



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Evaluation Bundesstiftung

„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Türöffnerin in das Netz früherer Hilfen für Schwangere in Notlagen

**Abschlussbericht**

# Evaluation Bundesstiftung

„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Türöffnerin in das Netz früherer Hilfen für Schwangere in Notlagen

## Abschlussbericht

**ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH**  
**Büro für Evaluation und wissenschaftlichen Service**

Christine Thielebein  
Dr. Heike Engel  
Dr. Dietrich Engels  
Dr. Stephanie Conein

Köln, 11. September 2013

# Inhalt

Einleitung .....	5
<b>1. Thematische Einführung .....</b>	<b>7</b>
1.1 Geschichte der Bundesstiftung Mutter und Kind .....	7
Exkurs: Schwangere und Familien in Notlagen – theoretischer Hintergrund .....	8
1.2 Evaluationskonzept .....	11
1.2.1 Grundlagenanalyse .....	12
1.2.2 Vertiefende Analyse .....	12
1.2.3 Mitwirkung des Begleitgremiums „Trägerforum“ .....	14
1.3 Impulskongress – Motivation zur aktiven Mitwirkung .....	14
1.3.1 Zielsetzung der Fachtagung .....	14
1.3.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Fachtagung .....	15
1.3.3 Inhalte und Ergebnisse der Fachtagung .....	15
<b>2. Grunddatenanalyse .....</b>	<b>17</b>
2.1 Analyse vorhandener Statistiken und Informationen .....	17
2.1.1 Auswertungen vorliegender Informationen und Richtlinien .....	18
2.1.2 Auswertungen der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind .....	29
2.2 Schriftliche Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen .....	45
<b>3. Vertiefende Analyse – Analyse in den Modellregionen .....</b>	<b>74</b>
3.1 Auswahl der Modellregionen .....	74
3.2 Erster und zweiter Workshop mit den Schwangerschaftsberatungskräften .....	77
3.3 Monitoring .....	78
3.3.1 Soziodemografische Angaben der Antragstellerinnen .....	79
3.3.2 Notlagen der Antragstellerinnen .....	90
3.3.3 Bekanntheitsgrad der Bundesstiftung Mutter und Kind und Informationsquellen .....	107
3.3.4 Finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind .....	111
3.3.5 Informationen über weitere Unterstützungsmöglichkeiten .....	114
3.3.6 Erfahrungen mit dem Jobcenter .....	124
3.4 Qualitative Interviews mit Beratungskräften, Antragstellerinnen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Träger (Autorin Dr. Stephanie Conein) ....	127
3.4.1 Beratungsanlass .....	132
3.4.2 Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenerreichbarkeit .....	136
3.4.3 Kooperation und Vernetzung .....	138
3.4.4 Richtlinien und Vergabepaxis .....	141
3.4.5 Wirkung der Stiftungsmittel .....	143
3.4.5.1 Direkte Wirkungen .....	144
3.4.5.2 Indirekte Wirkungen .....	145
3.4.5.3 Auswirkungen auf das Beratungsgespräch .....	151
3.4.6 Nachhaltigkeit der wahrgenommenen Unterstützungsleistung .....	152
3.4.7 Mittel der Bundesstiftung und Schwangerschaftsberatung als gegenseitige Katalysatoren .....	156

4. Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ .....	157
5. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ .....	167
5.1 Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind in den Ländern .....	167
5.2 Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenerreichbarkeit der Bundesstiftung Mutter und Kind .....	174
5.3 Direkte und indirekte Wirkungen der Bundesstiftung Mutter und Kind .....	175
Literaturverzeichnis .....	180

## Einleitung

Wichtige Weichen für die Entwicklung eines Kindes werden in seinen ersten Lebensmonaten gestellt. Wenn für die Mutter rund um die Geburt die Last finanzieller Sorgen gemindert und ihr der Weg in das vielfältige Netz früher Hilfen gewiesen wird, in dem sie umfassend Unterstützung erfährt, kommt dies langfristig dem Wohl des Kindes zugute.

Die 1984 gegründete Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft den von Notlagen bedrohten Frauen und Familien, entscheidende Weichen für eine positive Entwicklung des Kindes in seinen ersten Lebensmonaten zu stellen.<sup>1</sup> Durch die Beratung bereits in der Schwangerschaft bestehen gute Möglichkeiten, nicht nur ungeborenes Leben zu schützen, sondern auch ein möglichst gesundes Aufwachsen der geborenen Kinder zu fördern. Dies geschieht, indem beispielsweise frühzeitig über weiterführende professionelle Hilfesysteme oder niedrigschwellige Netzwerke informiert oder in diese begleitet wird.

Im Juni 2011 startete die Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Türöffnerin in das Netz früher Hilfen für Schwangere in Notlagen. Durch die Unterstützung der Bundesstiftung Mutter und Kind soll den werdenden Müttern nicht nur auf schnellem und unbürokratischem Wege finanziell geholfen, sondern ihnen sollen auch die Möglichkeiten weiterer Unterstützungsleistungen aufgezeigt werden.<sup>2</sup> Im Rahmen der Evaluation der Bundesstiftung Mutter und Kind wird untersucht, ob und in welcher Weise durch die Mittel der Bundesstiftung nicht nur kurzfristig, sondern auch auf längere Sicht positive Wirkungen für die Antragstellerinnen mit ihrem familiären und sozialen Netzwerk bewirkt werden. Weiterhin wird eruiert, ob und inwieweit es den Schwangerschaftsberatungsstellen gelingt, über die finanzielle Mittelvergabe der Bundesstiftung hinausgehend als „Türöffner“ in andere Systeme und Leistungsangebote hineinzuwirken. Aufgrund dieses engen Zusammenspiels der Leistungen von Schwangerschaftsberatung und der Bundesstiftung Mutter und Kind steht die Bundesstiftung zwar im Fokus der Evaluation, allerdings werden auch Teilaspekte der Schwangerschaftsberatung zu betrachten sein, nicht aber ihr gesamtes Leistungsspektrum.

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik wurde gemeinsam mit dem Büro für Evaluation und wissenschaftlichen Service vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt, dieses Projekt zu bearbeiten. Die Institute legen hiermit ihren gemeinsamen Abschlussbericht vor.

Das erste Kapitel „Thematische Einführung“ dient als Hintergrundinformation. Hier werden die Geschichte der Bundesstiftung Mutter und Kind und ihre Strukturen auf Bundesebene vorgestellt. Weiterhin wird der derzeitige wissenschaftliche Diskurs zu den die Bundesstiftung Mutter und Kind betreffenden Themen wie z. B. Armut in Kürze widerspiegelt. Ebenso werden das Konzept der Evaluation und die verschiedenen Untersuchungsebenen noch einmal zusammenfassend dargestellt. Das erste Kapitel schließt mit der Dokumentation der Eröffnungsveranstaltung zur Evaluation der Bundesstiftung Mutter und Kind.

---

1 Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2010): Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Drucksache 17/3603 vom 02.11.2010, S. 5.

2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin, S. 5.

Das zweite Kapitel widmet sich der Grunddatenanalyse. Hier werden die zentralen Ergebnisse der Untersuchungen auf Bundes- und Länderebene dargestellt. Hierzu gehören die Auswertungen der vorliegenden Informationen und der in den Ländern geltenden Richtlinien, die Auswertungen der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind sowie die Auswertungen der schriftlichen Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen.

Die vertiefende Analyse in den Modellregionen wird im dritten Kapitel vorgestellt. An dieser Untersuchung beteiligten sich 30 Beratungsstellen aus 20 Modellregionen. Die vertiefende Analyse wurde mit einem Workshop eröffnet, auf dem die weiteren Schritte präsentiert und gemeinsam diskutiert wurden. Die Beratungskräfte haben Falldokumentationen zu ihren Antragstellerinnen durchgeführt, sodass Informationen gesammelt werden konnten, die bisher in dieser Form noch nicht vorlagen. Diese Auswertungen werden im dritten Kapitel des Berichts dargestellt. Weiterhin wurden zahlreiche qualitative Interviews geführt. Nicht nur die Beratungskräfte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Träger wurden interviewt, sondern auch die Hilfeempfängerinnen selbst. Dieser Untersuchungsteil wurde von dem Büro für Evaluation und wissenschaftlichen Service durchgeführt, sodass dieser Teil des Abschlussberichts (Kapitel 3.4) auch von Frau Dr. Stephanie Conein erstellt wurde. Die Untersuchungsphase in den Modellregionen endete mit einem zweiten Workshop, auf dem die Ergebnisse präsentiert und diskutiert wurden.

Die Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Evaluation der Bundesstiftung Mutter und Kind findet sich im vierten Kapitel. In Kapitel 5 werden die aus wissenschaftlicher Sicht zentralen Schlussfolgerungen und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen dargestellt.

# 1.

## Thematische Einführung

Als Hintergrundinformation werden an dieser Stelle die Geschichte der Bundesstiftung Mutter und Kind sowie ihre Umsetzungsstrukturen dargestellt. Die Strukturen, die von der Bundesstiftung Mutter und Kind vorgegeben sind, wurden im Jahr 2010 ausführlich im Rahmen der Peer Review zur Bundesstiftung Mutter und Kind<sup>3</sup> erläutert, sodass hier auf diese nur noch in Kürze eingegangen wird. Ausführlich wird sich in Kapitel 2 mit den Strukturen der Bundesstiftung Mutter und Kind in den Ländern auseinandergesetzt. Weiterhin stellt das Kapitel der thematischen Einführung einen Überblick über die wissenschaftlichen Ansätze und Konzepte zu Themen wie Armut und Chancen im Lebensverlauf zusammen (Exkurs).

Im zweiten Teil werden das Evaluationskonzept vorgestellt und die verschiedenen Untersuchungsschritte in Kürze erläutert. Außerdem erfolgt eine Darstellung der Mitwirkung des Begleitgremiums „Trägerforum“.

### 1.1 Geschichte der Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundesstiftung wurde im Jahr 1984 mit dem „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens‘“ (MuKStiftG) gegründet.<sup>4</sup> Die Errichtung dieser rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgte auf Initiative der Bundesregierung. Durch die Stiftung sollten die bestehenden Bedingungen für das ungeborene Leben verbessert und sein Schutz verstärkt werden. Ziel war es, durch die zusätzlichen finanziellen Hilfen aus der Bundesstiftung die Lebenslage von werdenden Müttern in Notlagen zu verbessern. Damit wurde auf die Erfahrungen aus der Schwangerschafts(konflikt)beratung reagiert, die zeigten, dass die wirtschaftliche Lage der Familie und die damit verbundene Angst vor dauerhafter finanzieller Belastung durch das Kind die Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft beeinflussten.<sup>5</sup>

#### *Strukturelle Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind*

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier – in der Abteilung Gleichstellung – ist auch die Geschäftsführung der Bundesstiftung Mutter und Kind angesiedelt. Neben der Geschäftsführung hat die Bundesstiftung mit dem Stiftungsrat und dem Kuratorium zwei weitere Organe. Die Geschäftsfüh-

---

3 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin.

4 Zum 01.01.1993 wurde die Arbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind auch auf die neuen Bundesländer ausgeweitet.

5 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): a. a. O., S. 5.

rung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Fragen, die den Aufgabenbereich der Stiftung betreffen, und wird vom Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten.

Die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind werden an Akteurinnen und Akteure auf Länderebene, sogenannte Zuweisungsempfänger, weitergegeben. Diese leiten die Mittel in ihrem eigenen Verfahren an die schwangeren Frauen in besonderen Notlagen weiter. Die Bundesstiftung Mutter und Kind steht folglich nicht in unmittelbarem Kontakt zu den hilfebedürftigen Schwangeren. Die Verwaltungs- und Personalkosten der zentralen Einrichtungen in den Bundesländern werden von den Landesstiftungen und Verbänden selbst getragen, sodass sichergestellt ist, dass die Bundesmittel vollständig den werdenden Müttern zugutekommen.

Die Bundesstiftung Mutter und Kind möchte schwangere Frauen in Notlagen auf unbürokratischem Wege durch ergänzende finanzielle Hilfen unterstützen. Um die Unterstützung unbürokratisch und niedrigschwellig zu gestalten, werden für die Vergabe der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung die Strukturen der Schwangerschaftsberatungsstellen der öffentlichen, der konfessionellen und der freien Träger genutzt. Hier erfolgt die Antragstellung auf Unterstützung durch die Bundesstiftung. Da die Antragstellung vor der Geburt des Kindes erfolgen muss, wird der schwangeren Frau zu einem frühen Zeitpunkt die Tür in die Beratungsstelle geöffnet, sodass ggf. noch ausreichend Zeit besteht, um die Möglichkeit weiterer Unterstützung und Hilfen aufzuzeigen. Durch die Schweigepflicht der Schwangerschaftsberatungskräfte wird den Rat suchenden Schwangeren eine Art Schutzraum geboten.<sup>6</sup> Dieser Unterschied zu anderen Einrichtungen, mit denen die Frauen in Kontakt kommen, wird von den Schwangeren sehr geschätzt.

## Exkurs: Schwangere und Familien in Notlagen – theoretischer Hintergrund

### **Lebensverlaufsperspektive – Auswirkungen von Schwangerschaft und Elternschaft**

Im Jahr 2011 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der erste Gleichstellungsbericht erstellt. Ausgehend von den Erkenntnissen, dass sich die Lebensverläufe von Frauen und Männern heute verändern und verschiedenen Einflüssen ausgesetzt sind, sollte gleichstellungspolitischer Handlungsbedarf an den Übergängen des Lebensverlaufs untersucht werden.<sup>7</sup>

### *Übergang zur Elternschaft*

Nach dem Gleichstellungsbericht ist der Übergang zur Elternschaft aus gleichstellungspolitischer Sicht eine konfliktträchtige Statuspassage, da „eine Umverteilung von Erwerbsarbeit und generativer Sorgearbeit zwischen den Frauen und Männern zugunsten traditioneller Geschlechterrollen begünstigt“<sup>8</sup> wird. Bei erwerbstätigen Frauen sind teilweise eine erhebliche Reduktion der Erwerbstätigkeit und eine Zunahme der generativen Haus- und Sorgearbeit

---

6 Ebd., S. 14.

7 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht, Berlin, S. 3. Abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Erster-Gleichstellungsbericht-Neue-Wege-Gleiche-Chancen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>. Letzter Zugriff: 28.11.2012.

8 Ebd., S. 188.

festzustellen. Väter hingegen investieren vermehrt in ihre berufliche Entwicklung. Diese Arbeitsteilung verfestigt sich häufig im weiteren Lebensverlauf und kann zu Nachteilen für die berufliche Entwicklung und damit zusammenhängend für die Alterssicherung der Frauen führen.<sup>9</sup>

### *Elternschaft während Ausbildung und Studium*

Haben die jungen Frauen ihre Ausbildung oder ihr Studium vor der Schwangerschaft noch nicht abgeschlossen, kann ihnen eine prekäre Situation drohen. Ein Wiedereinstieg in die Ausbildung und in das Berufsleben kann für die jungen Mütter mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Fällt die Schwangerschaft in eine Ausbildungsphase, werden folglich die Bildungschancen eingeschränkt.

Zwar ermöglicht das Berufsbildungsgesetz bei berechtigtem Interesse und auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden eine Teilzeitausbildung, aber eine erfolgreiche Umsetzung im befriedigenden Umfang ist bisher nicht festzustellen. Die Umsetzung beschränkt sich bisher auf wenige Berufe. Weiterhin ist dieses Ausbildungsformat mit einem geringeren Einkommen verbunden, das zu Problemen bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts führen kann. Während junge Frauen, die in der Berufsausbildung ein eigenes Kind betreuen, ein höheres Risiko aufweisen, die Ausbildung abzubrechen, als junge Frauen ohne Kinder, beeinflusst die Vaterschaft den Bildungsverlauf junger Männer nicht. Auch bei Studierenden mit Kindern sind ähnliche Einflüsse erkennbar. So verlängert sich die Dauer des Studiums von Müttern eines Kleinkindes häufiger als die von studierenden Vätern mit Kleinkind.<sup>10</sup>

### *Erwerbsmuster und Erwerbsverlauf*

Nach dem Gleichstellungsbericht ist in Deutschland eine Gleichstellung von Frauen und Männern in der Erwerbsarbeit bisher nicht realisiert. Erwerbstätigkeit und Erwerbsverläufe der Frauen werden nach wie vor insbesondere durch die familiäre Situation beeinflusst. Bei den Männern ist hingegen diesbezüglich kaum ein Einfluss festzustellen. Zwar kann auch bei Männern nicht automatisch von einer ununterbrochenen Erwerbsbiografie ausgegangen werden, dennoch unterbrechen Frauen aus familiären Gründen immer noch häufiger und länger ihre Erwerbstätigkeit als Männer.<sup>11</sup> Dies führt zu „ungleiche(n) Voraussetzungen beider Geschlechter für eine existenzsichernde, eigenständige Erwerbsarbeit über den gesamten Erwerbslebensverlauf bis hin zum Austritt aus dem Beruf und somit zur Alterssicherung“.<sup>12</sup>

## **Beispiele für belastete Lebenslagen**

### *Finanzielle Notlagen als belastete Lebenslage*

Als Indikator für das Ausmaß belasteter Einkommenslagen kann zum einen die Quote der „relativen Armut“ und zum anderen die Bezugsquote von staatlichen Unterstützungsleistungen wie Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II interpretiert werden.

---

9 Ebd., S. 188; Fthenakis et al. (2002): Paare werden Eltern. Die Ergebnisse der LBS-Familien-Studie. Opladen, S. 97. Abrufbar unter: [http://www.pedocs.de/volltexte/2009/813/pdf/Fthenakis\\_et\\_al\\_Paare\\_werden\\_Eltern.pdf](http://www.pedocs.de/volltexte/2009/813/pdf/Fthenakis_et_al_Paare_werden_Eltern.pdf).  
Letzter Zugriff: 28.11.2012.

10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht, Berlin, S. 89 f.

11 Ebd., S. 109, 117.

12 Ebd., S. 110.

### Relative Armut

Ein weit verbreitetes Verständnis von Armut orientiert sich an einer auf europäischer Ebene vereinbarten Definition, wonach diejenigen armutsgefährdet sind, die über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median) verfügen. Berechnet wird dies auf der Grundlage des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens, das anhand von Äquivalenzgewichten den Personen im Haushalt zugerechnet wird.

*Definition „relative Armut“:* Nach den auf europäischer Ebene vereinbarten Laeken-Indikatoren (EU-Kommission 2001) wird das verfügbare Haushaltseinkommen mittels einer Äquivalenzgewichtung den einzelnen Haushaltsmitgliedern zugerechnet. Die Äquivalenzgewichte betragen 1,0 für den Haushaltsvorstand, 0,5 für weitere Personen ab 14 Jahren und 0,3 für Kinder unter 14 Jahren (neue OECD-Skala). Dadurch wird berücksichtigt, dass größere Haushalte relativ günstiger wirtschaften können als kleinere. Der Vergleich mit dem Einkommensmittelwert wird anhand des Medians vorgenommen, der gegenüber Extremwerten weniger sensibel ist als das arithmetische Mittel.

### Bezug von Leistungen der Mindestsicherung

*Definition:* „Armut“ im Sinne einer Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung bezeichnet eine Lebenssituation, in der die verfügbaren materiellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten kann, ist auf Leistungen der Mindestsicherung (Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) angewiesen. Diese Leistungen sind in Deutschland nicht so niedrig angesetzt, dass sie lediglich das physische Überleben erlauben, sondern sind darauf gerichtet, „die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 SGB XII). Daher sind die Leistungen der Mindestsicherung so bemessen, dass sie das „soziokulturelle Existenzminimum“ abdecken und damit eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

### Armut als mehrdimensionales Konzept

Armut wird nicht allein als materielle Notlage, sondern in einem umfassenderen Sinne auch als Benachteiligung in nichtmateriellen Bereichen gesehen. Ein umfassender Blick auf alle Bereiche einer Lebenslage ist notwendig, denn er zeigt, dass die finanzielle Unterversorgung auch andere Bereiche beeinflusst. Durch Armut können gesundheitliche Einschränkungen bedingt werden, soziale und kulturelle Teilhabechancen können sich verringern, im Extremfall kann Armut zu sozialer Isolation führen.<sup>13</sup>

Ausgehend von einem mehrdimensionalen Lebenslagen-Ansatz sind Armut, Ungleichheit und Unterstützungsbedarf in einem Wirkungszusammenhang zu sehen, in dem materielle und nichtmaterielle Faktoren ineinandergreifen.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Hübenthal, Maksim (2009): Kinderarmut in Deutschland. Empirische Befunde, kinderpolitische Akteure und gesellschaftspolitische Handlungsstrategien. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, München, S. 25; Thielebein, C./Engels, D. (2011): Armut von Kindern und Jugendlichen im Saarland, Köln, S. 6.

<sup>14</sup> Holz, Gerda (2005): Armutsprävention – notwendig und möglich!? Vorstellung einer Initiative, o.A., S. 3 f.

Dieses mehrdimensionale Konzept von Armut findet in der Umsetzung der Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind Berücksichtigung. So geht es nicht nur um die finanzielle Notlage der Schwangeren, sondern durch die umfassende Beratung in der Schwangerschaftsberatungsstelle können auch Benachteiligungen in anderen Lebensbereichen der Schwangeren angesprochen werden. Durch die finanzielle Unterstützung wird eine Problemlage gelindert, infolgedessen kann in der Beratung auf andere Notlagen der Schwangeren eingegangen werden und die Schwangere kann sich der Bearbeitung dieser zuwenden.

### *Schwangere in Notlagen*

Befinden sich Schwangere in einer Notlage, so sind sie im starken Maße vulnerabel. Neben den gesundheitlichen Risiken, die mit ihrem niedrigen sozialen Status verbunden sein können, befinden sie sich in einer Übergangsphase ihres Lebenslaufs, zu dessen „Bewältigung eine komplexe Mischung unterschiedlicher Ressourcen mobilisiert werden muss“.<sup>15</sup> Da Zusammenhänge zwischen gesundheitlichen Risiken und sozialer Lage bekannt sind, kann eine Schwangerschaft bei sozial benachteiligten Frauen dies verstärken. Frauen mit geringen Bildungsabschlüssen, aus sozioökonomisch belasteten Verhältnissen, Teenagermütter, Frauen mit Migrationshintergrund sowie Alleinerziehende weisen ein höheres Risiko auf, dass es in einer Schwangerschaft zu Komplikationen kommt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Faktoren nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Kontext der gesamten Lebenslage der Frau zu sehen sind.<sup>16</sup>

In Studien zu Familienhebammen-Projekten konnte gezeigt werden, dass sozial Benachteiligte häufig komplexe Problemlagen bewältigen müssen. Probleme verstärken sich gegenseitig und erzeugen eine umfassende Belastungssituation. Als Beispiel wird eine Verbindung von finanziellen Problemen mit daraus resultierenden psychosozialen Belastungen genannt. „Das Fehlen eines emotional stützenden, schwangerschaftsbezogenen weiblichen Netzwerkes, eine ausgeprägte Geburtsangst und Angst vor Kontrollverlust sind Aspekte, die häufiger in sozial belasteten Familien anzutreffen sind.“<sup>17</sup>

Nach zu Sayn-Wittgenstein et al. müssen sozial benachteiligte Schwangere und deren Familien beim Übergang in die Mutterrolle und Elternschaft besondere Herausforderungen bewältigen und benötigen dabei individuelle Unterstützungs- und Hilfeleistungen.<sup>18</sup>

## 1.2 Evaluationskonzept

Mit den vorgesehenen Erhebungen und Befragungen sollten die Effekte und Wirkungen der Bundesstiftung unter Berücksichtigung mehrerer Blickwinkel und in unterschiedlicher Tiefenschärfe dargestellt und bewertet werden. Das multiperspektivische Design ermöglichte eine umfassende Analyse der Rahmenbedingungen und Wirkungen der Bundesstiftung Mutter und Kind, sodass eine solide Datenbasis für weiterführende Handlungsempfehlungen erstellt wird.

---

15 Zu Sayn-Wittgenstein, Friederike/Lange, Ute/Knorz, Barbara (2010): Erfassung des Bedarfs von sozial benachteiligten schwangeren Mädchen und Frauen mit dem Ziel der Entwicklung eines Gesundheitsförderungskonzepts. Abschlussbericht, Osnabrück, S. 7.

16 Ebd., S. 11.

17 Ebd., S. 11.

18 Ebd., S. 11 f.

### 1.2.1 Grundlagenanalyse

Dabei wurden im Zuge einer Grunddatenerhebung zunächst in umfassender Weise die Rahmenbedingungen untersucht und beschrieben, unter denen die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung vergeben werden. Hierzu wurden nicht nur vorhandene **Informationen und Statistiken auf Bundes- sowie Länderebene** ausgewertet, sondern auch ein **Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Einrichtungen in den Ländern** organisiert.

Die Sicht der Beratungskräfte war ein wichtiger Baustein zur Analyse der Bundesstiftung Mutter und Kind und ihrer Wirkungen. Die Beratungskräfte der Schwangerschaftsberatungsstellen, die an der Vergabe der Mittel der Bundesstiftung mitwirken, wurden in einer **schriftlichen Befragung** zu den Rahmenbedingungen, unter denen sie im Hinblick auf die Bundesstiftung arbeiten, zu ihrer Sichtweise über Möglichkeiten und Wirkungsgrenzen der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung sowie zu ihrer Türöffnerfunktion befragt.

### 1.2.2 Vertiefende Analyse

Für die vertiefende Analyse wurden kriteriengestützt 20 Modellregionen ausgewählt, in denen sich 30 Schwangerschaftsberatungsstellen an der weiteren Untersuchung beteiligten. Zu Beginn und zum Ende der vertiefenden Analyse fand jeweils ein **Workshop mit den Beratungskräften der Modellregionen** statt.

Der erste Workshop diente dazu, die im Rahmen der vertiefenden Analyse zu bearbeitenden Erhebungsschritte und die dafür erforderliche Mitwirkung der Beratungsstellen zu erläutern sowie die einzusetzenden Erhebungsinstrumente zu präsentieren und zu diskutieren. Auch wurden bereits erste Ergebnisse der schriftlichen Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen vorgestellt und gemeinsam besprochen.

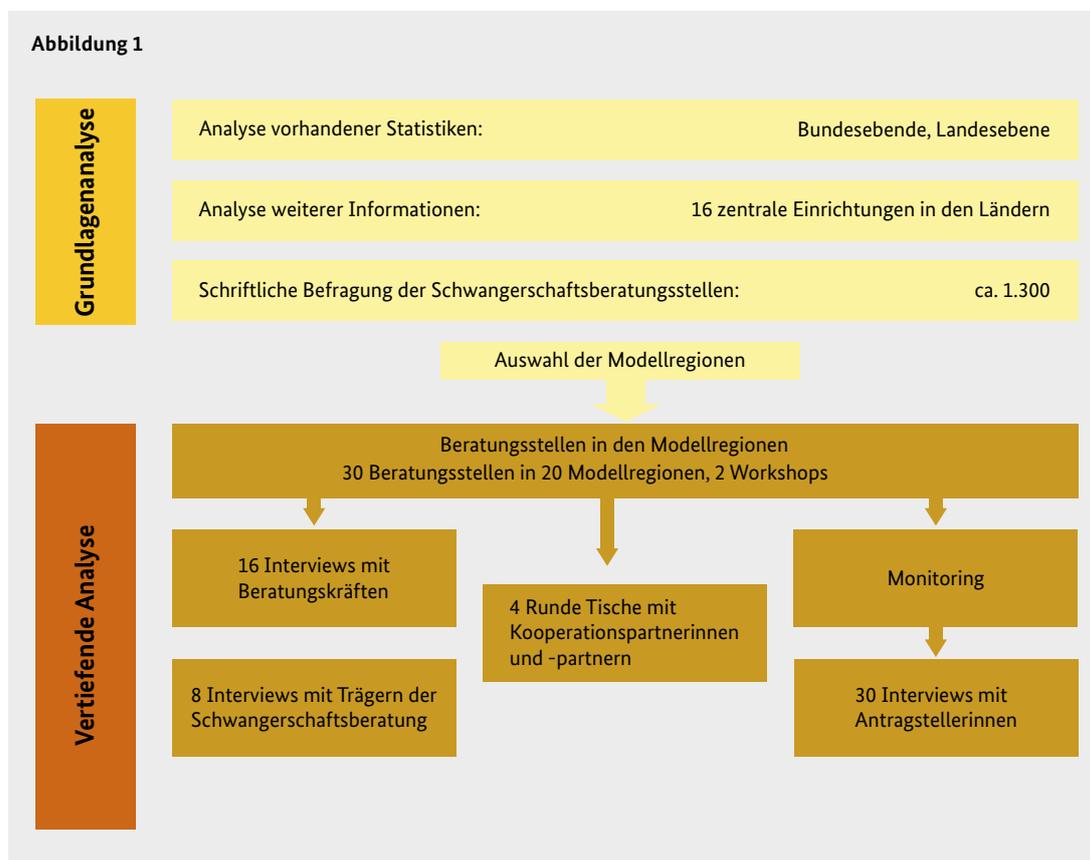
Neben der standardisierten Befragung wurde eine vertiefende **qualitative Befragung der Schwangerschaftsberatungskräfte** durchgeführt, die die Bearbeitung komplexerer Fragestellungen wie z. B. der potenziellen Türöffnerfunktion der Bundesstiftung im Kontext früher Hilfen ermöglichte. Hierzu wurden mit 16 der teilnehmenden Beratungskräfte der Modellregionen vertiefende qualitative Face-to-Face-Interviews geführt. Ebenso wurden acht **Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Beratungsstellen** telefonisch interviewt.

Die Lebenssituation der Antragstellerinnen, ihre Beratungsbedarfe, ihre Sichtweise und Wahrnehmung der Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind wurden in zwei voneinander getrennten Erhebungsmethoden fokussiert. Die Durchführung von Falldokumentationen, das **Monitoring**, wurde gerahmt von **qualitativen Interviews mit den Antragstellerinnen**.

Die Schwangerschaftsberatungskräfte der Modellregionen haben im Anschluss an die Beratung zur Antragstellung eine Falldokumentation zur Antragstellerin erstellt. Diese 826 Falldokumentationen wurden durch 30 Interviews mit Antragstellerinnen ergänzt. So konnte der jeweiligen individuellen Situation der Antragstellerin bei der Beantwortung der Fragestellungen der Evaluation Rechnung getragen werden und gleichzeitig konnten die komplexen Wirkungen der Unterstützungsleistung der Bundesstiftung erfasst werden.

Die Gestaltung, die Mitglieder und die Intensität eines Netzwerks spielen für die Wahrnehmung der Türöffnerfunktion eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund wurden in vier Modellregionen **Runde Tische** durchgeführt und die Angaben von Schwangerschaftsberatungsstellen und Trägerorganisationen um die Außensicht der Mitglieder des Netzwerks vor Ort ergänzt. Diese Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit gaben Aufschluss über die derzeitige Gestaltung von Kooperationsbeziehungen, ggf. im Netzwerk fehlende Akteurinnen und Akteure sowie gute Praxis von Netzwerken. Zudem wurde über mögliche Entwicklungspotenziale, auch im Hinblick auf eine stärkere Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsangebote durch die Schwangere gesprochen.

Der zweite Workshop mit den Beratungskräften der Modellregionen wurde am Ende des Projekts durchgeführt. Er diente der gemeinsamen Reflexion der Ergebnisse der Untersuchung und ihrer Schlussfolgerungen. Durch diese Rückkopplung wurden die Evaluationsergebnisse einer kritischen Überprüfung durch die vor Ort arbeitenden Beratungskräfte unterzogen. Das beschriebene Vorgehen lässt sich im nachstehenden Projektablaufplan zusammenfassen:



Die detaillierte Erläuterung der einzelnen Untersuchungsschritte findet sich im Unterpunkt „Methodik“ der einzelnen Kapitel.

### 1.2.3 Mitwirkung des Begleitgremiums „Trägerforum“

Das Evaluationsprojekt wurde durch ein Trägerforum begleitet und beraten. Im Trägerforum engagierten sich neben Vertreterinnen und Vertretern der Zuweisungsempfänger und der Träger der Schwangerschaftsberatungsstellen auch Schwangerschaftsberatungskräfte. Ebenso nahmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich mit der Thematik beschäftigen, am Trägerforum teil. Bereits zu Beginn des Projekts wurde deutlich gemacht, dass das Trägerforum an der Evaluation intensiv mitwirken und das gesamte Projektvorhaben beratend begleiten soll.

Nach dem ersten Vorbereitungstreffen fanden zwei Sitzungen des Trägerforums im November 2011 und Februar 2012 statt. In der ersten Sitzung des Trägerforums ging es neben der Reflexion der Auftaktveranstaltung insbesondere um die Besprechung des Untersuchungsschritts „schriftliche Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen“. Gemeinsam wurde das Befragungsinstrument besprochen und die Änderungsvorschläge der Mitglieder aufgenommen.

In der zweiten Sitzung des Trägerforums wurden erste Ergebnisse der Befragung präsentiert und die nächsten Untersuchungsschritte dargestellt. Hierzu wurden insbesondere die Leitfäden für die qualitativen Interviews abgestimmt. Ferner stellten die Institute Ziel, Konzept sowie Umsetzung des zusätzlichen Evaluationsbausteins „Monitoring“ vor. Auch zu diesem Untersuchungsschritt wurden die Anmerkungen und Änderungsvorschläge der Mitglieder berücksichtigt.

Im Dezember 2012 stellten die Institute die zentralen Endergebnisse der Untersuchung den Mitgliedern des Trägerforums in einer dritten Sitzung des Gremiums vor. Gemeinsam wurden die Ergebnisse reflektiert und diskutiert.

Darüber hinaus informierten die Institute die Mitglieder des Trägerforums regelmäßig im E-Mail-Verfahren über die aktuellen Arbeitsschritte und stimmten diese mit dem Begleitgremium ab. So waren die beteiligten Akteurinnen und Akteure z. B. auch in die Auswahl der Modellregionen einbezogen und hatten hier die Möglichkeit, ihre Vorschläge einzubringen.

## 1.3 Impulskongress – Motivation zur aktiven Mitwirkung

Zum Auftakt des Projekts Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ fand am 13. Oktober 2011 in Berlin eine Fachtagung unter bundesweiter Beteiligung statt. Hieran nahmen rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil.

### 1.3.1 Zielsetzung der Fachtagung

Das Evaluationsprojekt Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Türöffnerin in das Netz früherer Hilfen für Schwangere in Notlagen wurde in mehreren, aufeinander aufbauenden Untersuchungsschritten umgesetzt. Dabei wurden neben den zentralen Einrichtungen in den Ländern auch die Schwangerschaftsberatungsstellen, deren Träger und die Antrag stellenden Schwangeren selbst in Form von Befragungen einbezogen.

Eine erfolgreiche Durchführung des Projekts bedurfte einer hohen Mitwirkungsbereitschaft auf diesen Ebenen. Im Rahmen der Fachtagung zu Beginn des Projekts sollten die Vertreterinnen und Vertreter der zentralen Einrichtungen in den Ländern, der Träger der Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Fachkräfte der Beratungsstellen über die Evaluation informiert und zur Mitwirkung motiviert werden.

### 1.3.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Fachtagung

Es wurde ein Einladungsflyer erstellt, der neben dem Programmablauf auch eine Kurzdarstellung des Evaluationsprojektes beinhaltete. Dieser wurde postalisch an die Zuweisungsempfänger in den Ländern, an die Träger der Beratungsstellen und an alle Schwangerschaftsberatungsstellen, die an der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind beteiligt sind, verschickt. Weitere Akteurinnen und Akteure der Bundesstiftung Mutter und Kind wie z. B. die wissenschaftlichen Mitglieder des Trägerforums wurden eingeladen. Ferner erhielten die für die Fachaufgabe zuständigen Landesministerien eine Einladung durch das BMFSFJ. Insgesamt wurden etwa 1.600 Einladungsflyer verschickt. Außerdem wurde die Fachtagung auf der Internetseite der Bundesstiftung Mutter und Kind im Rahmen der Information zum Evaluationsprojekt beworben.

### 1.3.3 Inhalte und Ergebnisse der Fachtagung

Die Fachtagung konnte genutzt werden, um ausführlich die Arbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind darzustellen. Ziel war es, ausgehend von einem europäischen Vergleich, die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Bundesstiftung in den Ländern zu präsentieren und die Konzeption des Vorhabens mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren.

Der parlamentarische Staatssekretär Herr Dr. Hermann Kues eröffnete die Veranstaltung. Als Referent wurde Herr Hugo Swinnen gewonnen, der maßgeblich an der Peer Review, die im Januar 2010 gemeinsam vom BMFSFJ und der EU-Kommission durchgeführt worden war, beteiligt war. Er stellte aus wissenschaftlicher Sicht die Bundesstiftung Mutter und Kind als Best-Practice-Beispiel innerhalb Europas dar.

Um auf die Arbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind in den Ländern einzugehen, wurden anschließend erste Grunddaten zur Struktur der Stiftungsarbeit präsentiert. Es wurde verdeutlicht, dass sich die strukturellen Gegebenheiten in den Bundesländern unterscheiden, sodass auch die Vergabep Praxis der Stiftungsmittel in den Bundesländern variiert.

Anschließend wurde die Konzeption der Evaluation den Teilnehmenden der Fachtagung vorgestellt. Nach der Präsentation der verschiedenen Untersuchungsschritte und der Zeitplanung wurde die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Evaluationsprojekt zu stellen und Anmerkungen diesbezüglich zu äußern. Drei Arbeitsgruppen bearbeiteten verschiedene Themenbereiche, die die Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind betreffen:

Die erste Arbeitsgruppe beschäftigte sich unter dem Titel „*Die Zuwendungen der Bundesstiftung im Kontext komplexer Notlagen schwangerer Frauen*“ insbesondere mit den Lebenssituationen der Schwangeren, die Stiftungsmittel beantragen. Es wurde erörtert, wie die Hilfeleis-

tungen der Bundesstiftung diese Problemlagen adressieren und ob alle relevanten Zielgruppen erreicht werden. Ferner wurde der Frage nachgegangen, ob die Türöffnerfunktion der Bundesstiftung bestätigt werden kann und ob die schwangeren Frauen aufgrund der finanziellen Unterstützung durch die Bundesstiftung in die Beratungsstellen kommen. Während die Türöffnerfunktion bestätigt werden konnte, wurden Verbesserungen der Kooperationen sowie Veränderungen der Vergaberichtlinien angeregt.

Der Arbeitstitel der zweiten Arbeitsgruppe lautete *„Die Bundesstiftung im System früher Hilfen und die Netzwerkarbeit vor Ort“*. Hier ging es um die Bedeutung der frühzeitigen Kontaktaufnahme und um die Türöffnerfunktion der Bundesstiftung. Es wurde deutlich, dass die finanzielle Unterstützung als Anreiz wirkt, die Beratungsstelle aufzusuchen. Diese Beratung ermöglichte Anknüpfungspunkte, sodass über die finanzielle Hilfe hinaus unterstützt und begleitet werden könne. Insbesondere könne man durch die Bundesstiftung Mutter und Kind Zielgruppen erreichen, die sich durch sonstige Angebote nicht angesprochen fühlen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe sahen aber auch Wirkungsgrenzen der Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung. Einige kritisierten die langwierige und bürokratische Antragstellung. Auch sei die Öffentlichkeitsarbeit noch zu intensivieren, um weitere Zielgruppen zu erreichen.

Die dritte Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den *„Mitteln der Bundesstiftung im Zusammenwirken mit den zentralen Einrichtungen und Trägerstrukturen der Schwangerschaftsberatung in den Ländern“*. Es wurden die verschiedenen Strukturen zur Umsetzung des Stiftungszwecks der Bundesstiftung besprochen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe berichteten von den Vergabeverfahren in ihren Bundesländern und darüber, wie diese entstanden sind. Insbesondere wurde diskutiert, welche Konsequenzen die verschiedenen Vergabeverfahren für die Arbeit in den Beratungsstellen haben. Die Vor- und Nachteile des zentralen und dezentralen Verfahrens wurden abschließend zusammengestellt.

Die Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen im Plenum zeigte, dass in den einzelnen Workshops ein reger Austausch und intensive Diskussionen über die Thematik der Bundesstiftung Mutter und Kind stattfanden. Die konstruktiven Anregungen der Teilnehmenden wurden bei den weiteren Untersuchungsschritten berücksichtigt und in die Untersuchung eingebaut. Insgesamt konnten wichtige Impulse für das weitere Vorgehen gewonnen werden.

Die Fachtagung hat gezeigt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein großes Interesse am Evaluationsprojekt haben. Durch die Vorstellung der Konzeption konnten Rückfragen beantwortet und Unklarheiten beseitigt werden. Im Kreis eines breiten Fachpublikums wurde für die Teilnahme und aktive Mitgestaltung am Evaluationsvorhaben geworben. An der Veranstaltung haben nicht nur politische Akteurinnen und Akteure sowie Zuweisungsempfänger, sondern auch Referentinnen und Referenten der Träger der Schwangerschaftsberatungsstellen und die Beratungskräfte selbst teilgenommen. Es konnte folglich durch die Fachtagung der direkte Kontakt zu den Fachkreisen und wichtigen Akteurinnen und Akteuren der Schwangerschaftsberatung eingeleitet werden.

Die Dokumentation der Fachtagung wurde auf der Internetseite der Bundesstiftung Mutter und Kind veröffentlicht.

## 2. Grunddatenanalyse

### 2.1 Analyse vorhandener Statistiken und Informationen

#### I. Fragestellung

Die Grunddatenanalyse diente dazu, einen umfassenden Überblick über die Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind zu erhalten. Es sollten die Strukturen auf Bundes-, aber vor allem auf Länderebene untersucht werden, da diese sehr stark zwischen den einzelnen Bundesländern variieren. Im Ergebnis sollten für alle Bundesländer die bestehenden Rahmenbedingungen, unter denen die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind vergeben werden, detailliert beschrieben werden.

#### II. Methodik

Im Rahmen der Grunddatenanalyse wurden vorhandene Statistiken sowie weiteres vorliegendes Informationsmaterial gesichtet und ausgewertet. Da die Praxis für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung in den Bundesländern unterschiedlich organisiert ist, wurden Statistiken und Informationen auf Bundesebene und auf Länderebene herangezogen.

Die von den Zuweisungsempfängern übersandten Richtlinien, Vorgaben zur Umsetzung und weitere Informationen wurden ausgewertet. Um Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Vergabestrukturen in den einzelnen Bundesländern vertiefend untersuchen zu können, wurde ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Einrichtungen durchgeführt. Dabei wurden bisherige Auswertungen und Ergebnisse vorgestellt und gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutiert.

Darüber hinaus wurden Auswertungen der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind vorgenommen. Sie basiert auf Daten, die in den Ländern jährlich abfragt werden.<sup>19</sup> Sie erfasst Angaben zu den Hilfeempfängerinnen und zu den finanziellen Leistungen der Bundesstiftung differenziert nach den Bundesländern, sodass regionale Auswertungen vorgenommen werden konnten.

---

<sup>19</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin, S. 8.

### III. Ergebnisdarstellung

#### 2.1.1 Auswertungen vorliegender Informationen und Richtlinien

##### **Stiftungsmittel**

Seit 1993 stellte der Bund der Bundesstiftung Mutter und Kind jährlich etwa 92 Millionen Euro<sup>20</sup> für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung. In den Jahren 2009 und 2010 wurden diese Mittel einmalig auf knapp 97 Millionen Euro erhöht.<sup>21</sup>

Einige Bundesländer unterstützen darüber hinaus durch eigene Mittel Schwangere oder Familien in Notlagen. Der Stiftungszweck oder die Zielgruppen sind teilweise von denen der Bundesstiftung Mutter und Kind abweichend. So verfügen die zentralen Einrichtungen in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen über weitere Mittel des Landes bzw. der Landesstiftung. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Antragstellung auf die Mittel der Landesstiftung jedoch über die anerkannten Schuldnerberatungsstellen. In Bayern werden neben den Mitteln der Bundesstiftung weitere Mittel durch den Freistaat Bayern, die katholische sowie die evangelische Kirche und durch einige bayerische Gemeinden zur Verfügung gestellt. Nach Aussage des bayerischen Zuweisungsempfängers wurden jedoch in den Jahren 2010 und 2011 aufgrund gesunkener Antragszahlen keine Landesmittel ausgegeben.

Die Angaben in der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind dieser Länder beziehen sich jedoch ausschließlich auf Bundesstiftungsmittel.

Die Stiftungsmittel kommen in vollem Umfang den Schwangeren zugute. Verwaltungs- und Personalkosten der Zuweisungsempfänger werden von den Landesstiftungen bzw. Landesministerien und den Wohlfahrtsverbänden selbst getragen.<sup>22</sup>

##### **Vergabeschlüssel**

Die Mittel der Bundesstiftung werden nach Abzug eines Anteils für Verwaltungskosten<sup>23</sup> an die zentralen Einrichtungen in den Bundesländern weitergegeben. Grundsätzlich werden die Mittel in sechs etwa gleich hohen Jahresraten an die Zuweisungsempfänger weitergeleitet, um eine gleichmäßige Verteilung der Mittel über das gesamte Jahr zu erreichen.

---

20 Vor Einführung des Euro wurden 180 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

21 Vgl. Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind.

22 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin, S. 7.

23 Aus dem Anteil für Verwaltungskosten werden keine Personalkosten für die Geschäftsführung bestritten, sondern nur der jeweilige Aufwand für die laufenden Sachkosten (Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Gremiensitzungen). (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin, S. 8).

Die Verteilung an die Zuweisungsempfänger erfolgt nach einem Vergabeschlüssel, der auf den Bevölkerungszahlen basiert. Die zentralen Einrichtungen in den Stadtstaaten und in den neuen Bundesländern erhalten zum Ausgleich der dortigen schlechteren wirtschaftlichen Situation einen Vorabzuschlag in Höhe von sechs Prozent der Gesamtzuwendung, der unter ihnen ebenfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel verteilt wird. Dieser Vergabeschlüssel wurde im November 1999 vom Stiftungsrat beschlossen und war das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses im Stiftungsrat.

Im Projektverlauf ist die Frage aufgetreten, ob 13 Jahre später eine Differenzierung im Rahmen der Mittelvergabe zwischen alten und neuen Bundesländern noch aktuell erscheint. Es wurde untersucht, welche Kriterien der Verteilung der Mittel an die zentralen Einrichtungen in den Ländern sowohl dem Stiftungszweck als auch der Zielgruppe der Bundesstiftung gerecht werden. Da die Bundesstiftung schwangere Frauen in finanzieller Notlage unterstützt, erscheint es sinnvoll, bei der Verteilung der Stiftungsmittel auf die Bundesländer die Armutsverteilung zu berücksichtigen.

Ein häufig angewandter Armutsindikator ist der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger vom SGB-II-Leistungen an der Bevölkerung unter 65 Jahren (SGB-II-Quote). Die SGB-II-Quote würde sich als Vergabekriterium sehr gut eignen, da die entsprechenden Daten der Bundesagentur für Arbeit auf Länderebene vorliegen. Weiterhin wäre es möglich, die weibliche SGB-II-Quote der Mittelverteilung zugrunde zu legen, um noch präziser die Verteilung der Zielgruppe der Bundesstiftung – schwangere Frauen in Notlage – zu berücksichtigen.

Da die Zielgruppe der Bundesstiftung schwangere Frauen sind, könnte auch das Kriterium „weibliche Bevölkerung zwischen 15 und 49 Jahren“ für die Verteilung der Stiftungsmittel herangezogen werden. Ebenso könnte die Anzahl der Lebendgeborenen in den Bundesländern als Indikator für die Verteilung der Schwangeren berücksichtigt werden.

Um darzustellen, wie sich eine Veränderung des Vergabeschlüssels auf die Verteilung der Stiftungsmittel auswirken würde, wurden verschiedene Berechnungen durchgeführt. Bei allen Berechnungen wurde eins der oben genannten Kriterien oder eine Kombination der Kriterien angewandt. An dieser Stelle wird die Variante dargestellt, die aufgrund ihrer geringen Veränderung als umsetzbar erscheint. Die beispielhaften Berechnungen wurden mit dem Betrag der Stiftungsmittel, der für das Jahr 2011 zur Verfügung stand, durchgeführt. Wie auch beim zurzeit angewandten Vergabeschlüssel wurden zur Berechnung der zustehenden Mittel die statistischen Kennzahlen des vorvergangenen Jahres, also von 2009, zugrunde gelegt.

#### *Variante „SGB II – Gesamtbevölkerung“*

Bei dieser Variante erfolgt eine Kombination der Vergabekriterien „weibliche Armut“ durch die Berücksichtigung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Frauen (Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II nach SGB II) und „Gesamtbevölkerung“.

Sechs Prozent der Stiftungsmittel werden vorab an die zentralen Einrichtungen der acht Bundesländer mit der höchsten weiblichen eLb-Quote<sup>24</sup> vergeben. Im Jahr 2009 waren das Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Somit sind die zentralen Einrichtungen der Bundesländer, die einen Vorabzuschlag erhalten, die gleichen wie beim aktuellen Vergabeschlüssel. Die sechs Prozent der Mittel werden nach der Anzahl der Frauen ab 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften verteilt. Durch die absolute Zahl wird die Größe des Bundeslandes, aber auch die Betroffenheit von Armut berücksichtigt. Der Restbetrag wird wie bisher nach dem Kriterium „Gesamtbevölkerung“ an alle zentralen Einrichtungen verteilt.

Dadurch, dass die zentralen Einrichtungen in den gleichen Ländern wie bisher einen Vorabzuschlag erhalten, würden sich für die zentralen Einrichtungen in acht Bundesländern keine Änderungen in der Höhe der Mittelzuweisung ergeben. Die zentralen Einrichtungen in Brandenburg (-2 %), Hamburg (-4 %), Sachsen (-2 %) und Thüringen (-4 %) würden geringere Zuweisungen erhalten. Die zentralen Einrichtungen in Berlin (+6%), Bremen (+1%), Mecklenburg-Vorpommern (+1 %) und Sachsen-Anhalt (+2 %) würden eine höhere Summe an Mitteln als bisher bekommen.

Die Veränderungen der Höhe der in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel werden als verkräftbar betrachtet. Mit diesem Vergabeschlüssel würden die Mittel entsprechend der Zielgruppe der Bundesstiftung verteilt werden. Somit könnte sich die Bundesstiftung von dem jetzigen Vergabeschlüssel, der noch immer zwischen alten und neuen Bundesländern differenziert, lösen, ohne unüberwindbare Umsetzungsschwierigkeiten durch stark veränderte Vergabesummen auszulösen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich bei diesem Vergabeschlüssel die Gruppe der zentralen Einrichtungen ändern kann, die einen Vorabzuschlag erhalten.

Tabelle 1

Variante 1 des Vergabeschlüssels zur Verteilung der Mittel am Beispiel der Stiftungsmittel, die im Jahr 2011 zur Verfügung standen			
	Bisherige Verteilung	Variante 1	
<b>Vorabvergabe</b>	6%	6%	
<b>An wen?</b>	Stadtstaaten, neue BL	BE, BB, HB, HH, MV, SN, ST, TH (8 BL mit höchster eLb-Quote, weiblich)	
<b>Kriterium</b>	Gesamtbevölkerung	Frauen ab 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften	
<b>Kriterium – Restbetrag</b>	Gesamtbevölkerung	Gesamtbevölkerung	
	<b>Mittel in EUR</b>	<b>Mittel in EUR</b>	<b>Veränderung in %</b>
<b>BW</b>	<b>11.356.019,94</b>	11.356.019,94	<b>0 %</b>
<b>BY</b>	<b>13.221.834,61</b>	13.221.834,61	<b>0 %</b>
<b>BE</b>	<b>4.648.133,12</b>	4.915.303,78	<b>6 %</b>

24 Die weibliche eLb-Quote (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezeichnet den Anteil der Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

<b>Variante 1 des Vergabeschlüssels zur Verteilung der Mittel am Beispiel der Stiftungsmittel, die im Jahr 2011 zur Verfügung standen</b>			
	<b>Mittel in EUR</b>	<b>Mittel in EUR</b>	<b>Veränderung in %</b>
<b>BB</b>	<b>3.390.939,47</b>	3.320.049,18	<b>-2%</b>
<b>HB</b>	<b>893.416,91</b>	906.196,89	<b>1%</b>
<b>HH</b>	<b>2.395.471,35</b>	2.308.401,57	<b>-4%</b>
<b>HE</b>	<b>6.406.714,06</b>	6.406.714,06	<b>0%</b>
<b>MV</b>	<b>2.229.391,90</b>	2.255.894,74	<b>1%</b>
<b>NI</b>	<b>8.379.752,75</b>	8.379.752,75	<b>0%</b>
<b>NW</b>	<b>18.889.245,73</b>	18.889.245,73	<b>0%</b>
<b>RP</b>	<b>4.240.889,01</b>	4.240.889,01	<b>0%</b>
<b>SL</b>	<b>1.080.742,77</b>	1.080.742,77	<b>0%</b>
<b>SN</b>	<b>5.628.420,13</b>	5.532.757,88	<b>-2%</b>
<b>ST</b>	<b>3.181.252,82</b>	3.253.222,89	<b>2%</b>
<b>SH</b>	<b>2.993.093,68</b>	2.993.093,68	<b>0%</b>
<b>TH</b>	<b>3.037.681,76</b>	2.912.880,52	<b>-4%</b>

### **Zuweisungsempfänger**

Die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind werden an die Zuweisungsempfänger in den einzelnen Bundesländern weitergegeben. In elf Bundesländern sind dies Landesstiftungen, in den fünf anderen Bundesländern (Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland) sind es Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände bzw. der evangelischen Kirche.

Die Landesstiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts; die bayerische Landesstiftung stellt hier eine Ausnahme dar, sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Bei den Wohlfahrtsverbänden handelt es sich um eingetragene Vereine bzw. bei der Einrichtung der evangelischen Kirche um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Teilweise ist der Zuweisungsempfänger in die Struktur des Wohlfahrtsverbandes integriert (z. B. in Nordrhein-Westfalen), teilweise besteht eine selbstständige Struktur (z. B. im Saarland). Ebenso kann es sich bei den Landesstiftungen um selbstständige Verwaltungsstrukturen handeln oder die Landesstiftungen können Landesministerien bzw. Landesämtern zugeordnet sein.

Dementsprechend variiert auch die Finanzierung der zentralen Einrichtungen. In einigen Bundesländern erfolgt die Finanzierung der Personal- und Sachkosten durch das Land. Auch werden teilweise Kosten durch die Landesstiftungen übernommen. In anderen Bundesländern übernehmen die am Vergabeverfahren beteiligten Verbände und Beratungsstellen gemeinsam mit dem Zuweisungsempfänger die Kosten.

### **Schwangerschaftsberatungsstellen**

Die Anzahl der Schwangerschaftsberatungsstellen, die an der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind mitwirken, ist von der Größe des Bundeslandes abhängig. Insgesamt haben im Jahr 2011 nach Auskunft der Zuweisungsempfänger 1.267 Schwangerschaftsberatungsstellen (ohne Außenstellen) an der Vergabe der Stiftungsmittel mitgewirkt. In fünf Bundesländern sind keine Schwangerschaftsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft an der Vergabe der Stiftungsmittel beteiligt. Eine Trägervielfalt ist dennoch in allen

Bundesländern gegeben, weil nicht nur konfessionelle Träger Anträge auf Unterstützung durch die Stiftung annehmen. Ausnahmen stellen Bremen und Hamburg dar. Hier nehmen nur Beratungsstellen von konfessionellen Trägern Stiftungsmittel entgegen. Vermutlich ist bei der geringen Anzahl an beteiligten Beratungsstellen eine größere Trägervielfalt nicht umsetzbar.

### **Nachrangigkeit der Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind**

Die Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind kann auch andere gesetzliche Leistungen ergänzen. Die Nachrangigkeit der Stiftungsmittel ist im MuKStiftG festgelegt. Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung dürfen nach § 4 Abs. 2 nur gewährt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

#### *Verfahren beim Bezug von SGB-II-Leistungen*

Aufgrund der Nachrangigkeit der Stiftungsmittel wird bei der Bedarfsermittlung geprüft, ob die Antragstellerin ihre Ansprüche beim Jobcenter bereits geltend gemacht hat. Die Höhe der bewilligten Leistungen des Jobcenters wird berücksichtigt, sodass Antragstellerinnen im SGB-II-Leistungsbezug in der Regel eine geringere Unterstützung als andere Antragstellerinnen erhalten. In einigen Ländern wird beim Bezug von SGB-II-Leistungen auf die Einkommensermittlung verzichtet.

Durch die notwendige Prüfung, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen bestehen, werden ungedeckte Bedarfe der Antragstellerin deutlich. Allerdings bedeutet die Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen für die Beratungskraft oftmals auch einen Mehraufwand, da die Ratsuchende erst einen Antrag auf vorrangige Leistungen stellen muss. Dies ist häufig mit einer zeitaufwändigen Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbunden, die in zahlreichen Fällen weder für die Antragstellerin noch für die Beratungsstelle zufriedenstellend verläuft. Auf diese problematische Kooperation wird noch intensiver eingegangen.

In zwei Bundesländern ist bei besonderer Eilbedürftigkeit und nicht absehbarer Bearbeitungsdauer eines Antrags auf einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt nach SGB II eine Gewährung von Leistungen als Nothilfe möglich. In diesem Fall tritt die Schwangere ihren Anspruch auf die genannten Leistungen an die zentrale Einrichtung gemäß § 3 MuKStiftG ab. Diese legt die Abtretungserklärung gegenüber dem Jobcenter offen. Nach abgeschlossenen Antragsverfahren werden ggf. die vorrangigen einmaligen Leistungen vom Jobcenter an die zentrale Einrichtung erstattet. In einem weiteren Bundesland wird dieses Verfahren zurzeit erörtert.

### **Antrags- und Vergabeverfahren**

#### *Grundsätzliches Vergabeverfahren*

Beim grundsätzlichen Vergabeverfahren sind zwei Arten des Vergabeverfahrens – dezentral und zentral – zu unterscheiden. Beim zentralen Vergabeverfahren geben die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge zur Entscheidung an eine zentrale Stelle, z. B. an die zentralen Einrichtungen gemäß § 3 MuKStiftG, weiter. Hingegen werden beim dezentralen Vergabeverfahren die Stiftungsmittel an die Verbände bzw. an die Beratungsstellen weitergeleitet. Hier entscheiden die Beratungsstellen i. d. R. selbst über die Anträge oder leiten diese zur Entscheidung an eine zentrale Stelle ihres Trägers weiter.

In vier Bundesländern wird das dezentrale Vergabeverfahren angewandt. Die restlichen Länder vergeben die Stiftungsmittel im zentralen Verfahren. Im Saarland wird ein gemischtes Verfahren angewandt. Vier Beratungsstellen vergeben die Mittel nach dem zentralen Verfahren. Die Anträge werden zur Entscheidung bzw. zur Vorlage beim Vergabeausschuss an die Geschäftsstelle des Caritasverbands weitergegeben. Die 15 anderen Beratungsstellen vergeben die Mittel nach dem dezentralen Verfahren, d. h., die Entscheidung wird in den Schwangerschaftsberatungsstellen getroffen.

Die Weitergabe der Mittel im dezentralen Verfahren durch den Zuweisungsempfänger an die Verbände bzw. an die Beratungsstellen erfolgt auf unterschiedlichem Weg. So orientiert sich in Hessen z. B. die Verteilung in der Regel an den Antragszahlen der letzten drei Jahre. Der Zuweisungsempfänger behält eine Reserve, um bei steigenden Antragszahlen auf Bedarfe flexibel reagieren zu können.

In Schleswig-Holstein hingegen werden die Antrags- und Bewilligungszahlen sowie bei den kommunalen Beratungsstellen die Bevölkerungszahlen einbezogen. Der Vorschlag des Zuweisungsempfängers wird mit den Landesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Trägern der kommunalen Beratungsstellen abgestimmt.

Im dezentralen Verfahren kann die Weiterverteilung durch die Verbände an die Beratungsstellen ebenso nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. So bewilligen einige Beratungsstellen die Anträge selbst, in anderen Fällen entscheidet eine zentrale Stelle des Verbands über die Anträge.

### *Entscheidungsgremien*

Im zentralen Verfahren geben die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge, in einigen Ländern mit einem Prüfvermerk, an eine zentrale Stelle weiter.

Einige Länder haben einen Vergabeausschuss eingerichtet, in dem verschiedene Akteurinnen und Akteure vertreten sind und der über die Anträge auf Stiftungsleistungen entscheidet. In anderen Bundesländern ist es abhängig von der Höhe der beantragten Leistung und der Hilfeart, welches Gremium über den Antrag entscheidet.

Im dezentralen Verfahren entscheiden die Beratungsstellen bzw. deren Träger und Verbände über die Anträge. Teilweise gibt es hier ebenso verschiedene Entscheidungsgremien, die je nach Höhe der beantragten Unterstützung oder Hilfeart über den Antrag entscheiden.

### *Antragsfrist*

In den meisten Bundesländern gibt es keine Antragsfrist. In Nordrhein-Westfalen soll in Bezugnahme auf die Bundesrichtlinien die Antragstellung vorrangig bis zur 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Auch in Sachsen soll nach Aussage des Zuweisungsempfängers die Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle bezüglich der Antragstellung bis zur 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Im Saarland endet mit dem Ende der 28. Schwangerschaftswoche die Antragsfrist. Im dezentralen Vergabeverfahren kann die Antragsfrist zwischen Trägern und Schwangerschaftsberatungsstellen variieren.

### *Antragsbearbeitungszeit*

Das Verfahren der Antragsbearbeitung variiert zwischen den Bundesländern. So werden in einigen die Anträge nach Entbindungstermin sortiert und die Anträge entsprechend bearbeitet. Somit ist eine genaue Auskunft über die Antragsbearbeitungszeit schwierig. Dennoch ist die Antragsbearbeitungszeit für die Antragstellerinnen sehr wichtig. In dieser Zeit wissen sie teilweise nicht, ob sie Unterstützung durch die Bundesstiftung erhalten und wie hoch diese ggf. sein wird. Die Angaben der Zuweisungsempfänger zur Antragsbearbeitungszeit liegen zwischen wenigen Tagen und einigen Wochen. In den meisten Ländern ist eine sofortige Antragsbearbeitung in dringenden Fällen möglich.

### *Anforderung fehlender Unterlagen*

Nachforderungen fehlender Unterlagen erfolgen durch die Schwangerschaftsberatungsstellen oder durch die zentralen Einrichtungen und die Landesstiftungen bzw. deren Geschäftsstellen.

### *Verfahren bei Schwangerschaftskonflikt*

In neun Ländern gibt es keine besonderen Regelungen, wenn der Antragstellung ein Schwangerschaftskonflikt vorausgegangen ist. Die Anträge nach einem Schwangerschaftskonflikt werden in einigen Ländern mit besonderer Dringlichkeit bearbeitet. In Bayern ist die Erhöhung der Einkommensgrenze möglich. In Thüringen und Rheinland-Pfalz wird den Antragstellerinnen im Entscheidungsprozess eine anonyme Antragstellung ermöglicht.

### *Verfahren bei Mehrlingsschwangerschaften*

In den meisten Ländern ist eine Erhöhung der finanziellen Hilfen möglich. Auch bei der Einkommensberechnung kann in einigen Ländern das Vorliegen einer Mehrlingsschwangerschaft berücksichtigt werden.

### **Voraussetzungen für die Antragstellung**

Nach dem Errichtungsgesetz der Bundesstiftung Mutter und Kind können Hilfen werdenden Müttern gewährt werden, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.<sup>25</sup> Der Begriff Notlage ist im Stiftungserrichtungsgesetz nicht näher definiert. In den Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel wird eine Einkommensgrenze angegeben, die bei der Feststellung einer Notlage gilt<sup>26</sup>, sodass vor allem die wirtschaftliche Situation ausschlaggebend ist (weitere Erläuterungen zu Einkommensgrenzen erfolgen weiter unten).

Die schwangeren Frauen müssen ihren Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind vor der Geburt<sup>27</sup> in einer Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort stellen. Hierzu müssen die Frauen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

---

<sup>25</sup> Vgl. § 2 MuKStiftG (Stiftungszweck).

<sup>26</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24. Mai 2007.

<sup>27</sup> In einigen Bundesländern muss die Antragstellung bis zum Ende der 20. oder 28. Schwangerschaftswoche erfolgen.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Antragstellerin noch nicht in einer anderen Beratungsstelle, ggf. in einem anderen Bundesland, in dieser Schwangerschaft einen Antrag auf Stiftungsleistungen gestellt hat. In den meisten Bundesländern erfolgt diese Doppelfallprüfung EDV-gestützt mit der Antragserfassung. In Bremen und Hamburg erfolgt ein Listenabgleich.

### *Vergaberichtlinien*

Mit einer Ausnahme (Bremen) wurden in allen Bundesländern eigene Richtlinien, Vergabegrundsätze oder Leitfäden verfasst, die die Vergabe der Mittel genauer regeln. In Bremen wurde zwischen den sechs Beratungsstellen ein grober Rahmen für die Vergabepaxis und die Einkommensgrenzen abgesprochen.

In einigen Bundesländern wurden darüber hinaus weitere Dokumente erstellt wie z. B. ein Orientierungsrahmen oder weitere Bearbeitungshinweise. Weiterhin erhalten die schwangeren Frauen in einem Bundesland ein Merkblatt zum Antrag auf Stiftungsmittel mit Hinweisen zur Vergabe dieser Mittel.

Die Vergaberichtlinien oder Vergabegrundsätze stehen in 13 Bundesländern allen Beratungsstellen zur Verfügung. In drei Bundesländern werden die Richtlinien öffentlich bekannt gegeben, sie sind z. B. im Internet abrufbar.

In den meisten Bundesländern waren die Organe der Zuweisungsempfänger, wie z. B. der Stiftungsrat oder der Vergabeausschuss, an der Erarbeitung der Richtlinien beteiligt. Auch waren in einigen Bundesländern die Verbände in die Erarbeitung einbezogen. Die Beratungsstellen sind teilweise in den Organen der Zuweisungsempfänger vertreten und wurden darüber hinaus in einem Bundesland (Bayern) an der Erarbeitung einiger Dokumente beteiligt.

### *Einkommensgrenzen*

Die Einkommensgrenzen basieren alle auf dem Regelbedarf nach SGB XII. Die bundesweiten Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel geben als Einkommensgrenze das 1,5-Fache des jeweils maßgeblichen Regelbedarfes nach § 28 SGB XII zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft vor. Für Alleinstehende und Alleinerziehende ist eine Einkommensgrenze in Höhe des 2-fachen Regelbedarfes eines Haushaltsvorstands ausschlaggebend. Maßgeblich ist bei dieser Berechnung das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltsleistungen.<sup>28</sup>

Die Richtlinien erlauben den Zuweisungsempfängern jedoch auch, eigene abweichende Einkommensgrenzen festzulegen. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerinnen angemessen berücksichtigt werden, deren Einkommen die in den bundesweiten Richtlinien genannten Grenzen nicht überschreitet. Jederzeit ist jedoch § 53 der Abgabenordnung zu beachten, in dem eine Einkommensgrenze in Höhe des 4-fachen Regelbedarfs nach § 28 SGB XII bzw. bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden des 5-fachen Regelbedarfs festgelegt wird (maßgeblich ist hier das Bruttoeinkommen).<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24. Mai 2007.

<sup>29</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24. Mai 2007.

Einige Zuweisungsempfänger haben abweichende Einkommensgrenzen festgelegt, sodass die Einkommensgrenzen zwischen den Bundesländern variieren. In denjenigen Bundesländern, die das dezentrale Vergabeverfahren anwenden, kann es auch vorkommen, dass die Einkommensgrenzen zwischen den Trägern bzw. zwischen den Schwangerschaftsberatungsstellen variieren.

Drei Faktoren beeinflussen die Anzahl der Schwangeren, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Zum einen ist die festgelegte Einkommensgrenze ausschlaggebend. Weiterhin muss berücksichtigt werden, ob das Netto- oder das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt wird. Hier ist zu beachten, ob ein durchschnittliches Nettoeinkommen errechnet wird und für welchen Zeitraum ggf. dieses durchschnittliche Einkommen berechnet wird. Der dritte Faktor sind die sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt werden, sowie die Ausgaben, die anrechenbar sind. Auch wird die Berücksichtigung von Schulden unterschiedlich gehandhabt. In einigen Bundesländern können diese unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden, in anderen Bundesländern ist dies gar nicht möglich. Ebenso gibt es Differenzen in der Vermögensgrenze, die die Bundesländer festgelegt haben. Hier ist jedoch zu beachten, dass einige Zuweisungsempfänger angegeben haben, dass diese in der Praxis selten eine Rolle spielt.

In einigen Bundesländern können die Einkommensgrenzen geringfügig überschritten werden. So ist z. B. in Baden-Württemberg eine Überschreitung der Einkommensgrenze um insgesamt bis zu 150 Euro möglich. Die Leistungen werden dementsprechend in Stufen reduziert.

Da die Verfahren in den Bundesländern variieren, ist ein direkter Vergleich der angewandten Einkommensgrenzen kaum möglich.

### *Ausschlaggebendes Einkommen*

In 12 Ländern ist das Nettoeinkommen ausschlaggebend. In einigen Fällen wird ein durchschnittliches Nettoeinkommen, z. B. der letzten drei Monate, errechnet. In drei Ländern wird das Bruttoeinkommen gemäß dem Einkommenssteuergesetz bei der Einkommensberechnung berücksichtigt. In den Ländern, in denen das Bruttoeinkommen ausschlaggebend ist, sind die Einkommensgrenzen in Anlehnung an die Angaben in § 53 AO festgelegt (z. B. Alleinstehende 5-facher Regelbedarf). Wird hingegen das Nettoeinkommen berücksichtigt, sind die Einkommensgrenzen in Anlehnung an die Angaben in § 3 der Bundesrichtlinien festgelegt (z. B. Alleinstehende: 2-facher Regelbedarf). Sowohl die Bundesrichtlinien als auch § 53 AO sind jedoch in allen Ländern zu berücksichtigen, die Berechnung des ausschlaggebenden Einkommens geschieht lediglich auf unterschiedliche Weise.

### **Bedarfe, für die finanzielle Hilfen gewährt werden können**

Die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind können für verschiedene Bedarfe beantragt werden. Das Errichtungsgesetz der Bundesstiftung Mutter und Kind erlaubt eine Gewährung für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen.<sup>30</sup> Insbesondere sind nach diesem Gesetz Leistungen für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie für die Betreuung des Kleinkindes möglich. Die bundesweiten Richt-

---

<sup>30</sup> Vgl. § 4 MuKStiftG (Verwendung der Stiftungsmittel).

linien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel regeln weiterhin, dass Hilfen aus Stiftungsmitteln auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden können.<sup>31</sup>

#### *Bedarfe, für die im Jahr 2011 finanzielle Hilfen gewährt wurden*

Es erfolgte auch bei den Zuweisungsempfängern eine Abfrage der im Jahr 2011 gewährten Hilfeleistungen. Nicht in allen Bundesländern wurden für alle Bedarfe Hilfen gewährt. In einigen Bundesländern werden einige, insbesondere die fortlaufenden Hilfeleistungen mit anderen Mitteln, wie z. B. durch die Landesstiftung, finanziert. In anderen Ländern sind nicht alle Bedarfe in den dort geltenden Richtlinien aufgenommen, sodass für einige Bedarfe keine Hilfen gewährt werden können.

In allen Ländern wurden im Jahr 2011 zumindest Leistungen für Schwangerschaftsbe-  
kleidung, für Erstausrüstung des Kindes und für Wohnung und Einrichtung gewährt.

In drei Bundesländern wurden darüber hinaus keine weiteren Leistungen gewährt, finanzielle Hilfen für weitere Bedarfe sind in zwei dieser Länder auch theoretisch nicht möglich.

Nur in den wenigsten Ländern wurden Leistungen für die Fortsetzung der Ausbildung gewährt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerinnen eventuell Hilfen für die Fortsetzung der Lebensführung erhalten, die auch für die Fortsetzung der Ausbildung eingesetzt werden können. In einem Bundesland wird die Fortsetzung einer bereits begonnenen Ausbildung besonders gefördert. Die Zuschüsse für Antragstellerinnen, die sich in einer Ausbildung befinden sind höher, auch wenn gleichzeitig gesetzliche Ansprüche bestehen.

In einigen Bundesländern wurden auch sonstige Hilfen gewährt. Unter anderem wurden Hilfen gewährt für Kuraufenthalte, für Fahrtkosten zur Kinderklinik, hohe Medikamentenkosten, Gebühren des Geburtsvorbereitungskurses für den Partner sowie die Hebammenkosten. Auch wurden Schwangere unterstützt, die für eine Übergangszeit während eines Umzugs Mieten doppelt zahlen mussten oder einen Führerschein gemacht haben.

#### *Nachanträge*

Einem Nachantrag muss immer ein bewilligter Erstantrag vorausgehen. Nachanträge sind in allen Bundesländern möglich, wenn z. B. aufgrund von Änderungen der Lebenssituation nach dem Erstantrag neue Bedarfe eintreten. In wenigen Bundesländern muss auf einen möglichen weiteren Bedarf bereits im Erstantrag hingewiesen worden sein. Teilweise sind Nachanträge allerdings nur in Ausnahmefällen möglich. Einige Zuweisungsempfänger geben an, dass Nachanträge keine gängige Praxis sind.

Die Antragsfrist für Nachanträge variiert zwischen den Bundesländern. Sie liegt zwischen 12 Monaten nach Erstantrag und 36 Monaten nach der Geburt. In Bayern ist in Ausnahmefällen ein Nachantrag bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes möglich. In einem Bundesland gibt es keine festgelegte Frist. In sechs Ländern muss auch der Nachantrag vor der Geburt des Kindes gestellt werden. In einem dieser Länder ist jedoch eine Unterstützung nach der Geburt des Kindes durch die Landesstiftung möglich.

---

31 Vgl. § 4 Abs. 1 Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel.

Die Bundesländer weisen die Nachanträge nicht als eigenen Fall in der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung aus, eine Neuerfassung erfolgt nicht. Bayern stellt hier eine Ausnahme dar: Zusatzgesuche werden als eigener Fall in der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung erfasst.

## **Auszahlung**

### *Vorgehensweise und Zeitpunkt der Auszahlung*

Die Auszahlung erfolgt in einigen Bundesländern in Raten. Teilweise wird die letzte Rate erst nach Vorlage der Geburtsurkunde ausgezahlt. Teilweise gibt es einen wöchentlichen Auszahlungstermin, in anderen Ländern erfolgt die Auszahlung 1-mal, zum Teil auch 2-mal monatlich.

Überall erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit vom Entbindungstermin. Teilweise werden die Leistungen erst ab einer bestimmten Schwangerschaftswoche ausgezahlt. So wird in einem Land die Auszahlung der Erstausrüstung frühestens ab der 20. Schwangerschaftswoche vorgenommen. In einem Bundesland ist die Auszahlung der Hilfen für die Kinderzimmereinrichtung sogar erst nach Vorlage der Geburtsurkunde möglich. Weiterhin ist in einem anderen Bundesland die Auszahlung erst nach Übersenden einer unterschriebenen Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung möglich.

### *Auszahlende Stelle*

Die Auszahlung an die Antragstellerin kann durch die Schwangerschaftsberatungsstellen oder die zentralen Einrichtungen in den Ländern erfolgen. In einigen Ländern, vor allem in denjenigen mit dezentralem Vergabeverfahren, variiert das Auszahlungsverfahren zwischen den Trägern und Beratungsstellen. In einigen Ländern sind auch Barauszahlungen, teilweise unter bestimmten Umständen, möglich.

### *Nachweise*

Die Geburtsurkunde muss in allen Bundesländern vorgelegt werden, in einigen Bundesländern wird eine Kopie zu den Akten genommen. Die Frist für die Vorlage der Geburtsurkunde variiert.

Verwendungsnachweise in Form von Kaufbelegen sind teilweise erforderlich. In einigen Bundesländern müssen die Antragstellerinnen die Belege für einen bestimmten Zeitraum aufheben, da stichprobenartig die ordnungsgemäße Verwendung geprüft werden kann. Teilweise sind Verwendungsnachweise nur in begründeten Einzelfällen notwendig. In einigen Bundesländern werden ab einer bestimmten Höhe der gewährten Unterstützung oder für bestimmte Hilfearten Kaufbelege verlangt.

## **Controlling**

Die bundesweiten Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel geben vor, dass die zentralen Einrichtungen in den Ländern sicherstellen müssen, dass die Stiftungsmittel über das Jahr verteilt für die eingehenden Anträge eingesetzt und nach Zeiträumen von bis zu vier Monaten quotiert werden.<sup>32</sup> Um dies zu gewährleisten, werden die Mittel von der Bundesstiftung in Auszahlungsintervallen an die zentralen Einrichtungen in den Ländern weitergegeben. Auch auf Länderebene erfolgt die Mittelweitergabe in der Regel innerhalb dieser Auszahlungsintervalle. Die Budgetbewirtschaftung soll ermöglichen, dass im gesamten Jahr eine Antragsgewährung auf Stiftungsmittel möglich ist.

---

<sup>32</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel.

In einigen Bundesländern wird hierfür jeder Beratungsstelle ein Budget an den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln zugeteilt. Die Höhe des Budgets basiert auf den bisherigen Antragszahlen und den vorhandenen Stiftungsmitteln, in drei Bundesländern dient dies der Orientierung, bei Bedarf ist eine Aufstockung möglich. In einem Bundesland, in dem das dezentrale Vergabeverfahren angewandt wird, wird das Budget für jede Beratungsstelle auf Basis der Anzahl der bewilligten Anträge im Vorjahr errechnet. Die Höhe der beantragten Unterstützung spielt keine Rolle. Dieses Verfahren führt dazu, dass die Beratungsstellen keine höheren Summen bewilligen – in einigen Fällen trotz besonderer Notlage, um ihr Budget für das Folgejahr nicht zu verringern.

Die zentralen Einrichtungen in einigen Bundesländern haben Regelbeträge festgelegt, die die Vergabe der Mittel erleichtern sollen. Weiterhin gibt es in einigen Bundesländern Höchstbeträge, die die maximale Höhe der Unterstützung vorgeben. In einigen Bundesländern wird differenziert zwischen Regel- bzw. Höchstbetrag für eine Hilfeart und zwischen Regel- bzw. Höchstbetrag für eine Schwangerschaft. Diese Beträge werden bei Bedarf von einigen Zuweisungsempfängern angepasst. Auch dienen die Orientierungsrahmen, die in einigen Bundesländern erstellt wurden, der einfacheren Vergabe der Stiftungsmittel sowie dem Controlling der Mittel.

Die EDV-Programme ermöglichen i. d. R. jederzeit Auswertungen der Höhe des noch zur Verfügung stehenden Budgets, der Höhe der Gesamtsumme der gewährten Mittel sowie die Berechnung von Durchschnittswerten. Ebenso sind Hochrechnungen mit den aktuellen Zahlen möglich. So kann regelmäßig eine Kontrolle von Mittelabfluss und Anzahl der eingehenden Anträge erfolgen.

Einige Beratungsstellen kontrollieren das Budget durch gezielte Terminvergabe oder weisen an kooperierende Beratungsstellen weiter, denen noch Mittel zur Verfügung stehen.

### 2.1.2 Auswertungen der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind

#### **Erreichbarkeit der schwangeren Frauen in Notlagen**

##### *Anzahl der Hilfeempfängerinnen*

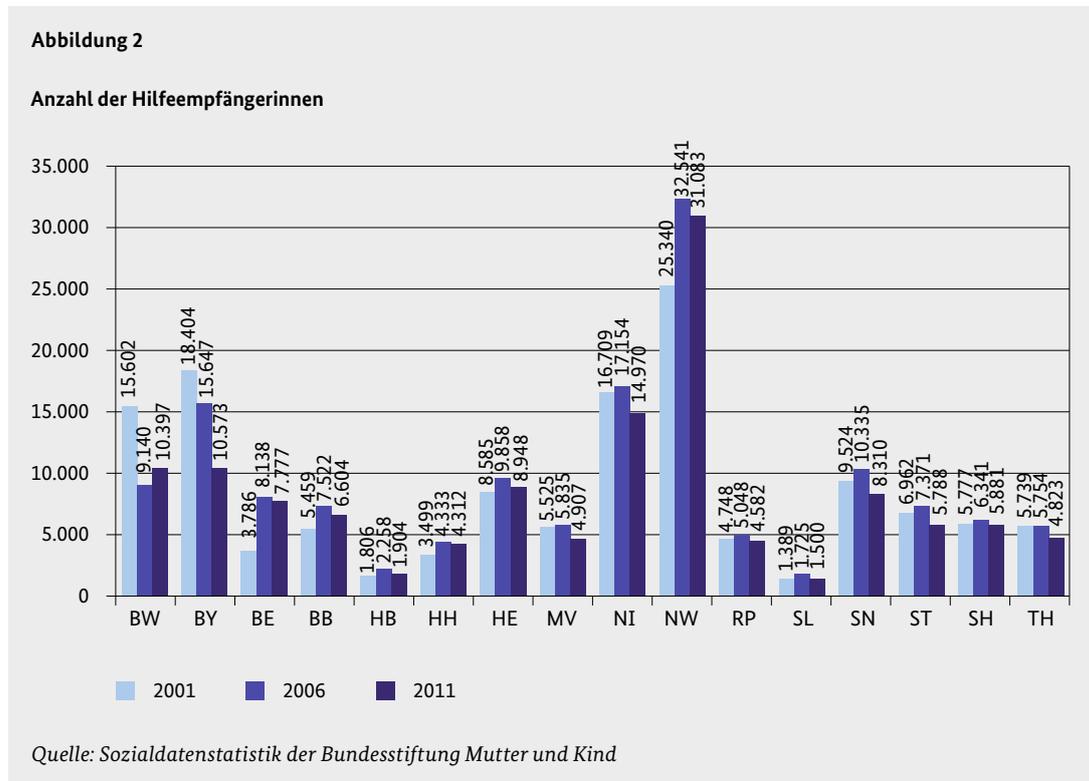
Im Jahr 2011 haben in Deutschland 144.504 Frauen einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind gestellt. Knapp 92 Prozent dieser Antragstellerinnen haben auch Hilfe empfangen, sodass 132.359 schwangeren Frauen Hilfeleistungen gewährt wurden.

Bundesweit wurden im Jahr 2001 138.854 Hilfeempfängerinnen registriert, im Jahr 2006 149.000. Im Jahr 2011 wurden insgesamt durch die Bundesstiftung in Deutschland 132.359 schwangere Frauen unterstützt. Somit ist eine Abnahme der Anzahl der Hilfeempfängerinnen um 4,7 Prozent im Vergleich zum Jahr 2001 erkennbar.<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Im Zusammenhang mit der zurückgehenden Anzahl der Hilfeempfängerinnen ist zu beachten, dass nicht nur die Geburtenrate zurückgeht, sondern dass auch die Gruppe der Frauen im fertilen Anteil kleiner wird.

Abbildung 2 zeigt die Veränderung der Anzahl der Schwangeren, die Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind erhielten, für die Bundesländer im Zeitverlauf.



Es wird deutlich, dass in den bevölkerungsreichen Bundesländern, z. B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die Anzahl der Hilfeempfängerinnen weitaus höher ist als in den kleineren und bevölkerungsärmeren Bundesländern.

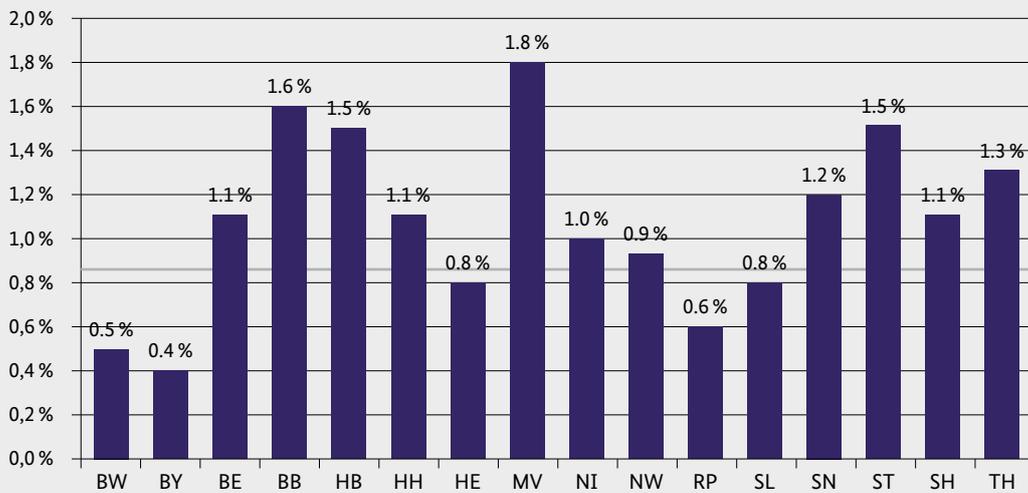
Um die unterschiedliche Bevölkerungsstärke der Bundesländer zu berücksichtigen, muss die Anzahl der Hilfeempfängerinnen auf die Bevölkerungszahl (hier: weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter) bezogen werden. Abbildung 3 zeigt den Anteil der Hilfeempfängerinnen an der weiblichen Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 49 Jahren<sup>34</sup> differenziert nach Bundesländern. Die horizontale Linie spiegelt den bundesweiten Durchschnitt von 0,86 Prozent wider.

In allen neuen Bundesländern liegt der Anteil der Hilfeempfängerinnen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis 49 Jahren über dem bundesweiten Durchschnitt. In Baden-Württemberg und in Bayern hingegen liegt der Anteil um 0,36 bzw. 0,43 Prozentpunkte weit unter dem bundesweiten Durchschnitt.

<sup>34</sup> In Anlehnung an die Definition des Statistischen Bundesamtes bezüglich des fertilen Alters wird die weibliche Bevölkerung im Alter von 15 bis 49 Jahren berücksichtigt.

Abbildung 3

Anteil der Hilfeempfängerinnen an der weiblichen Bevölkerung (15 bis 49 Jahre) im Jahr 2011



Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

### Anteil der Hilfeempfängerinnen an Schwangeren

Um den Anteil der Frauen, die durch die Bundesstiftung Unterstützung erhalten, zu präzisieren, ist der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren zu berechnen. Da keine Statistik über die Anzahl der Schwangerschaften geführt wird, ist nur eine Annäherung über die Anzahl der Geburten möglich. Abbildung 4 zeigt das Ergebnis einer Berechnung, bei der die Anzahl der Hilfeempfängerinnen auf die Anzahl der Lebendgeborenen bezogen wird, um annäherungsweise den Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren darzustellen. Hier ist zu beachten, dass es sich auch deshalb um eine Annäherung handelt, da nicht jede Hilfeempfängerin im gleichen Jahr, in dem sie Stiftungsmittel erhält, auch ihr Kind zur Welt bringt.

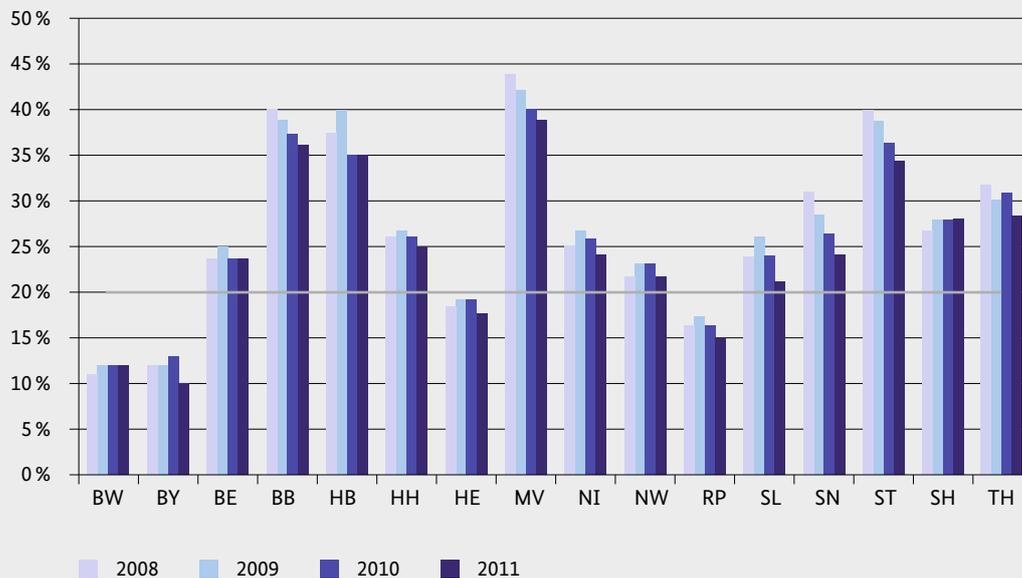
Die horizontale Linie stellt den bundesweiten Durchschnitt für das Jahr 2011 dar. Im Jahr 2011 wurden 20 Prozent der Schwangeren in Deutschland durch die Bundesstiftung unterstützt. Das heißt, jede fünfte Schwangere konnte von der Hilfe profitieren.

Wie bereits zuvor wird deutlich, dass die Anteile der Hilfeempfängerinnen an den schwangeren Frauen sehr stark zwischen den Bundesländern variieren. Im Jahr 2011 wurden in Bayern zehn Prozent der Schwangeren durch die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt, in Mecklenburg-Vorpommern hingegen 39 Prozent.

Im Zeitverlauf betrachtet sank in Mecklenburg-Vorpommern der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren. Wird jedoch der Anteil der Hilfeempfängerinnen an der weiblichen Bevölkerung betrachtet (siehe oben), wird deutlich, dass dieser im Zeitverlauf gestiegen ist. Gleiches gilt für das Bundesland Brandenburg. Das bedeutet, dass in diesen Ländern der Anteil der Schwangeren an der weiblichen Bevölkerung gestiegen ist, dass damit aber nicht in gleichem Maße die Zahl der Schwangeren in Notlagen zugenommen hat.

Abbildung 4

Relation der Zahl der Hilfeempfängerinnen zur Zahl der Lebendgeborenen



Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

*Durch Umsetzungskonzepte bedingte Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Höhe der Unterstützung*

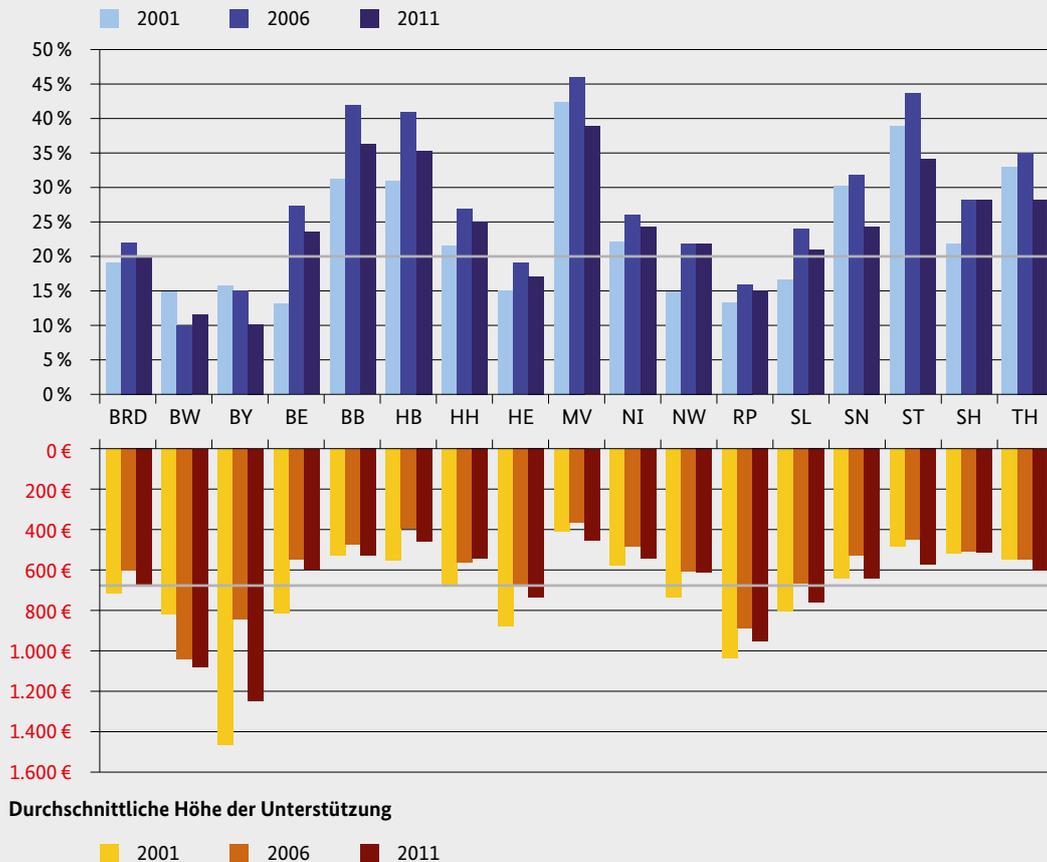
Der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren<sup>35</sup> in den Bundesländern ist nicht direkt miteinander vergleichbar. Die Umsetzungskonzepte der zentralen Einrichtungen in den Ländern unterscheiden sich sehr stark. So wird z. B. in Baden-Württemberg und Bayern ein geringerer Anteil der Schwangeren durch Bundesstiftungsmittel unterstützt. Allerdings ist hier auch die durchschnittliche Höhe der Leistung im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr hoch. In anderen Bundesländern, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, ist im Vergleich der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren hoch, die Höhe der Unterstützung liegt jedoch unter dem bundesweiten Durchschnitt. Folgende Abbildung kombiniert die Darstellung des Anteils der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren mit der Darstellung der durchschnittlichen Höhe der Leistung. In dieser Kombination werden die Differenzen in der Umsetzungspraxis in den Ländern deutlich.

Der obere Teil der Abbildung 5 zeigt die Anzahl der Hilfeempfängerinnen bezogen auf die Anzahl der Lebendgeborenen im zeitlichen Verlauf. Die horizontale Linie spiegelt den bundesweiten Durchschnitt von 2011 wider. Im unteren Teil der Abbildung wird die durchschnittliche Höhe der Unterstützung im Zeitverlauf dargestellt. Auch hier spiegelt die horizontale Linie den Durchschnitt von Deutschland wider.

35 Wie bereits weiter oben dargelegt, handelt es sich hierbei um eine Annäherung. Die Anzahl der Hilfeempfängerinnen wird auf die Anzahl der Lebendgeborenen bezogen.

Abbildung 5

Relation der Zahl der Hilfeempfängerinnen zur Zahl der Lebendgeborenen (im Zeitvergleich)



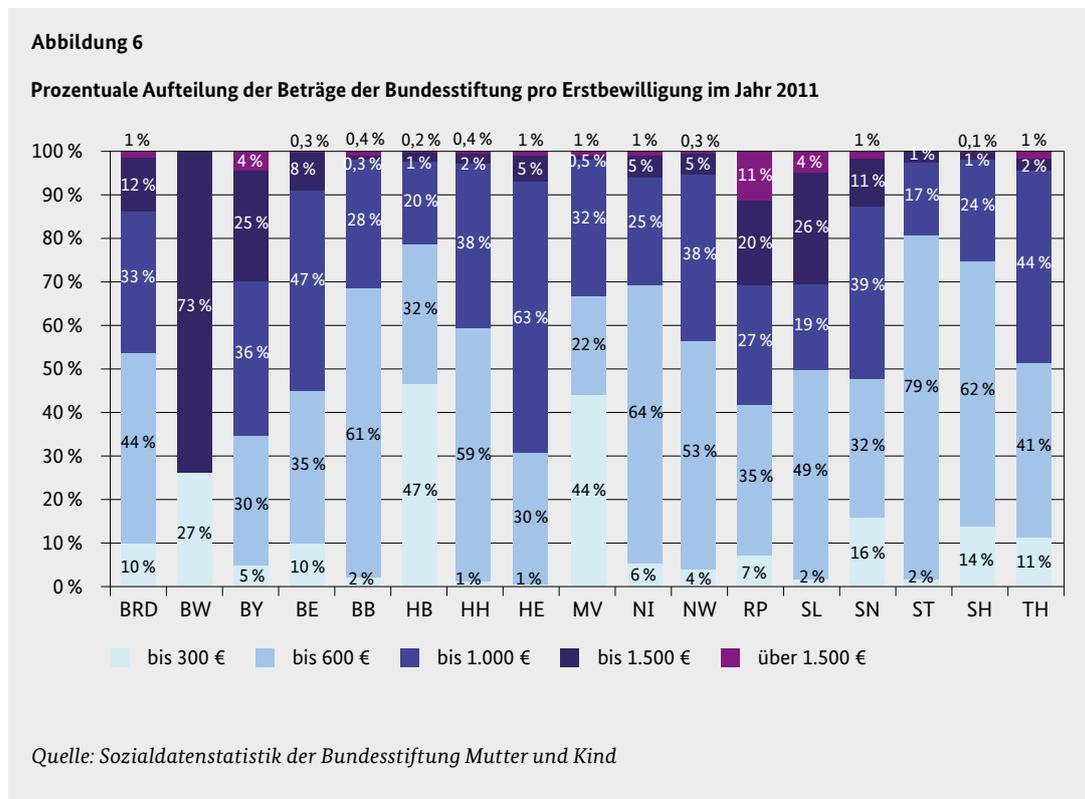
Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren im bundesweiten Durchschnitt 20 Prozent und damit 1,1 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2001. Die durchschnittliche Höhe der Unterstützung im Jahr 2011 betrug 682 Euro. Im Jahr 2001 hingegen wurden die Schwangeren noch mit durchschnittlich 720 Euro unterstützt.

In den westlichen Flächenländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lag im Jahr 2011 jeweils der Anteil der schwangeren Frauen, die durch die Bundesstiftung unterstützt wurden, an den schwangeren Frauen insgesamt unter dem bundesweiten Durchschnitt. Gleichzeitig lag die durchschnittliche Höhe der Unterstützung in diesen Ländern jeweils über dem deutschlandweiten Durchschnitt.

Im Jahr 2011 war der Durchschnittsbetrag der Hilfe durch die Bundesstiftung in Mecklenburg-Vorpommern mit 455 Euro am geringsten. In Bayern war er mit 1.250 Euro am höchsten. Infolge der unterschiedlichen Höhe des Durchschnittsbetrags war der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren in Mecklenburg-Vorpommern mit 38,8 Prozent am höchsten, in Bayern mit 10,2 Prozent am geringsten. Diese Angaben verdeutlichen, dass in Mecklenburg-Vorpommern ein höherer Anteil der Schwangeren mit einem durchschnittlich geringeren Betrag unterstützt wird als in Bayern. In Bayern hingegen wird einem kleineren Anteil der Schwangeren ein durchschnittlich höherer Betrag zur Verfügung gestellt, die Umsetzungskonzepte in den Ländern unterscheiden sich somit sehr stark.

Den Unterschieden in der durchschnittlichen Höhe der Unterstützung entsprechend, variiert auch die prozentuale Verteilung der Höhe der Leistungsbeträge von Bundesland zu Bundesland (Abbildung 6). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Jahr 2011.



Im Jahr 2011 erhielten 10 Prozent der Hilfeempfängerinnen bundesweit eine Unterstützung von weniger als 300 Euro. Etwa 44 Prozent wurden durch einen Betrag von 300 bis 600 Euro unterstützt. Ein Drittel der Hilfeempfängerinnen erhielt eine Hilfe in Höhe von 600 bis 1.000 Euro. Der Anteil derjenigen Frauen, die eine Unterstützung von 1.000 bis 1.500 Euro durch die Bundesstiftung erhalten, betrug 12 Prozent. Durchschnittlich einem Prozent der Hilfeempfängerinnen wurde eine Hilfe von über 1.500 Euro gewährt.

In Bremen erhielt im Jahr 2011 knapp die Hälfte der Hilfeempfängerinnen eine Unterstützung von bis zu 300 Euro. In Hamburg und in Hessen wurde eine Unterstützung in dieser Höhe nur äußerst selten gewährt. Hier betrug der Anteil der Hilfeempfängerinnen mit einer Unterstützung von bis zu 300 Euro an allen Hilfeempfängerinnen 1,0 bzw. 0,8 Prozent.

Eine Hilfe in Höhe von 300 bis 600 Euro wurde in Sachsen-Anhalt knapp 80 Prozent der Hilfeempfängerinnen gewährt. In Baden-Württemberg wurde hingegen keine Hilfeempfängerin durch eine Leistung in dieser Höhe unterstützt.

Der Anteil der Hilfeempfängerinnen, die im Jahr 2011 einen Betrag von 600 bis 1.000 Euro erhielten, reicht von 17 Prozent in Sachsen-Anhalt bis zu 63 Prozent in Hessen. Auch eine Leistung in dieser Höhe wurde in Baden-Württemberg gar nicht gewährt.

Durch eine Leistung in Höhe von 1.000 bis 1.500 Euro wurden in Brandenburg 0,3 Prozent, in Baden-Württemberg hingegen 73 Prozent der Hilfeempfängerinnen unterstützt.

Hilfen in Höhe von über 1.500 Euro werden nur selten gewährt. In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2011 keine Schwangere mit einer solchen Leistung unterstützt. In Rheinland-Pfalz betrug deren Anteil hingegen etwa elf Prozent.

Im Projektverlauf war zu prüfen, inwieweit zusätzliche Mittel der Länder in dieser Berechnung inbegriffen sind. Eine Abfrage bei den Zuweisungsempfängern hat ergeben, dass sich ihre Angaben in der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind ausschließlich auf Bundesstiftungsmittel beziehen.

### *Zeitpunkt der Antragstellung*

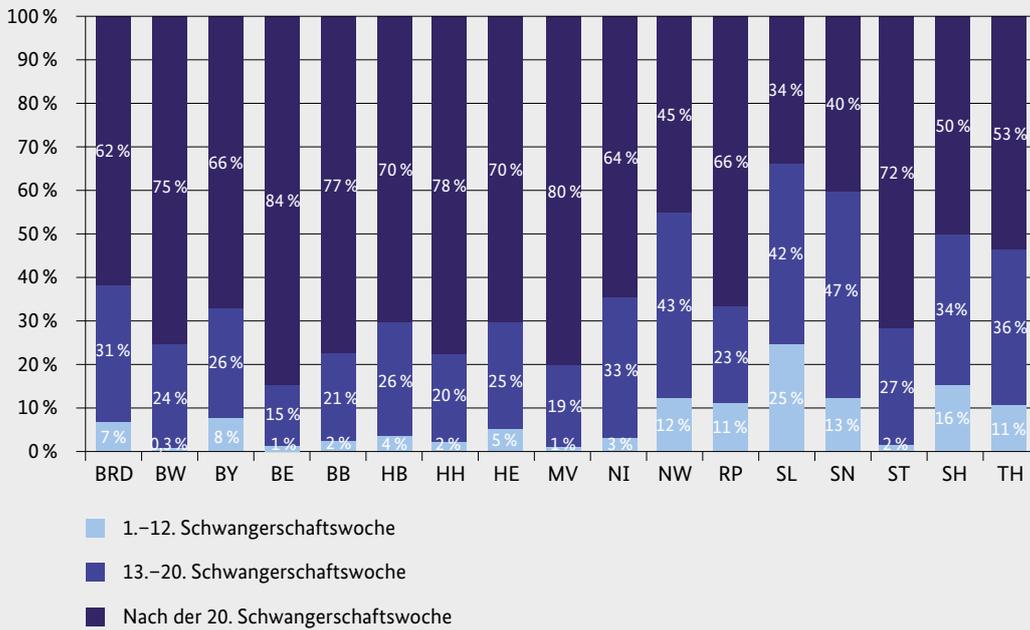
Ziel der Bundesstiftung Mutter und Kind ist es, die Schwangeren möglichst früh zu erreichen, damit bis zur Geburt ausreichend Zeit für Beratung, Stabilisierung und Stärkung sowie ggf. Einführung und Einbindung in Hilfenetzwerke verbleibt. Aufgrund dessen wird in den Vergaberichtlinien der Bundesstiftung darauf hingewiesen, dass die Mittel vorrangig für jene werdenden Mütter zur Verfügung gestellt werden, die sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Wird der Zeitpunkt der Antragstellung betrachtet (Abbildung 7), wird ersichtlich, dass die Mehrheit der Frauen nach der 20. Schwangerschaftswoche einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung stellt.

Im Jahr 2011 reichten bundesweit nur sieben Prozent der Hilfeempfängerinnen in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen ihren Antrag ein. Etwa 31 Prozent der Frauen, die Unterstützung durch die Bundesstiftung im Jahr 2011 erhielten, wandten sich von der 13. bis zur 20. Woche ihrer Schwangerschaft an die Beratungsstellen. Der Anteil der Hilfeempfängerinnen, die ihren Antrag nach der 20. Schwangerschaftswoche bei den Beratungsstellen einreichten, betrug 62 Prozent.

Der Anteil der Frauen, die sich erst nach der 20. Schwangerschaftswoche an die Beratungsstellen wandten, war im Jahr 2011 mit 84 Prozent in Berlin am höchsten. Im Saarland war der entsprechende Anteil mit 34 Prozent am geringsten. Im Saarland war gleichzeitig der Anteil der Frauen, die sich besonders früh, nämlich in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen an die Beratungsstellen wandten, am höchsten. Ein Viertel der saarländischen Hilfeempfängerinnen reichte in diesem Zeitraum den Antrag auf Stiftungsleistungen ein. Hier ist zu beachten, dass im Saarland eine Antragstellung auf Stiftungsmittel nur bis zum Ende der 28. Schwangerschaftswoche möglich ist.

Abbildung 7

Zeitpunkt der Antragstellung – 2011



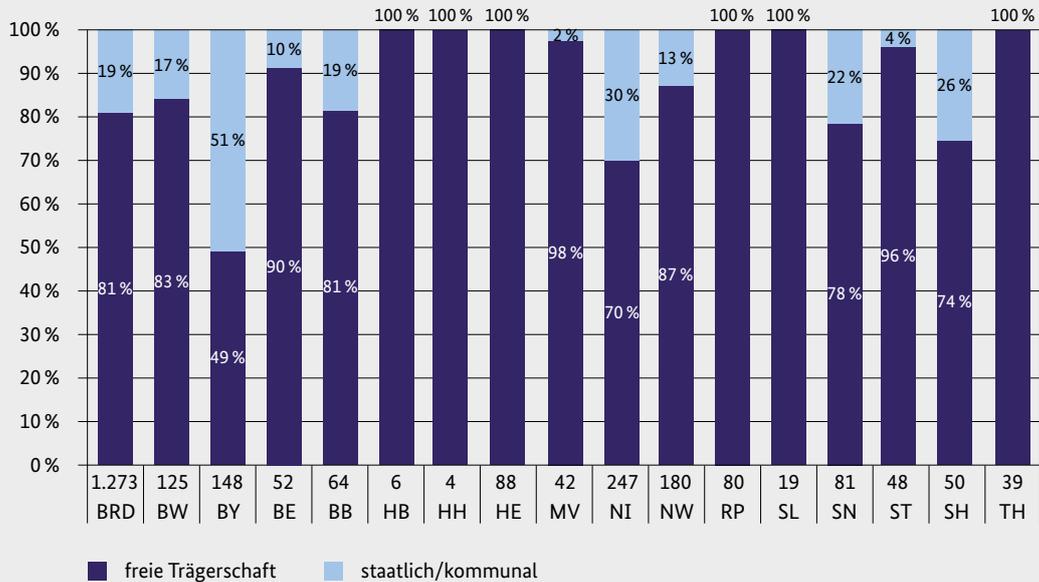
Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind

**Struktur der Schwangerschaftsberatungsstellen**

Im Jahr 2011 waren in Deutschland 1.273 Beratungsstellen am Verfahren der finanziellen Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind beteiligt. Etwa 81 Prozent der Beratungsstellen waren in freier Trägerschaft, die restlichen 19 Prozent haben einen staatlichen bzw. kommunalen Träger. In fast allen Bundesländern ist die Anzahl der Beratungsstellen in freier Trägerschaft höher. Bayern stellt diesbezüglich die einzige Ausnahme dar. Hier waren 76 Beratungsstellen in kommunaler und 72 Beratungsstellen in freier Trägerschaft. In einigen Bundesländern wirken nur Beratungsstellen in freier Trägerschaft an der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind mit. Zu diesen Ländern gehören die zwei Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie die Flächenländer Hessen, Rheinland-Pfalz sowie Thüringen. Allgemein ist festzustellen, dass der Anteil der Schwangerschaftsberatungsstellen von freien Trägern immer weiter zunimmt, während der Anteil der kommunal getragenen Beratungsstellen leicht sinkend ist.

Abbildung 8

Schwangerschaftsberatungsstellen – 2011



Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind; eigene Berechnungen

### Soziodemografische Merkmale der Hilfeempfängerinnen

#### Alter der Hilfeempfängerinnen

In der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind werden nur die drei Alterskategorien „unter 14 Jahre“, „14 bis 17 Jahre“ und „18 Jahre und älter“ erfasst. Werden diese Kategorien betrachtet, ergibt sich für das Jahr 2011 folgendes Bild:

Im bundesweiten Durchschnitt waren 0,03 Prozent der Hilfeempfängerinnen unter 14 Jahre (39 Hilfeempfängerinnen) und 2,53 Prozent zwischen 14 und 17 Jahren (3.344 Hilfeempfängerinnen) alt. 97,44 Prozent der Frauen (128.976 Hilfeempfängerinnen), die durch die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt wurden, waren 18 Jahre und älter. Der Anteil der volljährigen Hilfeempfängerinnen reichte von 95,67 Prozent im Saarland bis zu 98,53 Prozent in Baden-Württemberg.

Da diese Daten nicht sehr aussagekräftig sind, wurde das Alter der Antragstellerinnen im Monitoring (Abschnitt 3.3.1) differenzierter erfasst.

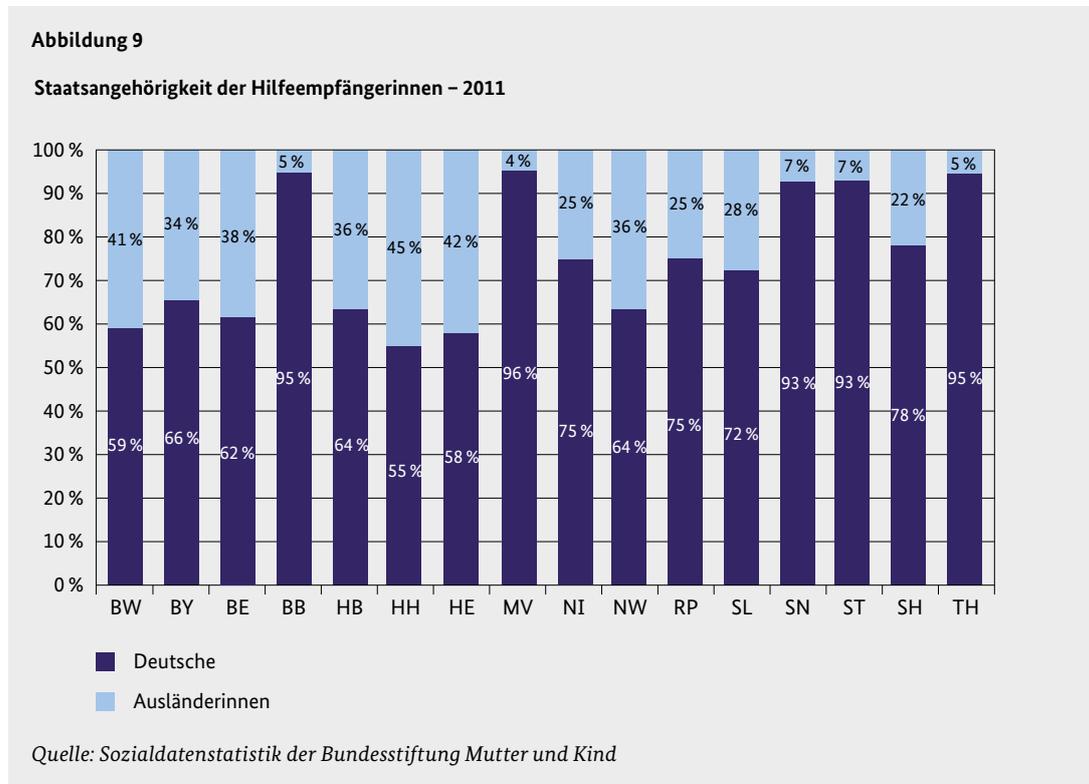
**Tabelle 2**

<b>Alter der Hilfeempfängerinnen 2011</b>			
	unter 14 Jahre	14 bis 17 Jahre	18 Jahre und älter
<b>BRD</b>	0,03 %	2,53 %	97,44 %
<b>BW</b>	0,07 %	1,40 %	98,53 %
<b>BY</b>	0,04 %	3,38 %	96,59 %
<b>BE</b>	0,01 %	1,92 %	98,07 %
<b>BB</b>	0 %	1,76 %	98,24 %
<b>HB</b>	0,05 %	1,73 %	98,21 %
<b>HH</b>	0 %	1,79 %	98,21 %
<b>HE</b>	0,04 %	2,03 %	97,92 %
<b>MV</b>	0,02 %	2,34 %	97,64 %
<b>NI</b>	0 %	3,53 %	96,47 %
<b>NW</b>	0,05 %	2,18 %	97,77 %
<b>RP</b>	0 %	3,67 %	96,33 %
<b>SL</b>	0 %	4,33 %	95,67 %
<b>SN</b>	0 %	3,06 %	96,94 %
<b>ST</b>	0,05 %	3,51 %	96,44 %
<b>SH</b>	0,03 %	2,55 %	97,42 %
<b>TH</b>	0,02 %	2,51 %	97,47 %

Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind

### Staatsangehörigkeit der Hilfeempfängerinnen

Wird die Staatsangehörigkeit der Frauen, die durch die Bundesstiftung unterstützt werden, betrachtet (Abbildung 9), werden Unterschiede zwischen den Bundesländern sichtbar.



Der Anteil der ausländischen Hilfeempfängerinnen betrug im Jahr 2011 im bundesweiten Durchschnitt 28 Prozent. Nach Auswertungen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2010 hatten 12 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die Ausländerinnen sind somit in der Gruppe der Hilfeempfängerinnen überproportional vertreten.

In den neuen Bundesländern lag der Anteil der ausländischen Hilfeempfängerinnen weit unter dem deutschlandweiten Durchschnitt. Er betrug zwischen vier Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und sieben Prozent in Sachsen-Anhalt. Hier ist zu bedenken, dass in diesen Bundesländern auch weitaus weniger Ausländerinnen und Ausländer leben.

In den westlichen Flächenländern lag der Anteil der ausländischen Hilfeempfängerinnen zwischen 22 Prozent in Schleswig-Holstein und 42 Prozent in Hessen.

Von den drei Stadtstaaten verzeichnet Hamburg den höchsten Anteil ausländischer Hilfeempfängerinnen. Hier betrug er 45 Prozent, in Bremen 36 Prozent und in Berlin 38 Prozent.

Um die Erreichbarkeit der Ausländerinnen durch die Stiftung vergleichen zu können, muss auch die unterschiedliche Geburtenzahl der deutschen und ausländischen Frauen berücksichtigt werden (siehe unten).

### Lebensform der Hilfeempfängerinnen

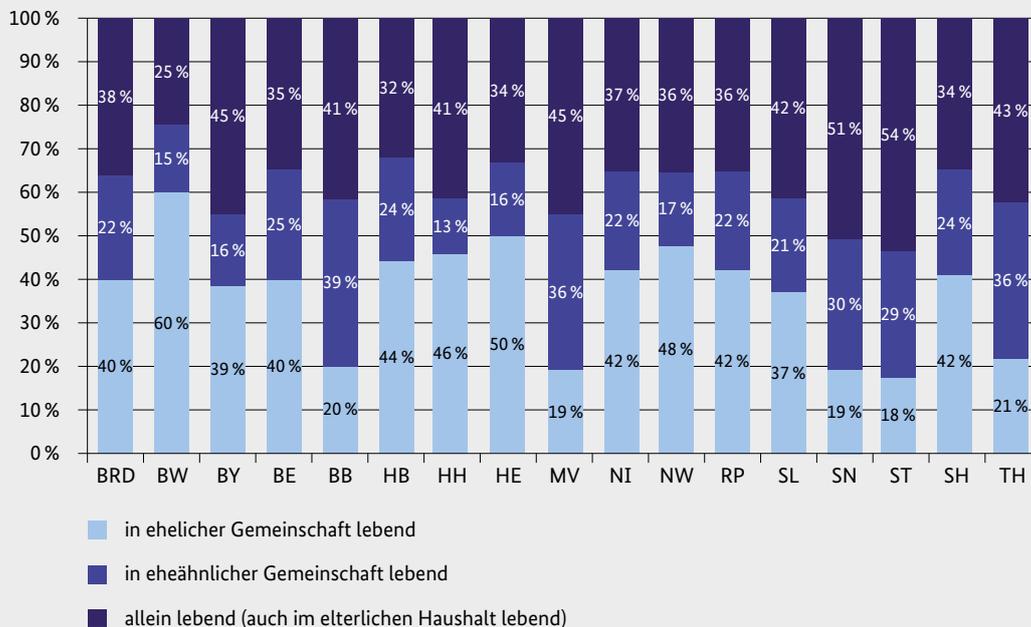
Wird die Lebensform der Hilfeempfängerinnen untersucht, sind deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern erkennbar. In allen neuen Bundesländern lag der Anteil der Hilfeempfängerinnen, die in ehelicher Gemeinschaft leben, im Jahr 2011 unter dem bundesweiten Durchschnitt (39,7%). In Baden-Württemberg war dieser Anteil mit knapp 60 Prozent am höchsten.

In eheähnlicher Gemeinschaft lebten in 2011 bundesweit 22 Prozent der Hilfeempfängerinnen. Dieser Anteil ist in den östlichen Bundesländern weitaus größer als in den westlichen. Eine Auswertung der Angaben des Statistischen Bundesamts zur Bevölkerung in Familien und Lebensformen zeigt, dass sich die Unterschiede dadurch erklären lassen, dass in den östlichen Bundesländern die Lebensform der nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufiger verbreitet ist als in den westlichen Bundesländern.

Der Anteil der allein lebenden Hilfeempfängerinnen betrug im bundesweiten Durchschnitt 38 Prozent. Im Saarland, im Stadtstaat Hamburg und in den Bundesländern Brandenburg und Thüringen lag der Anteil der allein lebenden Hilfeempfängerinnen bei knapp über 40 Prozent, in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern bei 45 Prozent. In Sachsen und Sachsen-Anhalt waren sogar mehr als 50 Prozent der Hilfeempfängerinnen allein lebend. In Baden-Württemberg war dieser Anteil mit etwa 25 Prozent am geringsten.

Abbildung 10

Lebensform der Hilfeempfängerinnen – 2011



Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind

### Wirtschaftsstatus der Hilfeempfängerinnen

In der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind wird zwischen den Hilfeempfängerinnen unterschieden, die „Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit“ beziehen, und denjenigen, die Sozialleistungen erhalten. Hier wird zwischen „Leistungen nach SGB II und SGB XII“, „Leistungen nach SGB III“, „Leistungen nach BAföG, Ausbildungsvergütung“, „Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz“ sowie „sonstige Sozialleistungen“ differenziert. Eine weitere Kategorie umfasst die Hilfeempfängerinnen, die „kein eigenes Einkommen haben und keine Sozialleistungen“ beziehen.

Tabelle 3

Wirtschaftsstatus der Hilfeempfängerinnen 2011							
	Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit	Leistungen nach SGB II und XII	Leistungen nach SGB III	Leistungen nach BAföG, Ausbildungsvergütung	Leistungen nach AsylbLG	sonstige Sozialleistungen	ohne eigenes Einkommen und Sozialleistungen
<b>BRD</b>	25,2%	47,9%	4,4%	4,8%	1,9%	3,0%	12,7%
<b>BW</b>	36,8%	33,1%	6,2%	6,3%	1,2%	0,9%	15,4%
<b>BY</b>	46,4%	40,9%	6,3%	4,9%	0,2%	0,6%	0,7%
<b>BE</b>	20,8%	65,9%	2,5%	4,3%	4,4%	0,1%	2,0%
<b>BB</b>	33,2%	47,3%	4,3%	3,7%	1,1%	0,4%	10,0%
<b>HB</b>	15,1%	59,9%	2,3%	4,0%	4,0%	1,4%	13,3%
<b>HH</b>	23,2%	45,6%	6,8%	3,0%	4,5%	0,1%	16,8%
<b>HE</b>	23,0%	48,0%	3,7%	3,0%	1,7%	5,5%	15,1%
<b>MV</b>	27,8%	50,3%	6,2%	6,1%	0,1%	0,8%	8,7%
<b>NI</b>	15,8%	50,4%	3,6%	6,0%	2,6%	13,3%	8,3%
<b>NW</b>	18,4%	47,7%	3,8%	3,1%	2,7%	2,3%	22,1%
<b>RP</b>	24,0%	38,6%	6,0%	3,9%	0,1%	0,9%	26,5%
<b>SL</b>	16,2%	52,2%	4,9%	5,7%	0,9%	2,1%	18,1%
<b>SN</b>	16,2%	66,6%	3,2%	3,8%	0,6%	1,3%	8,4%
<b>ST</b>	23,7%	54,6%	2,9%	11,3%	1,8%	0,5%	5,1%
<b>SH</b>	32,9%	39,6%	4,1%	4,3%	2,2%	2,8%	14,1%
<b>TH</b>	42,9%	33,2%	7,9%	8,9%	0,7%	2,3%	4,1%

Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bundesweit bezog im Jahr 2011 ein Viertel der Hilfeempfängerinnen Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit. Fast die Hälfte der Frauen, die durch die Bundesstiftung unterstützt wurden, erhielten Leistungen nach SGB II und SGB XII. Leistungen nach SGB III sowie BAföG bzw. eine Ausbildungsvergütung bezogen jeweils knapp fünf Prozent der Hilfeempfängerinnen in Deutschland. Nur 1,9 Prozent der Frauen erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Drei Prozent der Hilfeempfängerinnen gaben an, sonstige Sozialleistungen zu beziehen. Der Anteil der Hilfeempfängerinnen, die ohne eigenes Einkommen lebten und keine Sozialleistungen bezogen, betrug etwa 13 Prozent.

Der Anteil der Frauen, die im Jahr 2011 Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit bezogen und Hilfen der Bundesstiftung erhielten, reichte von 15,1 Prozent in Bremen bis zu 46,4 Prozent in Bayern. In Baden-Württemberg und Thüringen war der Anteil der Hilfeempfängerinnen, die Leistungen nach SGB II und SGB XII bezogen, mit 33 Prozent am geringsten, in Sachsen mit 66,6 Prozent am höchsten. Der Anteil der Hilfeempfängerinnen, die weder eigenes Einkommen noch Sozialleistungen bezogen, betrug in Bayern 0,7 Prozent, in Rheinland-Pfalz hingegen 26,5 Prozent.

Es ist zu beachten, dass in der Abfrage zur Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind nicht erfasst wird, ob z. B. die Hilfeempfängerinnen, die eigenes Einkommen haben, zusätzlich noch Sozialleistungen beziehen. Eine mündliche Abfrage bei den Beratungskräften, die an der vertiefenden Analyse teilgenommen haben, hat gezeigt, dass bei der Mehrheit der Beratungsstellen i. d. R. die Einkommensquelle registriert wird, die den größten Anteil des Einkommens ausmacht.

Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass in Bayern im Jahr 2005 die Erhebung noch nach Arbeitslosengeld/-hilfe und Sozialhilfe getrennt erfolgte. In den Jahren 2006 und 2007 wurden in der bayerischen Statistik die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie die Leistungen nach SGB III zusammengefasst. Daten für Deutschland sind somit für die Jahre 2006 und 2007 nur eingeschränkt nutzbar. Eine Umstellung der bayerischen Statistik erfolgte zum 1. Januar 2008.<sup>36</sup>

Um auch mehrere Einkommensquellen der Antragstellerinnen abbilden zu können, wurde die Frage zum Wirtschaftsstatus auch im Monitoring aufgenommen (Abschnitt 3.3.1).

### **Erreichbarkeit von Schwangeren mit ausländischer Staatsangehörigkeit**

Um den Unterschieden in der Gestaltung des Familienlebens und damit verbunden im generativen Verhalten gerecht zu werden, wird auf die Geburtenzahl differenziert nach Staatsangehörigkeit der Mutter Bezug genommen. Folglich wird annäherungsweise der Anteil der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren differenziert nach Staatsangehörigkeit berechnet. Hier muss zum einen berücksichtigt werden, dass keine Statistik über die Anzahl der Schwangerschaften vorliegt, sodass die Anzahl der Lebendgeborenen herangezogen werden muss. Zum anderen haben nicht alle Schwangeren, die im Jahr 2011 Unterstützung durch die Bundesstiftung erhalten haben, auch noch in diesem Jahr ihr Kind geboren, sondern erst im Jahr 2012. Bei dieser Berechnung handelt es sich folglich um eine Annäherung.

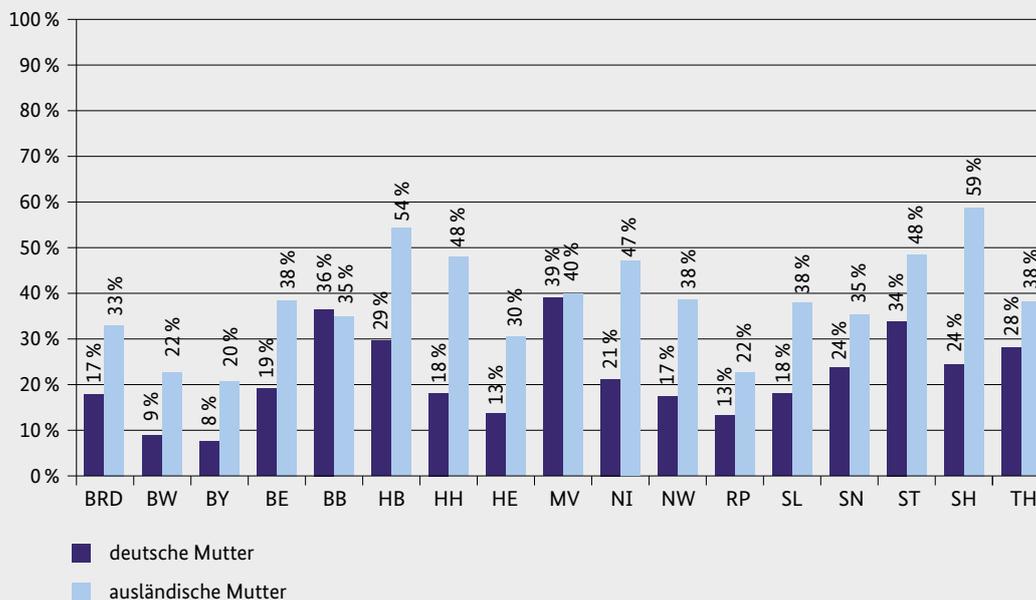
Die folgende Abbildung zeigt die Berechnung des Anteils der Hilfeempfängerinnen an den Schwangeren, unterschieden nach der Staatsangehörigkeit der Mutter. Im Jahr 2011 wurden in Deutschland 33 Prozent der ausländischen Frauen, die ein Kind geboren haben, durch die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt. Der entsprechende Anteil der deutschen Frauen lag bei 17 Prozent.

---

<sup>36</sup> Vgl. BMFSFJ (2010): Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ – Sozialdatenstatistik 2009, S. 7.

**Abbildung 11**

**Anzahl der Hilfeempfängerinnen bezogen auf Anzahl der Lebendgeborenen, differenziert nach Staatszugehörigkeit der Mutter – 2011**



Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

In fast allen Bundesländern war der Anteil der ausländischen Frauen an den Schwangeren, die durch die Bundesstiftung unterstützt wurden, höher als der der deutschen Frauen. Eine Ausnahme stellten hier die zwei östlichen Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern dar. In Brandenburg war der Anteil der deutschen Frauen 1,5 Prozentpunkte höher.

Dieses Ergebnis lässt die Vermutung zu, dass ausländische Frauen durch die Bundesstiftung Mutter und Kind gut erreicht werden. Eine Vermutung, die sich durch die Ergebnisse der weiteren Untersuchungsschritte bestätigen lässt. Hinzu kommt aber auch, dass die Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ein höheres Armutsrisiko aufweisen<sup>37</sup> und somit im Vergleich vermutlich häufiger die Voraussetzungen für eine Antragstellung – z. B. Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze – erfüllen.

### Rahmenbedingungen in den Bundesländern

In Anlehnung an die in Kapitel 1 aufgezeigten Indikatoren für das Ausmaß von finanziellen Notlagen werden im Folgenden die weibliche Armutsrisikoquote sowie die SGB-II-Quote (bezogen auf die weibliche Bevölkerung im Alter von 25 bis 50 Jahren) differenziert nach Bundesländern dargestellt (Tabelle 4).<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik. Abrufbar unter: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/>.

<sup>38</sup> Zu beachten ist, dass die Armutsrisikoquote und die SGB-II-Quote unterschiedliche Armutsindikatoren sind und nicht direkt miteinander vergleichbar sind.

Die Armutsrisikoquote ist ein Indikator zur Messung der relativen Einkommensarmut. Folgende Tabelle zeigt die Armutsrisikoquote der Frauen im Alter von 25 bis unter 50 Jahren. Sie lag im Jahr 2011 bundesweit bei 14,2 Prozent. Am höchsten war diese Armutsrisikoquote mit 23,0 Prozent in Bremen (Rang 1), in Bayern betrug sie 8,9 Prozent (Rang 16).

Ein weiterer Indikator zur Messung von finanziellen Notlagen ist der Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II. In der folgenden Tabelle wird der Anteil der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen im Alter von 25 bis unter 50 Jahren an der weiblichen Bevölkerung im entsprechenden Alter dargestellt. Im bundesweiten Durchschnitt lag diese Quote im Dezember 2011 bei 9,4 Prozent und reichte von 4,2 Prozent in Bayern (Rang 16) bis zu 18,5 Prozent in Berlin (Rang 1).

Weiterhin zeigt Tabelle 4 noch einmal den Anteil der durch die Bundesstiftung im Jahr 2011 unterstützten Frauen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis 49 Jahren. Bundesweit wurden 0,9 Prozent der Frauen der entsprechenden Altersgruppe durch die Bundesstiftung unterstützt. Betrachtet nach Bundesländern reichte der Anteil von 0,4 Prozent in Bayern (Rang 16) bis zu 1,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern (Rang 1).<sup>39</sup>

Werden die Ranglisten dieser drei Quoten miteinander verglichen, ist anzunehmen, dass in einigen Bundesländern die Konzepte zur Umsetzung der Ziele der Bundesstiftung durch die Armutsverteilung beeinflusst werden. So werden in Baden-Württemberg und in Bayern – beide Länder weisen im Vergleich eine geringe Armutsrisikoquote und SGB-II-Quote auf – wenige Frauen mit einem höheren Betrag an Bundesstiftungsmitteln unterstützt. In diesen Ländern ist somit auch der Anteil der Hilfeempfängerinnen an der weiblichen Bevölkerung geringer als in anderen Bundesländern. Ein entgegengesetztes Beispiel ist Mecklenburg-Vorpommern. Hier sind die Armutsrisikoquote und die SGB-II-Quote hoch und gleichzeitig ist der Anteil der durch die Bundesstiftung unterstützten Frauen an der weiblichen Bevölkerung am höchsten. Das heißt, dass hier mehr Frauen finanzielle Hilfen durch die Bundesstiftung erhalten, die Höhe der Hilfe jedoch im Vergleich zu anderen Bundesländern geringer ist.

Allerdings muss beachtet werden, dass weitere Faktoren die Umsetzungskonzepte beeinflussen können und an dieser Stelle nur ein Hinweis auf Zusammenhänge gegeben werden kann.

---

<sup>39</sup> Die unterschiedlichen Alterskohorten je Indikator sind durch die Angaben in den verschiedenen Statistiken begründet.

Tabelle 4<sup>40</sup>

	Armutsrisikoquote (weibl.; 25 bis unter 50 Jahre)	Rang	SGB-II-Quote bezo- gen auf Bevölkerung (weibl.; 25 bis unter 50 Jahre)	Rang	Hilfeempfängerinnen Bundesstiftung bezogen auf Bevölke- rung (weibl.; 15 bis unter 50 Jahre)	Rang
<b>BW</b>	10,0%	15	5,0%	15	0,5%	15
<b>BY</b>	8,9%	16	4,2%	16	0,4%	16
<b>BE</b>	20,7%	4	18,5%	1	1,1%	9
<b>BB</b>	16,0%	8	13,4%	6	1,6%	2
<b>HB</b>	23,0%	1	17,4%	2	1,5%	4
<b>HH</b>	12,6%	13	11,1%	8	1,1%	8
<b>HE</b>	11,6%	14	8,1%	13	0,8%	13
<b>MV</b>	22,7%	2	16,2%	4	1,8%	1
<b>NI</b>	15,0%	9	9,5%	11	1,0%	10
<b>NW</b>	16,3%	7	10,9%	9	0,9%	11
<b>RP</b>	14,0%	11	6,9%	14	0,6%	14
<b>SL</b>	14,1%	10	9,5%	12	0,8%	12
<b>SN</b>	20,7%	5	13,8%	5	1,2%	6
<b>ST</b>	21,2%	3	17,3%	3	1,5%	3
<b>SH</b>	12,8%	12	9,7%	10	1,1%	7
<b>TH</b>	16,6%	6	11,9%	7	1,3%	5
<b>BRD</b>	<b>14,2%</b>	-	<b>9,4%</b>	-	<b>0,9%</b>	-

Quelle: Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik; Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind; eigene Berechnungen

## 2.2 Schriftliche Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen

### I. Fragestellung

Die schriftliche Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen, die an der Vergabe der Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind mitwirken, diente dazu, einen bundesweiten Überblick zu gewinnen über die Rahmenbedingungen der Vergabe der Stiftungsmittel. Das Befragungsinstrument enthielt Fragen zu den Ratsuchenden, die einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind stellen und zur Arbeit der Beratungskräfte, die mit der Vergabe der Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind verbunden ist. Weiterhin ging es um die Einschätzung der Wirkung der Hilfen, aber auch um den von der Bundesstiftung als Ziel definierten niedrigschwelligen Zugang in das Beratungs- und Unterstützungssystem.

<sup>40</sup> Die Angaben der Tabelle 4 beziehen sich auf das Jahr 2011. Die dargestellten Armutsrisikoquoten wurden am Bundesmedian gemessen.

Die Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen sollte Aufschluss über die Problemlagen der Antragstellerinnen und über die Wirkung der Bundesstiftungsleistungen im Hinblick auf die Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen geben. Es wurde der Frage nachgegangen, welche Notlagen vorliegen und welche Veränderungen diesbezüglich in den letzten Jahren feststellbar sind. So konnten erste Rückschlüsse auf die Zielgruppen und die Erreichbarkeit dieser gezogen werden.

Um die Umsetzung der Vergabe der Stiftungsmittel in der Praxis näher zu beleuchten, wurde abgefragt, wie der bürokratische Aufwand für die Antragstellerin, aber auch für die Beratungskraft eingeschätzt wird. Ebenso wurde die Zufriedenheit mit dem Vergabeverfahren der Stiftungsmittel erfasst.

Auch die Netzwerkarbeit vor Ort sollte im Hinblick auf die von den Beratungsstellen auszufüllende Türöffnerfunktion beleuchtet werden. Weiterhin erfolgte eine erste Abfrage der Effekte der Unterstützung durch die Bundesstiftung, die über die rein finanziell entlastende Wirkung hinausgehen. So konnten erste Hinweise auf die Türöffnerfunktion der Bundesstiftung Mutter und Kind erfasst werden.

## II. Methodik

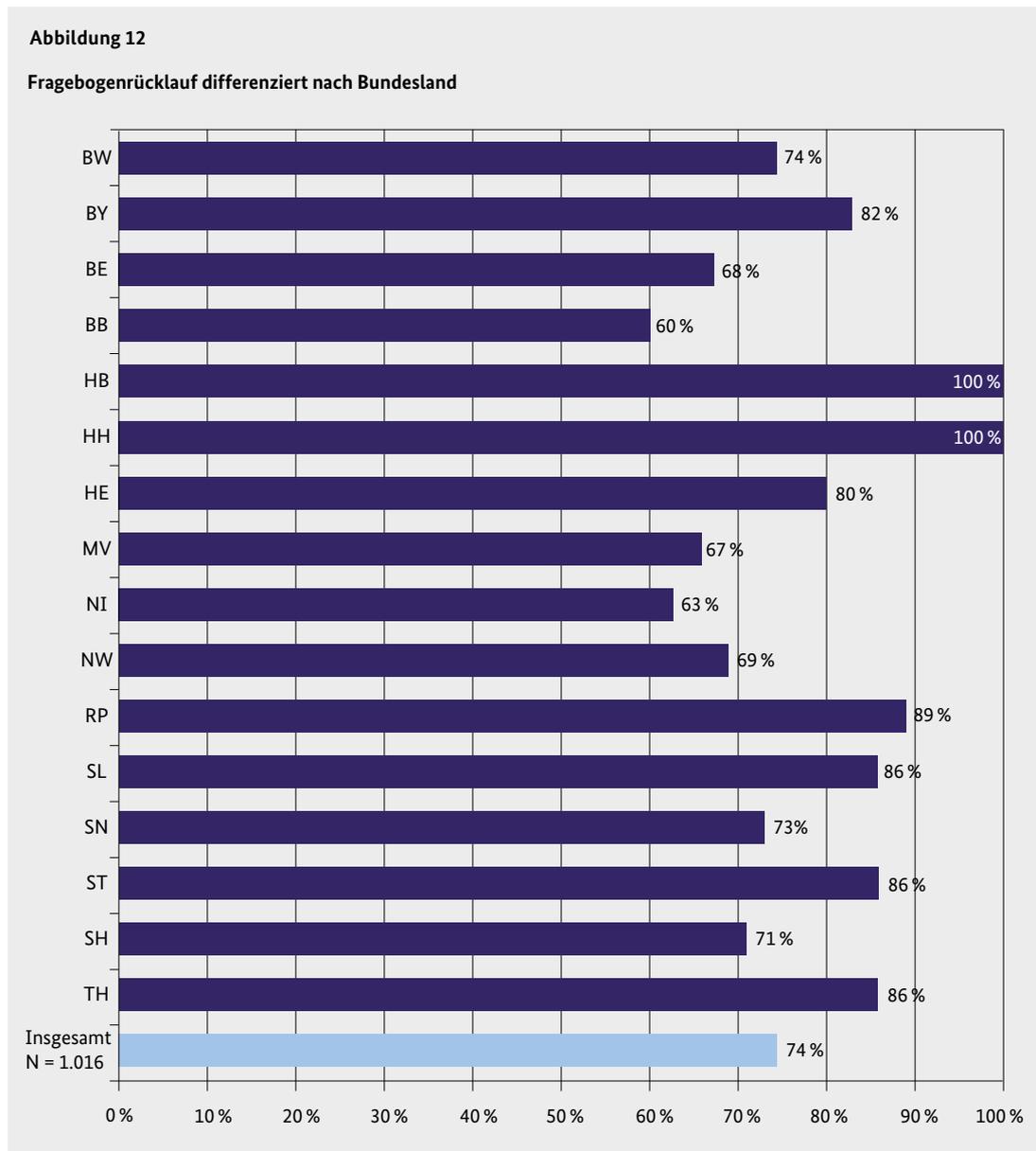
Die Entwicklung des Befragungsinstruments begann Ende Oktober 2011. Der Fragebogen wurde in einem mehrstufigen Verfahren unter Beteiligung des Begleitgremiums (Trägerforum) mit externer wissenschaftlicher Expertise, Vertreterinnen und Vertretern der Zuweisungsempfänger sowie Trägern und Fachkräften aus den Schwangerschaftsberatungsstellen entwickelt und abgestimmt. In einem Pretest im Dezember 2011, an dem sich acht Fachkräfte unterschiedlicher Schwangerschaftsberatungsstellen beteiligt haben, wurden Verständlichkeit und Praktikabilität des Fragebogens geprüft.

Die Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen wurde mit einem Empfehlungsschreiben des BMFSFJ angekündigt. Dieses wurde Anfang Januar 2012 an die Mitglieder des Trägerforums, an die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Beratungsstellen und an die Zuweisungsempfänger versandt, die dieses Schreiben an die entsprechenden Beratungsstellen mit der Bitte um Mitwirkung weitergeleitet haben.

Ab dem 17.01.2012 wurde der Fragebogen an 1.371 Schwangerschaftsberatungsstellen (Haupt- und Nebenstellen) versandt, die an der Vergabe der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind mitwirken. An der Befragung beteiligten sich Fachkräfte aus 1.016 Schwangerschaftsberatungsstellen. Die Rücklaufquote beträgt somit **74 Prozent**. Die außerordentlich hohe Rücklaufquote zeigt, dass großes Interesse an der Thematik der Bundesstiftung Mutter und Kind besteht und dass die Fachkräfte hierzu gerne ihre Einschätzung abgegeben haben.

### Rücklaufquote differenziert nach Bundesland und Trägerschaft

Durch die Angaben zu Bundesland und Träger der Schwangerschaftsberatungsstellen können differenzierte Rücklaufquoten berechnet werden.

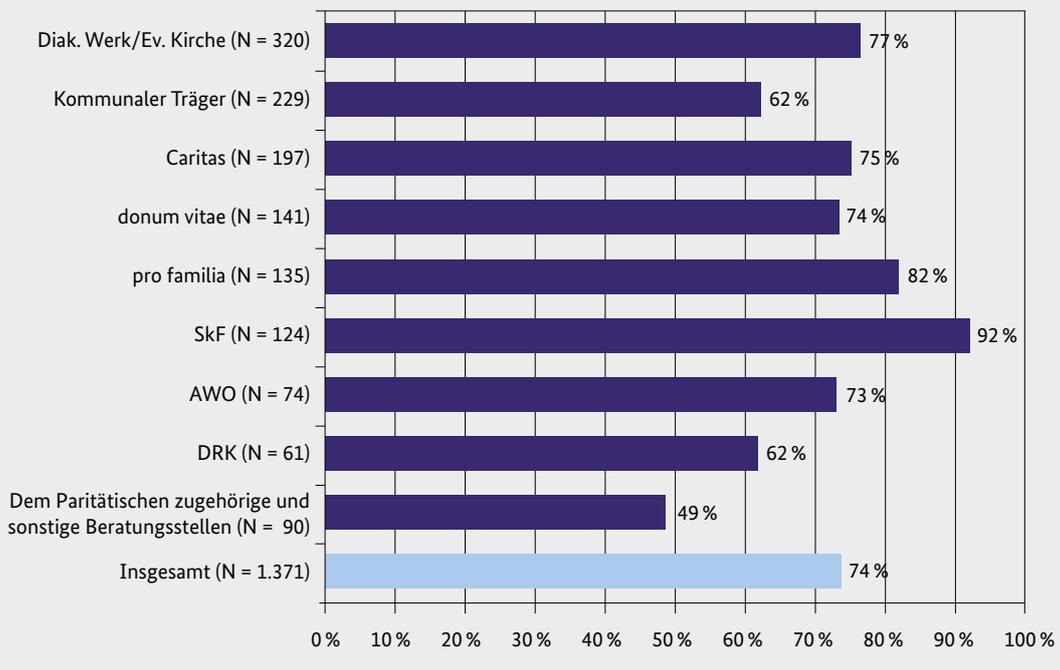


Die Rücklaufquoten zeigen, dass in allen Bundesländern die Beteiligung an der Befragung bei mindestens 60 Prozent liegt, in Bremen und Hamburg haben alle angeschriebenen Beratungsstellen an der Befragung teilgenommen.

Ebenso zeigt die Auswertung der Rücklaufquote nach Trägerschaft eine sehr hohe Beteiligung aller befragten Träger: Sie liegt zwischen 49 und 92 Prozent.

Abbildung 13

Fragebogenrücklauf differenziert nach Träger



### III. Ergebnisdarstellung

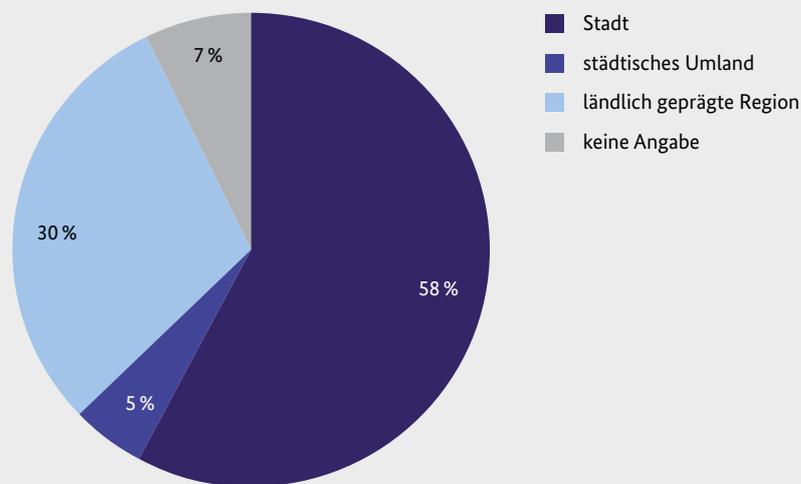
#### *Struktur der Beratungsstellen*

Die Anzahl der Ratsuchenden, die im Jahr 2011 in die Schwangerschaftsberatung der Einrichtungen kamen, die sich an der Befragung beteiligt haben, lag zwischen drei und 4.974 Ratsuchenden.

Knapp 60 Prozent der beteiligten Schwangerschaftsberatungsstellen befinden sich in einer Stadt, fünf Prozent im städtischen Umland und 30 Prozent sind in einer ländlich geprägten Region angesiedelt. Einige Beratungskräfte haben hierzu keine Aussage getroffen.

Abbildung 14

Siedlungsstruktur



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.016

### Erreichbarkeit der Zielgruppen

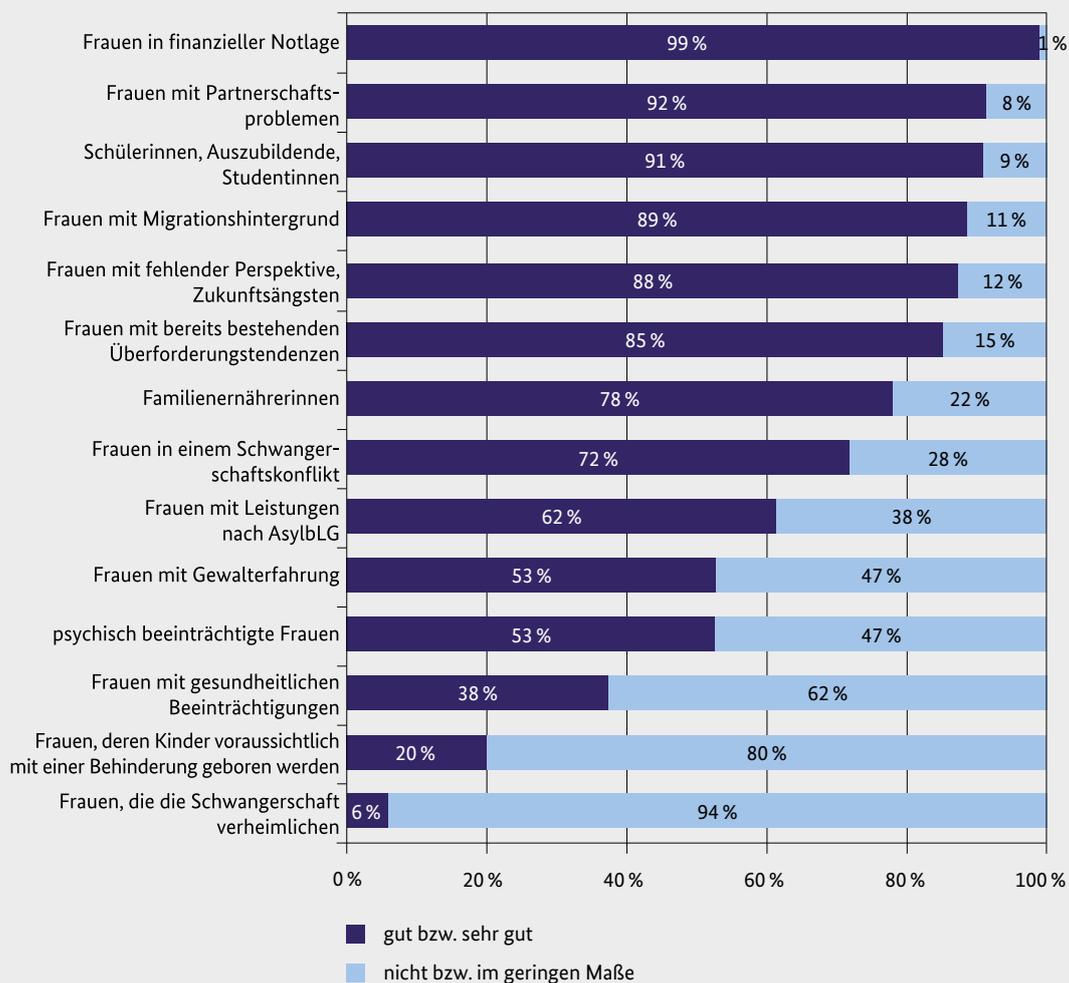
An dieser Stelle soll auf die drei Zielgruppen eingegangen werden, die am besten durch die Schwangerschaftsberatungsstellen erreicht werden, sowie auf die drei Gruppen, die weniger gut erreicht werden. Abbildung 15 zeigt auch die Angaben zur Erreichbarkeit der anderen Zielgruppen.

Fast alle Beratungskräfte waren der Meinung, dass Frauen in finanzieller Notlage den Weg in die Beratung gut bzw. sehr gut finden. Auch Frauen mit Partnerschaftsproblemen werden gut bis sehr gut erreicht: Dies gaben 92 Prozent der Beratungskräfte an. Etwa 91 Prozent der Beratungskräfte waren der Ansicht, dass auch die Zielgruppe junger Frauen – Schülerinnen, Auszubildende und Studentinnen – den Weg in die Beratung gut bzw. sehr gut finden.

Frauen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Frauen, deren Kind voraussichtlich mit einer Behinderung geboren wird, werden weniger gut erreicht. Hier gaben 62 bzw. 80 Prozent der Beratungskräfte an, dass diese Zielgruppen nicht bzw. nur im geringen Maße erreicht werden. Ebenso finden nach Einschätzung der Beratungskräfte Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, weniger gut den Weg in die Beratung (94 % nicht bzw. im geringen Maße). Die am Workshop teilnehmenden Beratungskräfte erläuterten allerdings, dass es nur sehr wenige Frauen gibt, die ihre Schwangerschaft vor ihrem sozialen Umfeld verheimlichen, sodass diese Gruppe für die Beratung kaum relevant ist. Hierbei handelt es sich z. B. um muslimische Frauen oder um Schwangerschaften in außerehelichen Beziehungen. Nach ihrer Aussage gibt es häufiger Frauen, die die Schwangerschaft verdrängen, aber auch deren Anzahl ist gering. Diese Zielgruppen kommen nicht in die Beratung, um Bundesstiftungsmittel zu beantragen, sondern aus anderen Gründen. Allerdings gibt es viele Frauen, die die Schwangerschaft vor ihrem Arbeitgeber verheimlichen möchten. Diese finden jedoch auch den Weg in die Beratungsstelle, um konkrete Fragen z. B. bezüglich Meldefristen zu stellen.

Abbildung 15

Erreichbarkeit der Zielgruppen nach Einschätzung der Beratungskräfte



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.016

### Einschätzung zu Notlagen der Ratsuchenden

Die Beratungskräfte wurden um eine Einschätzung gebeten, ob sich ihrer Ansicht nach die Notlagen der Rat suchenden Schwangeren in den letzten fünf bis zehn Jahren verändert haben. Weiterhin sollten sie angeben, inwiefern sich die Notlagen ggf. verändert haben (Abbildung 16).

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Notlagen aufgrund prekärer Erwerbssituationen im starken Maß zugenommen haben. Eine Zunahme stellten 94 Prozent der teilnehmenden Beratungsstellen fest. Zwischen den Bundesländern sind kaum Unterschiede in diesen Angaben erkennbar. Thematisiert wurden Niedriglöhne und befristete Arbeitsverhältnisse. Die Beratungskräfte merkten an, dass befristete Arbeitsverträge aufgrund der Schwangerschaft häufig nicht verlängert werden. Auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Runden Tische konnten für ihre Arbeitsbereiche eine Zunahme dieser Notlagen bestätigen. Häufig haben die Eltern mehrere Arbeitsverhältnisse, aber dennoch reicht das Einkommen nicht aus, sodass in einigen Fällen noch aufstockende Leistungen bezogen werden. Die Problemlage wird dadurch verschärft, dass es sich nicht nur um ein nicht ausreichendes, sondern auch um ein nicht gesichertes Einkommen handelt.

Diese Einschätzungen gehen mit Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt einher. Studien bestätigen eine Zunahme von atypischer Beschäftigung. Hierunter fallen u. a. Teilzeitbeschäftigung, geringfügige, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, befristete Beschäftigung sowie Leiharbeit. Diese Beschäftigungsformen stehen häufig für nicht ausreichendes Einkommen, geringe Beschäftigungssicherheit und keine Einkommenssicherheit über den gesamten Lebensverlauf, da unter Umständen kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Hier ist zu berücksichtigen, dass atypische Beschäftigung nicht immer eine prekäre Erwerbssituation darstellen muss. So wird Teilzeitbeschäftigung auch von Frauen gewählt, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Das Einkommen kann dann ein sicheres Einkommen des Partners ergänzen. Allerdings sind mit Teilzeitbeschäftigung und insbesondere auch mit geringfügiger Beschäftigung in der Regel geringe Fortbildungsangebote oder andere Zusatzleistungen verbunden, sodass das berufliche Vorankommen erschwert werden kann. Unter Umständen, wie z. B. bei einer Trennung vom Partner, kann dies mittel- und langfristig zu Nachteilen führen.<sup>41</sup>

Etwa 54 Prozent der Beratungskräfte haben angegeben, dass Notlagen aufgrund von Arbeitslosigkeit zugenommen haben. Dass diese Notlage unverändert ist, haben 37 Prozent angegeben. Etwa sechs Prozent der Beratungskräfte waren der Meinung, dass die Notlagen aufgrund von Arbeitslosigkeit abgenommen haben. Es wird deutlich, dass nach Einschätzung der Beratungskräfte die Problemlagen aufgrund prekärer Erwerbssituationen stärker zugenommen haben als die Notlagen aufgrund von Arbeitslosigkeit – eine Einschätzung, die bei der abnehmenden Arbeitslosigkeit seit 2005 erklärbar ist.

Mit diesen Problemlagen hängt sicherlich auch die Zunahme der Notlagen zusammen, die auf einer nicht ausreichend gesicherten finanziellen Situation beruht. Fast 90 Prozent der Beratungskräfte gaben an, dass die Problemlagen verursacht durch die finanzielle Situation zugenommen haben.

Auch Zukunftsängste führen zu Notlagen, die Ratsuchenden fühlen sich überfordert und sehen keine Perspektive für ihre Zukunft. Diese Problemlagen haben nach Ansicht von 71 Prozent der Beratungskräfte zugenommen. Problemlagen aufgrund psychischer Erkrankungen sind in den letzten fünf bis zehn Jahren ebenso zunehmend, dies bestätigten 64 Prozent der Beratungskräfte. Die Zunahme dieser Problemlagen bestätigten auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Runden Tische.

Etwa 44 Prozent der Beratungskräfte waren der Meinung, dass Problemlagen aufgrund von Partnerschaftsproblemen zugenommen haben. Gerade in der Schwangerschaft sind diese Notlagen sehr belastend. Diesbezüglich wurde bei den Runden Tischen ergänzt, dass insbesondere die Schwangeren unter 30 Jahren Partnerschaftsprobleme haben.

---

41 Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2012): Neue Phänomene auf dem Arbeitsmarkt. Bonn, S. 1 ff. In: Hradil, Stefan (Hrsg.) (2012): Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde. Bonn. Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138684/neue-phaenomene-auf-dem-arbeitsmarkt>.  
Letzter Zugriff: 19.11.2012.

Notlagen, die durch fehlenden oder unzureichenden Wohnraum verursacht werden, sind nach Ansicht von etwa 37 Prozent der Beratungskräfte zunehmend. Diese Problematik ist nicht nur auf Obdachlosigkeit zu beschränken. Einige Schwangere leben in einer zu kleinen Wohnung, sodass für das Neugeborene kaum Platz vorhanden ist. Andere leben in einer Wohnung, die in einem sehr schlechten Zustand ist. So wurde bei einer Diskussionsrunde ergänzt, dass die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus in dieser Region oft in so einem schlechten Zustand sind, dass man diese nicht an eine Schwangere oder Mutter mit Säugling vermitteln möchte. Auch bei den anderen Runden Tischen haben die Teilnehmenden berichtet, dass es für viele Familien schwierig ist, neuen Wohnraum zu finden. Insbesondere Familien mit (Miet-)Schulden oder einem negativen SCHUFA-Eintrag werden häufig von Vermieterinnen und Vermietern abgelehnt. Auch lehnen einige Vermieterinnen und Vermieter Familien im SGB-II-Bezug als Mieterinnen und Mieter ab. So kommt es in einigen Stadtteilen zu einer verstärkten Segregierung. Bei leistungsbeziehenden Familien kommt erschwerend hinzu, dass sie gesetzliche Vorgaben einhalten müssen: So kommen einige modernisierte und teurere Wohnungen nach Aussage der Teilnehmenden gar nicht für diese Familien infrage.

Die Problemlage aufgrund von fehlendem und unzureichendem Wohnraum ist in einigen Regionen stärker ausgeprägt als in anderen. So ist die Konkurrenz um bezahlbare Mietwohnungen in einigen Großstädten, in denen auch viele Studentinnen und Studenten leben, besonders hoch. Dementsprechend haben auch die Beratungskräfte, deren Schwangerschaftsberatungsstelle in einer Stadt liegt, häufiger angegeben, dass diese Problemlage zugenommen hat (+5 Prozentpunkte).

Bei Notlagen aufgrund von gesundheitlichen Problemen stellten 36 Prozent der Schwangerschaftsberatungskräfte eine Zunahme fest. Fast 60 Prozent waren der Meinung, dass diese Notlagen unverändert sind. Nur zwei Prozent gaben an, dass diese Problemlagen abgenommen haben.

Fast ein Drittel der Schwangerschaftsberatungskräfte hat angegeben, dass die Problemlagen aufgrund fehlender sozialer Netzwerke zugenommen haben. Bei den Runden Tischen wurde verdeutlicht, dass die Schwangeren oft einen großen Bekanntenkreis haben und auch häufig in Kontakt zu anderen stehen. Allerdings haben sie selten eine Vertrauensperson, die sie in einer schwierigen Situation wirklich unterstützt, auf die sie sich auf jeden Fall verlassen können. Bei den Angaben zur Zunahme dieser Problemlagen sind nur äußerst geringe Unterschiede zwischen den Beratungsstellen aus den Städten, aus dem städtischen Umland und den ländlich geprägten Regionen festzustellen.

Notlagen, die auf fehlenden Betreuungsmöglichkeiten beruhen, scheinen eine geringere Rolle zu spielen als noch vor einiger Zeit. Hier scheinen politische Maßnahmen Erfolg zu haben. Knapp 30 Prozent der Beratungskräfte waren der Ansicht, dass diese Notlagen in den letzten fünf bis zehn Jahren abgenommen haben. Die Beratungskräfte aus den Einrichtungen im ländlichen Raum gaben dies etwas häufiger an als die Schwangerschaftsberatungskräfte aus den Städten (+4 Prozentpunkte). Hingegen gaben 46 Prozent an, dass diese Problemlagen unverändert bestehen, 22 Prozent bestätigten eine Zunahme. Hier ist auch der Anteil der Beratungskräfte, die eine Zunahme feststellten, in den Städten etwas höher als in den länd-

lichen Regionen (+5 Prozentpunkte). Es wurde von einigen Beratungskräften angemerkt, dass es notwendig ist, dass die Betreuungszeiten der Einrichtungen dem Alltag der Familien (z. B. auch bei Schichtarbeit) angepasst sind.

Etwa 22 Prozent der Beratungskräfte haben angegeben, dass Problemlagen aufgrund von fehlendem Krankenversicherungsschutz zugenommen haben. Auch auf dem Workshop wurde von den Beratungskräften angemerkt, dass zunehmend Ratsuchende die Beratungsstelle aufsuchen, die nicht krankenversichert sind. Seit 01.01.2009 besteht für jede Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, eine Krankenversicherungspflicht. Nach dem Statistischen Bundesamt waren im Jahr 2011 schätzungsweise etwa 137.000 Personen nicht krankenversichert.<sup>42</sup> Das entspricht etwa 0,17 Prozent der in Deutschland lebenden Bevölkerung. Die Beratungskräfte erläuterten, dass aufgrund der Nachzahlungspflicht für die Monate, in denen keine Versicherung bestand (vgl. § 193 Abs. 4 VVG), einige Ratsuchende nicht in die Krankenversicherung eintreten. Nach Einschätzung der Beratungskräfte handelt es sich vor allem um Selbstständige, deren Einkommen nicht ausreicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 193 Abs. 6 VVG bei Zahlungsrückständen zwar das Ruhen von Leistungen möglich ist, jedoch gilt dies nicht für Aufwendungen, die bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Bei den weiteren Untersuchungsschritten wurde deutlich, dass die Notlage aufgrund des fehlenden Krankenversicherungsschutzes insbesondere auf Ausländerinnen aus anderen EU-Staaten zutrifft. Diese Frauen sollten eigentlich in ihrem Heimatland krankenversichert sein.

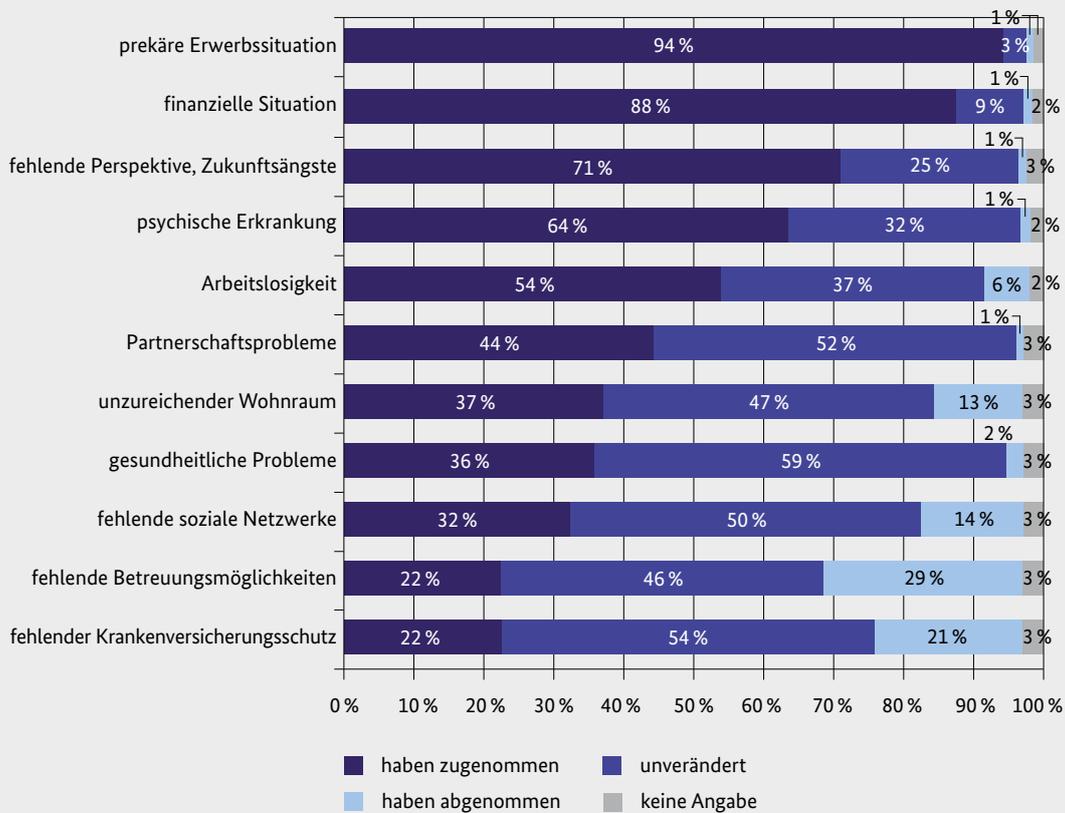
Eine Zunahme der Notlagen, die durch fehlenden Krankenversicherungsschutz verursacht werden, bestätigten vor allem die Beratungskräfte aus den Stadtstaaten. In den östlichen Bundesländern Brandenburg und Thüringen sahen nur wenige Beratungskräfte eine Zunahme dieser Problematik. An dieser Stelle wird deutlich, dass es sich um eine Problemlage handelt, die nicht in allen Regionen relevant ist. In Großstädten, in die die Ausländerinnen häufiger ziehen, tritt vermutlich die Problematik verstärkt auf. Hierfür sprechen die Angaben der Schwangerschaftsberatungskräfte, deren Beratungsstelle in einer Stadt angesiedelt ist. Von ihnen stellten 24 Prozent eine Zunahme dieser Problematik fest. Bei den Beratungsstellen in den ländlichen Regionen betrug dieser Anteil 20 Prozent.

---

<sup>42</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales. 2012, Wiesbaden, S. 143.

Abbildung 16

Einschätzung der Beratungskräfte zu Veränderungen der Notlagen



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.016

### Vernetzung der Schwangerschaftsberatungsstellen

Um die Türöffnerfunktion wahrzunehmen und um auf die passenden Unterstützungsangebote hinzuweisen, ist eine Vernetzung der Schwangerschaftsberatungsstellen mit anderen Institutionen wichtig. Aufgrund dessen wurden in der schriftlichen Befragung die Schwangerschaftsberatungsstellen gefragt, mit welchen Einrichtungen eine strukturelle Vernetzung besteht (Abbildung 17). Weiterhin wurden sie gefragt, ob eine bessere Vernetzung ggf. wünschenswert wäre oder ob die Vernetzung ausreichend ist (Abbildung 18).

Eine strukturelle Vernetzung besteht besonders häufig mit anderen Schwangerschaftsberatungsstellen, mit Akteurinnen und Akteuren im System früher Hilfen vor Ort, mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familien- und Erziehungsberatung. Bei einem Runden Tisch zur Netzwerkarbeit wurde erläutert, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Schwangerschaftsberatungsstelle und Jugendamt besteht. Es finden gemeinsame Gespräche mit der Schwangeren statt. Das Ziel ist es, früh in die Zusammenarbeit mit der Schwangeren einzusteigen und ihr Bild vom Jugendamt zu ändern. Viele Ratsuchende haben Angst vor dem Jugendamt, das sie als Wächter sehen, der droht, ihre Kinder wegzunehmen. Als Hilfesystem sehen sie das Jugendamt nicht. Dafür ist selbstverständlich ein Vertrauensaufbau zwischen Beratungsstelle und der schwangeren Frau notwendig; dies ist ein langwieriger Prozess, der schrittweise erfolgt. Für die Zusammenarbeit sind zudem persönliche Kontakte notwendig, über die Ebene der Institutionen kann das nicht erfolgen.

Im Vergleich wurde eine Vernetzung mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, mit Akteurinnen und Akteuren der Behindertenhilfe, mit Selbsthilfegruppen sowie mit der Wohnungslosenhilfe seltener angegeben. Hier ist allerdings bemerkenswert, dass immerhin mehr als die Hälfte der Beratungskräfte angab, mit diesen Institutionen vernetzt zu sein.

Unterschiede zwischen den Beratungsstellen, die in einer Stadt angesiedelt sind, und denjenigen im ländlichen Raum sind insbesondere bei der Vernetzung mit Migrationsdiensten, mit der Wohnungslosenhilfe, mit Einrichtungen, die Kurse für Eltern und Familien anbieten, sowie bei der Vernetzung mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erkennbar. Die Schwangerschaftsberatungsstellen in den Städten gaben häufiger an, mit diesen Akteurinnen und Akteuren vernetzt zu sein. Hier muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Schwangerschaftsberatungsstellen mit den genannten Institutionen einen Vernetzungsbedarf haben. So ist z. B. die Wohnungslosenhilfe in Großstädten sicherlich ein wichtigerer Vernetzungspartner als in den ländlichen Regionen.

Die Hälfte der teilnehmenden Beratungskräfte wünschte sich eine Verbesserung der Vernetzung mit den Akteurinnen und Akteuren des ärztlichen Systems. Nach Aussage der Beratungskräfte verweisen z. B. Ärztinnen und Ärzte nur im Schwangerschaftskonflikt auf die Schwangerschaftsberatungsstellen, nicht aber bei anderem Beratungs- und Hilfebedarf in der Schwangerschaft. Hier ist zu berücksichtigen, dass für die Ärztinnen und Ärzte insbesondere die Gesundheit der Schwangeren im Vordergrund steht. Es wird davon ausgegangen, dass Schwangere nur in Ausnahmefällen oder bei einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis mit der betreuenden Ärztin oder mit dem betreuenden Arzt über ihre finanzielle Lage sprechen.

Dennoch besteht Einigkeit darin, dass eine erfolgreiche Umsetzung der frühen Hilfen nur möglich ist, wenn diese früh ansetzen und – damit verbunden – auch das ärztliche System, insbesondere die Gynäkologinnen und Gynäkologen, beteiligt ist.

Auf einem Runden Tisch zur Netzwerkarbeit wurde auch angemerkt, dass die Zusammenarbeit insbesondere mit Psychologinnen und Psychologen schwierig sei. Eine kurzfristige Terminvergabe erfolgt nach Einschätzung der Beratungskräfte nicht, sodass die Ratsuchenden in keinem angemessenen Zeitrahmen Unterstützung erhalten.

Zudem ist für die Hälfte der Beratungskräfte eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Grundsicherungsstellen wünschenswert. Auch in den anderen Untersuchungsschritten wurde deutlich, dass die Interaktion zwischen Grundsicherungsstellen, insbesondere Jobcenter, und Schwangeren sowie zwischen Grundsicherungsstellen und Schwangerschaftsberatungsstellen häufig problematisch ist.

An den Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit haben auch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Jobcenter teilgenommen. Diese Teilnahme ermöglichte unter anderem die Darstellung der Besonderheiten der Arbeit im Jobcenter. So haben die Jobcenter mit einer hohen personellen Fluktuation zu kämpfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechseln häufig, sodass sich auch oft Zuständigkeitsbereiche verändern. Aufgrund dessen ist es schwierig, eine gute Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren aufzubauen. Weiterhin fehlen auch in den Jobcentern die personellen Ressourcen, um die Netzwerkarbeit zu verstärken. Außer-

dem müssen bestimmte Arbeitsstrukturen in den Jobcentern berücksichtigt werden. So wird in einigen Bereichen ein Teammodell umgesetzt. Einige Teammitarbeiterinnen und Teammitarbeiter arbeiten in der Beratung, andere bearbeiten die Akten und haben keinen persönlichen Kontakt zu den Klientinnen und Klienten. Somit unterscheidet sich der Kenntnisstand über die entsprechenden Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, da nicht jedes Teammitglied, mit dem die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sprechen, persönlichen Kontakt zu den Klientinnen und Klienten haben. Von den Teilnehmenden der Diskussionsrunden wird kritisiert, dass keine Telefonnummern der Mitarbeitenden der Jobcenter weitergegeben werden. Von den Vertreterinnen und Vertretern der Jobcenter wird erläutert, dass diese Regelung bewusst eingeführt wurde, um eine ungestörte Beratung sicherzustellen. Jedoch ist hier zu bedenken, dass die schnelle Kontaktaufnahme für funktionierende Netzwerkarbeit wichtig ist, sodass zu prüfen ist, ob eine Weitergabe der Rufnummer an Akteurinnen und Akteure des Netzwerks möglich ist.

In einigen Bundesländern oder Kommunen bemühen sich die Netzwerk beteiligten, die Kooperation durch Vereinbarungen und Erfahrungsaustausch in gemeinsamen Arbeitskreisen zu verbessern. So berichtet eine Vertreterin einer Schuldnerberatungsstelle, dass gemeinsame Treffen mit Ratsuchenden, Schuldnerberatungsstelle und Jobcenter stattfinden.

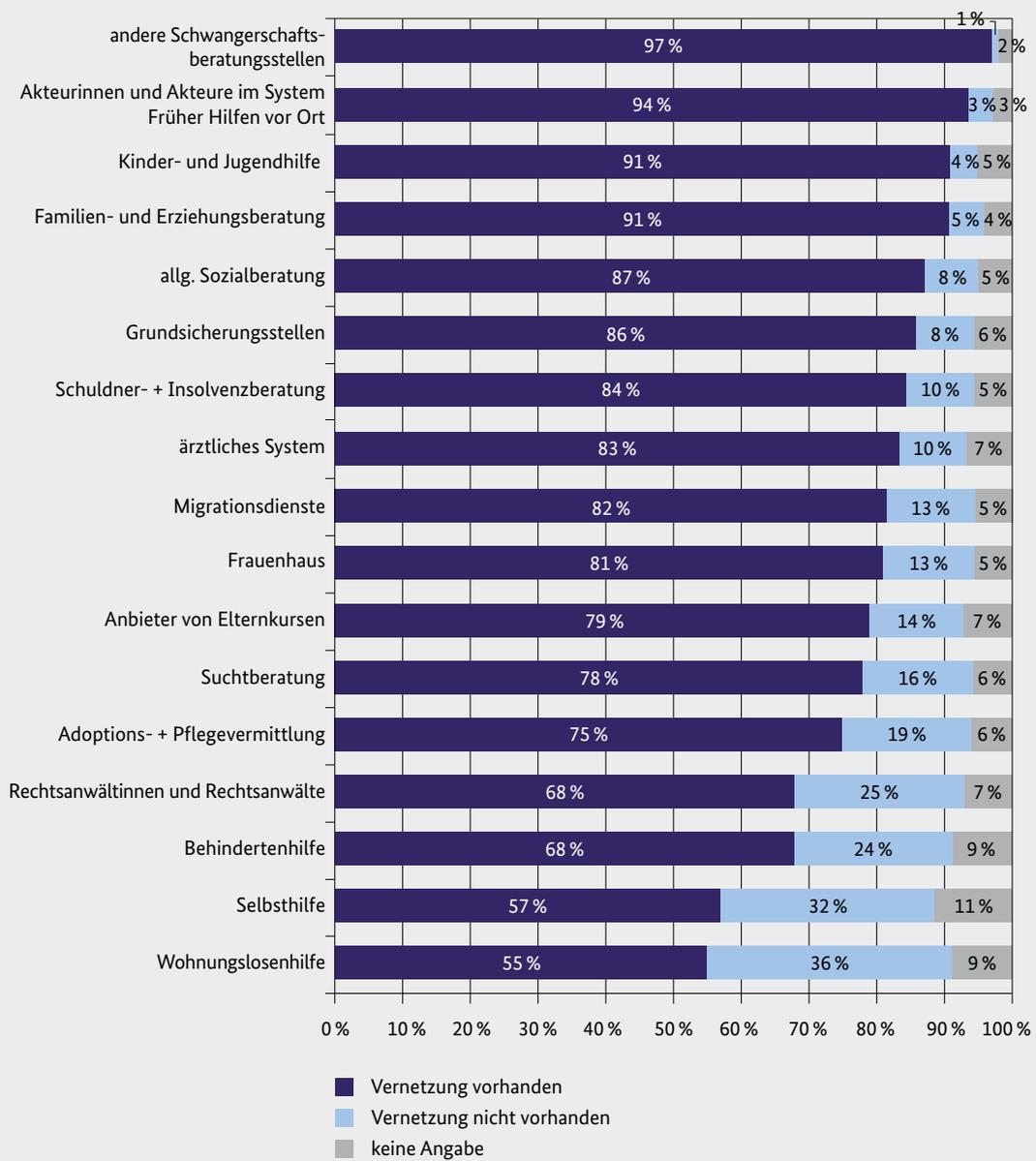
Seltener wurde genannt, dass die Vernetzung mit Familien- und Erziehungsberatung (14 %), Frauenhäusern (13 %) und anderen Schwangerschaftsberatungsstellen (6 %) verbessert werden sollte. Wie oben dargestellt, besteht mit diesen Einrichtungen bereits häufig eine Vernetzung.

Wird zwischen städtischem und ländlichem Raum differenziert, wird deutlich, dass die Beratungsstellen, die in der Stadt angesiedelt sind, mit 28 Prozent häufiger angegeben haben, dass die Vernetzung mit Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen verbessert werden sollte. Bei den Beratungsstellen aus den ländlichen Regionen betrug dieser Anteil 21 Prozent.

Hingegen gab ein größerer Anteil der Beratungsstellen aus dem ländlichen Raum an, dass eine Verbesserung mit Einrichtungen, die Kurse für Eltern und Familien anbieten, wünschenswert wäre (30%). Von den Beratungsstellen, die in einer Stadt angesiedelt sind, gaben dies 25 Prozent an.

**Abbildung 17**

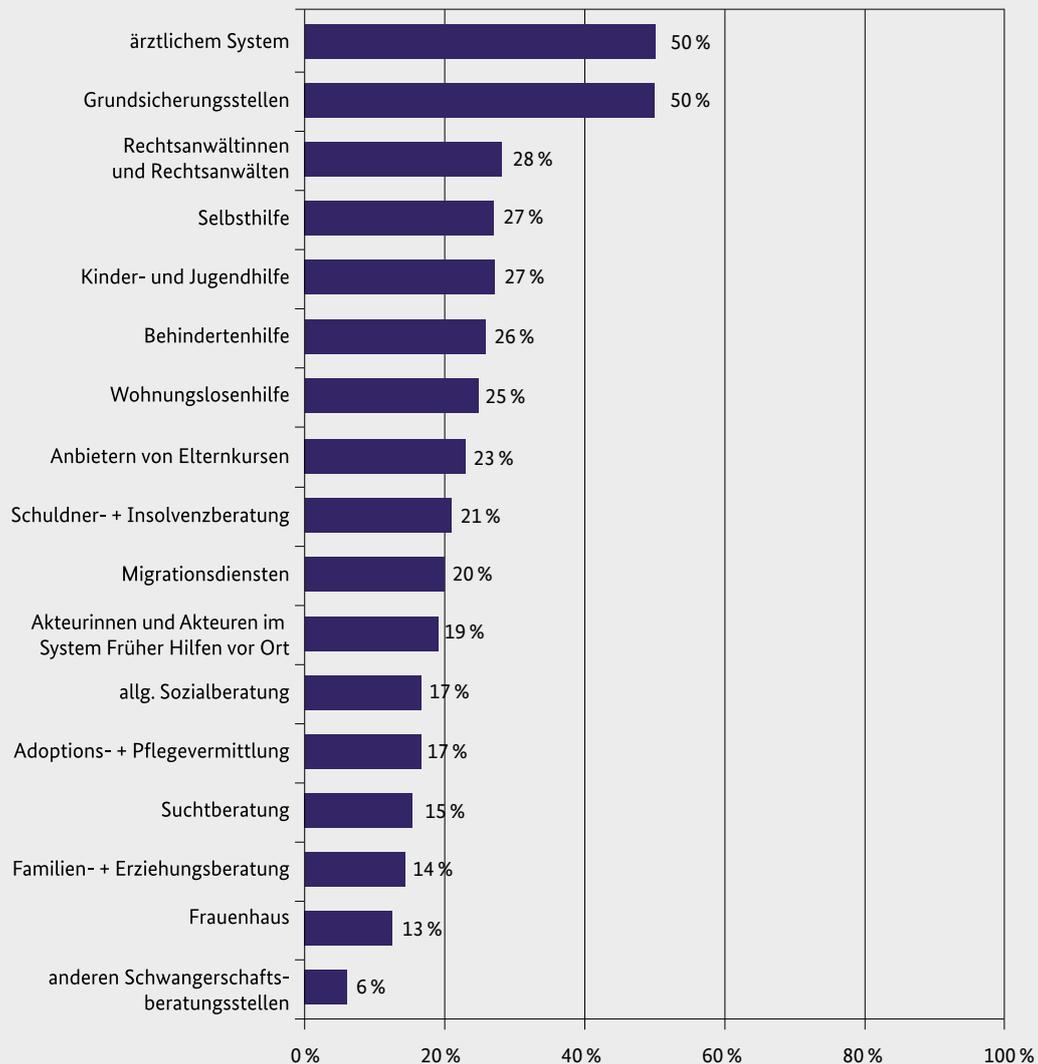
**Strukturelle Vernetzung mit anderen Institutionen**



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.016

**Abbildung 18**

**Eine Verbesserung der Vernetzung wäre wünschenswert mit ...**



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.016

Auf den Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit wurde darüber diskutiert, welche Faktoren für die Funktionalität eines Netzwerks wichtig sind. Viele Akteurinnen und Akteure haben angemerkt, dass es wichtig ist, Präsenz zu zeigen. Hierzu wurde ergänzt, dass man der Beratungsstelle ein Gesicht geben und hierfür die anderen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner aufsuchen muss, um persönliche Kontakte aufzubauen. Einigkeit besteht auch darin, dass Offenheit, Vertrauen und insbesondere Zuverlässigkeit wichtige Faktoren sind, die die Akteurinnen und Akteure mitbringen sollten. Es muss ein beidseitiges Interesse bestehen, sodass ein gegenseitiges Geben und Nehmen zwischen den Netzwerkpartnerinnen und -partnern besteht. Die Teilnehmenden erläutern, dass dies natürlich nicht in jedem Fall umzusetzen ist, dass die Zusammenarbeit generell aber gewinnbringend für beide Seiten sein sollte.

Persönliche Kontakte sind wichtig, ohne die funktioniert nach Einschätzung einiger Teilnehmenden die Netzwerkarbeit nicht. Außerdem wurde angemerkt, dass sich ein Netzwerk nicht über Vertreterinnen und Vertreter der Träger aufbauen lässt, vielmehr müssen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beteiligt sein, mit denen letztendlich die Zusammenarbeit in der Praxis erfolgt.

Auf einigen Diskussionsrunden wurde angemerkt, dass Netzwerke zwar in verschiedenen Zusammenhängen bestehen, dass aber häufig die Koordination nicht ausreichend ist. Genaue Absprachen und Auftragsklärung sind wichtig. Nach der Einschätzung einiger Beratungskräfte braucht ein Netzwerk immer eine Person, die die Fäden in der Hand hält. Diese würde auch am ehesten sehen, ob die Ratsuchenden bei den weiterführenden Angeboten ankommen. Weiterhin wurde erläutert, dass einige Netzwerke nebeneinander bestehen und diese kaum miteinander vernetzt sind. Einige Beratungskräfte merkten in diesem Zusammenhang an, dass die bestehenden Strukturen genutzt werden sollten und nicht immer Neues zusätzlich aufgebaut werden müsste.

Die Akteurinnen und Akteure sind sich einig, dass in vielen Einrichtungen die personellen Kapazitäten fehlen, um intensivere Netzwerkarbeit zu betreiben und insbesondere um koordinierende Funktionen zu übernehmen. Eine Teilnehmerin schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Bundesstiftung den Beratungsstellen auch Mittel zur Netzwerkarbeit zur Verfügung stellen sollte.

#### *Bedarfe, für die finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragt wurden*

Die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind können für verschiedene Bedarfe beantragt werden. Weiter oben (Kapitel 2.1.1) wurden die Vorgaben bereits beschrieben. Auch wurde in diesem Kapitel bereits angedeutet, dass sich die Bedarfe, für die die finanziellen Hilfen gewährt werden, zwischen den Bundesländern unterscheiden. In der schriftlichen Befragung wurden die Beratungsstellen gefragt, ob im Jahr 2011 für die entsprechenden Bedarfe finanzielle Hilfen häufig, selten oder nie beantragt wurden (Abbildung 19).

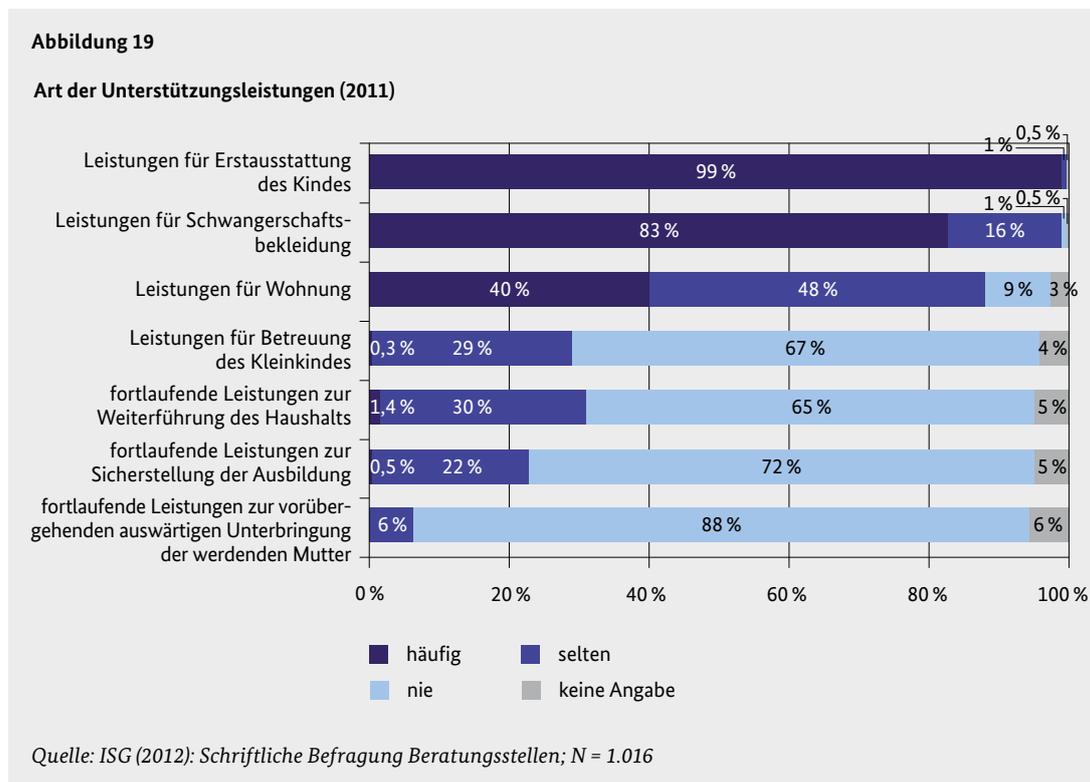
Die Ergebnisse zeigen, dass finanzielle Hilfen für Erstausrüstung des Kindes, für Schwangerschaftsbekleidung sowie für die Wohnung und Einrichtung weitaus häufiger beantragt werden als fortlaufende Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, zur Sicherstellung der Ausbildung sowie Leistungen für die Betreuung des Kleinkindes und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter.

So gaben 99 Prozent der Beratungskräfte an, dass in ihrer Beratungsstelle im Jahr 2011 häufig Leistungen für die Erstausrüstung aus Mitteln der Bundesstiftung beantragt wurden. Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung wurden in 83 Prozent der Beratungsstellen häufig beantragt, Leistungen für die Wohnung in 40 Prozent. Fortlaufende Leistungen wurden kaum beantragt. Hier gab die Mehrheit an, dass diese Leistungen im Jahr 2011 nie beantragt wurden (65%–88%).

Es ist zu beachten, dass nicht in allen Bundesländern finanzielle Hilfen für jeden dieser Bedarfe gewährt werden, denn nicht jeder der hier genannten Bedarfe ist in den Richtlinien der Bundesländer aufgenommen. In einigen Bundesländern werden Schwangere mit fortlaufenden Leistungen nicht durch die Bundesstiftung, sondern durch die Landesstiftung oder durch

andere Mittel unterstützt. Ferner variiert in den Bundesländern die Zuordnung der Leistungen. So wird das Kinderbett in einigen Bundesländern zur Wohnungseinrichtung gezählt, in anderen Bundesländern zur Erstausrüstung.

Auf dem ersten Workshop im März 2012 wurde von den Beratungskräften erläutert, dass die Schwangeren häufig konkret nach Leistungen für die Erstausrüstung, Schwangerschaftsbekleidung und für die Wohnung fragen, da sie vor der Geburt ihren Antrag stellen. Die anderen Leistungen werden von den Beratungskräften seltener, bei Bedarf angeboten. Ferner wird die Beantragung von fortlaufenden Leistungen seitens der Beratungskräfte seltener vorgeschlagen, weil diese jeweils einen recht hohen Betrag der Bundesstiftungsmittel binden. Da die Mittel budgetiert sind, bedeutet dies, dass entsprechend weniger schwangere Frauen durch die Bundesstiftungsmittel finanziell unterstützt werden können. Einige Beratungskräfte sind der Meinung, dass hier eine Erhöhung der Stiftungsmittel notwendig wäre, um die fortlaufenden Hilfen häufiger beantragen zu können. Die fortlaufenden Hilfen werden zwar nur selten beantragt, dennoch werden sie als ein wichtiges Mittel beschrieben, um in Ausnahmen auf Notlagen reagieren zu können.



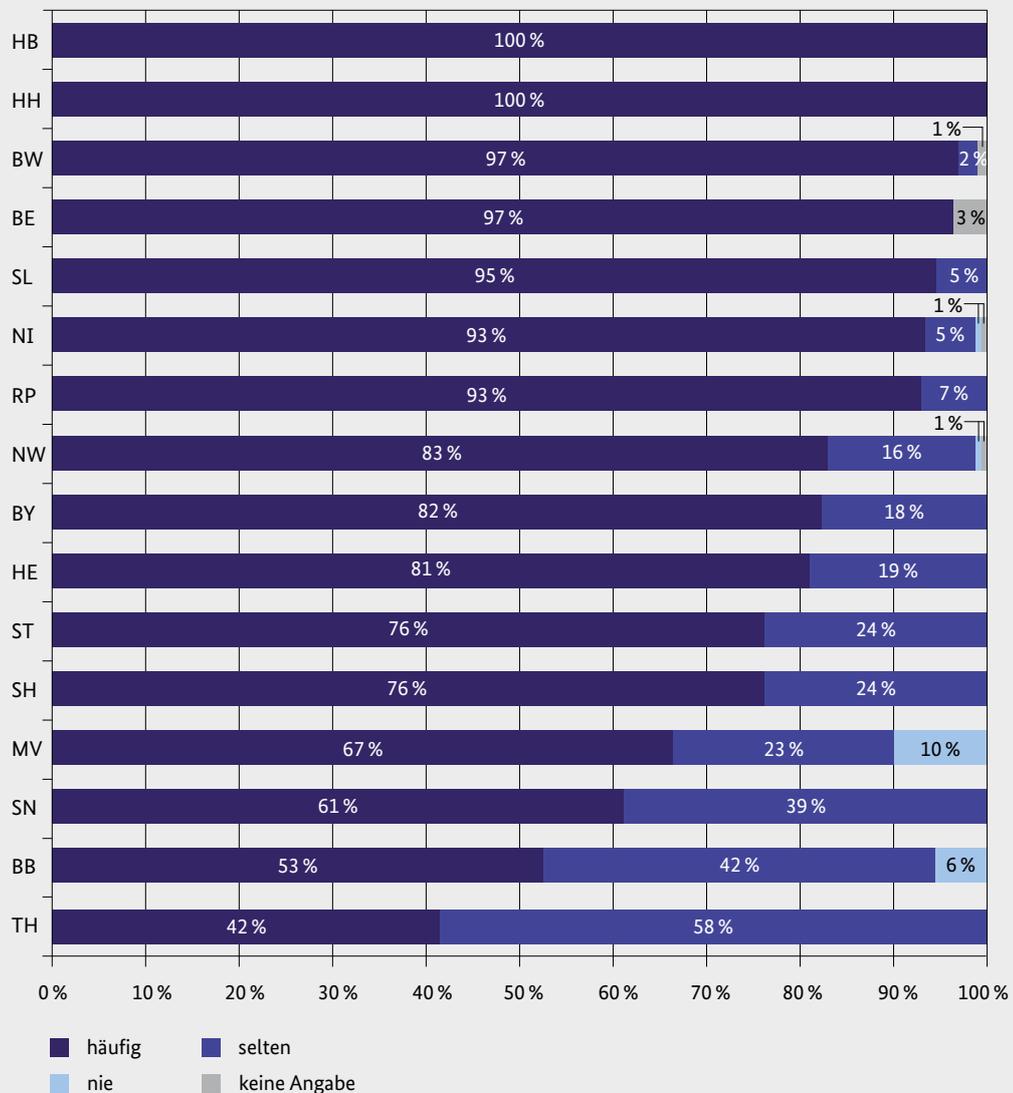
Am Beispiel „Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung“ wird deutlich, dass die Leistungen, die aus Mitteln der Bundesstiftung beantragt werden, in den einzelnen Bundesländern variieren (Abbildung 20). Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass in den neuen Bundesländern Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung im Jahr 2011 weitaus seltener beantragt wurden als in den alten Bundesländern. Die Beratungskräfte führen dies auf die hohe Anzahl der SGB-II-

Bezieherinnen unter den Antragstellerinnen zurück. Diese Frauen erhalten vom Jobcenter kommunale Leistungen für die Schwangerschaftsbekleidung, sodass eine Antragstellung auf diese Leistung bei der Bundesstiftung nicht notwendig ist.

Hinzu kommt, dass in einigen Bundesländern eine Antragsfrist besteht (z. B. 28. Schwangerschaftswoche). In diesen Bundesländern wird immer Schwangerschaftsbekleidung beantragt, da die Antragstellerin diese Hilfe zuerst benötigt. Einige Beratungskräfte berichten, dass die kommunalen Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung bei ihnen sehr hoch sind und die Leistungen der Bundesstiftung für Schwangerschaftsbekleidung übersteigen, sodass für diese Hilfe kaum Anträge bei der Bundesstiftung gestellt werden.

Abbildung 20

Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung (2011)



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.005

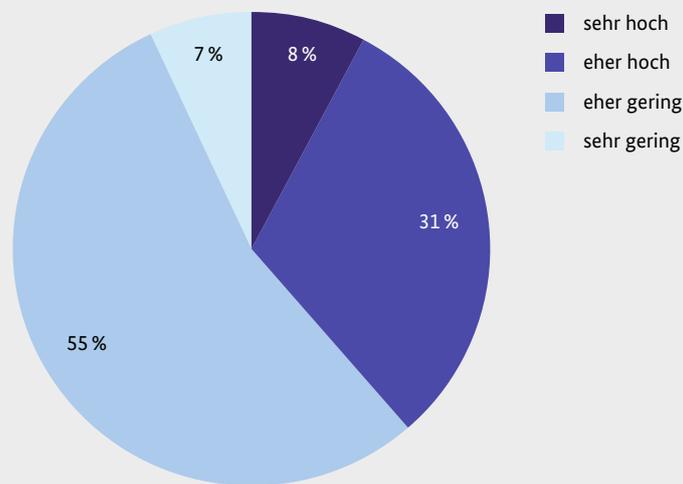
### Bürokratischer Aufwand der Antragstellung

Die Unterstützung durch die Bundesstiftung soll auf unbürokratischem Weg erfolgen. Aufgrund dessen wurde erfasst, wie der bürokratische Aufwand der Antragstellung für die Schwangere (Abbildung 21), aber auch für die Beratungskraft eingeschätzt wird (Abbildung 22). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine subjektive Einschätzung der Beratungskräfte handelt.

Knapp 40 Prozent der Beratungskräfte waren der Meinung, dass der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Schwangere eher hoch oder sehr hoch ist. Über die Hälfte schätzte den bürokratischen Aufwand eher gering und sieben Prozent als sehr gering ein.

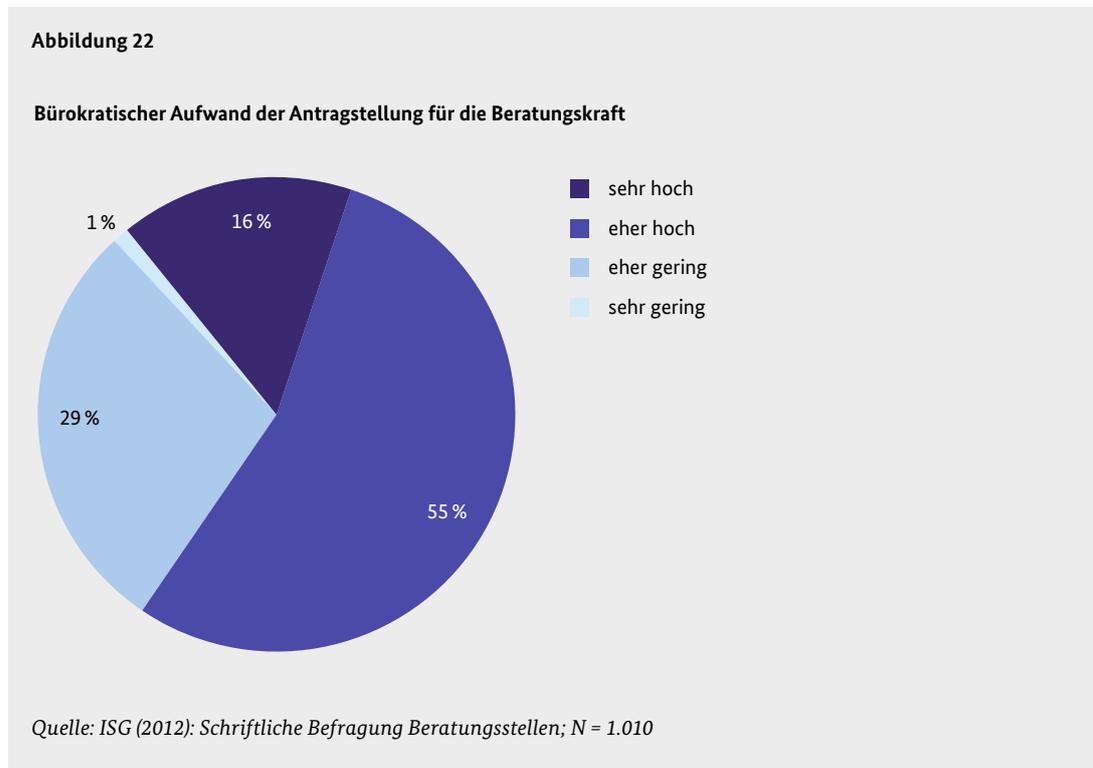
Abbildung 21

#### Bürokratischer Aufwand der Antragstellung für die Schwangere



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.009

Wird hingegen der bürokratische Aufwand für die Beratungskraft betrachtet (Abbildung 22), ändert sich die Verteilung. Den bürokratischen Aufwand für die Beratungskraft, der mit der Aufnahme und Bearbeitung der Anträge auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind verbunden ist, schätzten 16 Prozent als sehr hoch ein. Über die Hälfte der Beratungskräfte empfanden ihn als eher hoch. Als eher gering oder sehr gering bewerteten ihn 30 Prozent der Befragten.

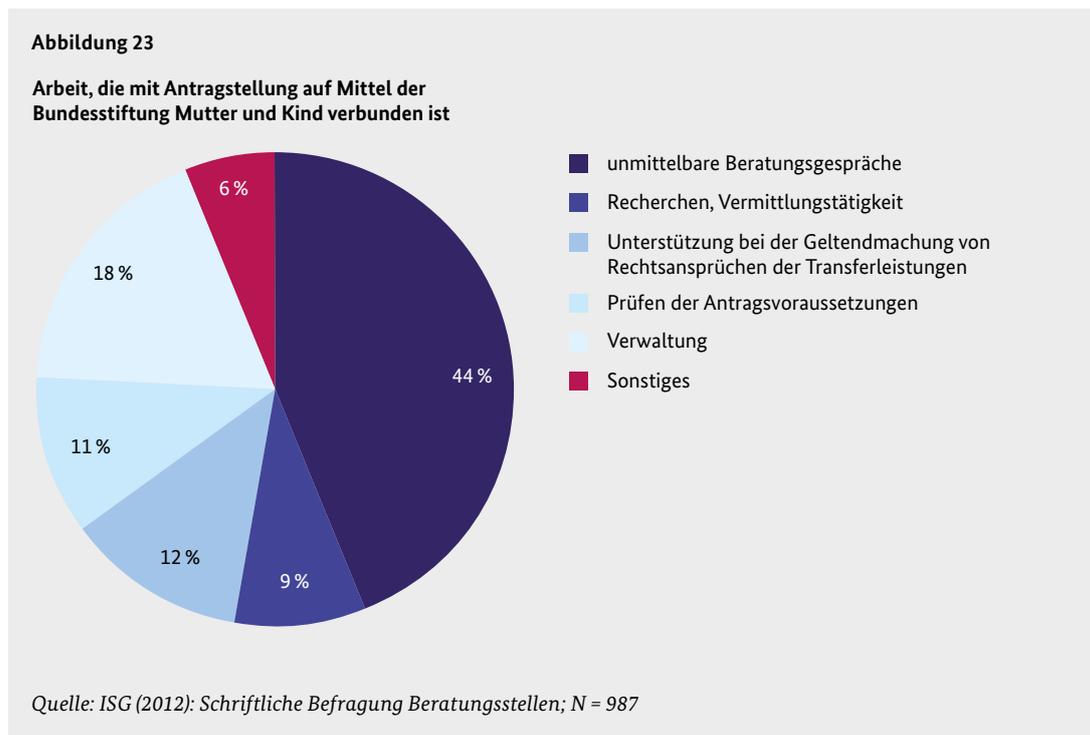


### *Mit der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung verbundene Arbeit*

Da die Bundesstiftung Mutter und Kind nicht selbst im Kontakt zu den schwangeren Frauen steht, sondern das Antrags- und teilweise das Bewilligungsverfahren vor Ort von den Schwangerschaftsberatungsstellen durchgeführt wird, ist die Arbeit im Rahmen der Bundesstiftung Mutter und Kind für die Beratungskräfte mit verschiedenen Aufgaben verbunden (Abbildung 23).

Durchschnittlich 44 Prozent der Arbeit, die mit der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung verbunden ist, bestehen aus den unmittelbaren Beratungsgesprächen mit den Antragstellerinnen. Ein Arbeitsanteil von neun Prozent wird für Recherchen und Vermittlungstätigkeiten aufgewandt, zwölf Prozent für die Unterstützung der Antragstellerinnen bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen der staatlichen Transferleistungen. Auch an anderer Stelle wurde angemerkt, dass die Beratungskräfte aufgrund der Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen viel Zeit für das Prüfen von Rechtsansprüchen auf staatliche Leistungen aufbringen müssen. Dabei ist anzumerken, dass in diesen Punkten der reine Aufwand für die Bundesstiftung und der allgemeinen Beratungstätigkeit nicht genau getrennt werden kann. Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gehört nach § 2 SchKG zu den allgemeinen Aufgaben der Beratungsstellen. In den Fällen, in denen ein Antrag auf Stiftungshilfen gestellt wird, wird der entsprechende Bedarf durch die Angaben zur Antragstellung bekannt.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Antragstellung auf Bundesstiftungsmittel nimmt durchschnittlich elf Prozent des Aufwands, der mit der Antragstellung auf Stiftungsmittel verbunden ist, in Anspruch. Knapp ein Fünftel der Arbeit besteht aus verwaltenden Tätigkeiten. Hierzu gehören z. B. die Weitergabe der Anträge an den Zuweisungsempfänger, Statistikführung sowie Auszahlung der Mittel an die Antragstellerin. Etwa sechs Prozent der Arbeit werden für sonstige Tätigkeiten aufgewandt. Hier wurden von den Beratungskräften Vernetzungsarbeit, Mitwirken in Arbeitskreisen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Rücksprachen mit Vergabeausschuss bzw. Zuweisungsempfänger genannt.



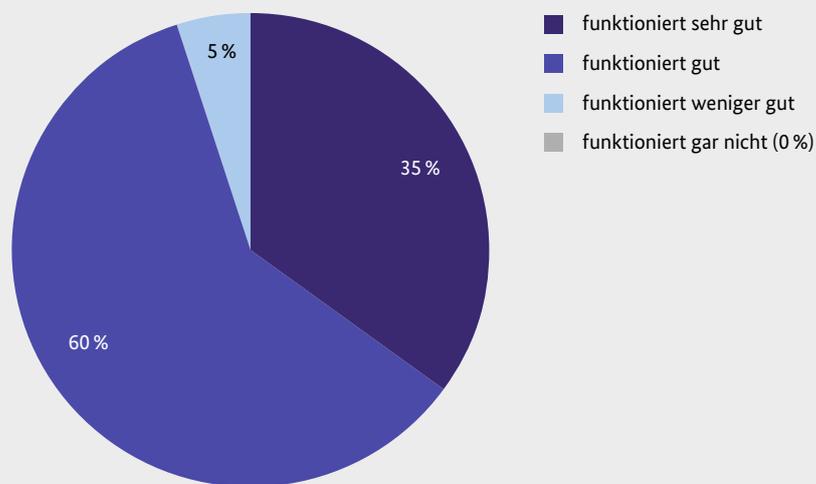
### *Vergabeverfahren zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind auf Länderebene*

Wie bereits dargestellt, variieren die Vergabeverfahren zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind sehr stark zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Beratungskräfte wurden um eine Einschätzung zum Vergabeverfahren in ihrem Bundesland gebeten, sie sollten angeben, wie gut das Vergabeverfahren funktioniert.

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Vergabeverfahren gut funktionieren: Ein Drittel der Beratungskräfte gab an, dass es in ihrem Bundesland sehr gut funktioniert. Etwa 60 Prozent waren der Meinung, dass es gut funktioniert. Nur fünf Prozent gaben an, dass das Vergabeverfahren weniger gut funktioniert, und keine Beratungskraft hatte den Eindruck, dass es gar nicht funktioniert (Abbildung 24).

Abbildung 24

Vergabeverfahren der Bundesstiftungsmittel



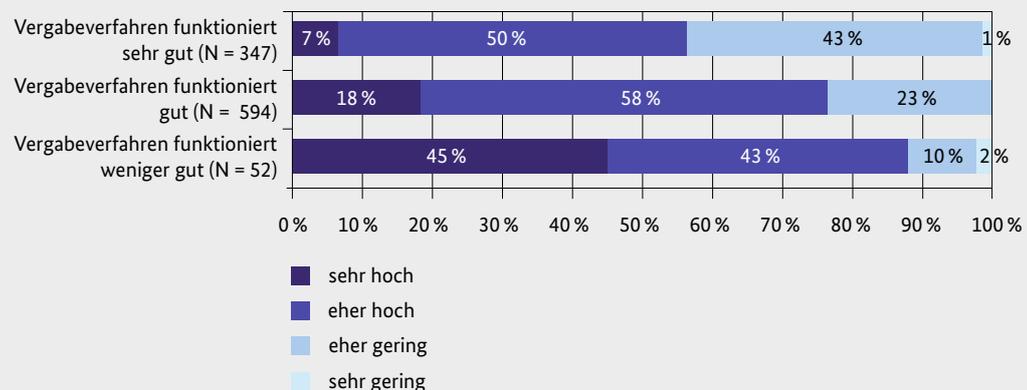
Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 997

Wird die Einschätzung zum Vergabeverfahren differenzierter betrachtet, wird deutlich, dass diese mit dem bürokratischen Aufwand der Beratungskraft zusammenhängt (Abbildung 25).

Diejenigen, die den Eindruck haben, dass das Vergabeverfahren in ihrem Bundesland weniger gut funktioniert, empfinden auch den bürokratischen Aufwand häufiger als sehr hoch (45 % im Vgl. zu 18 % bzw. 7%). Dementsprechend gaben diejenigen, die der Meinung sind, dass das Vergabeverfahren in ihrem Bundesland sehr gut funktioniert, häufiger an, dass der bürokratische Aufwand für sie eher gering ist.

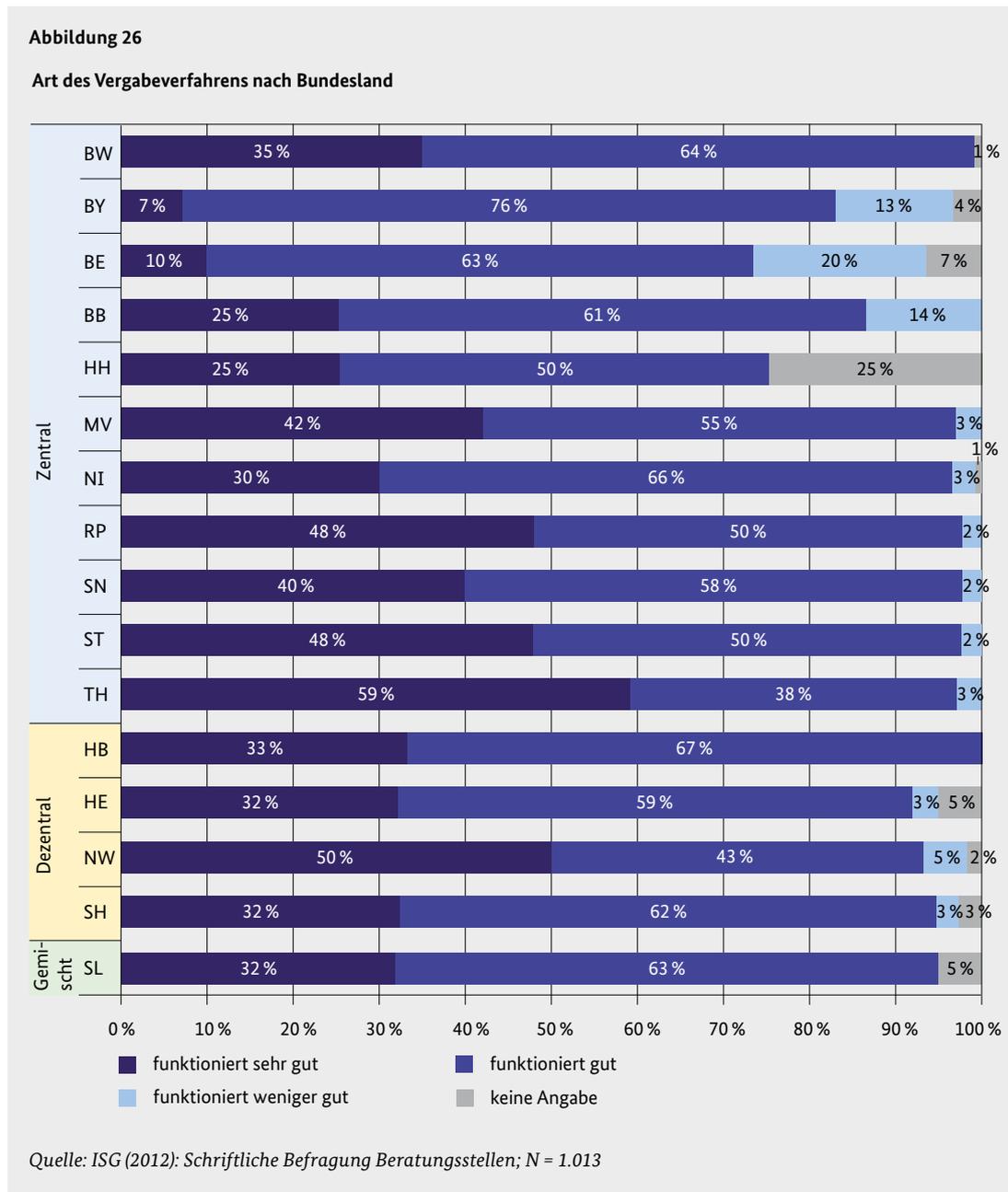
Abbildung 25

Wie schätzen Sie Ihren bürokratischen Aufwand ein?



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 993

Werden die Angaben nach den verschiedenen Varianten des Vergabeverfahrens differenziert, wird deutlich, dass die Einschätzung zur Funktionalität nicht mit der Art des Vergabeverfahrens zusammenhängt. In der folgenden Abbildung sind die Bundesländer in drei Blöcken dargestellt. Der erste Block zeigt die Bundesländer, in denen das zentrale Verfahren angewandt wird, der zweite diejenigen, in denen das dezentrale Verfahren genutzt wird. Im dritten Block werden die Angaben zum Saarland dargestellt, hier wird ein gemischtes Vergabeverfahren angewandt.



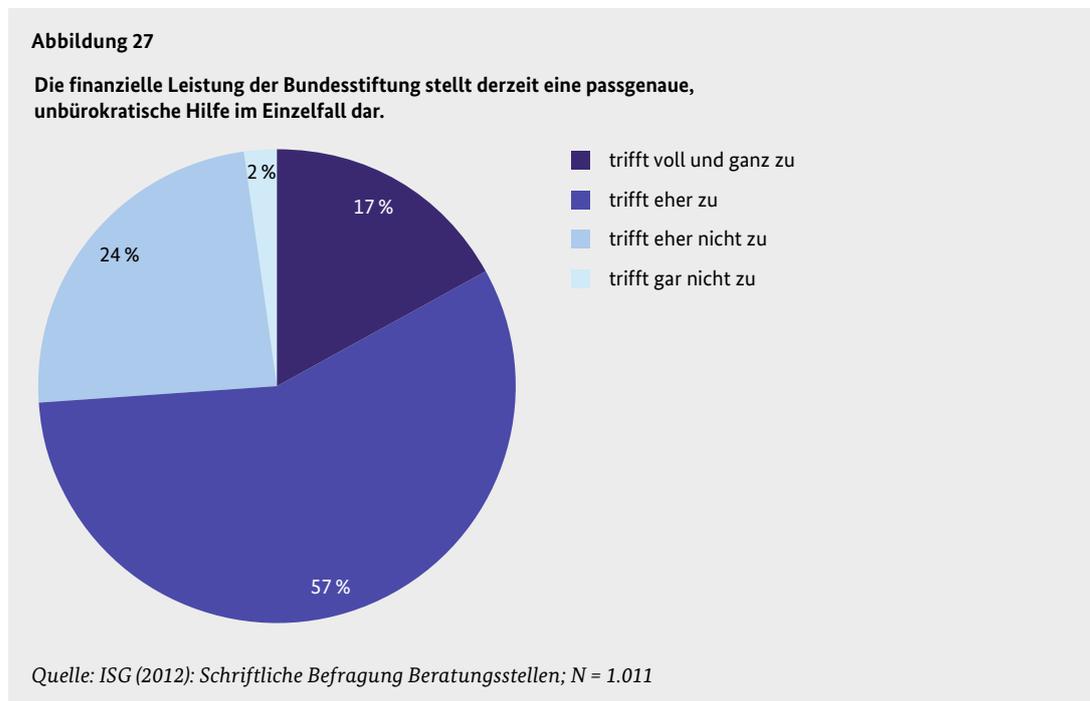
In allen Bundesländern gab die Mehrheit der Beratungskräfte an, dass das Vergabeverfahren sehr gut bzw. gut funktioniert. In Berlin, Brandenburg und Bayern ist der Anteil der Beratungskräfte am größten, die angaben, dass das Verfahren weniger gut funktioniert. Diese Anteile liegen bei 13 bis 20 Prozent.

Die Auswertung der Begründung ihrer Einschätzung zeigt, dass hoher Verwaltungsaufwand, kompliziertes Antragsverfahren und bürokratisches Verfahren Gründe dafür sind, dass die Beratungskräfte die Funktionalität des Vergabeverfahrens als weniger gut bewerten. Auch wurden lange Bearbeitungszeiten und fehlende Transparenz bei der Verteilung genannt. In wenigen Fällen wurde zudem die nicht ausreichende Informationsweitergabe zwischen Zuweisungsempfänger und Beratungsstellen als Grund angegeben. Ebenso führt die Budgetierung, die mit zwischenzeitlicher Über- bzw. Unterversorgung verbunden sein kann, zur Einschätzung, dass das Vergabeverfahren weniger gut funktioniert. Es ist jedoch noch einmal hervorzuheben, dass es sich dabei um Einzelnennungen handelt, während 95 Prozent der Beratungsstellen, die sich an der Befragung beteiligt haben, angaben, dass das Vergabeverfahren gut bzw. sogar sehr gut funktioniert.

### *Direkte und indirekte Wirkungen der Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind*

Eine wesentliche Aufgabe der Evaluation ist es, die direkten und indirekten Wirkungen der Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind zu untersuchen. Bereits in der schriftlichen Befragung wurden die Beratungskräfte dazu befragt. In den weiteren Untersuchungsschritten, insbesondere in den qualitativen Interviews, wurde intensiv auf diese komplexe Fragestellung eingegangen.

Ein Grundsatz bei der Unterstützung durch die Bundesstiftung ist, dass die Hilfen für die Ratsuchenden unbürokratisch und nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gewährt werden sollen.<sup>43</sup> Die Beratungskräfte wurden um eine erste Einschätzung gebeten, ob die Leistung der Bundesstiftung eine passgenaue und unbürokratische Hilfe darstellt.



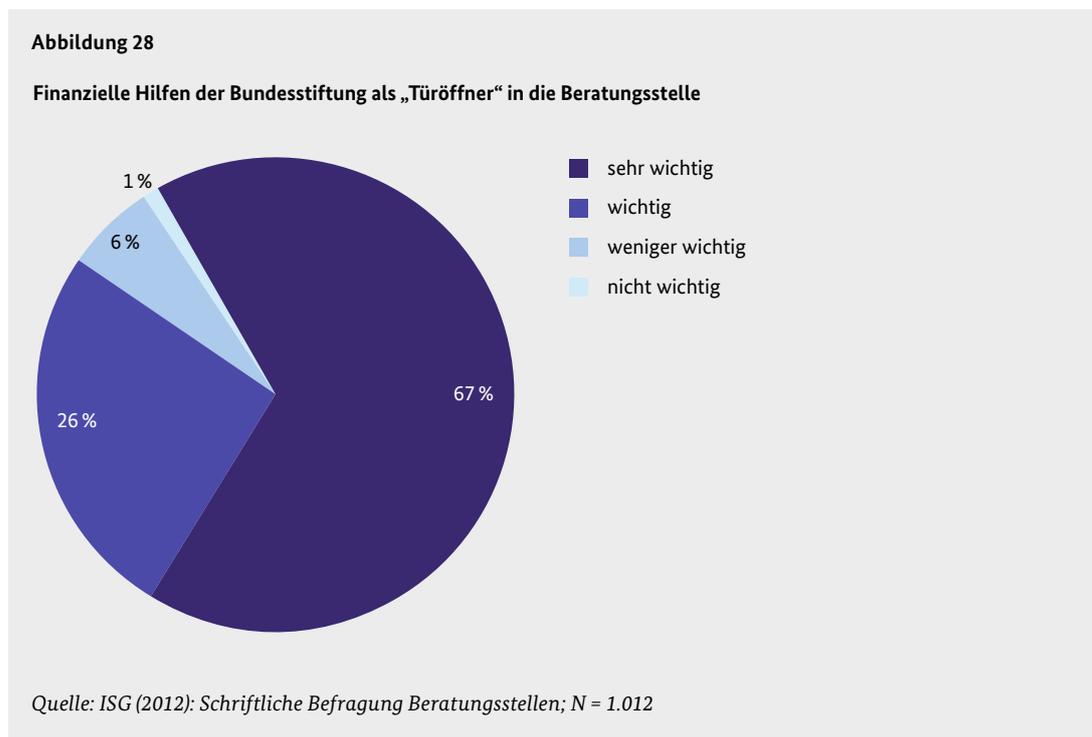
Knapp drei Viertel der befragten Beratungskräfte gaben an, dass die Aussage „Die Leistung der Bundesstiftung stellt derzeit eine passgenaue und unbürokratische Hilfe im Einzelfall dar“ voll und ganz bzw. eher zutrifft. Fast ein Viertel der Beratungskräfte war der Ansicht, dass dies eher nicht zutrifft und zwei Prozent gaben an, dass diese Aussage gar nicht zutrifft.

<sup>43</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin, S. 11.

Die Bundesstiftung Mutter und Kind sieht sich selbst als Türöffnerin. Diese Türöffnerfunktion kann zum einen in die Beratungsstelle hineinwirken, indem die Beratungsstelle zur Beantragung von finanziellen Hilfen der Bundesstiftung aufgesucht wird und die Ratsuchenden dort Beratung, ggf. Begleitung sowie weitere Informationen erhalten. Als indirekte Wirkung kann im Rahmen der psychosozialen Beratung auch die Tür für weitere Unterstützungsangebote geöffnet werden. Die Evaluation der Bundesstiftung Mutter und Kind soll u. a. diese Türöffnerfunktion näher untersuchen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Beratungskräfte, die an der schriftlichen Befragung teilgenommen haben, die Türöffnerfunktion in die Beratung hinein bestätigt (Abbildung 28).

Zwei Drittel der Beratungskräfte waren der Ansicht, dass die Hilfen der Bundesstiftung als Türöffner in die Beratungsstelle sehr wichtig sind. Ein weiteres Viertel schätzte sie als wichtig ein. Etwa sechs Prozent gaben an, dass die finanziellen Hilfen als Türöffner weniger wichtig sind, und ein Prozent gab an, dass sie nicht wichtig sind.

Eine Akteurin, die an einem Runden Tisch teilgenommen hat, ergänzte, dass die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung ein sehr guter Einstieg in das Hilfesystem sind. Ihrer Einschätzung nach gibt es kaum ein anderes Mittel, durch das die entsprechenden Familien so gut erreicht werden. Es ist in ihren Augen ein sehr guter, niedrigschwelliger Zugangsweg.



Außerdem wurden die Beratungskräfte nach weiteren direkten und indirekten Wirkungen der Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind gefragt (Abbildung 29). Hier ist zu beachten, dass die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind im Zusammenspiel mit der psychosozialen Beratung, die in den Beratungsstellen stattfindet, wirken.

Die Mehrheit der Beratungskräfte gab an, dass die Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind bewirken, dass die Beratungsstelle aufgesucht wird. Durch die dann dort stattfindende psychosoziale Beratung kann die Antragstellerin entlastet werden. In der Beratung werden die Schwangeren darauf hingewiesen, auf welche staatlichen Transferleistungen sie einen Rechtsanspruch haben, und werden ermutigt, diesen wahrzunehmen. Nach Einschätzung von zwei Dritteln der teilnehmenden Beratungskräfte trifft es voll und ganz zu, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Transferleistungen eine (indirekte) Wirkung der Leistungen der Bundesstiftung ist. Etwa 58 Prozent der Beratungskräfte waren der Meinung, dass es voll und ganz zutrifft, dass durch die Mittel der Bundesstiftung die laut Stiftungszweck relevanten Zielgruppen erreicht werden.

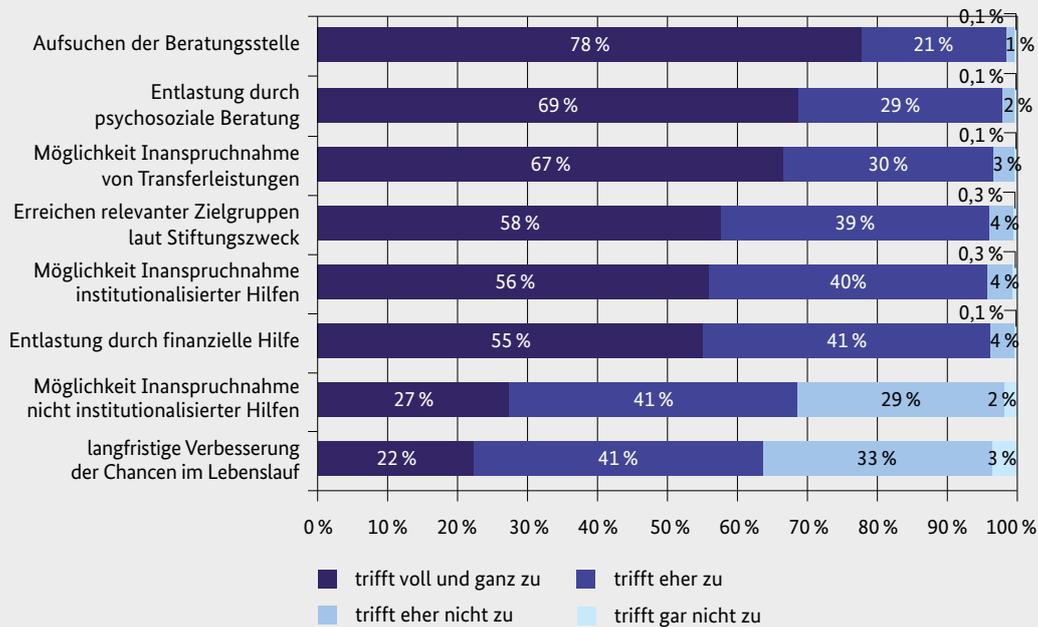
Bezüglich der Türöffnerfunktion in andere Unterstützungsangebote gab die Mehrheit an, dass durch die Leistungen der Bundesstiftung im Zusammenhang mit psychosozialer Beratung auch die Möglichkeit besteht, weitere institutionalisierte Hilfen (z. B. weiterführende Beratungsangebote bestimmter Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen (56 % trifft voll und ganz zu, weitere 40 % trifft eher zu). Bei der Inanspruchnahme nicht institutionalisierter Hilfen (z. B. familiäre Netzwerke, selbst organisierte Gruppen) ist die Zustimmung geringer (27 % trifft voll und ganz zu, 41 % trifft eher zu).

Mehr als die Hälfte der Beratungskräfte stimmten voll und ganz zu, dass die Hilfeempfängerinnen durch die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind entlastet werden. Etwa 41 Prozent waren der Ansicht, dass es eher zutrifft, vier Prozent, dass dies eher nicht zutrifft.

Knapp zwei Drittel der teilnehmenden Beratungskräfte bewerteten auch die langfristige Verbesserung der Chancen im Lebenslauf als eine Wirkung der Leistungen der Bundesstiftung im Zusammenhang mit der psychosozialen Beratung positiv (22 % trifft voll und ganz zu, 41 % trifft eher zu). Ein gutes Drittel gab an, dass dies eher bzw. gar nicht zutrifft.

Abbildung 29

Direkte und indirekte Wirkungen der Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 1.009

### Verbesserungspotenziale

Die Beratungskräfte wurden gefragt, welche Maßnahmen noch verstärkt werden müssen, um die Wirkung der Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind zu erhöhen. Hierzu haben 981 Beratungskräfte eine Aussage getroffen (Abbildung 30).

Über 80 Prozent der Beratungskräfte waren der Ansicht, dass die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zur Bundesstiftung Mutter und Kind verstärkt werden müsste. Als Beispiel wurde hier häufig genannt, dass im Mutterpass auf die Bundesstiftung Mutter und Kind aufmerksam gemacht werden sollte. Andere wiesen jedoch darauf hin, dass bei höherem Bekanntheitsgrad die begrenzten Mittel auf eine noch höhere Anzahl von Schwangeren verteilt werden müssten und somit die Unterstützung für die einzelne Hilfeempfängerin geringer wäre.

Für eine stärkere Zusammenarbeit mit den Jobcentern sprachen sich 74 Prozent der Beratungskräfte aus. Dies bestätigt die bisherigen Ergebnisse, die gezeigt haben, dass die Zusammenarbeit mit den Jobcentern in vielen Fällen problematisch ist. Über 60 Prozent würden die Rahmenbedingungen in den Schwangerschaftsberatungsstellen verbessern. So berichteten z. B. einzelne Beratungskräfte, dass sie mit einer veralteten EDV- und Software-Ausstattung arbeiten müssen.

Um Schwangere mit Migrationshintergrund besser erreichen zu können, sprachen sich 43 Prozent der Beratungskräfte für mehrsprachige Antragsformulare und 37 Prozent für die Durchführung von Beratung in verschiedenen Sprachen aus. Hier wurde angemerkt, dass zumindest Dolmetscherdienste angeboten bzw. Dolmetscherinnen oder Dolmetscher kostenlos vermittelt werden sollten.

Etwa 32 Prozent der Beratungskräfte waren der Meinung, dass die Antragsbearbeitung und -bescheidung schneller erfolgen sollten. Für eine verstärkte Netzwerkarbeit sprachen sich 30 Prozent aus. Hier wurden mit über 60 Nennungen am häufigsten die Netzwerkarbeit mit dem ärztlichen System, insbesondere den gynäkologischen Praxen, genannt. Auch die Hebammen (etwa 20 Nennungen) und Jugendämter (etwa 30 Nennungen) wurden häufig angegeben.



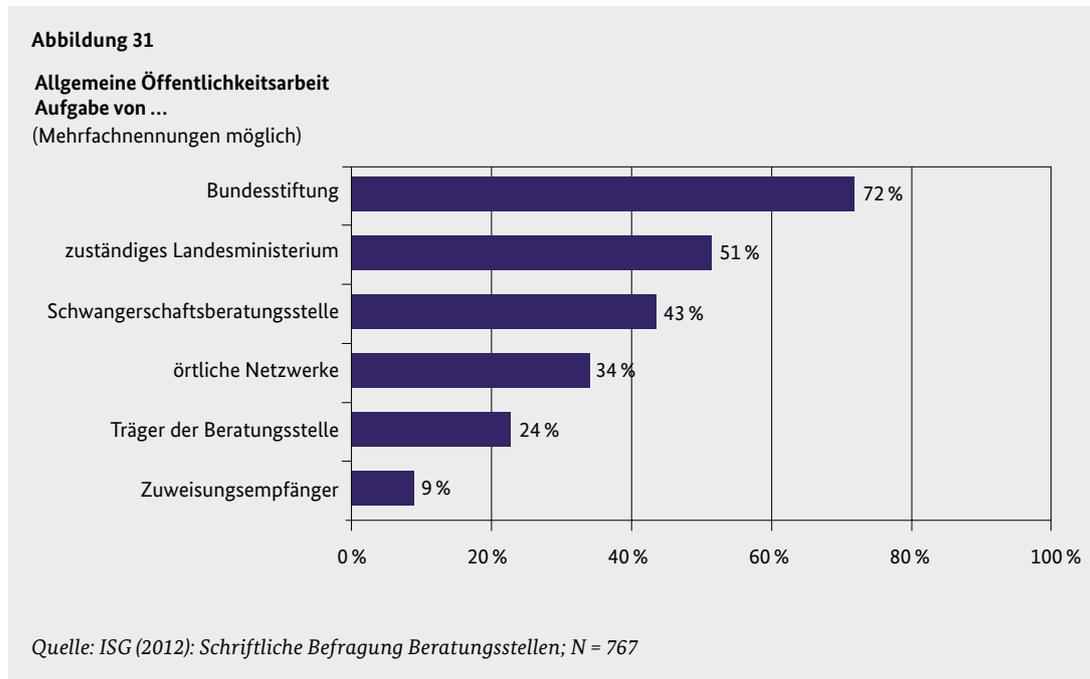
Weiterhin wurden die Beratungskräfte nach den Akteurinnen und Akteuren gefragt, die diese Maßnahmen vorantreiben sollten. An dieser Stelle soll auf die zwei Maßnahmen eingegangen werden, die am häufigsten genannt wurden: Öffentlichkeitsarbeit (Abbildung 31) und Zusammenarbeit mit den Jobcentern (Abbildung 32).

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte nach Einschätzung der Beratungskräfte vor allem von der Bundesstiftung und den zuständigen Landesministerien verstärkt werden. Mehr als 70 Prozent der Beratungskräfte, die der Meinung waren, dass die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden sollte, sahen dies als Aufgabe der Bundesstiftung. Etwa die Hälfte hat angegeben, dass die zuständigen Landesministerien verstärkt Öffentlichkeitsarbeit betreiben sollten.

Aber die Beratungskräfte sahen sich hier auch selbst in der Pflicht: 43 Prozent haben angegeben, dass das eine Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen ist.

Etwa ein Drittel sah zudem das örtliche Netzwerk als Akteur, der die Öffentlichkeitsarbeit verstärken sollte. Auf dem Workshop mit den Beratungskräften wurde ebenfalls erklärt, dass es wichtig ist, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Bei diesen muss die Arbeit der Bundesstiftung bekannt sein, sodass sie die Schwangeren informieren können.

Nach Einschätzung von einem Viertel der Befragten, die sich diesbezüglich geäußert haben, sollte vermehrt Öffentlichkeitsarbeit auch durch die Träger der Beratungsstellen betrieben werden. Dass dies zudem Aufgabe der Zuweisungsempfänger ist, sahen neun Prozent der Beratungskräfte so.



Bezüglich der Zusammenarbeit mit den Jobcentern (Abbildung 32) war die Hälfte der 715 Beratungskräfte, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, der Ansicht, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen selbst die Zusammenarbeit intensivieren müssen. Aber auch die zuständigen Landesministerien sollten diese Maßnahme vorantreiben. Der Anteil der Beratungskräfte, die das so sahen, betrug 45 Prozent.

Etwa 37 Prozent der Schwangerschaftsberatungsstellen waren der Ansicht, dass das örtliche Netzwerk sich für die Verbesserung der Zusammenarbeit einsetzen sollte. Hierunter fallen auch sicherlich die Jobcenter selbst. Weiterhin gaben 12 Prozent an, dass die Zusammenarbeit durch die Initiative der politischen Ebene und der gegenüber dem Jobcenter weisungsbefugten Dienststelle verstärkt werden sollte. In diesem Zusammenhang wurden noch einmal explizit die Jobcenter genannt.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Jobcenter sahen 29 Prozent auch als Aufgabe der Bundesstiftung Mutter und Kind, 24 Prozent als Aufgabe der Träger der Beratungsstellen.

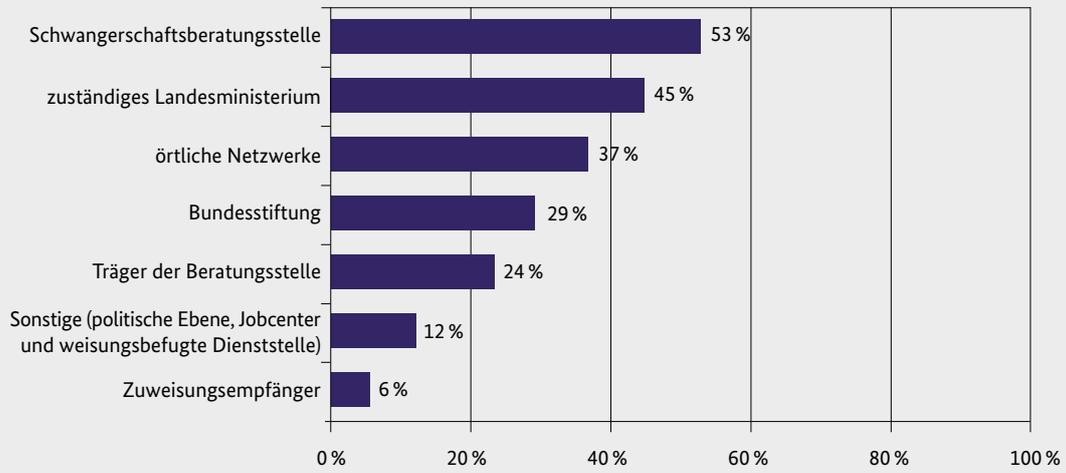
Etwa sechs Prozent der Beratungskräfte gaben an, dass die Zuweisungsempfänger sich dafür einsetzen sollten, dass die Zusammenarbeit verbessert wird.

**Abbildung 32**

**Zusammenarbeit mit Jobcenter**

**Aufgabe von ...**

(Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: ISG (2012): Schriftliche Befragung Beratungsstellen; N = 715

# 3.

## Vertiefende Analyse – Analyse in den Modellregionen

### 3.1 Auswahl der Modellregionen

Im Januar 2012 startete das Auswahlverfahren der an der Vertiefungsstudie teilnehmenden Beratungsstellen. Diese hatten in mehrfacher Hinsicht eine Schlüsselrolle. Erstens sollte die Sichtweise der Beratungskräfte in Bezug auf die Verfahrensweise der Bundesstiftung sowie auf die Wirkungen der Stiftungsmittel analysiert werden, zweitens sollten die für eine optimale Wahrnehmung der Türöffnerfunktion notwendigen Netzwerke mit weiteren Institutionen vor Ort betrachtet werden und drittens konnten die Antragstellerinnen nur über die Beratungskräfte erreicht werden.

Es wurden bundesweit **20 Modellregionen** nach festgelegten Kriterien ausgewählt, in denen sich **30 Schwangerschaftsberatungsstellen** an der vertiefenden Analyse beteiligten.

#### **Kriterien zur Auswahl der 20 Modellregionen**

##### *(a) Kriterien Regionale Verteilung und Anzahl Antragstellerinnen*

Alle Bundesländer sollten in der Auswahl der Modellregionen vertreten sein; dies war aufgrund der Anzahl an Modellregionen möglich. Dabei konnten vier Bundesländer mit jeweils zwei Modellregionen vertreten sein. Hierfür wurden die Bundesländer ausgewählt, in denen die Anzahl der Antragstellerinnen am höchsten ist: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

##### *(b) Kriterium Vergabestrukturen*

Durch die Berücksichtigung aller Bundesländer in der Auswahl der Modellregionen sind auch alle Varianten der Vergabestrukturen in der Auswahl vertreten. Die unterschiedlichen Umsetzungsstrukturen in den Ländern wurden somit berücksichtigt.

##### *(c) Kriterium Stadt – Land*

Unterschiede städtischer und ländlicher Regionen werden u. a. durch die Unterscheidung von kreisfreien Städten und Landkreisen abgebildet. In Anlehnung an die bundesweite Verteilung der Landkreise und kreisfreien Städte wurden sieben städtische und 13 ländliche Regionen ausgewählt.

### Kriterien zur Auswahl der 30 Beratungsstellen

In den städtischen Regionen wurden jeweils zwei Beratungsstellen ausgewählt, ferner wurde folgendes Kriterium berücksichtigt:

#### *(d) Kriterium Trägerschaft*

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl der teilnehmenden Beratungsstellen in den Modellregionen war die jeweilige Trägerschaft. Als Bezugspunkt wurde die bundesweite Verteilung zugrunde gelegt. Entsprechend dieser wurden fünf Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft und 25 Beratungsstellen in freier Trägerschaft ausgewählt, wobei die Trägervielfalt der freien Träger ebenfalls in etwa der bundesweiten Verteilung entspricht.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Trägerschaft:

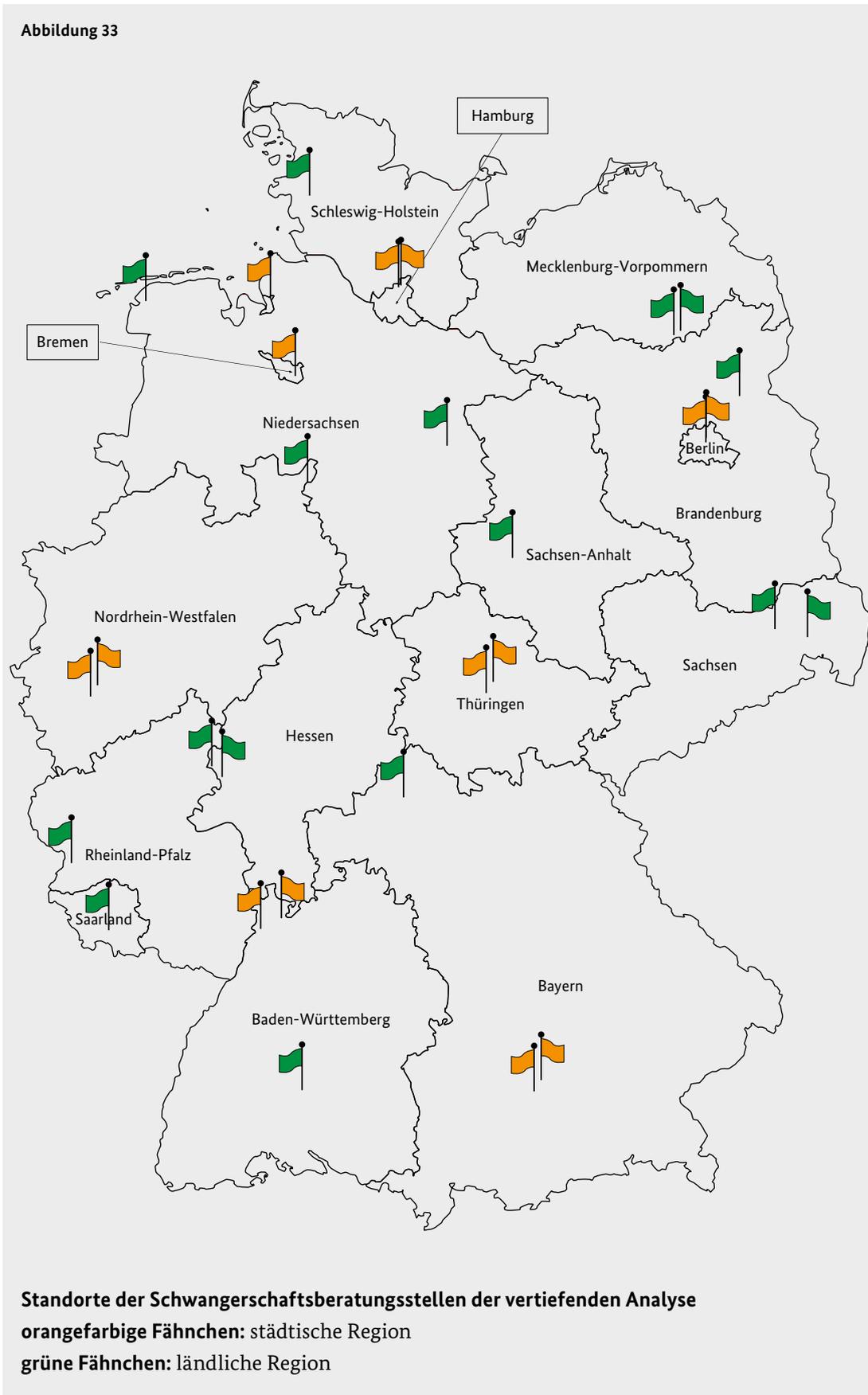
**Tabelle 5**

Beratungsstellen: Verteilung Trägerschaft			
	Bundesweit	Stichprobe	
		Prozent	Anzahl Beratungsstellen
Caritas	15%	23%	7
SkF	9%	10%	3
DW/ev. Kirche	23%	20%	6
donum vitae	10%	10%	3
DRK	4%	7%	2
AWO	5%	3%	1
pro familia	10%	10%	3
kommunal	17%	17%	5
Dem Paritätischen zugehörig und sonstige (außer pro familia)	6%		
Insgesamt	100%	100%	30

Nach Abstimmung der auf diesen Kriterien basierenden Auswahl der Modellregionen mit den Zuweisungsempfängern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Träger wurden die Schwangerschaftsberatungsstellen angeschrieben. Wie im Evaluationskonzept vorgesehen, konnten 30 Beratungsstellen aus allen Bundesländern zur Mitwirkung an der Evaluation gewonnen werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Modellregionen und der beteiligten Beratungsstellen in Deutschland.

Abbildung 33



**Standorte der Schwangerschaftsberatungsstellen der vertiefenden Analyse**  
**orangefarbige Fähnchen: städtische Region**  
**grüne Fähnchen: ländliche Region**

## 3.2 Erster und zweiter Workshop mit den Schwangerschaftsberatungskräften

### *Erster Workshop in Kassel*

Am 7. und 8. März 2012 fand in Kassel der erste Workshop mit den Beratungskräften statt, die sich an der vertiefenden Analyse beteiligten. Der Workshop wurde genutzt, um den Beratungskräften das Evaluationsprojekt vorzustellen. Die Ziele der Evaluation sowie das zweistufige Konzept mit den einzelnen Untersuchungsschritten wurden erläutert.

Erste Ergebnisse der schriftlichen Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen wurden präsentiert und gemeinsam diskutiert. So konnten Rückfragen, die auch seitens der Institute bestanden, geklärt werden.

Die im Rahmen der vertiefenden Analyse zu bearbeitenden Erhebungsschritte und die dafür erforderliche Mitwirkung der Beratungsstellen wurden erläutert. Die Leitfäden für die qualitativen Interviews mit den Beratungskräften und mit den Antragstellerinnen wurden vorgestellt. Ferner wurde der Dokumentationsbogen für das Monitoring mit den Beratungskräften diskutiert und abgestimmt. Konkrete Rückfragen zur Umsetzung konnten geklärt werden und alle Beratungsstellen haben sich auf dem Workshop bereit erklärt, am Monitoring mitzuwirken.

In einem weiteren Themenblock wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die verschiedenen Varianten des Vergabeverfahrens der Stiftungsmittel vorgestellt. In Arbeitsgruppen bearbeiteten sie Fragen zu den Vergaberichtlinien, zu ihrer Arbeit, die mit der Bundesstiftung verbunden ist, zum Antragsverfahren sowie zu den Vor- und Nachteilen des jeweiligen Vergabeverfahrens.

### *Zweiter Workshop in Hannover*

Zum Abschluss der vertiefenden Analyse fand am 20. und 21. November 2012 der zweite Workshop mit den Beratungskräften der Modellregionen in Hannover statt. Dieser Workshop diente der gemeinsamen Reflexion der Evaluationsergebnisse und ihrer Schlussfolgerungen. Mit dieser Rückkopplung konnten letzte Rückfragen seitens des Evaluationsteams geklärt werden und die Evaluationsergebnisse einer kritischen Überprüfung durch die vor Ort arbeitenden Beratungskräfte unterzogen werden.

Am ersten Tag wurden neben den Ergebnissen aus den Untersuchungsschritten „Monitoring“ und „Runde Tische“ auch die Ergebnisse der qualitativen Interviews präsentiert. In der anschließenden Diskussion gaben die Beratungskräfte ihre Einschätzung zu den Ergebnissen ab.

Der zweite Tag wurde genutzt, um die zentralen Ergebnisse der Evaluation noch einmal zusammenfassend vorzustellen. Die Beratungskräfte hatten die Gelegenheit, in Arbeitsgruppen Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen zu ziehen und Entwicklungspotenziale zu erarbeiten. Diese wurden im Plenum vorgestellt, die entsprechenden Handlungsempfehlungen und die hierzu erforderlichen Schritte wurden benannt.

Abschließend wurden die Teilnehmenden über die weiteren Projektschritte, insbesondere die der Ergebnissicherung, informiert.

## 3.3 Monitoring

### I. Fragestellung

Für die Evaluation sind aussagekräftige Informationen über den Bekanntheitsgrad, den Beratungsanlass, die persönliche Lebenssituation der Antragstellerin und Möglichkeiten der Inanspruchnahme weiterer Unterstützung von Bedeutung.

Da die Antragstellerinnen durch ihre Lebenslage stark in Anspruch genommen werden und Sprachbarrieren sowie Scheu vor dem Ausfüllen von Dokumenten bestehen können, wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass sich an der geplanten schriftlichen Befragung der Antragstellerinnen nur sehr wenige Frauen beteiligen könnten. Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen und das Evaluationskonzept dahingehend modifiziert, dass von einer Befragung der Antragstellerinnen in der vorgesehenen Form Abstand genommen wurde. Um dennoch die für die Evaluation erforderlichen Angaben über die Zielgruppe zu erhalten, wurde alternativ ein „Monitoring“ – eine Falldokumentation durch die Beratungskraft – als zusätzlicher Evaluationsbaustein in das Projektkonzept aufgenommen. Die Falldokumentation bot die Möglichkeit, Daten zu erfassen, die bisher nicht erhoben wurden und rückblickend nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ging es um

- Angaben zur spezifischen Problemlage der Antragstellerin,
- ggf. Erfahrungen mit dem Jobcenter,
- den Informationsfluss und den Anlass des Aufsuchens der Beratungsstelle,
- die Türöffnerfunktion in die Beratung hinein,
- die Türöffnerfunktion in andere Netzwerke als indirekte Wirkung.

### II. Methodik

Das Monitoring wurde in denjenigen Schwangerschaftsberatungsstellen durchgeführt, die sich an der vertiefenden Analyse beteiligten. Das ISG hat in Abstimmung mit dem Trägerforum und den Modellberatungsstellen einen Dokumentationsbogen entwickelt, den die Beratungskräfte im Nachgang der Antragstellung ausfüllten. Der Aufbau des Dokumentationsbogens ermöglichte den Beratungskräften, in kurzer Zeit entsprechende anonymisierte Angaben zur Antragstellerin zu erfassen. Durch diese Vorgehensweise wurde der Datenschutz gewahrt.

Hier wurden spezifische soziodemografische Daten erfasst, Informationswege abgefragt sowie Angaben zur Türöffnerfunktion in die Beratung hinein und für weitere Angebote an Unterstützung ermittelt. Ebenso konnten Erfahrungen mit dem Jobcenter erfasst werden.

Das Monitoring wurde in den Schwangerschaftsberatungsstellen im Zeitraum von Ende April bis Anfang Juni durchgeführt. Insgesamt wurden 826 Falldokumentationen in den 30 Modell-Beratungsstellen durchgeführt.

### III. Ergebnisdarstellung

#### 3.3.1 Soziodemografische Angaben der Antragstellerinnen

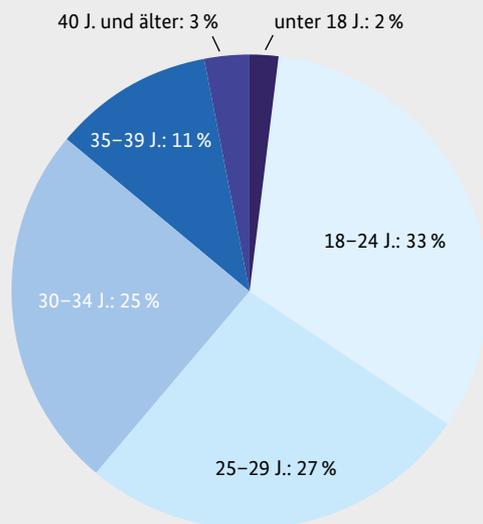
##### *Alter der Antragstellerinnen*

Nur zwei Prozent der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation vorliegt, sind minderjährig. Ein Drittel der Antragstellerinnen ist zwischen 18 und 24 Jahre alt. Etwa 27 Prozent der Antragstellerinnen sind zwischen 25 und 29 Jahre alt, 25 Prozent zwischen 30 und 34 Jahre. Etwa elf Prozent der Antragstellerinnen haben ein Alter zwischen 35 und 39 Jahren und nur drei Prozent sind 40 Jahre und älter.

Der größte Anteil der Antragstellerinnen ist somit zwischen 18 und 24 Jahre alt. Es ist davon auszugehen, dass diese Altersgruppe besonders belastet ist, da zum einen die Partnerschaften häufiger noch instabiler sind und zum anderen die Berufsausbildung bzw. die Berufseinstiegsphase noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

**Abbildung 34**

**Alter der Antragstellerinnen**



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 826

### Schulabschluss der Antragstellerinnen

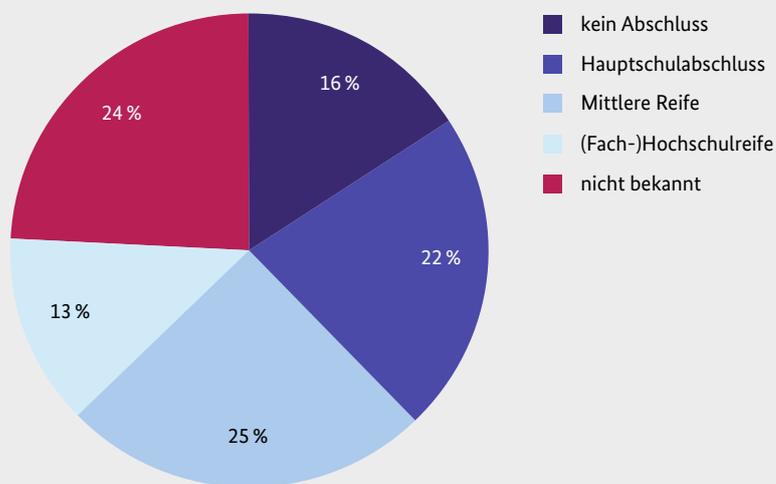
Etwa 16 Prozent der Antragstellerinnen haben keinen Schulabschluss. Da der Anteil der unter 18-Jährigen in der Stichprobe sehr gering ist, ist nicht davon auszugehen, dass bei vielen Schwangeren noch kein Schulabschluss vorliegt, da sie noch schulpflichtig sind. Vielmehr kann vermutet werden, dass der überwiegende Teil dieser Gruppe die Schule ohne Abschluss beendet hat. Ferner handelt es sich bei der Gruppe der Antragstellerinnen ohne Schulabschluss überwiegend um Frauen mit Migrationshintergrund. Etwa 71 Prozent der Antragstellerinnen ohne Schulabschluss weisen einen Migrationshintergrund auf. Bei diesen Frauen ist das Risiko einer komplexen Problemlage sehr groß.

Nach Auswertungen des Mikrozensus 2011 haben etwa drei Prozent der weiblichen Bevölkerung zwischen 15 und 49 Jahren keinen Schulabschluss. Somit wird deutlich, dass Frauen ohne Schulabschluss in der Gruppe der Antragstellerinnen des Monitorings und mit großer Wahrscheinlichkeit auch in der Gesamtgruppe der Hilfeempfängerinnen stark überrepräsentiert sind.

Etwa 22 Prozent der Frauen weisen einen Hauptschulabschluss auf. Ein Viertel der Antragstellerinnen hat die Schule mit der mittleren Reife absolviert, etwa 13 Prozent mit der Fachhochschul- bzw. Hochschulreife. Bei knapp einem Viertel der Antragstellerinnen konnten beim Monitoring keine Angaben zum Schulabschluss gemacht werden.

Abbildung 35

#### Schulabschluss der Antragstellerinnen



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 816

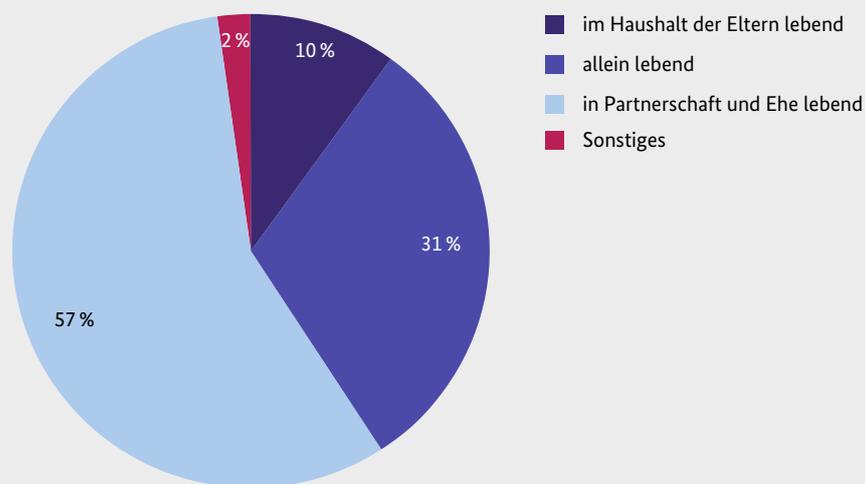
### Familientyp der Antragstellerinnen

Etwa 10 Prozent der Antragstellerinnen leben im Haushalt ihrer Eltern. Knapp ein Drittel der schwangeren Frauen sind allein lebend. Von den 252 allein lebenden Antragstellerinnen haben 106 Frauen angegeben, dass bereits mindestens ein Kind bei ihnen im Haushalt lebt. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um alleinerziehende Antragstellerinnen handelt. Auch bei den anderen Alleinlebenden kann vermutet werden, dass sie nach der Geburt des Kindes alleinerziehend sein werden. Es ist zu beachten, dass keine Aussagen darüber getroffen werden können, inwiefern sich der Kindsvater in die Erziehung und Betreuung der bereits im Haushalt lebenden Kinder bzw. des noch ungeborenen Kindes einbringt. Jedoch ist unumstritten, dass die allein lebende Mutter andere Problemlagen bewältigen muss als eine in einer Partnerschaft lebende Antragstellerin.

Etwa 57 Prozent der Antragstellerinnen leben in einer Lebensgemeinschaft oder in einer Ehe. Zwei Prozent der Antragstellerinnen haben sonstige Lebens- und Wohnformen angegeben. Hier wurde genannt, dass die Antragstellerin z. B. in einer Mutter-Kind-Einrichtung, in einem Obdachlosenheim, in einem Asylbewerberheim oder in einigen Fällen in dem Haushalt der Familie des Kindsvaters lebt.

Abbildung 36

#### Familientyp der Antragstellerinnen

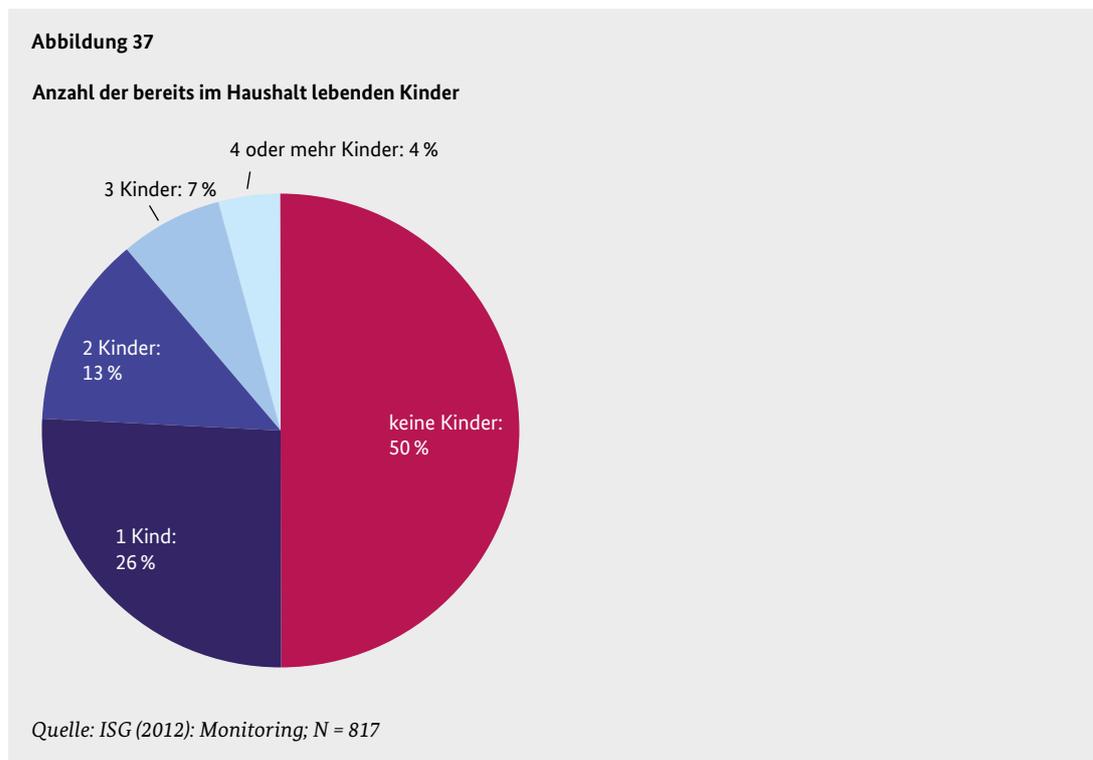


Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 825

Bei der Hälfte der Antragstellerinnen lebt noch kein Kind im Haushalt. Es ist davon auszugehen, dass es sich in den meisten Fällen bei dem Ungeborenen um das erste Kind der Antragstellerin handelt.<sup>44</sup> Diese Situation kann zu einer besonderen Problemlage führen, da sich mit dem ersten Kind die Lebenssituation der Frau und ggf. des Partners sehr stark verändert.

Bei einem Viertel der schwangeren Frauen lebt ein Kind, bei 13 Prozent leben zwei Kinder im Haushalt. Sieben Prozent der Antragstellerinnen haben angegeben, dass in ihrem Haushalt bereits drei Kinder leben. Bei vier Prozent der Schwangeren leben vier oder mehr Kinder im gleichen Haushalt.

Auswertungen des Mikrozensus 2011 zeigen für Deutschland, dass in etwa der Hälfte der Familien<sup>45</sup> ein lediges Kind lebt. Zwei ledige Kinder leben in 36 Prozent der Familien, drei Kinder in neun Prozent der Familien. Vier und mehr Kinder leben in zwei Prozent der Familien. Diese Daten lassen darauf schließen, dass unter den Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, und vermutlich auch unter allen Hilfeempfängerinnen der Bundesstiftung kinderreiche Familien häufiger vertreten sind als in der Gesamtbevölkerung.



<sup>44</sup> In einigen Fällen können die Antragstellerinnen bereits Kinder haben, die jedoch nicht bei ihnen leben bzw. bereits ausgezogen sind.

<sup>45</sup> An dieser Stelle wird sich nur auf Haushalte mit Kindern bezogen, um den hohen Anteil der Ein-Personen-Haushalte nicht mit einzubeziehen.

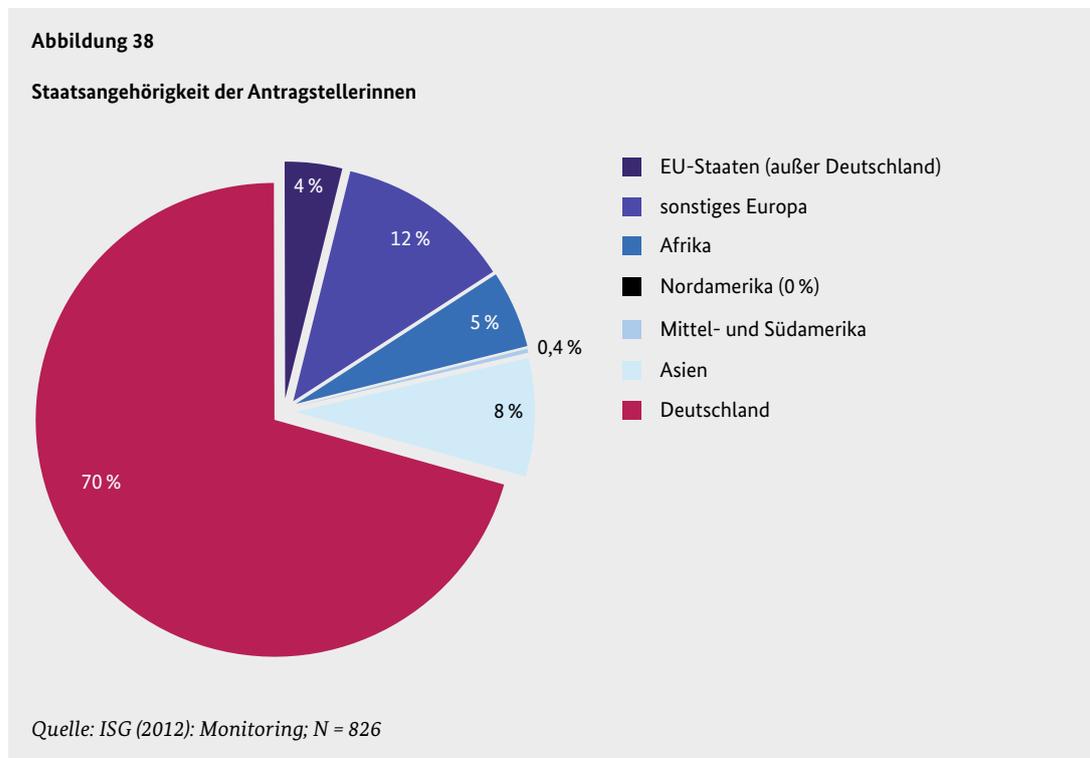
### Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund der Antragstellerinnen

Sozialrechtlich sind die Staatsangehörigkeit und insbesondere der Aufenthaltsstatus der Ratsuchenden für die Schwangerenberatung und die Antragstellung auf Stiftungsmittel von großer Bedeutung. Gesetze und Regelungen wie z. B. das Zuwanderungsgesetz, EU-interne Freizügigkeitsabkommen, aktuelle Bleiberechtsregelungen sind bei der Information über sozialrechtliche und finanzielle Ansprüche zu berücksichtigen.<sup>46</sup>

Etwa 70 Prozent der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa 30 Prozent der Antragstellerinnen haben eine andere Staatsangehörigkeit.

Die türkische Staatsbürgerschaft haben 45 Antragstellerinnen, das sind etwa fünf Prozent aller Antragstellerinnen. Die irakische Staatsangehörigkeit besitzen 14 Frauen (1,7%). Ebenso besitzen 14 Antragstellerinnen (1,7%) die serbische und zehn Antragstellerinnen (1,2%) die kosovarische Staatsbürgerschaft.

Werden die Staaten zusammengefasst, wird deutlich, dass vier Prozent der Antragstellerinnen eine Staatsbürgerschaft eines EU-Staates (außer Deutschland) besitzen. Etwa zwölf Prozent haben die Staatsangehörigkeit eines anderen europäischen Staates. Fünf Prozent der Antragstellerinnen besitzen die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates. Keine der Antragstellerinnen besitzt eine nordamerikanische Staatsangehörigkeit, 0,4 Prozent besitzen die eines Staates aus Mittel- oder Südamerika. Etwa acht Prozent haben die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates.



<sup>46</sup> Ribbert, Bärbel (2007): Gedanken zu Fragestellungen von Beraterinnen und deren Herausforderung. In: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (2007): Herausforderungen in der Beratung Schwangerer. Informationen für Fachkräfte in Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Hannover, S. 80.

Eine Differenzierung ausschließlich nach Staatsangehörigkeit wird als nicht ausreichend angesehen. In Deutschland geborene Kinder von Ausländerinnen und Ausländern können unter bestimmten Umständen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, sodass diese Personen mit Migrationshintergrund in der Statistik als Deutsche berücksichtigt werden. Ebenso werden ehemalige Ausländerinnen und Ausländer, die eingebürgert wurden, als Deutsche erfasst. Ferner verfügen Aussiedlerinnen und Aussiedler über die deutsche Staatsbürgerschaft, sodass auch sie bei der Differenzierung nach Staatsangehörigkeit als Deutsche in der Statistik erscheinen.<sup>47</sup> Um jedoch die Migrationserfahrung in der Familie zu berücksichtigen, wurde beim Monitoring das Konzept des „Migrationshintergrundes“ angewandt. Da die Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind den Migrationshintergrund nicht erfasst, liegen noch keine bundesweiten Erkenntnisse über die Anzahl der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund vor.

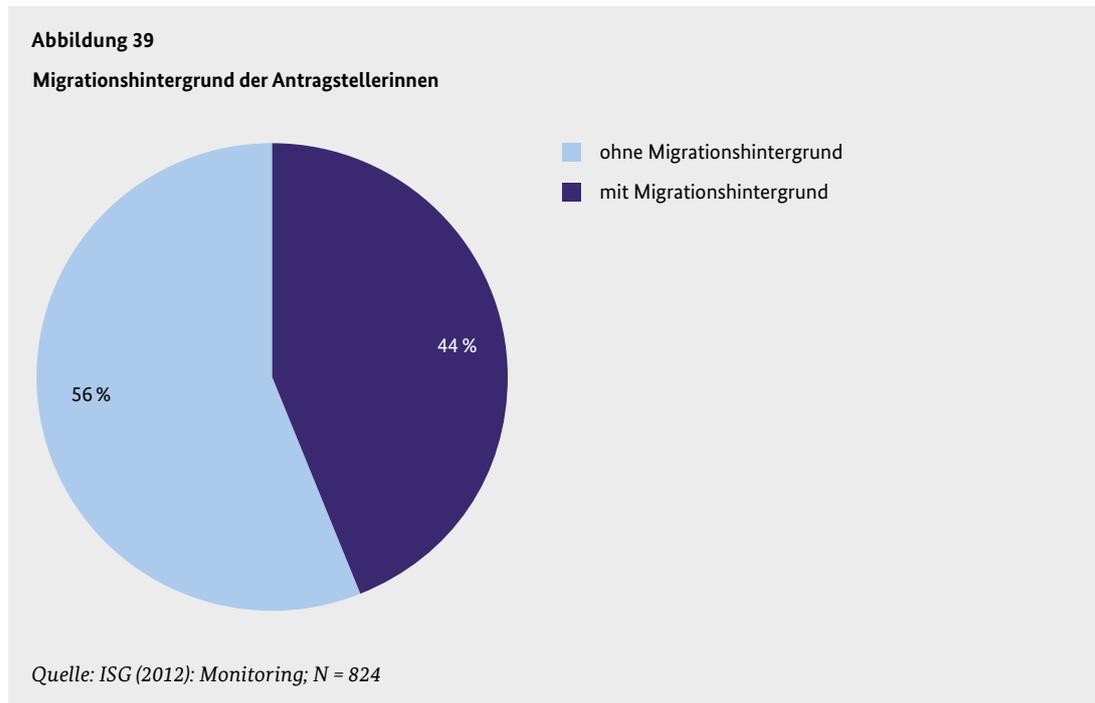
Da Migrationshintergrund in den verschiedenen Statistiken unterschiedlich definiert wird, war es von Bedeutung, beim Monitoring eine einheitliche Definition vorzugeben, um verlässliche Daten zu erhalten. In Anlehnung an die vom Statistischen Bundesamt angewandte Definition wurde Migrationshintergrund wie folgt definiert: „Migrationshintergrund“ umfasst neben Ausländerinnen auch im Ausland geborene Deutsche, eingebürgerte ehemalige Ausländerinnen sowie die Kinder dieser drei Gruppen.

Nach dieser Definition weisen 44 Prozent der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, einen Migrationshintergrund auf. Nach Auswertungen des Mikrozensus 2009 weisen über 20 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren in Deutschland einen Migrationshintergrund auf. Somit wird erkennbar, dass der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund unter den Antragstellerinnen des Monitorings und vermutlich auch unter den gesamten Hilfeempfängerinnen der Bundesstiftung im Vergleich zur weiblichen Bevölkerung besonders hoch ist.

---

<sup>47</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2010): Migrationshintergrund. Zur Operationalisierung des Begriffs in der Berufsbildungsforschung, Bonn, S. 6.

Die folgenden Ergebnisdarstellungen werden nach Migrationshintergrund differenziert, da dies für aussagekräftiger erachtet wird als eine Auswertung lediglich nach Staatsangehörigkeit.



### *Wirtschaftlicher Status der Antragstellerinnen*

Anlehnend an die Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind wurde beim Monitoring auch der wirtschaftliche Status der Antragstellerinnen erfasst. Die Angabe von Mehrfachantworten wurde ermöglicht, um ggf. verschiedene Einkommensquellen der Antragstellerinnen und ihrer Bedarfsgemeinschaften zu erfassen.

Wie bereits dargestellt, lebt in der Hälfte der Haushalte der Antragstellerinnen bereits mindestens ein Kind, sodass auch etwa die Hälfte der Antragstellerinnen Kindergeld bezieht.

Knapp die Hälfte der Antragstellerinnen bzw. ihrer Bedarfsgemeinschaften, zu denen Falldokumentationen durchgeführt wurden, beziehen Leistungen nach SGB II und SGB XII. Weiterhin erhalten neun Prozent der Bedarfsgemeinschaften der Antragstellerinnen Arbeitslosengeld I nach dem SGB III. Mehr als die Hälfte der Antragstellerinnen leben in einer Bedarfsgemeinschaft, in der mindestens eine Person nicht erwerbstätig ist oder in der das erwirtschaftete Einkommen nicht ausreichend ist.

Etwa 42 Prozent der Antragstellerinnen bzw. ihre Bedarfsgemeinschaften beziehen ein Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit. Weiterhin haben acht Prozent der Antragstellerinnen angegeben, dass ihre Bedarfsgemeinschaft Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit bezieht.

Ein Viertel der 398 Antragstellerinnen, deren Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen aus nicht-selbstständiger oder selbstständiger Arbeit bezieht, erhält zusätzlich Leistungen nach SGB II. Hier reicht das erwirtschaftete Einkommen nicht aus, sodass die Familie aufstockende Leistungen beziehen muss. Zwischen Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund und denjenigen ohne Migrationshintergrund sind diesbezüglich keine Unterschiede zu erkennen.

Etwa sieben Prozent der Antragstellerinnen erhalten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder eine Ausbildungsvergütung. Diese Antragstellerinnen oder ihre Partner befinden sich folglich noch in der Ausbildung.

Leistungen durch Unterhaltszahlungen beziehen sieben Prozent der Bedarfsgemeinschaften. Ebenfalls sieben Prozent der Antragstellerinnen bzw. ihre Kinder erhalten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Das sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen, die Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten, wenn sie bei einem alleinerziehendem Elternteil leben und von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhalten.<sup>48</sup>

Etwa sieben Prozent der Antragstellerinnen haben angegeben, dass ihre Bedarfsgemeinschaft Wohngeld bezieht. Kinderzuschlag erhalten drei Prozent der Bedarfsgemeinschaften. Wohngeld und Kinderzuschlag stellen Leistungen dar, die oberhalb der Mindestsicherungsgrenze ansetzen und Armutslagen vermeiden sollen. So soll das Wohngeld hohe Wohnkosten abmildern. Der Kinderzuschlag soll als präventive Leistung verhindern, dass Familien mit Erwerbseinkommen aufgrund der finanziellen Belastungen durch Kinder unter die Mindestsicherungsgrenze absinken.<sup>49</sup>

---

48 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende, Berlin, S. 6.

49 Engels, D./Engel, H. und Mehlan, S. (2009): Sozialstudie Saar. Teilhabe und sozialer Zusammenhalt im Saarland, Köln, S. 40.

### Exkurs Kinderzuschlag<sup>49</sup>

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung, die ergänzend zum Kindergeld von der Familienkasse gezahlt wird. Eltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die bei ihnen im Haushalt leben. Die Voraussetzungen sind, dass für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, das monatliche Einkommen der Eltern eine Mindesteinkommensgrenze erreicht, das Einkommen und Vermögen eine Höchsteinkommensgrenze nicht überschreitet und dass der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld besteht.

Das monatliche Einkommen in Geld oder Geldeswert (Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) muss bei Elternpaaren mindestens 900 Euro und bei Alleinerziehenden mindestens 600 Euro betragen (ohne Kinder- und Wohngeld).

Das Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und -vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) muss jedoch auch unter der Höchsteinkommensgrenze liegen. Diese setzt sich aus dem elterlichen Bedarf nach den Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Hat das Kind ein eigenes Einkommen (z. B. Halbwaisenrente oder Unterhaltszahlungen), wird in einem ersten Schritt geprüft, ob dieses über dem Höchstsatz des Kinderzuschlags liegt. Ist das der Fall, besteht kein Anspruch.

Die Höhe des Kinderzuschlags ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern sowie der Kinder. Der Kinderzuschlag liegt bei maximal 140 Euro pro Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich ausgezahlt.

Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II können zusätzlich zum Kinderzuschlag gewährt werden.

Auf dem zweiten Workshop haben die Beratungskräfte der Modellregionen erläutert, dass nur ein geringer Teil der Antragstellerinnen kinderzuschlagsberechtigt ist. Nur wenige Antragstellerinnen liegen mit ihrem Einkommen zwischen Mindest- und Höchstgrenze. Viele alleinerziehende Antragstellerinnen sind nicht berechtigt, da die Unterhaltszahlungen als Einkommen des Kindes angerechnet werden. Liegt das „Einkommen“ des Kindes bei mehr als 140 Euro, hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf Kinderzuschlag.

Nach § 6a SGB II soll der Kinderzuschlag für sechs Monate bewilligt werden. Diese Regelung wurde eingeführt, um das Verfahren zu vereinfachen. Diesbezüglich wurde von den Beratungskräften angemerkt, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich immer um einen vorläufigen Bescheid handelt, das Risiko besteht, dass die Familien den Kinderzuschlag, zumindest zum Teil, zurückerstatten müssen. Aufgrund dessen möchten viele Antragstellerinnen keinen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Diese Rückerstattung ist bei denjenigen Familien wahrscheinlich, die kein fixes Nettoeinkommen haben (z. B. selbstständig Erwerbstätige). Wenn das

<sup>49</sup> Bundesagentur für Arbeit (2011): Informationen zum Kinderzuschlag. Stand: 18.08.2011. Abrufbar unter: [http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_26526/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuer-rechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26526/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuer-rechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html). Letzter Zugriff: 22.11.2012; Familienkasse (2012): Merkblatt Kinderzuschlag. Stand: Juni 2012. Abrufbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf>. Letzter Zugriff: 22.11.2012.

monatliche Einkommen schwankt, ist es möglich, dass die Familien in einigen Monaten auch über der Einkommensgrenze liegen und somit für diesen Zeitraum die Leistungen zurück-erstaten müssen. Nach Spellbrink kann von der Bewilligungsdauer nicht darauf geschlossen werden, dass auf die Geltendmachung von Erstattungsforderungen verzichtet wird.<sup>51</sup> Hier merken die Beratungskräfte an, dass eine Antragstellerin, die schon einmal Leistungen zurückerstaten musste, keinen Antrag mehr auf Kinderzuschlag stellen möchte. Eigentlich müssten diese Antragstellerinnen jedoch die vorrangigen Leistungen erst beantragen, bevor sie einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung stellen können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin, die in einer Lebensgemeinschaft lebt, nicht über ihren Partner krankenversichert ist. Die Beratungskräfte haben angemerkt, dass diese Frauen eine eigene Versicherung abschließen müssen und somit noch weniger Geld zur Verfügung haben. Allerdings wird nach § 26 Abs. 1 SGB II der Beitrag für Personen im notwendigen Umfang übernommen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind und die allein durch den Krankenversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden. Auch in der Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag der Direktion der Familienkassen wird darauf hingewiesen, dass ein Zuschuss zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung auch Bezieherinnen von Kinderzuschlag gewährt werden kann.<sup>52</sup>

Etwa vier Prozent der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, erhalten weder Sozialleistungen noch haben sie ein anderes Einkommen. Sie leben z. B. im Haushalt ihrer Eltern oder werden von diesen unterstützt. Ebenfalls vier Prozent der Antragstellerinnen erhalten zur Zeit der Antragstellung Elterngeld.

Etwa drei Prozent der Antragstellerinnen ist ihr Anspruch auf Sozialleistungen noch nicht bekannt. Hier handelt es sich insbesondere um die Altersgruppe zwischen 18 und 24 Jahren. Vermutlich sind dies z. B. Studentinnen, die nicht wissen, dass auch ihnen einmalige Leistungen für die Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 SGB II zustehen.

Ebenfalls etwa drei Prozent der Frauen bzw. ihre Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie leben als Asylbewerberinnen in Deutschland und können Hilfeleistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragen.

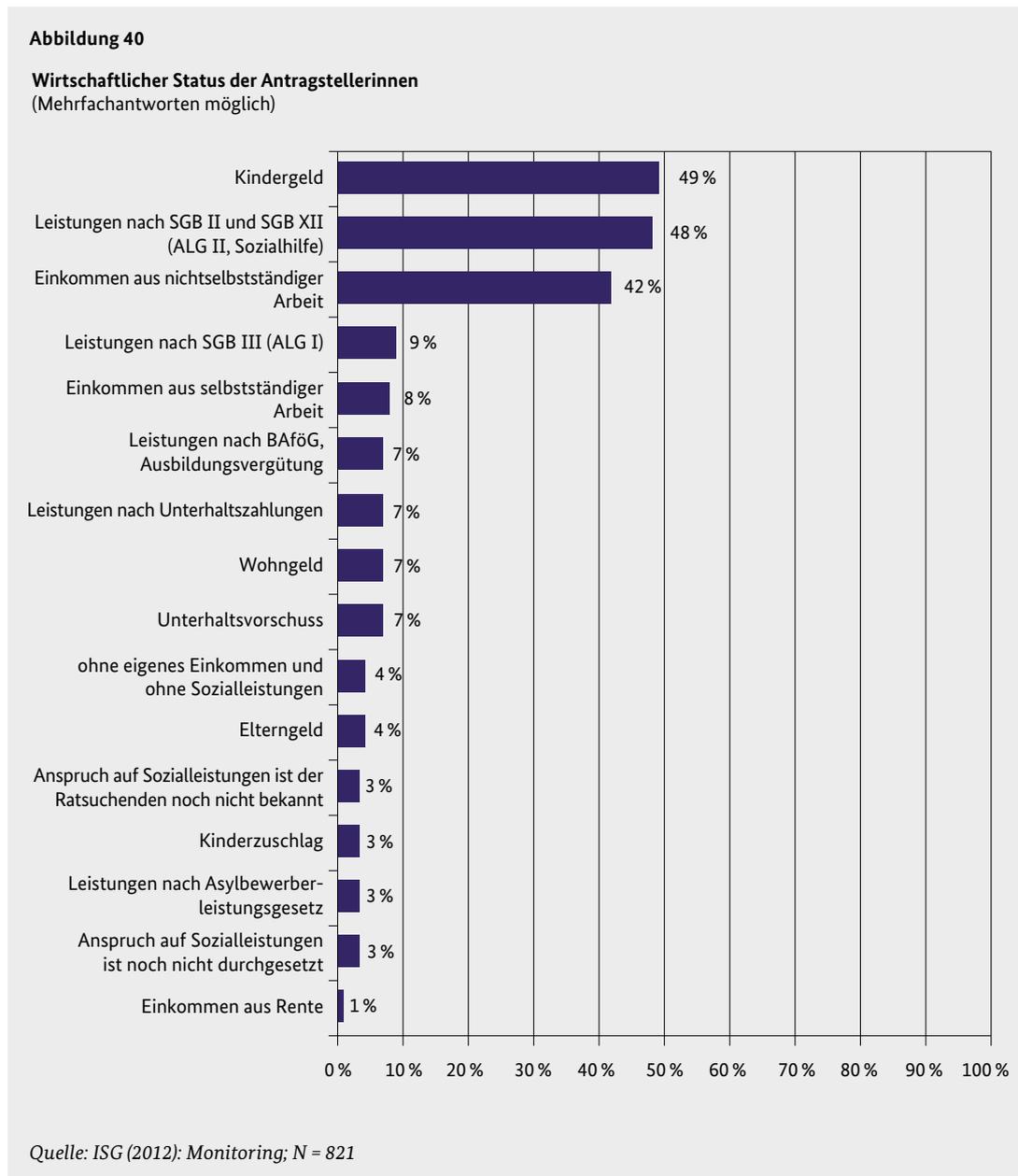
In der gleichen Größenordnung bewegt sich auch der Anteil der Antragstellerinnen, deren Anspruch auf Sozialleistungen noch nicht durchgesetzt ist (3 %). Diese Situation ist für die Antragstellerinnen sehr problematisch, da sie einen Bescheid über ihre Sozialleistungen benötigen, um Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind beantragen zu können.

---

51 Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink (Hrsg.) (2008): SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. München, 2. Auflage 2008, § 6a BKGG Rn. 15a.

52 Familienkasse – Direktion: Durchführungsanweisung Kinderzuschlag. Stand Januar 2012, S. 19. Abrufbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Publikation/pdf/DA-Famka-Kinderzuschlag.pdf>. Letzter Zugriff: am 23.11.2012.

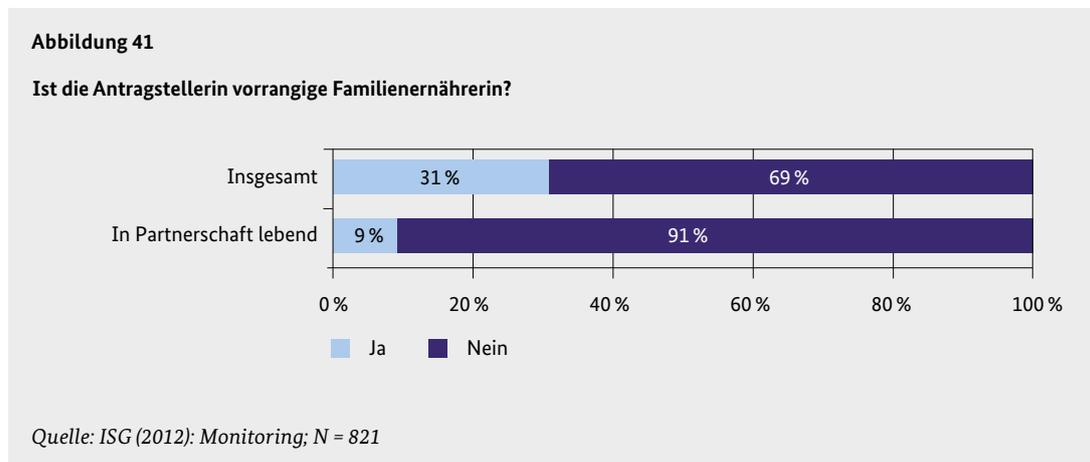
Nur etwa ein Prozent der Bedarfsgemeinschaften bezieht Einkommen aus einer Rente.



Forschungsergebnisse zeigen, dass Konstellationen mit männlichem Alleinverdiener und Konstellationen des „Zuverdienermodells“ mit männlichem Hauptverdiener und weiblicher Zuverdienerin weiterhin stark verbreitet sind. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass inzwischen eine weitere Konstellation verbreitet ist, die sich dadurch auszeichnet, dass die Frau im größeren Umfang oder sogar alleine erwerbstätig ist. Aufgrund dessen werden diese Frauen „Familiernährerinnen“ genannt, sie erwirtschaften mehr als 60 Prozent des Haushaltseinkommens. Bei Familiernährerinnen handelt es sich um eine heterogene Gruppe von Frauen.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht, Berlin, S. 117.

Fast ein Drittel der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, ist in ihrer Familie die vorrangige Familiernährerin. Hierunter fallen jedoch auch die allein-erziehenden Frauen. Werden nur die Frauen betrachtet, die in einer Partnerschaft leben, so wird deutlich, dass neun Prozent dieser Antragstellerinnen die vorrangige Familiernährerin sind.



Die Forschungsergebnisse des Gleichstellungsberichts zeigen auch, dass es sich bei den Haushalten mit Familiernährerin überwiegend um schwierige Arrangements handelt. Die Frauen erlangen diese Position häufig unfreiwillig und tragen oftmals neben der Verantwortung für das Familieneinkommen auch die Hauptverantwortung für die familiäre Fürsorge, sodass sie nicht selten von einer Belastungskumulation betroffen sind.<sup>54</sup> Eine Teilnehmerin des Runden Tisches erläuterte, dass in ihre Beratung für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit Bedrohte pro Jahr etwa 50 Paare kommen, auf die diese Situation zutrifft. Bei den Partnern der Familiernährerinnen handelt es sich häufig um Erwerbslose oder um Studenten. Mit der Schwangerschaft fällt nun das vorrangige Einkommen der Partnerin weg bzw. verringert sich.

### 3.3.2 Notlagen der Antragstellerinnen

#### *Vorrangiger Beratungsanlass*

Beim Monitoring wurde auch erhoben, aus welchem vorrangigen Grund die Antragstellerin die Schwangerschaftsberatungsstelle aufgesucht hatte.

Über 70 Prozent der Antragstellerinnen haben angegeben, vorrangig aufgrund finanzieller Hilfen die Schwangerschaftsberatung aufgesucht zu haben. Dieses Ergebnis gibt einen Hinweis darauf, dass die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit eine Türöffnerin in die Beratungsstelle hinein ist.

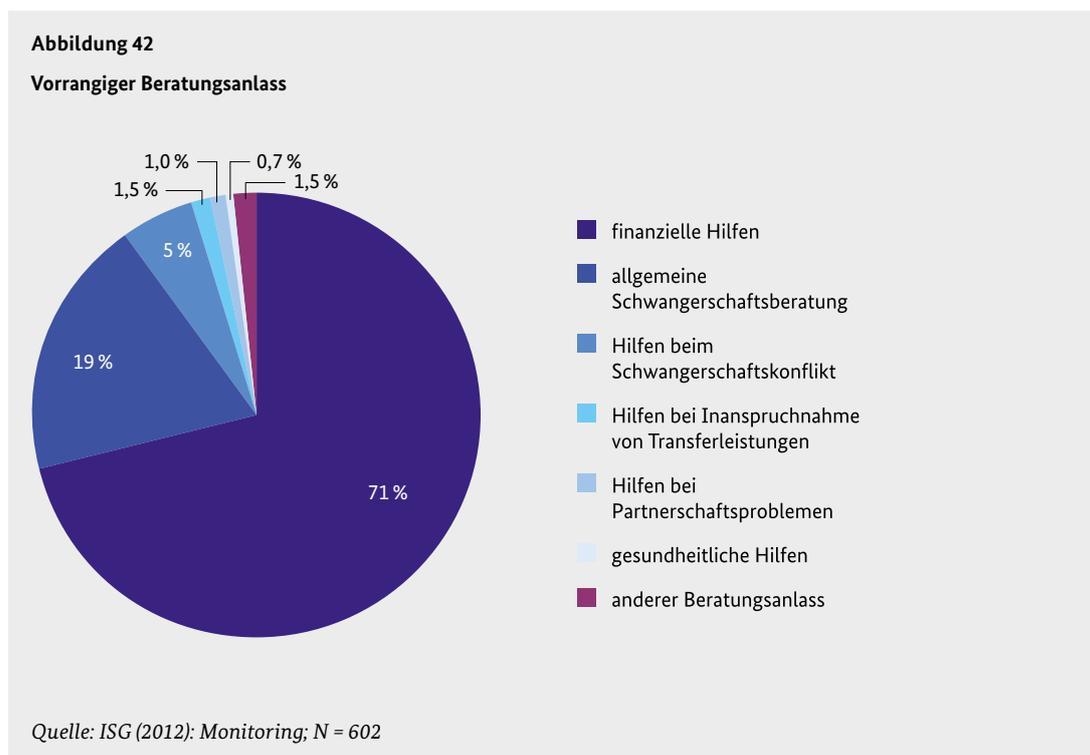
Die Akteurinnen und Akteure, die mit den Ratsuchenden zusammenarbeiten, haben sowohl bei den Runden Tischen als auch bei den Workshops erläutert, dass häufig die finanziellen Hilfen als vorrangiger Grund zuerst genannt werden. Jedoch haben die Ratsuchenden häufig weitere Probleme. Es gibt Ratsuchende, die sich dessen bewusst sind, für die es aber einfacher erscheint, erst über die finanzielle Notlage zu sprechen und dies als vorrangigen Beratungs-

<sup>54</sup> Ebd., S. 118.

anlass anzugeben. Andere Ratsuchende erkennen vielleicht nicht, dass sie weitere Probleme haben und sind überzeugt, dass sie nur finanzielle Unterstützung benötigen. Durch die Beratung erhalten sie weitergehende Unterstützung, ggf. auch in anderen Lebensbereichen.

Knapp ein Fünftel der Frauen kam zur allgemeinen Schwangerschaftsberatung. Fünf Prozent der Antragstellerinnen haben die Beratungsstelle aufgesucht, um Hilfen im Schwangerschaftskonflikt zu erhalten. Diese Frauen konnten in ihrer Entscheidungsfindung für das Kind unterstützt werden. Weiterhin erhielten sie in ihrer Situation finanzielle Unterstützung. Knapp zwei Prozent der Antragstellerinnen benötigten Hilfe bei der Inanspruchnahme von Transferleistungen. Ein Prozent der Antragstellerinnen kam aufgrund von Partnerschaftsproblemen in die Schwangerschaftsberatungsstelle. Knapp ein Prozent benötigte Hilfe bei gesundheitlichen Problemen und Fragen. Diese Angabe bezieht sich sowohl auf Unterstützung bei der Gesundheitsgefährdung des noch Ungeborenen als auch auf gesundheitliche Hilfen für die Schwangere. Knapp zwei Prozent der Antragstellerinnen kamen aufgrund anderer Anlässe in die Schwangerschaftsberatungsstelle. So benötigte eine Antragstellerin z. B. Unterstützung bei ausländerrechtlichen Fragen, andere kamen, da sie sich in einer Notlage aufgrund eines fehlenden Krankenversicherungsschutzes befanden. Eine andere hat die Beratungsstelle aufgesucht, da sie unter Gewalterfahrungen litt. Weiterhin kam eine Ratsuchende in die Beratungsstelle, um sich über ihre Rechte bezüglich des Beschäftigungsverbots im Mutterschutzgesetz zu informieren.

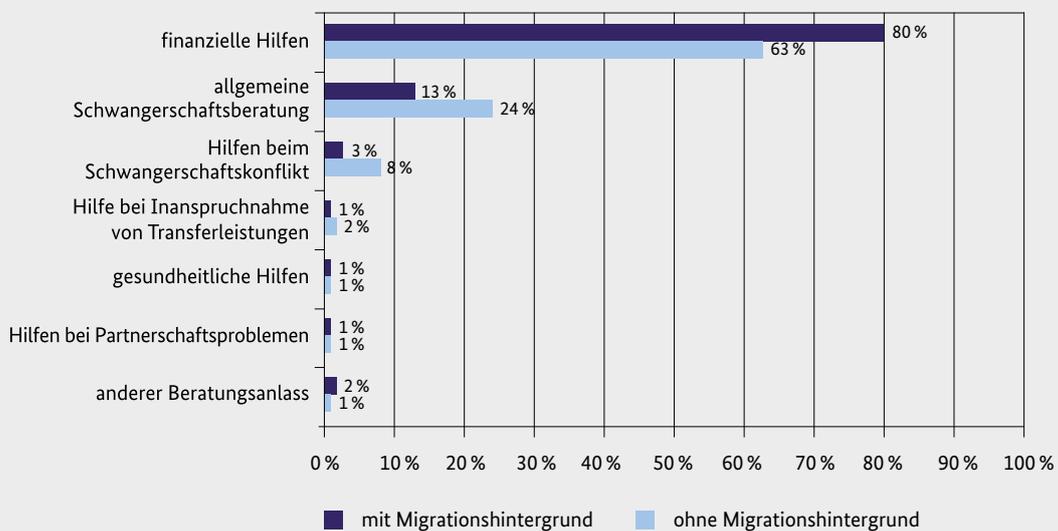
Es ist zu erkennen, dass die finanziellen Hilfen eine wichtige Türöffnerfunktion haben. Mit der Aussicht, Hilfe in einer finanziell schwierigen Situation zu erhalten, suchte die Mehrheit der Antragstellerinnen die Schwangerschaftsberatungsstelle auf. Es wird aber auch deutlich, dass Ratsuchende, die aus anderen Gründen in die Beratungsstelle kommen, in ihrer Notlage nicht nur Unterstützung durch die Beratungsleistung erfahren, sondern dass sie zusätzliche finanzielle Unterstützung, mit der sie wahrscheinlich zuvor nicht gerechnet haben, erhalten.



Um zu untersuchen, ob sich der vorrangige Anlass, die Beratungsstelle aufzusuchen, zwischen den Schwangeren unterscheidet, wurde eine Auswertung, differenziert nach Migrationshintergrund, durchgeführt (Abbildung 43). Die Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund gaben häufiger an, in die Schwangerenberatung gekommen zu sein, um Informationen über finanzielle Unterstützung zu erhalten (80% im Vgl. zu 63%). Im Gegensatz dazu gaben nur 13 Prozent der Frauen mit Migrationshintergrund an, die Beratungsstelle für eine allgemeine Schwangerenberatung aufgesucht zu haben. Bei den Frauen ohne Migrationshintergrund gaben dies 24 Prozent an. Hilfen beim Schwangerschaftskonflikt waren für drei Prozent der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund der vorrangige Beratungsanlass, jedoch für acht Prozent der Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund. Die Angaben zu den anderen Kategorien unterscheiden sich kaum zwischen den Frauen.

**Abbildung 43**

**Vorrangiger Beratungsanlass differenziert nach Migrationshintergrund**



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 600

Auch wurde untersucht, inwiefern sich der vorrangige Beratungsanlass zwischen den verschiedenen Altersgruppen (Abbildung 44) und den verschiedenen Familientypen (Abbildung 45) unterscheidet. Diesbezüglich liegen nur zehn Angaben zu den unter 18-jährigen Antragstellerinnen sowie 15 Angaben zu den Antragstellerinnen, die 40 Jahre oder älter sind, vor. Aufgrund der geringen Fallzahl in diesen Altersgruppen und der damit verbundenen geringen Aussagekraft werden in der folgenden Abbildung nur die Aussagen der 18- bis 24-Jährigen, der 25- bis 29-Jährigen und der 30- bis 39-Jährigen dargestellt.<sup>55</sup> Auch bei der Differenzierung nach Familientyp ist zu beachten, dass die Fallzahlen sehr unterschiedlich sind.

In den höheren Altersgruppen nimmt der Anteil der Antragstellerinnen zu, die angaben, die Beratungsstelle vorrangig aufgrund von finanziellen Hilfen aufgesucht zu haben. Hiermit zusammenhängend gaben auch die Antragstellerinnen, die in einer Partnerschaft leben, diesen Beratungsanlass häufiger an.

Hingegen ist der Anteil bei den jüngeren Antragstellerinnen größer, die angaben, zur allgemeinen Schwangerschaftsberatung in die Beratungsstelle gekommen zu sein. Auch hier ist der Anteil der bei den Eltern lebenden oder alleinlebenden Antragstellerinnen größer als bei den Antragstellerinnen, die in einer Partnerschaft leben.

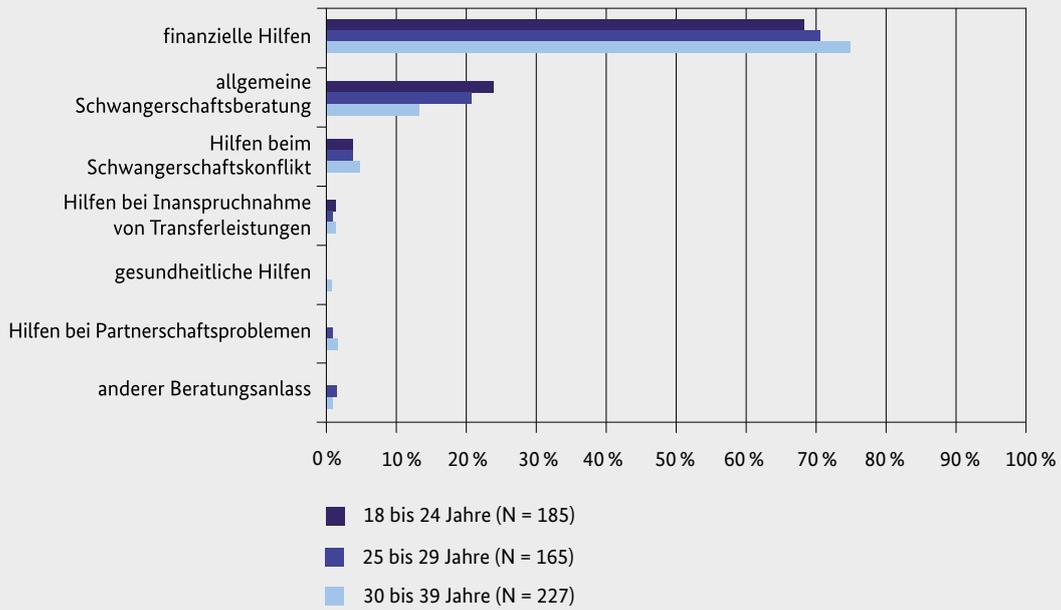
Die Angaben zum Schwangerschaftskonflikt variieren nur um einen Prozentpunkt zwischen den Altersgruppen. Jeweils vier Prozent der 18- bis 24-Jährigen und der 25- bis 29-Jährigen nannten dies als vorrangigen Beratungsanlass. Bei den 30- bis 39-Jährigen waren es fünf Prozent. Wird nach Familientyp differenziert, ist erkennbar, dass ein Schwangerschaftskonflikt für Antragstellerinnen, die in einer Partnerschaft leben, selten der vorrangige Beratungsanlass war (3%). Von den bei den Eltern lebenden Antragstellerinnen haben sieben Prozent diesen Beratungsanlass angegeben. Bei den alleinlebenden Antragstellerinnen war der Anteil, der vor allem aufgrund eines Schwangerschaftskonflikts die Beratungsstelle aufgesucht hat, am größten und betrug neun Prozent.

---

<sup>55</sup> Die Altersgruppe der unter 30-Jährigen wird in zwei Gruppen dargestellt, da diese Lebensjahre in vielen Fällen von besonderen Ereignissen geprägt sind. So können die 18- bis 24-Jährigen aufgrund von noch nicht abgeschlossener Berufsausbildung andere Problemlagen aufweisen als die 25- bis 29-Jährigen. Hier spielt dann die Integration in den Arbeitsmarkt eine erhebliche Rolle. Es ist davon auszugehen, dass die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen homogener ist, sodass hier keine getrennte Darstellung erfolgt.

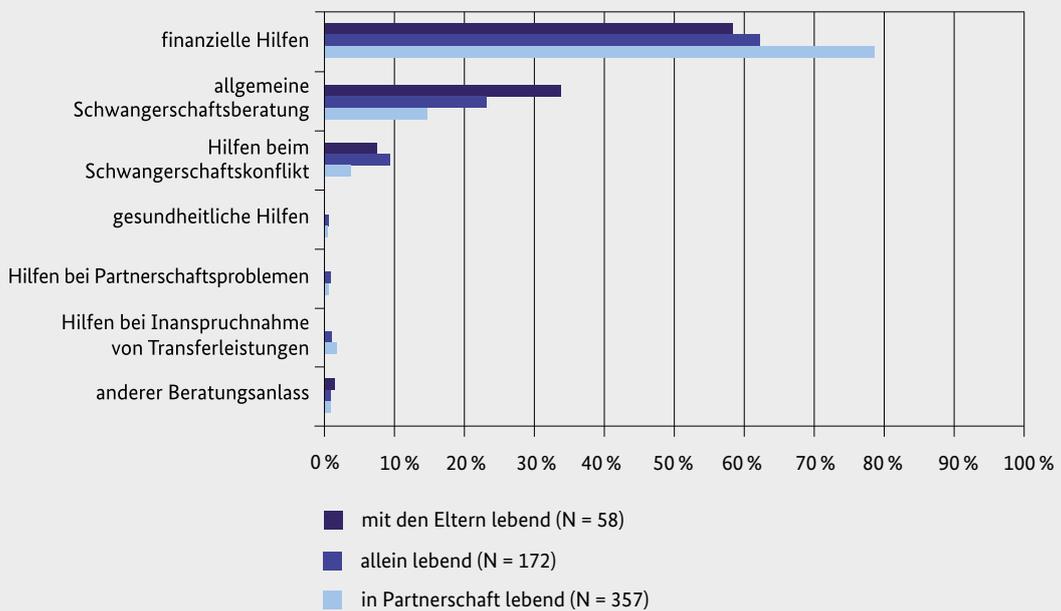
**Abbildung 44**

**Vorrangiger Beratungsanlass differenziert nach Altersgruppen**



**Abbildung 45**

**Vorrangiger Beratungsanlass differenziert nach Familientyp**

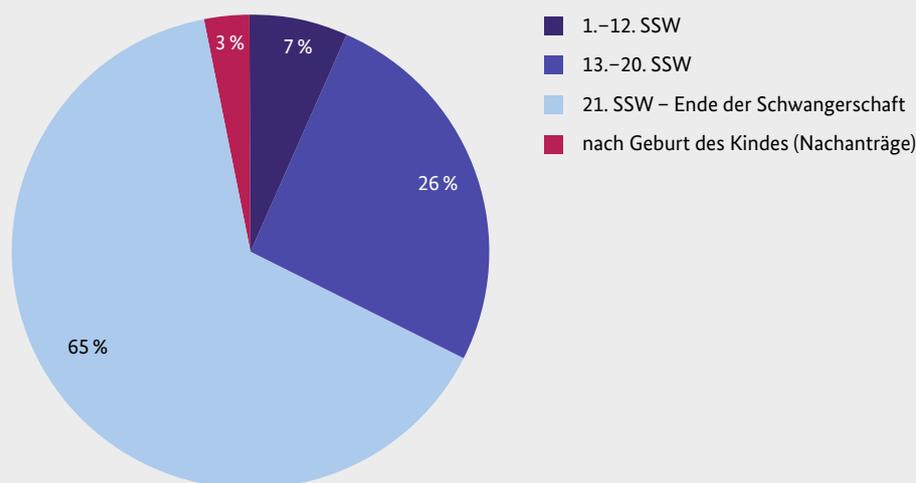


Ziel der Bundesstiftung Mutter und Kind ist es, die Antragstellerin in der Schwangerschaft zu unterstützen, um sie möglichst früh in das Netz der Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten einzubinden. Auch aus diesem Grund ist eine Antragstellung auf Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind vor der Geburt notwendig.

Sieben Prozent der Antragstellerinnen haben ihren Antrag auf Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen gestellt. Mehr als ein Viertel der Antragstellerinnen haben die Beratungsstelle zwischen der 13. und 20. Schwangerschaftswoche zur Antragstellung aufgesucht. Die Mehrheit der Antragstellerinnen (fast zwei Drittel) hat ihren Antrag ab der 21. Schwangerschaftswoche bis zum Ende der Schwangerschaft gestellt. Drei Prozent der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, haben ihren Antrag nach der Geburt des Kindes gestellt. Hierbei handelt es sich um Frauen, die bereits in der Schwangerschaft einen Antrag auf Stiftungsmittel gestellt haben und nun einen Folgeantrag stellen, um zusätzliche Unterstützung zu erhalten.

**Abbildung 46**

**Zeitpunkt der Antragstellung**



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 813

Es soll untersucht werden, ob sich der Beratungsanlass zwischen den Frauen unterscheidet, die sehr früh in der Schwangerschaft einen Antrag auf Stiftungsmittel gestellt haben, und denjenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Schwangerschaft ihren Antrag bzw. nach der Geburt ein Zusatzgesuch gestellt haben.<sup>56</sup>

Der Anteil der Antragstellerinnen, die angegeben haben, auf der Suche nach finanzieller Unterstützung in die Schwangerschaftsberatungsstelle gekommen zu sein, nimmt mit fortschreitender Schwangerschaft zu. Am größten ist der Anteil bei den Frauen, die nach der Geburt noch einmal in die Beratungsstelle kommen.

Die Frauen, die direkt zu Beginn der Schwangerschaft kommen, haben häufiger allgemeine Schwangerschaftsberatung als vorrangigen Grund angegeben. Dieser Anteil nimmt mit Fortschreiten der Schwangerschaft ab.

Auf dem zweiten Workshop haben die Schwangerschaftsberatungskräfte diesbezüglich erläutert, dass zu Beginn der Schwangerschaft andere Dinge im Vordergrund stehen. Hier geht es um Zukunftspläne, vielleicht auch um Partnerschaftsprobleme, aber die konkrete Frage nach der Finanzierung des Kinderbetts kommt erst später. Die Beratungskräfte begrüßen es, dass die Schwangeren häufig nicht sofort zu Beginn der Schwangerschaft die komplette Erstausrüstung kaufen, sondern dass sie sich erst einmal mit dem Gedanken der Schwangerschaft anfreunden. Aufgrund dessen schätzen die Beratungskräfte eine Antragsfrist als problematisch ein. Denn bis die Schwangere so weit ist, dass sie sich konkrete Gedanken um die Finanzierung macht und die Beratungsstelle aus diesem Grund aufsucht, ist eine Antragstellung – sollte es eine Antragsfrist geben – dann häufig nicht mehr möglich.

Weiterhin wurde erläutert, dass viele Ratsuchende durch ihre Schwangerschaft finanzielle Einbußen haben. Diese treten vermehrt mit Fortschreiten der Schwangerschaft auf, sodass diese Frauen erst später die Beratungsstellen aufsuchen. So wird bei einigen Frauen im Laufe der Schwangerschaft das Arbeitsverhältnis gekündigt. Andere, vor allem Freiberuflerinnen, können ihren Beruf am Ende der Schwangerschaft nicht mehr ausüben und sind nicht abgesichert. Auch Studentinnen müssen häufig ihre Nebenjobs aufgrund der Schwangerschaft aufgeben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit Fortschreiten der Schwangerschaft diese sichtbarer wird und im Bekannten- und Freundeskreis oder Kollegenkreis eher über die Schwangerschaft gesprochen wird. Erst dann erfolgt auch häufiger die Weitergabe von Informationen bezüglich Unterstützungsmöglichkeiten in der Schwangerschaft.

Wie zu erwarten war, gaben die Antragstellerinnen, die zu Beginn der Schwangerschaft die Beratungsstelle aufsuchten, häufiger einen Schwangerschaftskonflikt als vorrangigen Beratungsanlass an (bis 12. Schwangerschaftswoche: 28 % im Vgl. zu 13.–20. Schwangerschaftswoche: 10 % bzw. 21. Schwangerschaftswoche – Ende Schwangerschaft: 2 %).

---

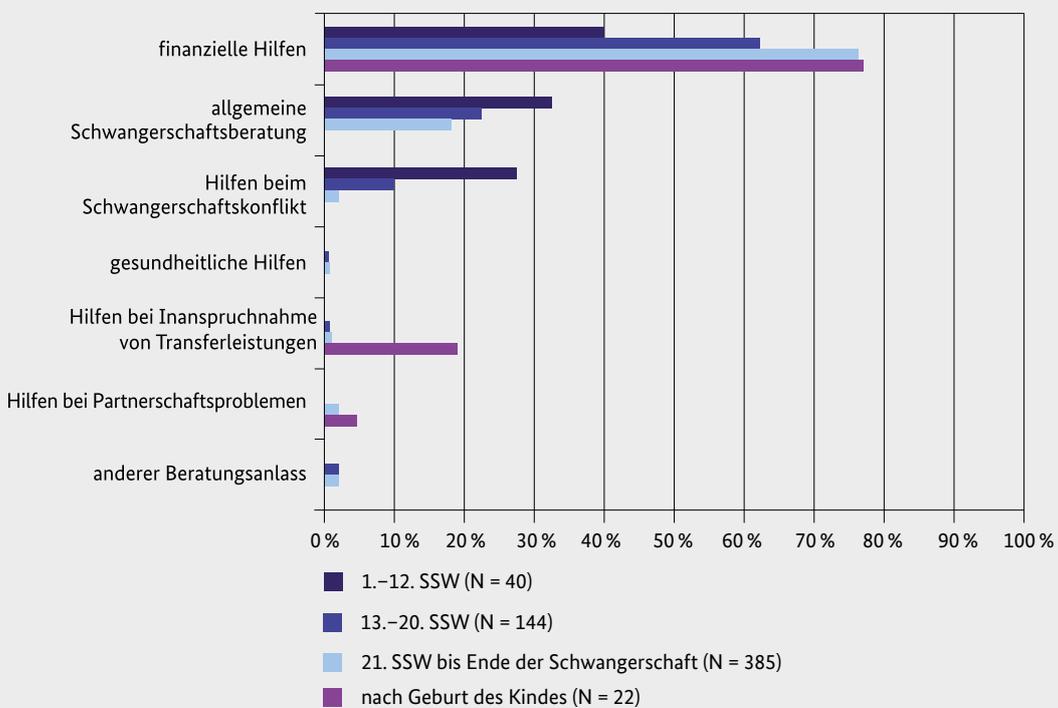
<sup>56</sup> Hier ist zu beachten, dass sich die Fallzahlen zwischen den verschiedenen Gruppen unterscheiden und dass nur zu 22 Antragstellerinnen, die nach der Geburt einen Nachantrag gestellt haben, Angaben zum vorrangigen Beratungsanlass vorliegen.

Der Anteil der Antragstellerinnen, die angaben, dass sie vor allem in die Schwangerschaftsberatungsstelle kamen, um Hilfe bei der Inanspruchnahme von Transferleistungen zu erhalten, ist bei den Antragstellerinnen am höchsten, die nach der Geburt in die Beratung kamen. Diese Frauen benötigen i. d. R. Hilfe bei der Antragstellung von Kindergeld und Elterngeld.

Auch gaben die Frauen, die nach der Geburt noch einmal in die Beratungsstelle kamen, häufiger an, aufgrund von Partnerschaftsproblemen die Beratung aufgesucht zu haben. Hier kann es sein, dass Partnerschaftsprobleme häufiger nach der Geburt auftreten, da sich die Lebenssituation für das Paar stark verändert. Weiterhin kann vermutet werden, dass einige junge Mütter bei der Antragstellung in der Schwangerschaft Vertrauen in die Beratung und die Beratungskraft aufgebaut haben und nun mit einer anderen Problemlage die Beratungsstelle noch einmal aufsuchen.

**Abbildung 47**

**Vorrangiger Beratungsanlass differenziert nach Schwangerschaftswoche**



### *Problemlagen der Rat suchenden Schwangeren*

Im Dokumentationsbogen wurde erfasst, über welche Problemlagen in der Beratung zur Bundesstiftung Mutter und Kind gesprochen wurde.<sup>57</sup> Abbildung 48 zeigt die Auswertung dieser Angaben. Es wurde untersucht, ob sich die Problemlagen zwischen den verschiedenen Altersgruppen unterscheiden. Die Darstellung dieser Ergebnisse erfolgt in Abbildung 49. Da nur 17 Falldokumentationen von Minderjährigen durchgeführt wurden, wurde die Auswertung zu dieser Altersgruppe aufgrund der geringen Aussagekraft nicht in die Grafik aufgenommen. Gleiches gilt für die Gruppe der Antragstellerinnen, die 40 Jahre und älter sind. Hier wurden 24 Falldokumentationen durchgeführt.

Weiterhin wurde geprüft, ob die Problemlagen der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund von den Problemlagen der Frauen ohne Migrationshintergrund abweichen. Entsprechende Ergebnisse sind der Abbildung 50 zu entnehmen.

Bei der Mehrheit der Antragstellerinnen (85 %) wurde über Problemlagen aufgrund der schwierigen finanziellen Situation gesprochen. Da es sich um eine Antragstellung auf finanzielle Unterstützung handelt, ist dies nicht verwunderlich.<sup>58</sup> Hierzu haben einige Beratungskräfte auf dem zweiten Workshop angemerkt, dass einige Familien im langjährigen SGB-II-Bezug sich mit ihrer Situation abgefunden haben und mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zurechtkommen. Sie selbst würden ihre finanzielle Situation nicht als Problemlage beschreiben. Bezüglich der Problemlage aufgrund einer schwierigen finanziellen Situation sind weder Unterschiede zwischen den Angaben der verschiedenen Altersgruppen noch zwischen denen der Frauen mit bzw. ohne Migrationshintergrund zu erkennen.

Bei etwa 47 Prozent der Antragstellerinnen wurde über fehlende Kenntnisse bezüglich zustehender Sozialleistungen gesprochen. Abbildung 50 zeigt, dass es diesbezüglich Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen gibt. Besonders häufig wurde dies in der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen (53 %) thematisiert. Auch an anderer Stelle hat sich gezeigt, dass insbesondere Auszubildende und Studentinnen nicht wissen, dass auch ihnen bestimmte Sozialleistungen zustehen. Gerade Personen, die nicht im dauerhaften Leistungsbezug sind, fehlen diese Kenntnisse. Weiterhin ist jungen Frauen, die bei ihren Eltern leben, nicht immer bekannt, dass sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden (vgl. § 9 Abs. 3 SGB II). Bei den unter 18-Jährigen wurde sogar in elf von 17 Fällen über die fehlenden Kenntnisse bezüglich zustehender Sozialleistungen gesprochen. Auch in der Beratung der 25- bis 29-Jährigen wurden diese fehlenden Informationen häufig thematisiert (48 %). Mit zunehmendem Alter scheinen die Antragstellerinnen besser über die ihnen zustehenden Leistungen informiert zu sein oder die Rechtslage ist hier einfacher, zumindest nimmt in den höheren Altersgruppen der Anteil derer ab, mit denen darüber gesprochen wurde (30- bis 39-Jährige: 40%; 40 Jahre und älter: 13 %).

Wird nach Migrationshintergrund differenziert, wird erkennbar, dass mit der Hälfte der Frauen ohne Migrationshintergrund über fehlende Kenntnisse bezüglich zustehender Leistungen gesprochen wurde. Hingegen wurde dies bei 43 Prozent der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund thematisiert.

---

<sup>57</sup> Hier haben die Beratungskräfte ggf. auch Problemlagen aufgenommen, über die schon in einem vorangegangenen Gespräch gesprochen wurde. Weiterhin ist zu beachten, dass die Trennung zwischen Problemlage und Thematik nicht immer eindeutig ist. Auch kann nur angegeben werden, über welche Problemlagen gesprochen wurde oder welche Problemlagen angedeutet wurden. Einige Antragstellerinnen öffnen sich ggf. nicht im Gespräch mit der Beratungskraft und möchten nicht über ihre Problemlagen sprechen.

<sup>58</sup> Es ist zu beachten, dass die Besprechung der finanziellen Situation auch in einem Beratungsgespräch erfolgt sein kann, das nicht in die Dokumentation eingeflossen ist.

Auch bei den Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit wurde thematisiert, dass die Leistungen zu kompliziert seien und somit den Bezieherinnen und Beziehern die Unterschiede zwischen den Leistungsarten gar nicht bekannt sind. Einigkeit bestand darin, dass weitere Öffentlichkeitsarbeit dieses Problem nicht löst, da die Zielgruppen dadurch nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang muss über andere Informationswege nachgedacht werden.

Mit mehr als einem Viertel der Antragstellerinnen wurde über fehlenden oder unzureichenden Wohnraum gesprochen. Unter fehlendem Wohnraum wird nicht nur Obdachlosigkeit verstanden, sondern auch wohnungsbezogene Probleme wie z. B. eine zu kleine Wohnung, kein zusätzliches Zimmer, Wohnung im schlechten Zustand, Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, hohe Kaution. Mit den jüngeren Antragstellerinnen wird häufiger über diese Problematik gesprochen. Eine Vertreterin eines Kinder-, Jugend- und Mütterheimes, die an einem Runden Tisch teilgenommen hat, erläuterte, dass einige Schwangere neuen Wohnraum suchen, da sie Streitigkeiten mit ihren Eltern haben, bei denen sie noch leben.

Bei einem Viertel der Antragstellerinnen waren Arbeitslosigkeit und bei 23 Prozent Problemlagen aufgrund einer prekären Erwerbssituation Thema in der Beratung. Es wird deutlich, dass bei den Jüngeren der Anteil derer höher ist, mit denen über Arbeitslosigkeit gesprochen wurde. Werden die Problemlagen verursacht durch prekäre Erwerbssituationen betrachtet, ändert sich die Verteilung. Von dieser Problemlage scheinen die Antragstellerinnen mit zunehmendem Alter stärker betroffen zu sein. Mit Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund wurde häufiger über diese beiden Problemlagen gesprochen als mit Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund. Insbesondere wurde im Gespräch mit Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund häufiger eine Notlage aufgrund von prekären Erwerbssituationen thematisiert (+6 Prozentpunkte).

Bei einem Runden Tisch wurde diesbezüglich ergänzt, dass die Schwangeren und jungen Mütter in den ersten drei Lebensjahren des Kindes erst einmal in Ruhe gelassen werden möchten. Nach Einschätzung einer Teilnehmenden ist es jedoch schwierig, diese noch einmal zu erreichen. Sie macht die Erfahrung, dass die Motivation, einen Arbeitsplatz anzunehmen, geringer wird. In der Zwischenzeit sind die Familie und das Kind in der Relevanzstruktur an die Stelle von Arbeit und Berufstätigkeit getreten. Nach Einschätzung der Teilnehmerin suchen die Mütter nun häufiger ihre Selbstbestätigung durch die Mutterrolle und nicht mehr durch die Berufstätigkeit.

Ein Fünftel der Antragstellerinnen hat in der Beratung über eine noch nicht abgeschlossene Ausbildung gesprochen. Diese Problemlage wurde selbstverständlich mit den jüngeren Antragstellerinnen weitaus häufiger besprochen. Auch war sie eher bei Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund Thema der Beratung.

Gerade die Gruppe der Antragstellerinnen ohne abgeschlossene Ausbildung kann durch die Schwangerschaft eine große Belastung empfinden. Es ist absehbar, dass sie die Ausbildung für eine gewisse Zeit unterbrechen müssen. Für die meisten wird nicht sicher sein, inwiefern sie ihre Ausbildung fortsetzen können. Im Rahmen der Runden Tische wurde intensiv über diese Problemlage gesprochen. Die Erfahrung der Beratungskräfte zeigt, dass Auszubildende ihre Ausbildung häufig abbrechen müssen, auch wenn sie diese nach der Geburt zunächst fortsetzen. Häufig ist die Anzahl der Fehltage zu hoch, da sie im Krankheitsfall des Kindes keine

Betreuungsmöglichkeiten haben. Nach Erfahrung der Beratungskräfte ist eine Teilzeitausbildung nur selten möglich. Ihrer Meinung nach werden im Bereich der Ausbildung noch zu wenige kinderfreundliche Modelle umgesetzt. Auch wurde angemerkt, dass einige Schwangere und junge Mütter durch die Schwangerschaft noch einmal besonders motiviert sind und sich bemühen, entweder einen Ausbildungsplatz zu finden oder ihre Ausbildung fortzusetzen. Wenn sie dann die Ausbildung abbrechen müssen, sind sie maßlos enttäuscht und nur noch schwer zu motivieren. Eine Teilnehmerin des Runden Tisches sagte, dass sie gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteuren nach Lösungen suche, optimal wäre hier der Einsatz von „Patenomas“ und „Patenopas“.

Es wurde angegeben, dass mit 18 Prozent der Antragstellerinnen über fehlende Perspektiven und Zukunftsängste gesprochen wurde. Dieser Anteil ist in der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen am größten. Auch wurde häufiger mit Frauen ohne Migrationshintergrund über diese Problemlage gesprochen. Werden die Angaben zu dieser Problemlage nach Schwangerschaftsverlauf differenziert ausgewertet, so wird deutlich, dass in den ersten Wochen der Schwangerschaft am häufigsten über diese Problemlage gesprochen wurde. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Einschätzungen der Beratungskräfte, dass die Ratsuchenden zu Beginn der Schwangerschaft noch häufiger mit allgemeinen Zukunftsorgen beschäftigt sind.

Etwa 17 Prozent der Antragstellerinnen weisen eine Problemlage aufgrund von Partnerschaftsproblemen auf. Ebenso gaben 15 Prozent der Antragstellerinnen an, dass der Partner nicht zur Schwangerschaft steht. Beide Problemlagen wurden häufiger mit den jüngeren Antragstellerinnen und mit denjenigen ohne Migrationshintergrund besprochen. Es ist zu vermuten, dass bei den jüngeren Schwangeren die Partnerbeziehungen noch instabiler sind, was den höheren Anteil erklärt. Hiermit einher geht auch das Ergebnis, dass der Anteil der Antragstellerinnen, mit denen über bestehende Partnerschaftsprobleme gesprochen wurde, mit zunehmender Kinderzahl geringer wird. Auch auf einer Diskussionsrunde zur Netzwerkarbeit wurde erörtert, dass nach Erfahrung der Teilnehmenden Partnerschaftsprobleme bei unter 30-Jährigen häufiger auftreten als bei den über 30-Jährigen. Im jüngeren Alter ist ihrer Ansicht nach der Übergang zur Elternschaft schwieriger.

Eine Problemlage aufgrund von fehlenden sozialen Netzwerken haben 16 Prozent der Antragstellerinnen angegeben. Auch hierüber haben die 18- bis 24-Jährigen häufiger gesprochen als die anderen Altersgruppen. Bei den Diskussionsrunden wurde angemerkt, dass die Schwangeren zwar viele Bekannte haben und sich auch häufig mit diesen treffen. Dennoch fehlt oftmals eine Vertrauensperson, die sie bei der Bewältigung von durch die Schwangerschaft ausgelösten Schwierigkeiten wirklich unterstützen kann.

Etwa 15 Prozent der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, weisen bereits Überforderungstendenzen auf. In der Gruppe der 30- bis 39-Jährigen ist der Anteil derer, die darüber in der Beratung gesprochen haben, am höchsten. Ebenso ist der Anteil unter den Frauen ohne Migrationshintergrund höher als unter den Frauen mit Migrationshintergrund. Wird zudem die Anzahl der Kinder, die bereits im Haushalt leben, in die Auswertung einbezogen, wird deutlich, dass der Anteil der Antragstellerinnen, bei denen bereits Überforderungstendenzen erkennbar sind, am höchsten ist, wenn bereits drei Kinder im Haushalt wohnen. Hier liegt er bei 22 Prozent.

Mit elf Prozent der Antragstellerinnen wurde in der Beratung zur Bundesstiftung Mutter und Kind über Problemlagen aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten gesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Thema in der Schwangerschaft aufgrund der Elternzeit noch nicht vorrangig besprochen wird.

Wird diese Angabe differenziert nach Schulabschluss ausgewertet, so wird deutlich, dass das vor allem ein Problem der hoch qualifizierten Schwangeren ist. Zu etwa 22 Prozent der Antragstellerinnen mit (Fach-)Abitur wurde angegeben, dass über diese Problemlage gesprochen wurde. Bei denjenigen ohne Schulabschluss, mit Hauptschul- oder Realschulabschluss beträgt der Anteil jeweils elf Prozent. Auch ist der Anteil bei den allein lebenden Antragstellerinnen (15%) höher als bei den in Partnerschaft lebenden (9%). Für die Alleinlebenden ist ein Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit aus finanziellen Gründen i. d. R. wichtiger. Ebenso hat ein größerer Anteil der Ratsuchenden, die noch kein Kind haben, über diese Problemlage gesprochen. Es kann vermutet werden, dass bei den Antragstellerinnen, die schon Kinder haben, bereits ein Netz für die Betreuung besteht und dass die Antragstellerin nur eingeschränkt erwerbstätig ist.

Auf den Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit wurde erörtert, dass ein Betreuungsplatz für die Verbesserung der Lebenssituation der Familien entscheidend ist. Denn häufig ist ein (verstärkter) Einstieg in die Erwerbstätigkeit nur möglich, wenn ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Wenn jedoch bei der Vergabe der Betreuungsplätze Erwerbstätige bevorzugt werden, entsteht nach Einschätzung der Teilnehmenden ein Teufelskreis. Weiterhin möchten einige Mütter nicht, dass ihr Kind zu lange fremd betreut wird, und nehmen nur eine Teilzeitstelle an. Aufgrund der Teilzeitstelle beziehen sie ein geringeres Einkommen, sodass insbesondere bei Alleinerziehenden aufstockende Leistungen notwendig werden können.

Etwa mit elf Prozent der Antragstellerinnen wurde über Problemlagen aufgrund von fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache gesprochen. Wird genauer differenziert, ist erkennbar, dass ein Viertel der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund so unzureichend Deutsch spricht, dass dies als problematisch einzuschätzen ist. Dieser Anteil wird als äußerst hoch angesehen. Eine Integration kann hier nicht erfolgreich verlaufen. Bei zehn Prozent der Antragstellerinnen werden ausländerrechtliche Probleme in der Beratung thematisiert. Wenn mit Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund über diese Problemlage gesprochen wurde, betreffen sie i. d. R. den Kindsvater. Einige Antragstellerinnen müssen die Lebenssituation bewältigen, dass ihr Partner im Ausland lebt und nicht, zumindest nicht auf Dauer, einreisen darf.

Mit elf Prozent der Antragstellerinnen wurde über die Problemlage gesprochen, dass sie die Familienernährerin sind. Für Alleinerziehende ist diese Situation problematisch, da sie nun mit finanziellen Einbußen zurechtkommen müssen. Aber auch für Antragstellerinnen, die in einer Partnerschaft leben und gleichzeitig Familienernährerin sind, ist die Situation finanziell belastend, da ihr Einkommen mindestens 60 Prozent des Familieneinkommens vor der Geburt ausmacht und sie i. d. R. nach der Geburt ein geringeres Einkommen haben werden.

Bei neun Prozent der Antragstellerinnen waren gesundheitliche Probleme und Behinderungen der Eltern Thema. Der Anteil nimmt mit zunehmendem Alter der Schwangeren verständlicherweise zu.

Mit neun Prozent der Schwangeren wurde über einen Schwangerschaftskonflikt gesprochen. Diese Problemlage wurde häufiger bei den 30- bis 39-Jährigen thematisiert. Der Anteil der Antragstellerinnen, mit denen darüber gesprochen wurde, ist mit 17 Prozent bei denjenigen, bei denen bereits drei Kinder im Haushalt leben, am höchsten. Am niedrigsten ist dieser Anteil bei denjenigen, bei denen bereits ein Kind im Haushalt lebt. Hier beträgt er sieben Prozent.

Psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen wurden mit acht Prozent der Antragstellerinnen besprochen. Dieser Anteil ist in der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen am höchsten. Im Rahmen der Diskussion an einem der Runden Tische wurde erläutert, dass psychische Belastungen zunehmend sind. Die Eltern haben nach Einschätzung der Akteurinnen und Akteure oft keine ausreichenden Erziehungskompetenzen. Psychisch Erkrankte weisen eine besondere Problemlage auf. Es wird kritisiert, dass bei postnatalen Depressionen das Neugeborene und seine Mutter getrennt untergebracht werden, da dies für den Aufbau von Bindungen äußerst problematisch ist. Deutschlandweit gibt es nach Meinung der Teilnehmenden zu wenige Therapieplätze, die eine Unterbringung und Betreuung von Müttern gemeinsam mit ihrem Kind ermöglichen.

Fünf Prozent der Antragstellerinnen gaben eine Problemlage aufgrund von fehlenden Unterhaltszahlungen an.

Mit drei Prozent der Schwangeren wurde darüber gesprochen, dass sie bisher die Schwangerschaft verheimlicht hatten. In diesem Zusammenhang muss das nicht nur das familiäre Umfeld der Schwangeren betreffen, sondern kann sich z. B. auch auf die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber beziehen. Der Anteil dieser Antragstellerinnen ist bei den Jüngeren am höchsten.

Gerade in der Schwangerschaft und im Hinblick auf die Geburt ist fehlender Krankenschutz sehr problematisch, da immense Kosten auf die Familie zukommen. Dennoch wurde mit drei Prozent aller Antragstellerinnen darüber gesprochen. Bei den Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund kam diese Problematik häufiger zur Sprache (4%). Wie bereits an anderer Stelle erläutert wurde, handelt es sich häufig um Frauen aus anderen EU-Staaten, die eigentlich in ihrem Heimatland krankenversichert sein müssten. Bei den Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund wurde diese Problemlage immerhin auch in zwei Prozent der Fälle thematisiert.

Über Gewalterfahrungen wurde mit drei Prozent der Antragstellerinnen gesprochen. Bei den Frauen zwischen 18 und 24 Jahren wurde diese Problematik am häufigsten angesprochen (5%).

Mit zwei Prozent der Antragstellerinnen wurde die Problemlage thematisiert, dass das ungeborene Kind voraussichtlich behindert sein wird. Betrachtet nach Altersgruppen, kam dies bei den 30- bis 39-jährigen und den ab 40-jährigen Antragstellerinnen am häufigsten vor.

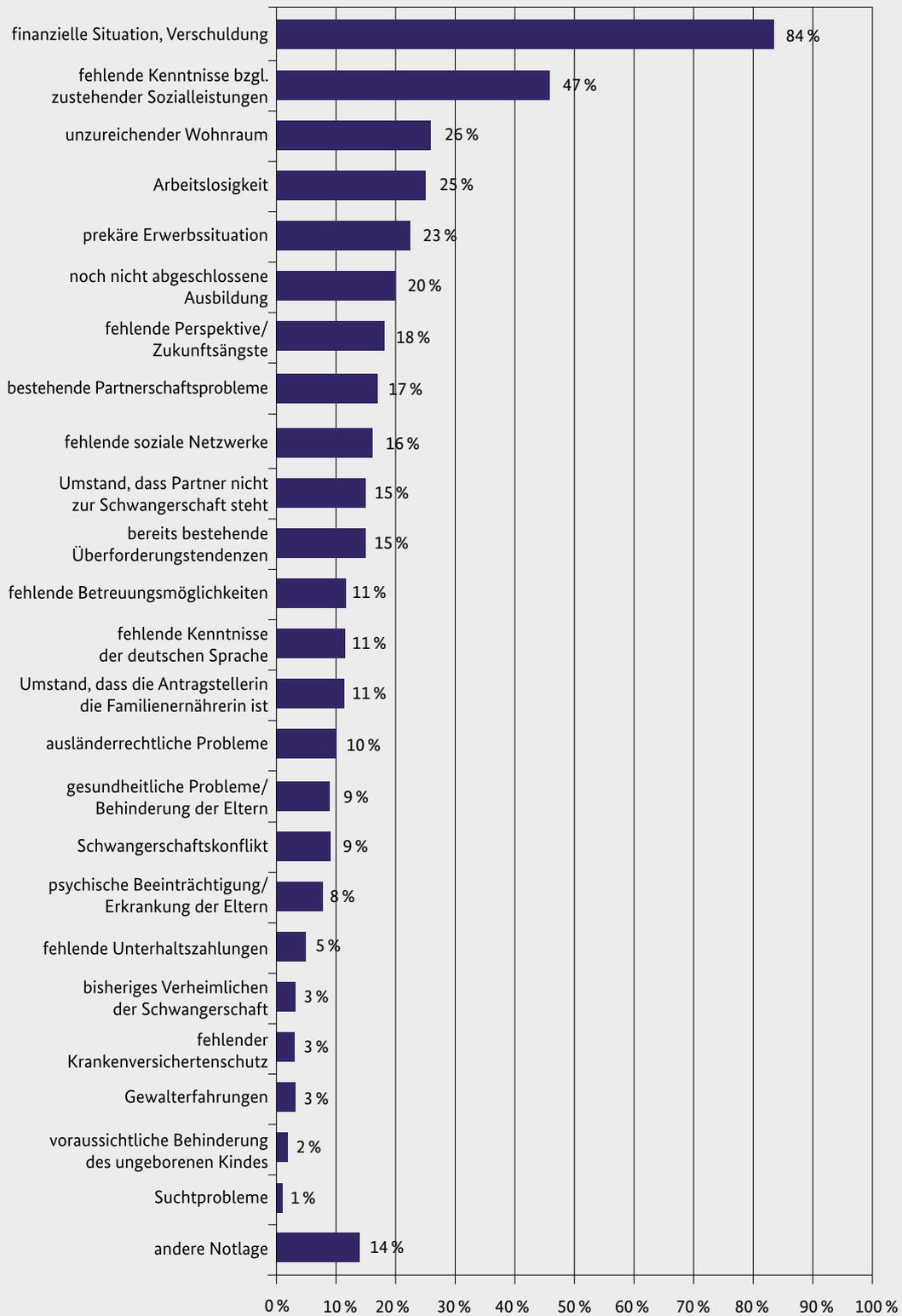
Mit elf Antragstellerinnen wurde über Suchtprobleme gesprochen. Das entspricht etwa einem Anteil von einem Prozent. Eine Teilnehmerin der Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit erläuterte, dass im Rahmen der Suchtprävention festgestellt wurde, dass die Beantragung von Stiftungshilfen so niedrigschwellig erfolgt, dass es im Gespräch möglich ist, mit der Schwangeren über Sucht (Nikotin und Alkohol) in der Schwangerschaft zu sprechen.

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über diese Ergebnisse.

**Abbildung 48**

**Problemlagen der Antragstellerinnen, die in der Beratung zur Antragstellung bei der Bundesstiftung besprochen wurden**

(Mehrfachantworten möglich)



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 818

**Abbildung 49**

**Problemlagen, die in der Beratung zur Antragstellung bei der Bundesstiftung besprochen wurden, differenziert nach Altersgruppen (Mehrfachantworten möglich)**

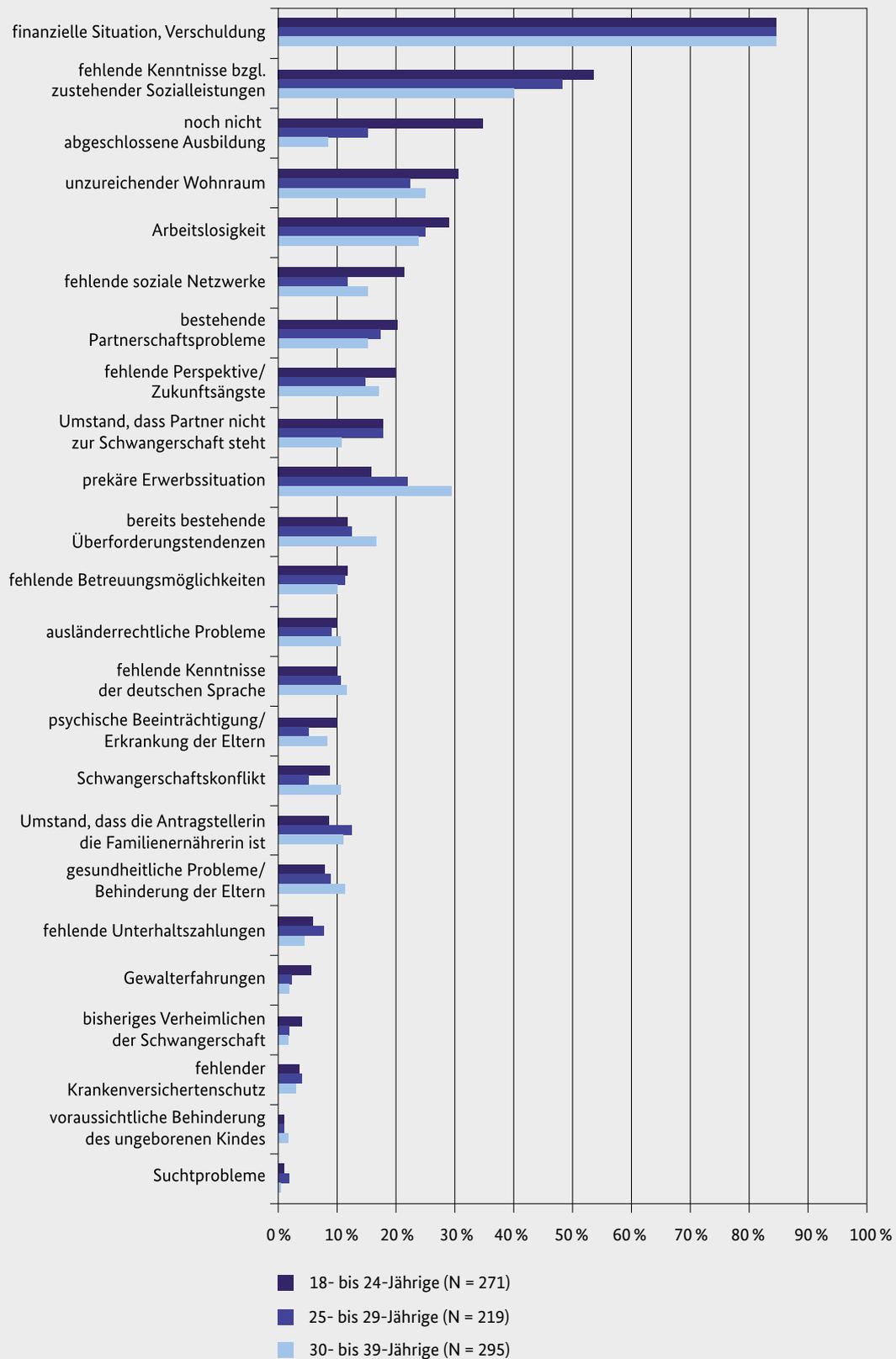
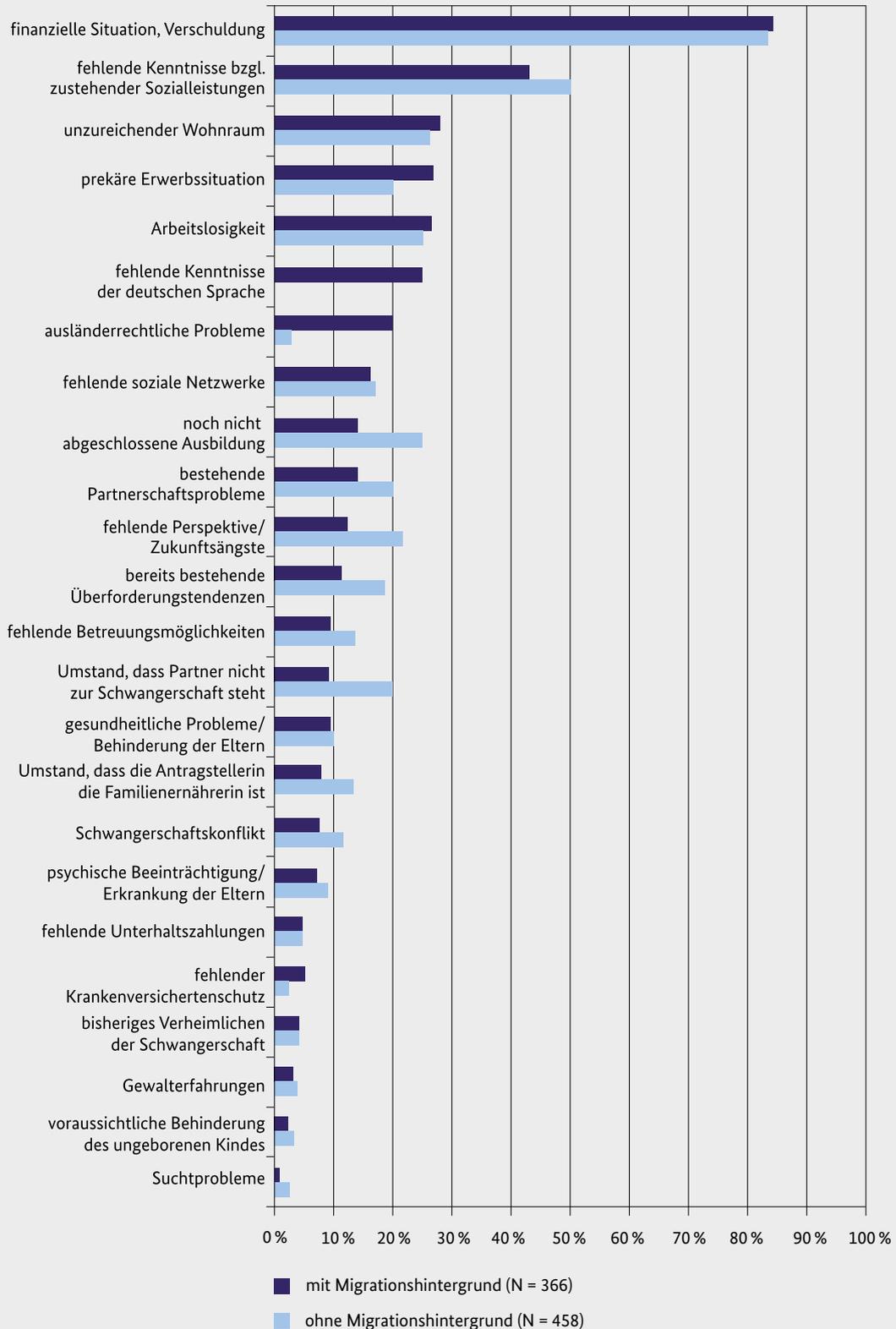


Abbildung 50

Problemlagen, die in der Beratung zur Antragstellung bei der Bundesstiftung besprochen wurden, differenziert nach Migrationshintergrund (Mehrfachantworten möglich)

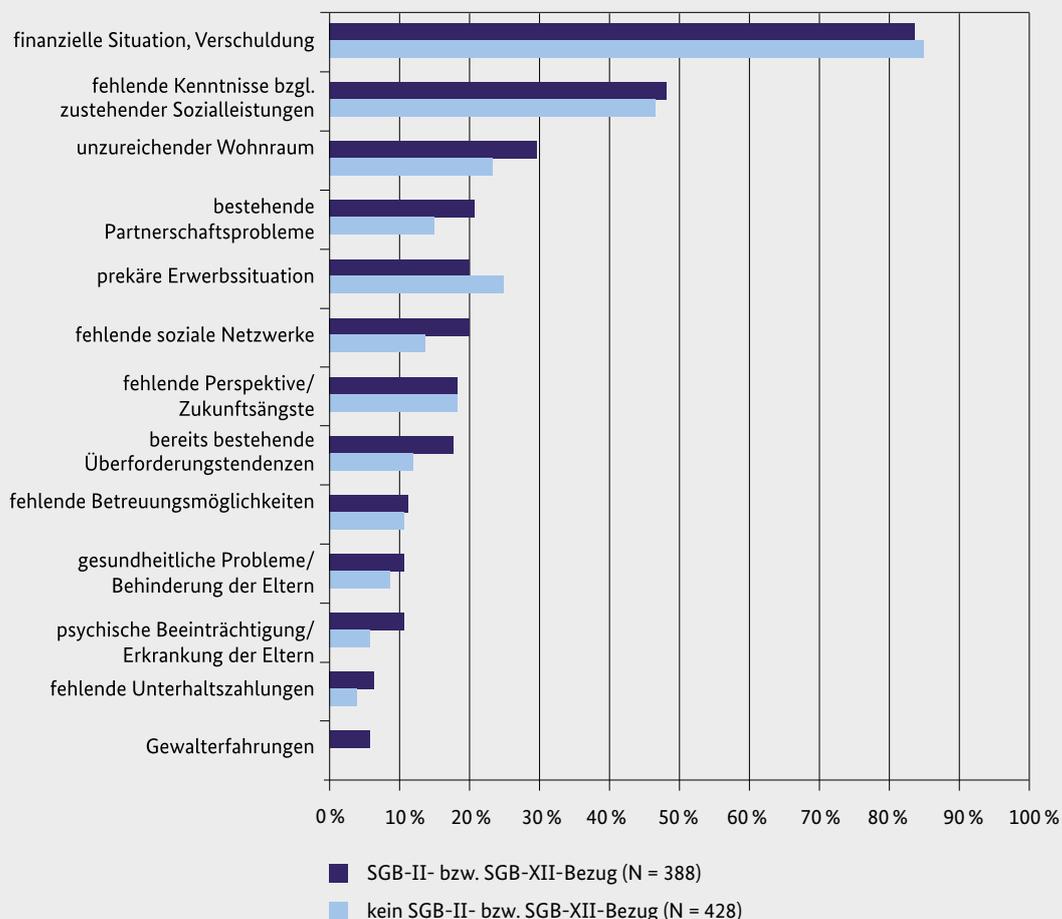


Des Weiteren wurde eine differenzierte Auswertung vorgenommen, um die Problemlagen der Antragstellerinnen im SGB-II- bzw. SGB-XII-Bezug darzustellen. Auf den ersten Blick wird erkennbar, dass mit den Antragstellerinnen, die SGB-II-Leistungen beziehen, häufiger über die verschiedenen Problemlagen gesprochen wurde. Eine Ausnahme ist festzustellen: Mit ihnen wurde seltener über Problemlagen aufgrund von prekären Erwerbssituationen gesprochen. Dies war zu erwarten, da die Mehrheit dieser Antragstellerinnen nicht erwerbstätig ist.

Die Antragstellerinnen, die SGB-II-Leistungen beziehen, scheinen komplexe Problemlagen aufzuweisen. So wurden bei ihnen nicht nur häufiger Problemlagen aufgrund von unzureichendem Wohnraum thematisiert, auch sozio-emotionale Problemlagen wie z. B. Partnerschaftsprobleme und bereits bestehende Überforderungstendenzen wurden mit ihnen häufiger besprochen. Weiterhin haben sie häufiger angegeben, unter gesundheitlichen Problemen sowie psychischen Beeinträchtigungen zu leiden. Auch wurde mit ihnen häufiger über Gewalterfahrungen gesprochen. In ihrer Beratung waren ferner die fehlenden sozialen Netzwerke häufiger Thema. Hier bestätigen sich auch die Ergebnisse anderer Studien, dass der SGB-II-Bezug auch mit Problemlagen in anderen Lebensbereichen zusammenhängen und die soziale Integration gefährden kann.

**Abbildung 51**

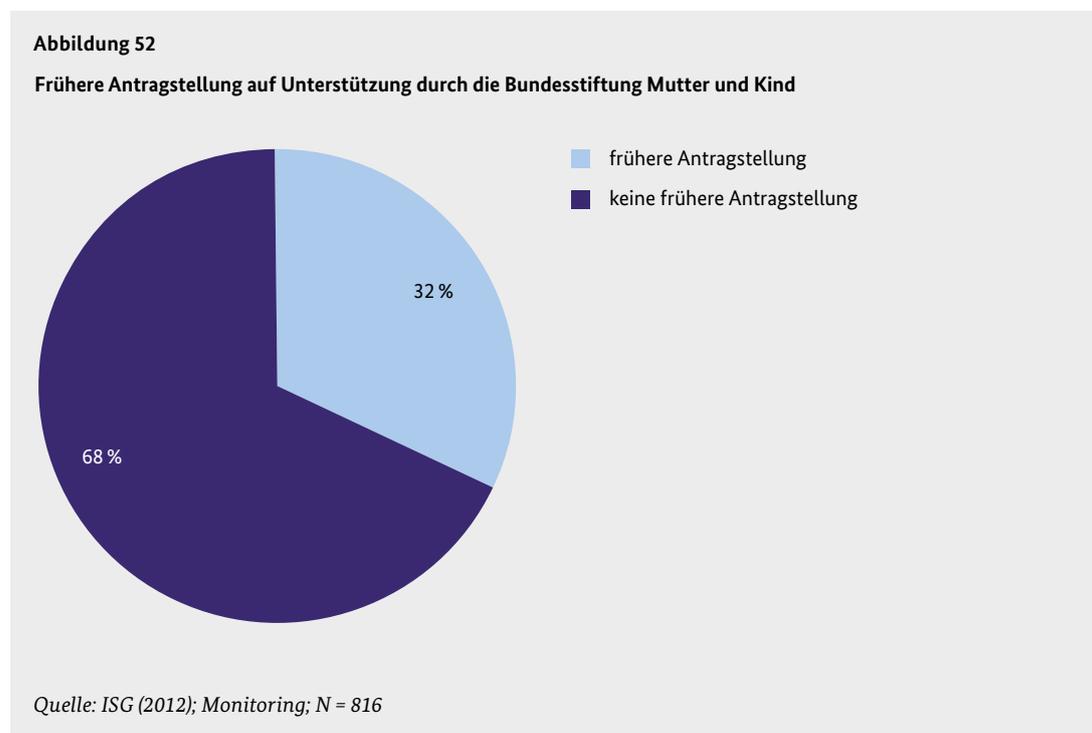
**Problemlagen, die in der Beratung zur Antragstellung bei der Bundesstiftung besprochen wurden, differenziert nach SGB-II- bzw. SGB-XII-Bezug**  
(Mehrfachantworten möglich)



Ergebnisse bisheriger Studien belegen die Einschätzung der Beratungskräfte und der anderen Akteurinnen und Akteure, dass die Problemlagen komplexer und verstärkt werden. Teilnehmende eines Runden Tisches begründen das mit dem Vereinzelungstrend in der Gesellschaft. Sie beobachten, dass Netzwerke wegbrechen und damit auch die Unterstützung der Schwangeren und ihrer Familien. Häufig fehlen den Frauen die Traditionen und Werte. Die Frage, welche Rolle eine Frau als Mutter habe, sei nicht mehr so leicht zu beantworten. Nach Einschätzung einer Teilnehmerin sind verstärkte Überforderungstendenzen bei allen Bevölkerungsgruppen sichtbar. Allerdings besitzen einige Gruppen größere Ressourcen, um drohende Überforderung erfolgreicher aufzulösen.

### 3.3.3 Bekanntheitsgrad der Bundesstiftung Mutter und Kind und Informationsquellen

Etwa 32 Prozent der Frauen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, haben bereits in einer früheren Schwangerschaft einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind gestellt.



Etwa 80 Prozent der Antragstellerinnen kannten die Bundesstiftung Mutter und Kind bereits vor dem Gespräch zur Antragstellung. Den restlichen 20 Prozent der Schwangeren war sie noch nicht bekannt. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Informationsstand bezüglich der Bundesstiftung Mutter und Kind sehr variiert. Ergebnisse der anderen Untersuchungsschritte haben gezeigt, dass nur die wenigsten Frauen im Vorfeld konkret über die Bundesstiftung Mutter und Kind informiert sind und ihre Geschichte und Ziele kennen. Die meisten Antragstellerinnen wissen nur, dass finanzielle Unterstützung möglich ist. Wie die Voraussetzungen aussehen oder woher die Stiftungsmittel kommen, ist nur wenigen Frauen bekannt. Viele Frauen glauben, dass die Unterstützung durch die Kirche geleistet wird. Die Frauen werden im Beratungsgespräch von den Beratungskräften darauf hingewiesen, dass sie durch die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt werden.

Die Antragstellerinnen, die die Bundesstiftung Mutter und Kind bereits vor dem Beratungsgespräch kannten, haben am häufigsten in ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis von der Bundesstiftung erfahren. Fast die Hälfte derjenigen Antragstellerinnen, denen die Bundesstiftung bereits bekannt war, gab diese Informationsquelle an. Auf dem Workshop mit den Beratungskräften wurde in diesem Zusammenhang erläutert, dass die Informationen und Ratschläge aus dem Freundeskreis die Schwangere eher erreichen. Diese Informationsquelle funktioniert dann weniger gut, wenn die Schwangere nur einen kleinen Freundes- und Bekanntenkreis hat und hier noch niemand ein Kind bekommen hat.

Nach Einschätzung der Beratungskräfte zeigt dieses Ergebnis auch, dass die beste Öffentlichkeitsarbeit ihre eigene Arbeit ist. Wenn gute Beratung geleistet wird, spricht sich das durch Mundpropaganda herum.

Etwa 37 Prozent der Antragstellerinnen kannten die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch die Bundesstiftung aufgrund einer früheren Antragstellung.

Mehr als 10 Prozent der Frauen wurden von einer anderen Institution auf die Bundesstiftung aufmerksam gemacht. Die Schwangerschaftsberatungsstellen in Trägerschaft von pro familia wurden z. B. 16-mal als Informationsquelle genannt. In einigen Bundesländern nehmen „pro familia“-Beratungsstellen keinen Antrag auf Bundesstiftungsmittel entgegen, sodass diese Beratungsstellen an andere verweisen. Auch Beratungseinrichtungen anderer Träger wurden insgesamt 7-mal genannt. In 12 Fällen haben Gynäkologinnen und Gynäkologen auf die Bundesstiftung Mutter und Kind aufmerksam gemacht. Weiterhin wurden Hebammen, Familienhebammen sowie weitere Akteurinnen und Akteure der frühen Hilfen genannt (insgesamt 7 Nennungen), durch die die Antragstellerinnen von der Bundesstiftung erfahren haben.

Sieben Prozent haben durch die Öffentlichkeitsarbeit der Schwangerschaftsberatungsstelle von der Bundesstiftung erfahren, sechs Prozent durch das Internet. Diesbezüglich wurde von einer Beraterin auf dem Workshop ergänzt, dass ihre Beratungsstelle aufgrund einer festgelegten Antragsfrist intensiv Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Durch die Frist ist es notwendig, die Frauen frühzeitig zu erreichen, damit eine Antragstellung noch möglich ist.

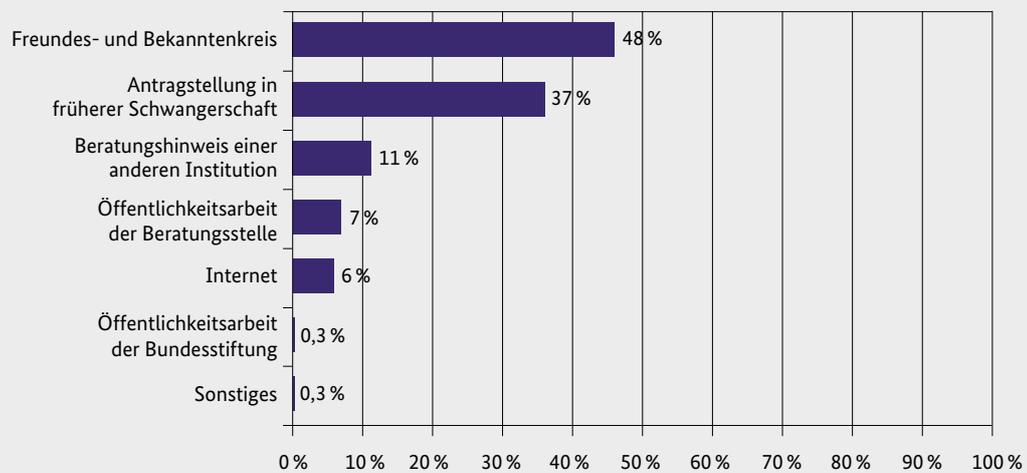
Nur eine Frau (0,3%) hat angegeben, durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind von der Unterstützungsmöglichkeit erfahren zu haben.

**Abbildung 53**

**Wie hat die Antragstellerin von der Bundesstiftung erfahren?**

(Filter: Antragstellerin kannte Stiftung bereits)

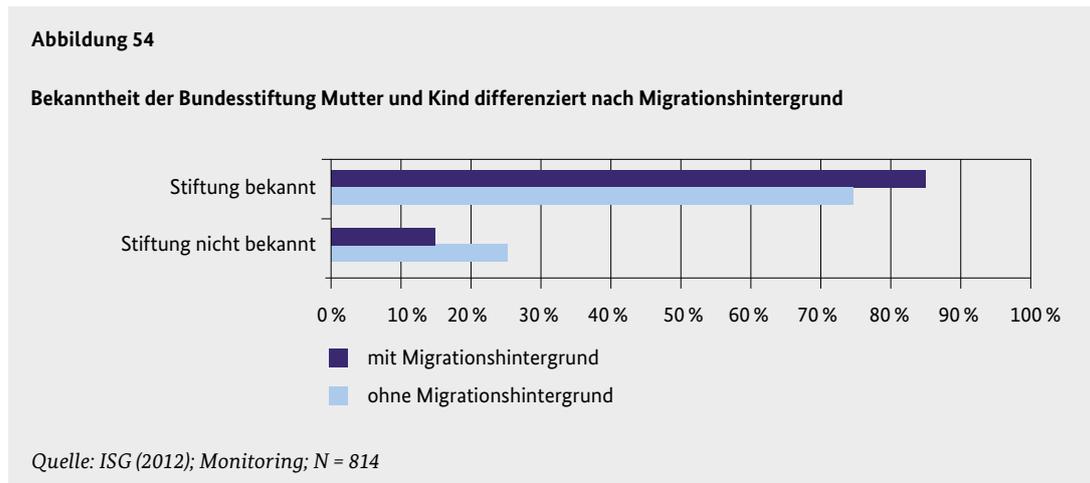
(Mehrfachantworten möglich)



Quelle: ISG (2012); Monitoring; N = 650

Um zu überprüfen, ob der Bekanntheitsgrad der Bundesstiftung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen variiert, wurde dieser differenziert nach Antragstellerinnen mit bzw. ohne Migrationshintergrund ausgewertet.

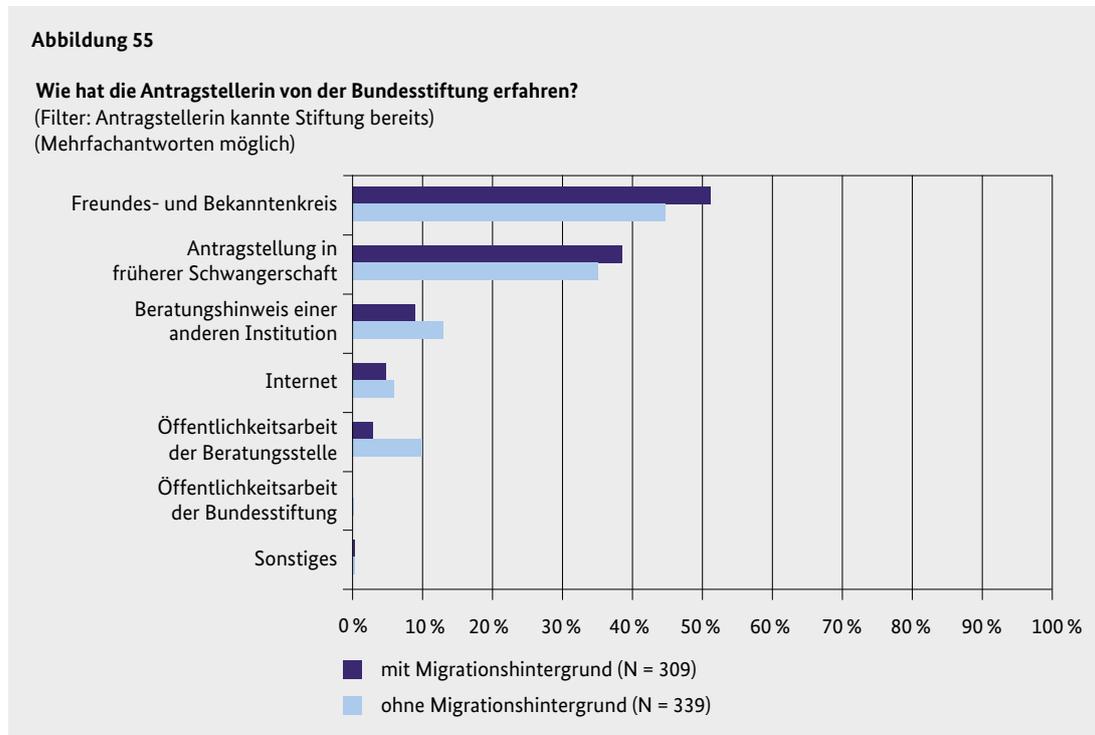
Dabei wird deutlich, dass die Bundesstiftung Mutter und Kind bei den Frauen mit Migrationshintergrund bekannter ist als bei den Frauen ohne Migrationshintergrund. So gaben 85 Prozent der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund an, die Bundesstiftung Mutter und Kind bereits vor dem Beratungsgespräch gekannt zu haben. Hingegen kannten nur 75 Prozent der Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund die Stiftung zuvor.



Auch die Informationsquellen, durch die Frauen mit bzw. ohne Migrationshintergrund von der Bundesstiftung Mutter und Kind erfahren haben, unterscheiden sich. Die Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund, die die Bundesstiftung bereits vorher kannten, gaben häufiger an, durch ihren Freundes- und Bekanntenkreis von der Bundesstiftung erfahren zu haben. So haben dies 51 Prozent angegeben, bei den Frauen ohne Migrationshintergrund waren es 46 Prozent. Dies entspricht auch den Einschätzungen der Beratungskräfte, die z. B. auf dem ersten Workshop äußerten, dass die Frauen mit Migrationshintergrund häufig untereinander gut vernetzt seien. Auch war den Frauen mit Migrationshintergrund die Bundesstiftung etwas häufiger aufgrund einer früheren Antragstellung bekannt (+3 Prozentpunkte).

Die Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund haben hingegen etwas häufiger angegeben, dass eine andere Institution sie auf die Bundesstiftung aufmerksam gemacht hat. Etwa 13 Prozent der Frauen ohne Migrationshintergrund, die die Bundesstiftung bereits kannten, haben durch den Beratungshinweis einer anderen Einrichtung von der Unterstützungsmöglichkeit durch die Bundesstiftung erfahren. Von den Frauen mit Migrationshintergrund wurden etwa neun Prozent durch eine andere Institution auf die Bundesstiftung aufmerksam gemacht. Antragstellerinnen mit und ohne Migrationshintergrund erfuhren eher seltener durch das Internet von der Bundesstiftung Mutter und Kind. Größere Unterschiede sind noch einmal hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit durch die Beratungsstelle erkennbar. Hierdurch wurden die Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund eher erreicht (10%) als die

Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund (3 %). Durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind selbst wurde keine der Frauen mit Migrationshintergrund auf die Unterstützungsmöglichkeit aufmerksam, bei den Frauen ohne Migrationshintergrund wurde es nur eine.



### 3.3.4 Finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind

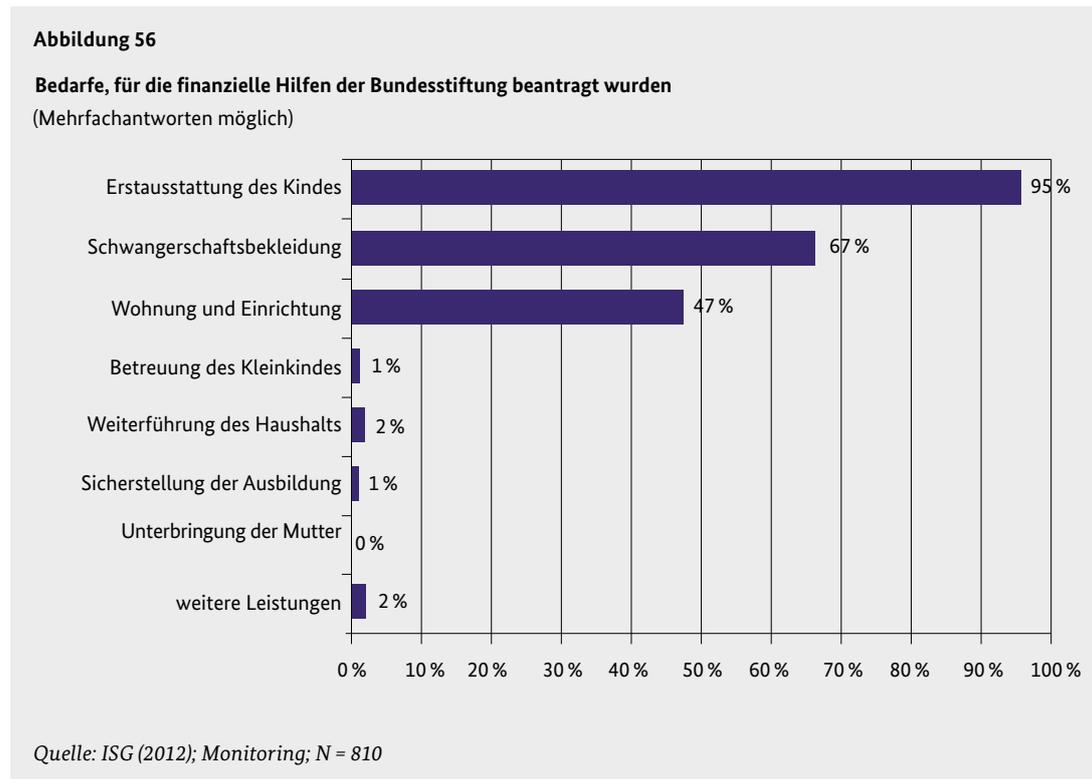
Wie bereits dargestellt, kann die Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind für verschiedene Hilfearten gewährt werden. Dabei stützen die Ergebnisse des Monitorings, bei dem die Informationen für jede einzelne Antragstellerin personenbezogen erfasst sind, die der schriftlichen Befragung, bei der die Beratungskräfte um Einschätzungen gebeten wurden.

Etwa 93 Prozent der Antragstellerinnen haben einen Antrag auf Leistungen für die Erstattung des Kindes gestellt. Weiterhin haben zwei Drittel der Ratsuchenden Unterstützung für die Anschaffung von Schwangerschaftskleidung (inkl. Krankenhausbedarf) beantragt. Um Leistungen für die Wohnung und Einrichtung zu erhalten, haben 46 Prozent der Frauen einen Antrag gestellt. Hierunter sind auch Hilfen zur Wohnungssuche, Umzugskosten, Kautions- und Maklergebühren einzuordnen.

Nur ein äußerst geringer Anteil der Frauen hat Leistungen für die Betreuung des Kleinkindes (0,8%), fortlaufende Leistungen für die Weiterführung des Haushalts (2%) sowie fortlaufende Leistungen zur Sicherstellung der Ausbildung (0,6%) beantragt. Es wurde kein Antrag auf Leistungen der Bundesstiftung zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter gestellt. Hier muss berücksichtigt werden, dass dies eine sehr massive Hilfeleistung ist, die nur in den seltensten Fällen notwendig ist.

Etwa zwei Prozent der Antragstellerinnen haben einen Antrag auf finanzielle Mittel für weitere Bedarfe gestellt. Mit fünf Nennungen wurde hier am häufigsten Unterstützung bei der Anschaffung eines Autokindersitzes genannt. Außerdem wurden finanzielle Hilfen für die Übernahme der Kosten des Geburtsvorbereitungskurses für den Partner, für Unterstützung bei der Nachzahlung der Nebenkosten sowie für die Kostenübernahme des Krankenversicherungsbeitrags beantragt.<sup>59</sup>

Es sind keine Zusammenhänge zwischen den Bedarfen, für die die finanziellen Hilfen beantragt wurden, und dem Zeitpunkt der Antragstellung erkennbar.



<sup>59</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass die Zuordnung zu den Bedarfen in den einzelnen Beratungsstellen unterschiedlich erfolgen kann.

Die Höhe der beantragten finanziellen Hilfen variiert sehr stark. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Bundesstiftung eine individuelle, unbürokratische Unterstützung bietet. So ist es möglich, dass eine einzelne Antragstellerin in einer besonderen Notlage mit einem vergleichsweise sehr hohen Betrag unterstützt wurde.

Um in der folgenden Auswertung den Einfluss solcher Extremwerte zu begrenzen, wird hier der Median als Mittelwert angewandt. Der Median gibt den mittleren Fall an: Die Hälfte der Fälle verzeichnet niedrigere Beträge und die andere Hälfte höhere.

Durchschnittlich erhielten die Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, für die Erstausrüstung des Kindes 450 Euro, für die Schwangerschaftsbekleidung 100 Euro sowie für Hilfen im Bereich Wohnung und Einrichtung 350 Euro.

Der Durchschnittsbetrag für die weiterführenden Hilfen lag selbstverständlich höher. Es ist zu beachten, dass diese Hilfen nur in Einzelfällen vergeben wurden.

In 47 Fällen erfolgte keine Einzelausweisung der Beträge für die verschiedenen Bedarfe, für die Stiftungshilfen beantragt wurden. In diesen Fällen wurde nur ein Gesamtbetrag angegeben. Der Median dieser Werte beträgt 700 Euro. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in einigen Schwangerschaftsberatungsstellen im Antrag auf Stiftungsleistungen kein Betrag genannt wird. Im Rahmen des Monitorings war dies bei etwa 20 Prozent der Dokumentationen der Fall. Das bedeutet, dass bei diesen Fällen keine Aussage über die Höhe der beantragten Leistungen gemacht werden kann.

Einigen Beratungsstellen stehen andere Unterstützungsmöglichkeiten neben der Bundesstiftung Mutter und Kind zur Verfügung, sodass in Einzelfällen weitere Mittel beantragt wurden. Diese Mittel können z. B. durch Landesstiftungen gewährt werden oder aus dem Bischöflichen Fonds zur Verfügung stehen. Finanzielle Unterstützung durch andere Einrichtungen wurde 60-mal beantragt. In den meisten Fällen wurden neben der Hilfe durch die Bundesstiftung weitere Mittel anderer Institutionen für die Erstausrüstung des Kindes, für die Schwangerschaftsbekleidung sowie für Hilfe im Bereich Wohnung und Einrichtung beantragt. Das bedeutet, dass die Antragstellerin neben der Unterstützung durch die Bundesstiftung weitere finanzielle Hilfen für diese Bedarfe erhält. In anderen Fällen wurden weiterführende Hilfen bei diesen anderen Institutionen beantragt, sodass die Antragstellerin durch die Bundesstiftung z. B. Hilfe bei der Erstausrüstung oder Schwangerschaftsbekleidung und weiterführende Hilfe durch Mittel anderer Institutionen erhielt. Allerdings wurden auch bei anderen Institutionen weiterführende Hilfen nur selten beantragt.

**Tabelle 6**

<b>Anzahl der Frauen, die zusätzlich finanzielle Hilfen anderer Institutionen (Stiftungen, Fonds, etc.) beantragten (Mehrfachantworten möglich)</b>		
	<b>Absolut</b>	<b>Anteil an allen Antragstellerinnen</b>
Erstausstattung des Kindes	17	2,1%
Schwangerschaftsbekleidung	12	1,5%
Wohnung und Einrichtung	14	1,7%
Betreuung des Kleinkindes	4	0,5%
Weiterführung des Haushalts	1	0,1%
Sicherstellung der Ausbildung	1	0,1%
Unterbringung der Mutter	1	0,1%
Weitere Leistungen	10	1,2%

Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 810

### 3.3.5 Informationen über weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Für die Antragstellung auf Stiftungsmittel sind bestimmte Angaben erforderlich, sodass die Beratungskraft mit der Antragstellerin über allgemeine Informationen wie z. B. die Wohnsituation und Einkommenslage spricht. Weiterhin werden aber auch Problemlagen der Schwangeren thematisiert, um die Notlage für die Antragstellung entsprechend zu beschreiben. So hat die Antragstellerin bereits im Rahmen des Gesprächs zur Antragstellung die Möglichkeit, über ihre Lebenssituation zu sprechen und Unterstützung durch die Beratungskraft zu erhalten.

Das Monitoring hat gezeigt, dass die meisten Gespräche (280 von 815 Nennungen) 60 Minuten dauerten. Bei diesem Wert liegt auch der Median<sup>60</sup>. Die kürzesten Gespräche dauerten nur zehn Minuten. Hier ist davon auszugehen, dass im Vorfeld bereits Dinge besprochen wurden und z. B. nur noch fehlende Unterlagen für die abschließende Antragstellung abzugeben waren. Die zwei längsten Gespräche dauerten jeweils 150 Minuten.

In 445 Fällen handelte es sich bei dem dokumentierten Gespräch um das erste, das mit der Antragstellerin in der Schwangerschaftsberatungsstelle geführt wurde. Hier liegt auch der Median der Stichprobe. Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, dass die Unterstützung durch die Bundesstiftung eine Türöffnerfunktion innehat. Bereits im ersten Gespräch wird ein Antrag gestellt, die Schwangere erhält das Gefühl, unterstützt zu werden und kann Vertrauen zur Beratungsstelle aufbauen. In zehn Fällen wurden im Vorfeld schon mindestens zehn Gespräche geführt. In einem Fall war das Gespräch zur Antragstellung bereits das 22. Gespräch. Hier kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange die Ratsuchende schon im Kontakt zur Beratungsstelle stand.

---

<sup>60</sup> Auch hier wird der Median angewandt, um die Verzerrung durch Ausreißer zu vermeiden.

Die Antragstellerin kann zum einen Unterstützung durch die Beratung im Gespräch zur Antragstellung erhalten. Weiterhin kann aber auch ein Folgetermin vereinbart werden, um über die Lebenssituation der Antragstellerin zu sprechen und weitere Rückfragen zu klären. Aufgrund dessen wurde im Monitoring erfasst, ob ein Folgetermin mit der Antragstellerin vereinbart wurde. Für mehr als die Hälfte (54%) der Antragstellerinnen wurde ein Folgetermin vergeben. So ist davon auszugehen, dass diese Antragstellerinnen in Kontakt zur Beratungsstelle bleiben. Aber auch in den Fällen, in denen kein Folgetermin vereinbart wurde (46%), kann der Kontakt bestehen bleiben. Die Beratungskräfte haben häufig im Dokumentationsbogen angemerkt, dass sie der Antragstellerin angeboten haben, bei Problemen auch telefonisch Kontakt aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wurde von einigen Beratungskräften bei den Runden Tischen angemerkt, dass die Ratsuchenden häufig nicht wissen, dass sie auch nach der Geburt des Kindes die Beratungsstelle noch einmal aufsuchen können. Die Beratungskräfte weisen sie auf dieses Angebot hin und haben den Eindruck, dass das auch genutzt wird. Eine Beraterin erläuterte, dass die Frauen insbesondere dann nochmals kommen, wenn sich ihre Lebenssituation verändert hat und sie Hilfe benötigen, wie z. B. bei einer Trennung vom Partner.

Neben diesen Unterstützungsmöglichkeiten, die über die direkten finanziellen Hilfen durch die Bundesstiftung hinausgehen, können die Antragstellerinnen auf Einrichtungen hingewiesen werden, die auch zielgruppenspezifische Angebote bereithalten und die Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstelle ergänzen. Der frühe Kontakt zu den Antragstellerinnen ermöglicht es, bereits während der Schwangerschaft individuelle Hilfen anbieten zu können.

Um zu erfahren, auf welche Angebote die Antragstellerinnen hingewiesen wurden, wurden diese Angaben im Monitoring aufgenommen. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerinnen vielleicht einige Angebote bereits kennen und somit kein expliziter Hinweis erfolgen muss. Auch haben einige Antragstellerinnen keinen entsprechenden Unterstützungsbedarf, da gewisse Notlagen bei ihnen nicht vorliegen. Ein weiterer Faktor, der die Hinweise auf weitere Unterstützungsangebote beeinflusst, ist das Angebot vor Ort. Werden bestimmte Hilfen vor Ort nicht angeboten, kann auf diese auch nicht aufmerksam gemacht werden. So berichteten Teilnehmende einer Diskussionsrunde zur Netzwerkarbeit, dass in ihrer Region Angebote für junge Schwangere und junge Eltern unter 30 Jahren fehlen. Dennoch erlaubt Abbildung 59 einen Hinweis darauf, auf welche Form der Unterstützung besonders häufig hingewiesen wird.

Etwa 68 Prozent der 767 Antragstellerinnen, zu denen diesbezüglich Angaben gemacht wurden, wurden auf Leistungen der Hebammen hingewiesen. Die Auswertungen haben gezeigt, dass die jüngeren Antragstellerinnen häufiger auf das Angebot von Hebammen aufmerksam gemacht wurden. Hier ist davon auszugehen, dass die älteren Antragstellerinnen eher schon Kinder haben und somit dieses Angebot bereits kannten. Auf dem Workshop haben die Beratungskräfte erläutert, dass die Hebammen eine wichtige Schlüsselfunktion besitzen, da sie Einblick in die Haushalte der Familien haben.

Etwa 43 Prozent der Antragstellerinnen wurden auf Grundsicherungsstellen (z. B. Jobcenter) aufmerksam gemacht. Hierunter fallen insbesondere diejenigen Antragstellerinnen, die noch nicht darüber informiert waren, dass ihnen Sozialleistungen zustehen. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die jüngeren Antragstellerinnen sowie diejenigen, die bei ihren Eltern leben, häufiger auf die Grundsicherungsstellen hingewiesen werden. Weiterhin erhielten zwei Prozent der Antragstellerinnen Hinweise auf die Familienkasse und die Elterngeldstelle. Auch hier geht es um die Beantragung weiterer Transferleistungen, insbesondere um Kinder- und Elterngeld.

Etwa 35 Prozent der Ratsuchenden wurden auf Einrichtungen, die Kurse für Eltern und Familien anbieten, hingewiesen. In diesen Kursen können die Antragstellerinnen andere Mütter kennenlernen, ihre Befürchtungen und Erfahrungen mit diesen austauschen und die eigenen Kompetenzen stärken. So wurden einige Ratsuchende auf Gruppen für junge Schwangere aufmerksam gemacht. Vier Prozent der Antragstellerinnen wurden auf Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Gruppen hingewiesen. Auch in diesen Gruppen besteht für die Ratsuchenden die Möglichkeit, andere Frauen in einer ähnlichen Situation kennenzulernen, die ihnen wichtige Ratschläge geben können.

Ein Drittel der Antragstellerinnen wurde auf das ärztliche System hingewiesen. Hier wurden die Frauen auf Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken aufmerksam gemacht.

Etwa 31 Prozent der Antragstellerinnen erhielten einen Hinweis auf die allgemeine Sozialberatung und etwa 12 Prozent auf Einrichtungen der Familien- und Erziehungsberatung. Der Anteil, der auf das Angebot einer Schuldner- und Insolvenzberatung aufmerksam gemacht wurde, beträgt acht Prozent. Ein Prozent wurde auf die Suchtberatung hingewiesen.

Auf Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. auf Kindertagesstätten oder das Jugendamt wurden 31 Prozent der Antragstellerinnen aufmerksam gemacht.

Ein Viertel der Ratsuchenden wurde auf Familienhebammen und Babywillkommensdienste etc. hingewiesen. Zwei Prozent der Antragstellerinnen erhielten einen Hinweis auf weitere Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der frühen Hilfen. Es wurde festgestellt, dass die jüngeren Antragstellerinnen häufiger auf diese Angebote aufmerksam gemacht wurden als die älteren Antragstellerinnen. Bezüglich der Akteurinnen und Akteure der frühen Hilfen ist zu beachten, dass das Angebot vor Ort unterschiedlich ausgeprägt und organisiert sein kann.

Der Anteil der Antragstellerinnen, die auf Migrationsdienste aufmerksam gemacht wurden, beträgt zehn Prozent.

Etwa fünf Prozent der Ratsuchenden wurden auf das Angebot der Wohnungslosenhilfe, auf das ortsansässige Wohnungsamt oder auf Wohnungsgesellschaften hingewiesen.

Vier Prozent der Antragstellerinnen erhielten einen Hinweis auf das Angebot von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Über die Rechtsfragen, um die es sich hierbei handelt, kann keine Aussage getroffen werden. Allerdings erläuterte eine Rechtsanwältin, die an einem Runden Tisch zur Netzwerkarbeit teilgenommen hat, dass sie häufig Familien betreut, die SGB-II-Leistungen beziehen. Sie berichtete, dass eine Begleitung der Mandantinnen und Mandanten z. B. zum Jobcenter für diese sehr hilfreich ist. Es unterstützt sie sehr, dass jemand die Gesprächsführung übernimmt und sie durch das Gespräch mit der Ansprechperson im Jobcenter leitet.

Einige Antragstellerinnen wurden auf das Angebot von Sozialkaufhäusern und ähnlichen Einrichtungen hingewiesen, die u. a. Babyausstattung günstig anbieten. Der Anteil beträgt etwa vier Prozent.

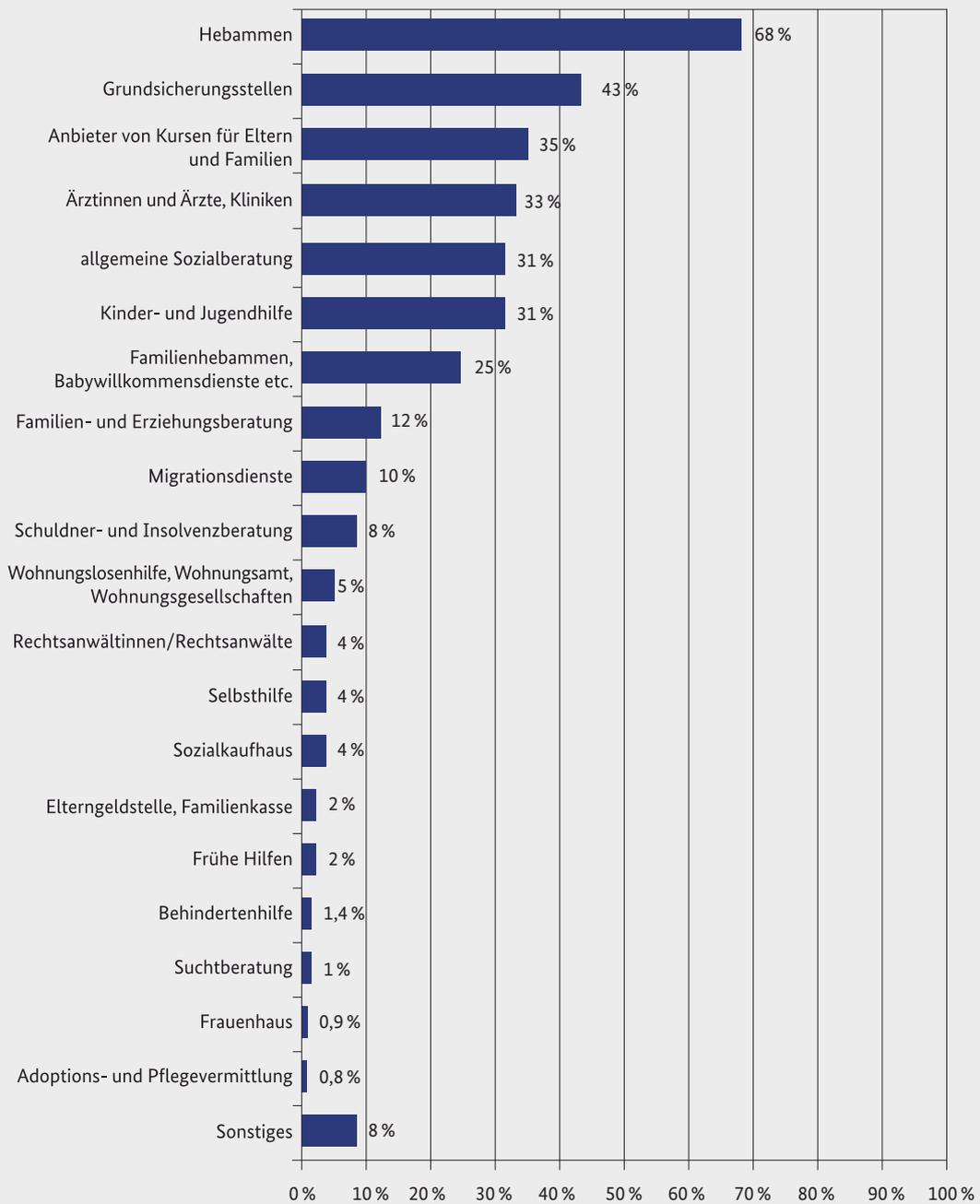
Mit etwa einem Prozent der Antragstellerinnen wurde über das Angebot der Behindertenhilfe gesprochen. Knapp ein Prozent wurde auf ein Frauenhaus hingewiesen. Über Adoptions- und Pflegevermittlung wurde mit sechs Frauen gesprochen, dies entspricht 0,8 Prozent.

Auf sonstige Unterstützungsangebote erhielten acht Prozent der Antragstellerinnen einen Hinweis. Die Antragstellerinnen wurden z. B. auf das Angebot von Kirchengemeinden (7 Nennungen), auf die Möglichkeit einer psychologischen Therapie (6 Nennungen), auf Ämterlotsinnen und -lotsen (2 Nennungen) oder auf Studentenwerke (1 Nennung) hingewiesen. Es erfolgten Hinweise, die der Antragstellerin in ihrer individuellen Situation helfen sollen. So wurde mit einer Antragstellerin über eine Beratungsstelle für binationale Partnerschaften gesprochen. Eine andere erhielt einen Hinweis auf eine Schule für Schwangere und minderjährige Mütter.

**Abbildung 57**

**Hinweis auf folgende Unterstützungsangebote**

(Mehrfachantworten möglich)



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 767

Bei einer Auswertung differenziert nach Migrationshintergrund ist erkennbar, dass Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund etwas häufiger (+2 Prozentpunkte) auf Angebote aus dem Bereich Wohnungsmarkt wie z. B. auf die Wohnungslosenhilfe oder auf das Wohnungsamt hingewiesen wurden. Es ist zu vermuten, dass es für die Familien mit Migrationshintergrund im unteren Einkommensbereich noch einmal schwerer ist, eine adäquate Wohnung zu finden.

Auch wurden die Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund häufiger auf die Elterngeldstelle und die Familienkasse hingewiesen (+3 Prozentpunkte). Ein Grund könnte sein, dass die Familien mit Migrationshintergrund diese deutschen Unterstützungssysteme noch nicht kennen oder ihnen nicht klar ist, an wen sie sich wenden müssen. Weiterhin könnte es aufgrund von fehlenden Sprachkenntnissen zu Verständnisschwierigkeiten von Informationsschreibern oder bei Anträgen kommen, sodass noch Rückfragen bestehen.

Zudem wird deutlich, dass die Frauen mit Migrationshintergrund auf einige Unterstützungsangebote seltener hingewiesen wurden. So wurden 28 Prozent der Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund auf Einrichtungen, die Kurse für Eltern und Familien anbieten, hingewiesen. Bei den Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund betrug dieser Anteil 40 Prozent. Da über dieses weitere Unterstützungsangebot auch Integration erfolgen kann, wurde auf dem Workshop mit den Beratungskräften über diese Verteilung diskutiert.

Die Beratungskräfte machten deutlich, dass hier zwischen den verschiedenen Regionen zu differenzieren ist. In einigen Regionen, in denen die Beratungskräfte häufig bzw. überwiegend mit Frauen mit Migrationshintergrund zusammenarbeiten, sieht das Bild nach Einschätzung der Beratungskräfte etwas anders aus. Es wurde erläutert, dass zum Teil keine adäquaten Angebote für Frauen mit Migrationshintergrund bestehen (z. B. mehrsprachige). Teilweise sind die Angebote zudem nicht passgenau: So wurde erläutert, dass eine muslimische Antragstellerin nicht zu einer katholischen Familienbildungsstätte geschickt werden kann.

Aufgrund kultureller Unterschiede sind viele Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund in Bezug auf Geburt und Kindererziehung stärker in ihren Familienkreis eingebunden als Frauen ohne Migrationshintergrund. In einigen Fällen haben die Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund aufgrund dessen ein geringeres Interesse an weiteren Unterstützungsangeboten. Ebenso wurde ergänzt, dass einige Angebote wie z. B. ein Geburtsvorbereitungskurs in einigen Kulturen mit Schamgefühlen besetzt sind.

Wie bereits auch in der bisherigen Auswertung des Monitorings dargestellt wurde, haben viele Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund fehlende Sprachkenntnisse. Die Beratungskräfte erläuterten, dass in diesen Fällen die Beratung im Zusammenhang mit der Beantragung von finanziellen Hilfen der Bundesstiftung bereits sehr mühsam und aufwändig ist, sodass es oft nicht realisierbar ist, auf weitere Angebote hinzuweisen, da den Frauen die Unterstützungsmöglichkeiten nicht vermittelbar sind. Auch ist zu vermuten, dass diese Frauen aufgrund der Sprachprobleme diese Angebote nicht nutzen werden. Die Beratungskräfte tun sich eher schwer, z. B. deutschsprachige Eltern-Kind-Kurse anzubieten, wenn die Frau kein Deutsch spricht. Eine solche Beratungspraxis ist zwar verständlich, ob sie tatsächlich auch zielführend ist, wurde im Zuge einer weiterführenden Diskussion seitens der Beratungskräfte infrage gestellt.

Zudem machen die Beratungskräfte die Erfahrung, dass die Frauen häufig in Begleitung ihres Partners in die Beratung kommen. Dieser führt in der Regel das Gespräch. So kann weder offen über Problemlagen gesprochen werden noch kann auf weitere Angebote erfolgreich hingewiesen werden. Das Beratungssetting unterscheidet sich hier zwischen den Frauen mit und ohne Migrationshintergrund.

Die Auswertungen zu den Problemlagen, die im Rahmen des Monitorings dokumentiert wurden, verdeutlichen, dass mit den Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund seltener über gewisse Problemlagen gesprochen wurde. Es ist zu vermuten, dass sie sich im Beratungsgespräch nicht direkt öffnen, insbesondere dann nicht, wenn ihr Partner das Gespräch führt.

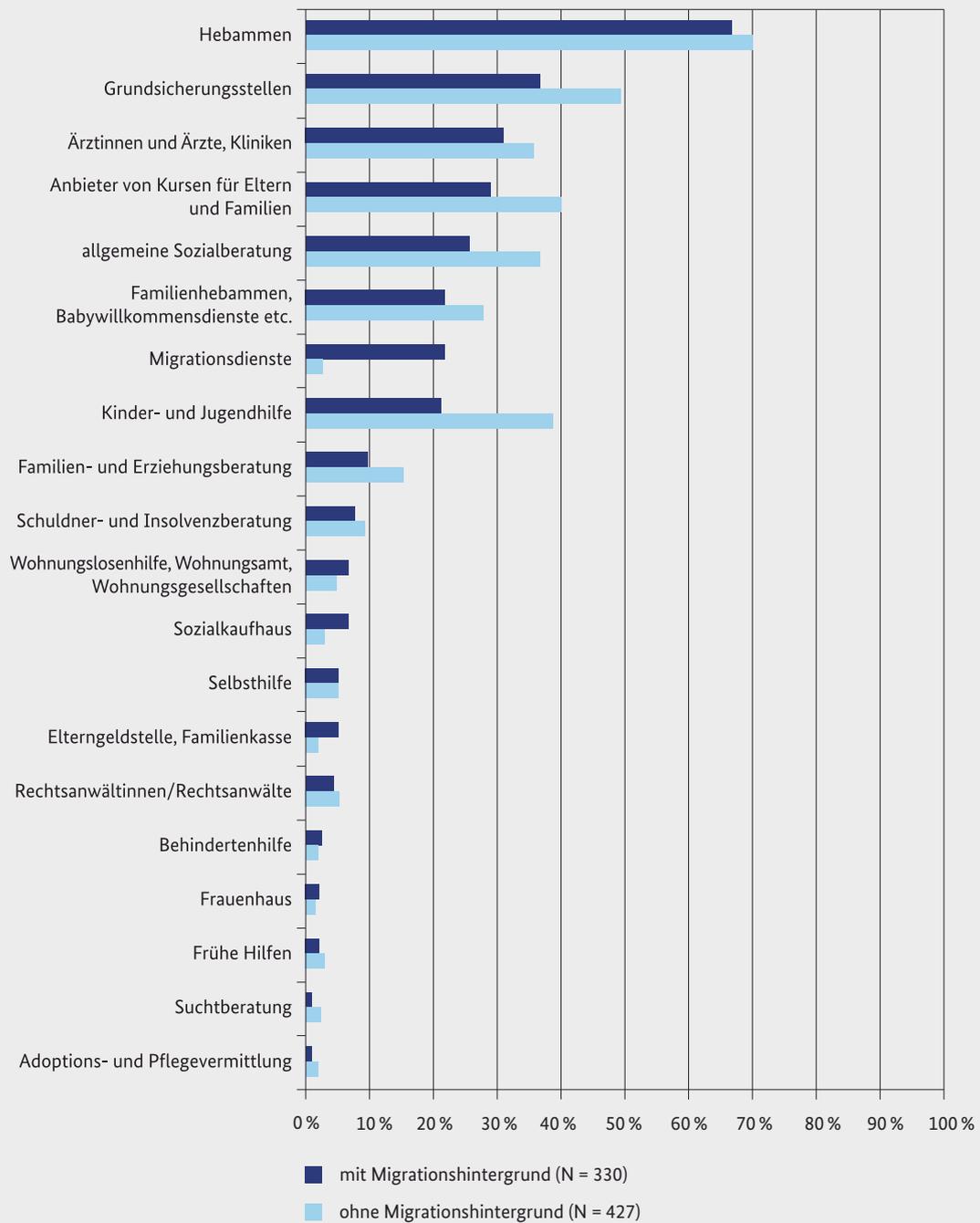
Die Beratungskräfte gaben weiterhin zu bedenken, dass einige Antragstellerinnen nur in die Beratungsstelle kommen, um die finanziellen Hilfen zu erhalten; sie haben kein Interesse an weiterführenden Unterstützungsmöglichkeiten. Dies sei bei einigen Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund genauso wie bei einigen Antragstellerinnen ohne Migrationshintergrund festzustellen.

Viele Schwangerschaftsberatungsstellen arbeiten außerdem eng mit den Migrationsdiensten zusammen. Häufig stehen die Antragstellerinnen schon mit diesen in Kontakt und erhalten hier weitere Unterstützung, sodass eine diesbezügliche Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle nicht mehr notwendig ist.

Dennoch gilt es, die dargestellte Problematik im Blick zu behalten, da vermieden werden muss, dass diese Antragstellerinnen in Isolation geraten.

**Abbildung 58**

**Hinweis auf folgende Unterstützungsangebote differenziert nach Migrationshintergrund**  
(Mehrfachantworten möglich)



Es wird deutlich, dass häufig ein Hinweis auf weitere Unterstützungsangebote im Gespräch mit der Antragstellerin erfolgt. Allerdings können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und inwiefern die Antragstellerin die Angebote annimmt und diese aufsucht. Mit den Teilnehmenden der Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit wurde über die Inanspruchnahme seitens der Schwangeren gesprochen. Es wurde deutlich, dass eine Nachverfolgung durch die Beratungskräfte weder umsetzbar noch erwünscht ist. Hier bleibt zu diskutieren, wie die Bundesstiftung Mutter und Kind ihre Türöffnerfunktion in weitere Angebote der frühen Hilfen definiert. Auch der Hinweis auf weiterführende Angebote und die Motivation, diese anzunehmen, öffnen der Antragstellerin bereits Türen.

Die Diskussionsrunden zur Netzwerkarbeit wurden genutzt, um mit den Akteurinnen und Akteuren über die Inanspruchnahme weiterer Angebote und insbesondere um über Gründe für die Nichtinanspruchnahme zu sprechen.

Gründe für eine Nichtinanspruchnahme sehen die Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer zum einen in einer Fehleinschätzung der Ratsuchenden, dass sie entsprechende Angebote nicht brauchen. Hier ist es wichtig, über die Angebote und deren Inhalte ausführlich zu informieren. Denn fehlende Kenntnisse über die Angebote verstärken diese Fehleinschätzung.

Weiterhin ist es wichtig, dass die Angebote den Bedürfnissen der Antragstellerinnen entsprechen. So erläuterte eine Teilnehmerin der Runden Tische, dass die Ratsuchende dort abgeholt werden muss, wo sie steht.

In einigen Fällen rät auch das persönliche Umfeld der Antragstellerin von einer Inanspruchnahme ab. Wenn andere mitteilen, dass sie dieses Angebot auch nicht genutzt haben, entsteht bei der Antragstellerin Unsicherheit.

Eine Akteurin eines Migrationsdienstes ergänzte hier, dass teilweise Angebote aus kulturellen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. So sind für einige Familien mit Migrationshintergrund Familienbildungsstätten nicht unbedingt interessant. Diese Angebote gibt es in den Herkunftsländern häufig nicht, da dort ggf. kein Bedarf besteht bzw. keine entsprechenden Angebote vorhanden sind. Unkenntnis der Angebote und deren Strukturen können eine Inanspruchnahme dieser Angebote behindern. In diesem Zusammenhang werden auch Sprachprobleme genannt, die zu einer Nichtinanspruchnahme führen können.

Auch werden nach Einschätzung der Teilnehmenden Gruppenangebote von den Frauen seltener wahrgenommen. Hilfreich ist es, wenn die Angebote im gleichen Haus stattfinden und die Antragstellerin die Einrichtung bereits kennt. Weiterhin ist es wichtig, dass die Ansprechpersonen der Ratsuchenden nicht häufig wechseln. Die Ratsuchende möchte nicht, dass sie immer wieder ihre Lebenssituation einer anderen Person schildern muss, und würde die weitere Unterstützung ggf. abbrechen.

Nach Einschätzung einer Akteurin der Suchtberatung befürchten einige problembelastete Gruppen – teilweise aufgrund von schlechten Vorerfahrungen – Vorwürfe und nehmen aus Angst bestimmte Beratungsangebote nicht in Anspruch. Zu berücksichtigen ist ihrer Meinung nach, dass Beratung auch immer ein bestimmtes Verhältnis von Wissen und Nichtwissen impliziert. Die Ratsuchenden haben das Gefühl, einer Expertin bzw. einem Experten gegenüber überzusitzen und ihre fehlenden Kenntnisse offenlegen zu müssen. Eine Beraterin einer Schwangerschaftsberatungsstelle sieht ihre Aufgabe darin, bekannt zu machen, was Beratung anbietet und vor allem was Beratung leisten kann. In diesem Zusammenhang erläuterte eine Teilnehmende, dass die Zielgruppen oft vor der Beratung deren Wert nicht schätzen können, nach der Beratung häufig schon.

Eine Beratungskraft findet es wichtig, dass der Ratsuchenden das Gefühl gegeben wird, durch die Beratung entlastet zu werden und keinen weiteren Druck aufzubauen, weitere Angebote annehmen zu müssen.

Grenzen der Inanspruchnahme sehen die Beratungskräfte sowie die Akteurinnen und Akteure der Diskussionsrunden an der Stelle, an der die Ratsuchende keine weitere Unterstützung möchte. Eine Teilnehmerin erläuterte, dass es wichtig ist, den Eigenmotor der Ratsuchenden immer wieder anzutreiben, denn nur, wenn sie selbst sich eine Veränderung ihrer Situation und die entsprechende Hilfe wünscht, wird sie Angebote annehmen. In diesem Zusammenhang wird beschrieben, dass eine Balance zwischen Nachverfolgung sowie Verantwortung für die Ratsuchende und Selbstbestimmung sowie Loslassen der Ratsuchenden gefunden werden muss.

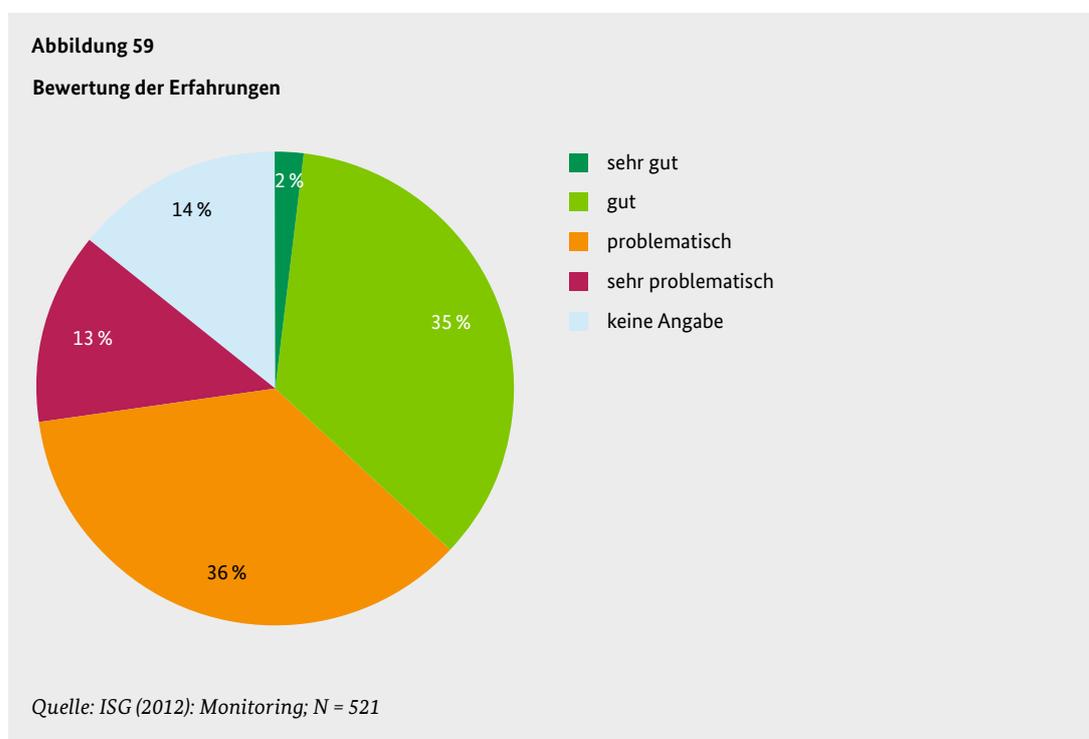
Eine Teilnehmerin eines Runden Tisches berichtete, dass ihre Institution einen erfolgreichen Wegweiser erstellt hat, der auf die wichtigsten Einrichtungen und Angebote hinweist. Das Besondere ist, dass dieser Wegweiser auf das Wohngebiet beschränkt ist. Diese Sozialraumorientierung ermöglicht einen kurzen Überblick über Angebote im Sozialraum der Familien. Auch eine weitere Beratungskraft erläutert in diesem Zusammenhang, dass sie die Erfahrung gemacht hat, dass Netzwerke, die sich am Sozialraum orientieren, effektiver sind. Diese stehen im engeren Kontakt zu den Zielgruppen, sodass auch hier eine Inanspruchnahme eher erfolgen kann.

Nach Einschätzung der Teilnehmenden der Runden Tische wird bei einigen schwangeren Frauen und jungen Müttern deutlich, dass für sie mit der Schwangerschaft ein Punkt gekommen ist, an dem sie etwas ändern möchten. Die Schwangerschaft und Geburt stellen für sie einen Neubeginn dar, sodass in dieser Phase die Frauen und ihre Familien bereit sind, Hilfen anzunehmen.

### 3.3.6 Erfahrungen mit dem Jobcenter

Immer wieder wurde im Projektverlauf deutlich, dass es Schwierigkeiten in der Kooperation mit den Jobcentern gibt, sowohl in der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Beratungsstelle als auch in der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Ratsuchender. Aufgrund dessen wurde im Monitoring gefragt, ob die Antragstellerin bereits Erfahrungen mit dem Jobcenter<sup>61</sup> gemacht hat und wie sie diese ggf. bewertet.

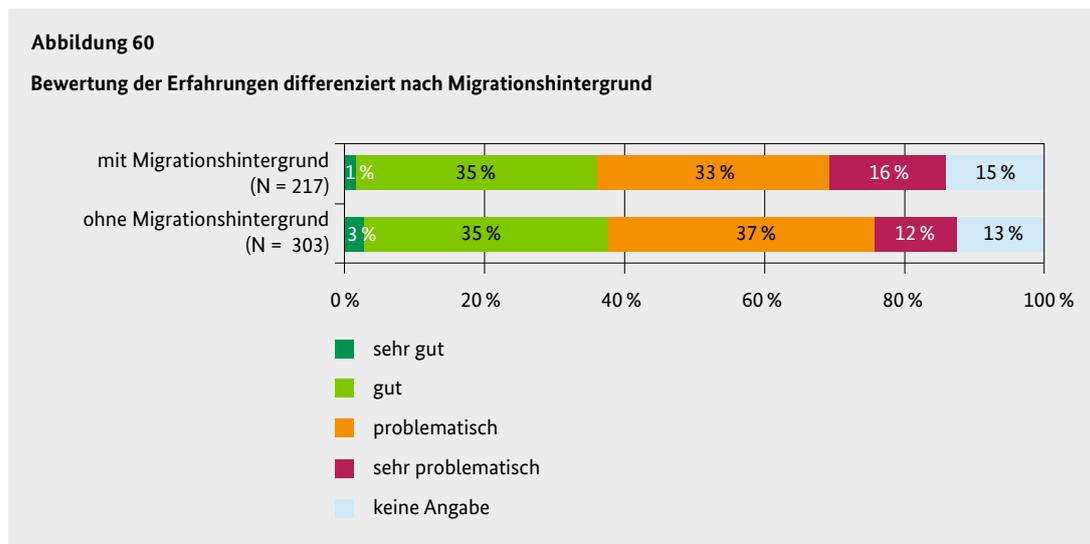
Knapp zwei Drittel (64%) der Antragstellerinnen, die in das Monitoring einbezogen wurden und die sich zu diesem Punkt geäußert haben, haben bereits Erfahrungen mit dem Jobcenter gemacht.<sup>62</sup> Nur zwei Prozent von ihnen schätzten die bereits gemachten Erfahrungen als sehr gut ein. Etwa 35 Prozent der Antragstellerinnen bewerteten ihre Erfahrungen als gut. Etwa 36 Prozent gaben an, dass ihre Erfahrungen problematisch waren, 13 Prozent schätzten sie sogar als sehr problematisch ein. Etwa 14 Prozent der Antragstellerinnen machten diesbezüglich keine Angabe.



61 In einigen Regionen ist nicht das Jobcenter, sondern sind andere Behörden wie z. B. Grundsicherungsamt oder Amt für Soziale Arbeit Anlaufstelle für die SGB-II-Bezieherinnen. Dennoch wird zur Vereinfachung hier nur von Jobcentern gesprochen.

62 Zu diesem Punkt liegen Angaben von 810 Antragstellerinnen vor.

Weiterhin wurden diese Bewertungen der Erfahrungen mit dem Jobcenter differenziert nach Migrationshintergrund ausgewertet. Werden die Kategorien „sehr gut“ und „gut“ sowie „problematisch“ und „sehr problematisch“ zusammengefasst, sind kaum Unterschiede zwischen Antragstellerinnen mit und ohne Migrationshintergrund erkennbar. Bei differenzierter Analyse wird deutlich, dass die Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund seltener angegeben haben, dass ihre Erfahrungen sehr gut sind (-2 Prozentpunkte). Auch stufen sie ihre Erfahrungen häufiger als sehr problematisch ein (+4 Prozentpunkte), jedoch seltener als problematisch (-4 Prozentpunkte).



Es wurde genauer untersucht, welche Begründung die Antragstellerinnen angegeben haben, deren Erfahrungen mit dem Jobcenter problematisch oder sehr problematisch waren. Es liegen insgesamt Angaben von 242 Antragstellerinnen vor.

Etwa zehn Prozent dieser Antragstellerinnen haben nur unzureichende Informationen erhalten. Die Hälfte der Antragstellerinnen haben falsche Informationen über zustehende Leistungen erhalten. Wie bereits beschrieben, wurde besonders häufig von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren angemerkt, dass an Personen, die nicht im laufenden Bezug sind, z. B. Auszubildende und Schwangere, falsche Informationen oder gar keine Informationen weitergegeben werden. Falsche Informationen bezüglich der Vorrangigkeit der Leistungen haben 14 Prozent der Antragstellerinnen als Begründung ihrer Einschätzung angegeben. So werden viele Ratsuchende von den Jobcentern an die Bundesstiftung verwiesen, obwohl die Stiftungsleistungen bekanntermaßen nachrangig sind.

Etwa 13 Prozent der Antragstellerinnen begründeten ihre Einschätzung mit langer Antragsbearbeitungszeit bzw. teilweisem Verlust der Unterlagen. Gerade in der Situation der Schwangerschaft, in der die Antragstellerin auf die finanzielle Hilfe angewiesen ist, bedeutet die lange Bearbeitungsdauer eine zusätzliche Belastung. Die Beratungskräfte hören immer wieder, dass eine Verzögerungstaktik von den Jobcentern angewandt wird. Die Bearbeitung der Anträge dauert in diesen Fällen ausgesprochen lang, sodass die Schwangeren auf eigene Kosten die Schwangerschaftsbekleidung und ggf. die Erstausrüstung kaufen muss. Neben der finanziellen Belastung kommt hinzu, dass das Jobcenter dann die Leistungen mit der Begründung ablehnt, dass kein Bedarf mehr besteht.

Etwa elf Prozent gaben an, dass der Umgangston der Mitarbeitenden im Jobcenter sehr unfreundlich ist. Nach Aussage der Beratungskräfte häufen sich diese Fälle. Der Umgang mit den Leistungsbezieherinnen wird häufig als unverschämt und respektlos beschrieben.

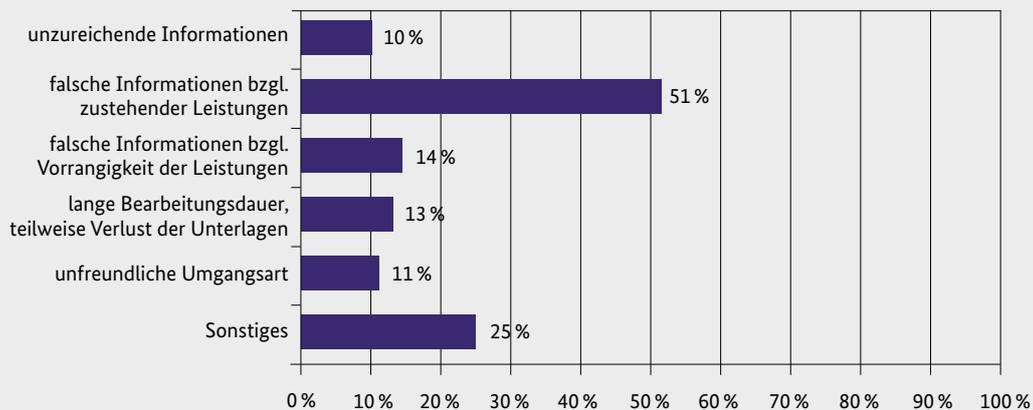
Ein Viertel der Antragstellerinnen gab sonstige Gründe an. Am häufigsten wurden hier Ablehnungen der Anträge und Kürzungen der Leistungen beschrieben.

**Abbildung 61**

**Begründung für problematische oder sehr problematische Erfahrungen**

(Filter: problematische oder sehr problematische Erfahrungen mit Jobcenter)

(Mehrfachantworten möglich)



Quelle: ISG (2012): Monitoring; N = 242

Bei den Diskussionsrunden wurde erläutert, dass die unterschiedliche Zielsetzung der Beratungsstellen und die der Jobcenter bedacht werden muss. Eine Beratungskraft war der Meinung, dass die Mitarbeitenden des Jobcenters anders geschult werden müssten, damit sie auch beratende Ansätze erlernen. Sie sah aber auch, dass die Beratungsstelle näher an den Problemlagen der Ratsuchenden ist, andere ergänzten, dass Problemlagen in den Jobcentern nicht immer benannt werden. Die Vertreterin eines Jobcenters erläuterte, dass der Blick auf die Behörde Jobcenter geändert werden muss, da ein hohes Maß an Misstrauen besteht. In diesem Zusammenhang wurde ergänzt, dass die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher Angst vor dem Jobcenter haben und dass es sich hier nicht um eine niedrigschwellige Einrichtung handelt. Das Jobcenter wird häufig als Institution gesehen, die die Leistungsbezieherinnen und -bezieher irgendwohin zwingen möchte, das Jobcenter wird nicht als beratende Stelle angesehen.

Die Vertreterin eines Jobcenters erläuterte, dass es sich bei der Leistungsvergabe um eine hoch komplexe juristische Lage handelt, sodass das Jobcenter verpflichtet ist, im Bescheid gewisse Angaben zu machen, die jedoch für einige Personengruppen schwierig zu verstehen sind.

### 3.4 Qualitative Interviews mit Beratungskräften, Antragstellerinnen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Träger (Autorin Dr. Stephanie Conein)

Neben der standardisierten Befragung von Beratungskräften aller Schwangerschaftsberatungsstellen (s. o.) erfolgte eine vertiefende qualitative Befragung von Schwangerschaftsberaterinnen und -beratern, Antragstellerinnen sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Träger von Schwangerschaftsberatung.

#### I. Fragestellung

Die Fragestellungen der qualitativen Befragungen überschneiden sich in weiten Teilen mit den Fragestellungen der quantitativen Erhebungen, weil die Interviews im Rahmen des Evaluationsdesigns eingesetzt wurden, um bestimmte Sachverhalte tiefer und in einer größeren Komplexität zu untersuchen.

Die Fragestellungen bezogen auf die drei befragten Personengruppen lauteten demnach:

##### **Für die Beratungskräfte:**

- Haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Schwangerschaftsberatung in den letzten fünf Jahren verändert?
- Haben sich die Anforderungen an und Aufgaben von Schwangerschaftsberatung in den letzten fünf Jahren verändert?
- Bestehen örtliche Netzwerke mit anderen sozialen Hilfesystemen und welche Institutionen sind ggf. an solchen Netzwerken beteiligt?

- | Wie sind die Netzwerke organisiert und wie eng ist der Austausch innerhalb der Netzwerke?
- | Wie und zu welchem Zeitpunkt werden die Schwangeren im Rahmen eines Beratungsgesprächs über die Bundesstiftung und deren finanzielle Hilfen informiert?
- | Wie werden die Schwangeren über andere Unterstützungssysteme informiert?
- | Wie ist die Bereitschaft aufseiten der Antragstellerinnen, weitere Unterstützungsangebote anzunehmen, und kann die tatsächliche Annahme nachverfolgt werden?
- | Gibt es Faktoren, welche die „Türöffnerfunktion“ der Bundesstiftung in das System weiterer früher Hilfen begünstigen?
- | Welche sozialen Gruppen beantragen besonders häufig Mittel der Bundesstiftung, welche eher selten?
- | Wie werden die Richtlinien und das Vergabeverfahren der Bundesstiftung Mutter und Kind aus Sicht der Beratungskräfte beurteilt?
- | Welche Rolle spielen soziale Ressourcen im Beratungsprozess?
- | Wie werden die direkte und die indirekte Wirkung der Unterstützung durch die Bundesstiftung auf die Schwangere eingeschätzt? Wie wirkt sie auf deren konkrete Lebenssituation, wie auf die Einschätzung der eigenen Situation durch die Schwangere?

#### **Für die Antragstellerinnen:**

- | War die Absicht auf Beantragung der Unterstützungsleistung durch die Bundesstiftung Anlass oder Mitgrund zum Aufsuchen der Beratungsstelle?
- | Durch wen oder was hat die Antragstellerin von der Möglichkeit der Mittelbeantragung bei der Bundesstiftung erfahren und wie war die Qualität der Informationen?
- | Wie werden die Richtlinien und das Vergabeverfahren der Bundesstiftung Mutter und Kind aus Sicht der Antragstellerin beurteilt?
- | Wurde die Unterstützung durch die Bundesstiftung als Hilfe bei der Fortsetzung der Schwangerschaft wahrgenommen?
- | Welche durch die Schwangerschaftsberatung vermittelten weiteren Unterstützungsleistungen werden von der Schwangeren bereits wahrgenommen oder werden zukünftig wahrgenommen werden?
- | Wie werden die direkte und die indirekte Wirkung der Unterstützung durch die Bundesstiftung auf die eigene Situation eingeschätzt?
- | Gibt es Indizien, die auf eine Nachhaltigkeit der wahrgenommenen Unterstützungsleistung und somit auch auf eine präventive Wirkung schließen lassen?

#### **Für die Vertreterinnen und Vertreter der Träger von Schwangerschaftsberatung:**

- | Haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Schwangerschaftsberatung in den letzten fünf Jahren verändert?
- | Haben sich die Anforderungen an und Aufgaben von Schwangerschaftsberatung in den letzten fünf Jahren verändert?
- | Welches sind die in dieser Hinsicht prominenten Themen?
- | Bestehen örtliche Netzwerke mit anderen sozialen Hilfesystemen und welche Institutionen sind ggf. an solchen Netzwerken beteiligt?
- | Wie sind die Netzwerke organisiert und wie eng ist der Austausch innerhalb der Netzwerke?

- Wie werden die Richtlinien und das Vergabeverfahren der Bundesstiftung Mutter und Kind aus Trägersicht beurteilt?
- Wie werden die Wirkungen der finanziellen Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind aus Trägersicht beurteilt?

Die aufgeführten Fragestellungen dienen insgesamt dazu, die übergeordnete Fragestellung der Evaluation, nämlich ob und – wenn ja – wie die ergänzenden Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung als Türöffner in das weiterführende System früher Hilfen fungieren können, zu beleuchten. Es wurden in diesem Zusammenhang einerseits die Rahmenbedingungen, unter denen die Leistungen der Bundesstiftung ihre Wirkung zurzeit entfalten können/müssen, näher untersucht. Dies bedeutete, Klarheit über gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Schwangerschaftsberatung zu erhalten, Aussagen darüber zu machen, aus welchem **Anlass die Beratung** aufgesucht wird, welche **Problemlagen** dabei eine Rolle spielen und wie sich diese unter Umständen in den letzten Jahren **verändert** habe. Zudem war von Interesse, welche **neuen Anforderungen** eventuell daraus **für die Beratungskräfte** erwachsen, weil all dies auch Auswirkungen auf mögliche Wirkungen der Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung hat.

Weiter interessierten die möglichen förderlichen bzw. hinderlichen Faktoren für die Wirkung der Bundesstiftung als Türöffnerin in das System der frühen Hilfen. Zu untersuchen waren daher die Themenbereiche **Öffentlichkeitsarbeit** mit dem Schwerpunkt der **Zielgruppenerreichung**, die **Richtlinien** und die **Vergabepaxis** und die **Vernetzung der Schwangerschaftsberatungsstellen** mit Anbietern weiterführender Beratungs- und Unterstützungsangebote insbesondere aus dem Bereich der Frühen Hilfen.

Schließlich wurde auch das Kernthema, nämlich die vielfältige Wirkungsweise der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung, intensiv untersucht. Dabei wurden sowohl die **direkten Wirkungen** als auch die **indirekten Wirkungen**, unter ihnen insbesondere die zweifache Türöffnerfunktion in die Beratung und in das weiterführende System der frühen Hilfen, betrachtet.

Ebenfalls von Interesse war, inwieweit und wodurch die Wirkungen der Mittel der Bundesstiftung nachhaltig sind und **diese Nachhaltigkeit der wahrgenommenen Unterstützungsleistung** wurde noch einmal anhand der sie ermöglichenden sechs relevanten Effekte der finanziellen Hilfen und der Beratung gesondert dargestellt.

Abschließend wurde aufgezeigt, inwieweit **die Mittel der Bundesstiftung und die Schwangerschaftsberatung als gegenseitige Katalysatoren** fungieren.

## II. Methodik

Im Rahmen der qualitativen Untersuchungen wurden deutschlandweit insgesamt 54 leitfadengestützte Interviews geführt. Die Interviewpartnerinnen und -partner entstammten den Gruppen der Schwangerschaftsberaterinnen und -berater, der Antragstellerinnen (teilweise waren bei den Interviews die Väter der Kinder auch anwesend) sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Träger von Schwangerschaftsberatung. Die Anzahl der Interviews verteilte sich wie folgt auf die drei Gruppen:

**Tabelle 7**

Schwangerschaftsberaterinnen und -berater:	16 Interviews
Antragstellerinnen:	30 Interviews
Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen:	8 Interviews

Die Interviews erfolgten bei den Schwangerschaftsberaterinnen und -beratern sowie bei den Antragstellerinnen bis auf jeweils zwei Ausnahmen<sup>63</sup> als Face-to-Face-Interviews. Die Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern der Träger wurden telefonisch geführt.

Die Gruppe der Antragstellerinnen repräsentiert bezüglich der Faktoren Alter, Migrationshintergrund und SGB-II-Bezug sehr gut die Grundgesamtheit. Dies wird im Vergleich mit den soziodemografischen Daten der Antragstellerinnen aus den Ergebnissen des Monitorings deutlich (vgl. folgende Tabelle)

**Tabelle 8**

Kriterium	Anteil der interviewten Antragstellerinnen bzgl. dieses Kriteriums in %	Anteil der durch das Monitoring dokumentierten Antragstellerinnen bzgl. dieses Kriteriums in %
Altersgruppe unter 18	3	2
Altersgruppe unter 18–24	43	33
Altersgruppe unter 25–29	20	37
Altersgruppe unter 30–34	23	25
Altersgruppe unter 35–39	7	11
Altersgruppe 40 und älter	3	3
Migrationshintergrund	37	44
SGB-II-Bezug	53	47

Die Interviews mit den Beratungskräften und den Vertreterinnen und Vertretern der Träger waren als Experteninterviews im Sinne der Definition von Gläser und Laudel (2010)<sup>64</sup> konzipiert, bei denen die Interviewpartnerin oder der -partner als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte gesehen werden. Die Interviews wurden entlang eines Leitfadens geführt, wobei die einzelnen Fragen nicht notwendigerweise in der geplanten Reihenfolge gestellt wurden.

<sup>63</sup> Grund für diese Ausnahmen waren kurzfristige Termenschwierigkeiten.

<sup>64</sup> Gläser, J./Laudel, G. (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, VS Verlag.

Anders als bei der qualitativen Befragung der Beratungskräfte wurde bei der Befragung der Antragstellerinnen eine offenere Interviewform gewählt, wie sie durch das problemzentrierte Interview nach Witzel<sup>65</sup> gegeben ist. Dieses zielt „(...) auf eine möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität.“ Auch bei dieser Interviewform wird ein Leitfaden eingesetzt, der jedoch weitaus offener gestaltet ist und durch Ad-hoc-Fragen ergänzt werden kann.

Die Interviews wurden aufgezeichnet und später partiell transkribiert. Die Auswertung der Transkripte erfolgte unter Zuhilfenahme der als Freeware erhältlichen Analysesoftware TAMS (Text Analysis Markup System) nach der qualitativen Inhaltsanalyse, die von Philipp Mayring entwickelt wurde.<sup>66</sup> Dabei erfolgt zunächst mithilfe eines aus der Fragestellung abgeleiteten Codesystems die Codierung der Texte. Die codierten Passagen werden später zusammengefasst und generalisiert.

Entsprechend der Fragestellung wurden bei der Auswertung folgende Codesysteme verwendet:

#### **Codes für Interviews mit den Beratungskräften:**

- Angebote unter Trägerdach
- Antragstellung als Gesprächsleitfaden
- Auswirkungen auf weiteres Beratungsgespräch
- Beratungsanlass
- Bereitschaft zur Annahme weiterer Beratung/Unterstützung
- Direkte Wirkungen
- Indirekte Wirkungen
- Jobcenter
- Kooperation/Netzwerk
- Nachverfolgung der Annahme weiterer Beratung/Unterstützung
- Neue Anforderungen an Beraterinnen und Berater
- Öffentlichkeitsarbeit
- Richtlinien
- Türöffner in Beratung
- Türöffner in weitere Beratungs-/Unterstützungssysteme
- Vergabeverfahren
- Verschärfung der Notlagen
- Zielgruppen

#### **Codes für Interviews mit Antragstellerinnen:**

- Antragsverfahren/Mittelfluss
- Beratungsanlass
- Direkte Wirkung der Stiftungsmittel
- Indirekte Wirkungen
- Jobcenter

---

65 Witzel, A. (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum: Qualitative Sozialforschung, Volume 1, No. 1, Art. 22. Januar 2000. Quelle: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2520>. Letzter Zugriff: 24.02.2011.

66 Mayring, P. (2007): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. UTB.

- Mittelverwendung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrnehmung weiterer Unterstützungsangebote

#### **Codes für Interviews mit Trägervertreterinnen und -vertretern:**

- Angebote unter Trägerdach
- Jobcenter
- Kooperation/Netzwerk
- Neue Anforderungen an Beraterinnen und Berater
- Türöffner in Beratung
- Türöffner in weitere Beratungs-/Unterstützungssysteme
- Unterstützung der Beraterinnen und Berater
- Vergabeverfahren
- Verschärfung der Notlagen

### III. Ergebnisdarstellung

Da sich die Fragestellungen der drei interviewten Personengruppen teilweise decken, werden die Ergebnisse nicht getrennt nach Personengruppen, sondern entlang der erwähnten relevanten thematischen Bereiche dargestellt. Trotzdem werden innerhalb dieser thematischen Blöcke die Aussagen der drei verschiedenen Gruppen kenntlich.

#### 3.4.1 Beratungsanlass

Die Beantragung der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind findet ausschließlich im Kontext von Schwangerschaftsberatung statt. Nur in diesem Zusammenhang können die Mittel neben den weiter unten detailliert beschriebenen direkten Wirkungen auch ihre verschiedenen indirekten Wirkungen, unter ihnen auch die näher untersuchten Türöffnerfunktionen, entfalten. Daher waren im Rahmen der vorliegenden Evaluation auch die Bedingungen von Interesse, unter denen Schwangerschaftsberatung heute stattfindet, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, auf welche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sie trifft und welche Anforderungen an die Beratungskräfte damit einhergehen.

Darüber hinaus interessieren diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch im Hinblick auf die Frage, auf welche Bedarfe die Mittel der Bundesstiftung heute treffen und inwieweit sie geeignet sind, diese Bedarfe durch ihre direkten und indirekten Wirkungen zu bedienen.

Wir fragten daher die Beratungskräfte, aus welchem Anlass ihre Klientinnen am häufigsten in die Beratungsstelle kommen. Zudem wollten wir wissen, ob und wenn ja wie sich ihrer Meinung nach die Notlagen der Rat suchenden Schwangeren in den letzten Jahren verändert haben. Letztere Frage stellten wir auch den Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen. Von den Antragstellerinnen erfragten wir in diesem Zusammenhang, warum sie die Beratungsstelle aufgesucht haben. So konnten wir uns ein Bild von den häufigsten Beratungsanlässen und von der Veränderung der diversen Notlagen der schwangeren Frauen verschaffen.

Ergänzend fragten wir Beratungskräfte und Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen nach den neuen Anforderungen an die Beratungskräfte, die aus den Veränderungen der diversen Notlagen der schwangeren Frauen erwachsen und wie sie diesen begegnen.

### *Finanzielle Notlage als Hauptberatungsanlass*

Ebenso wie bei den Ergebnissen der schriftlichen Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen geben sowohl Beratungskräfte als auch Antragstellerinnen als mit Abstand häufigsten Beratungsanlass eine finanzielle Notlage an. Dabei gibt es einige Klientinnen, die schon mit der konkreten Absicht, Mittel der Bundesstiftung zu beantragen, die Beratungsstelle aufsuchen und die auch nach eigenen Angaben ohne die Aussicht auf Stiftungsmittel nicht die Schwangerschaftsberatung aufgesucht hätten. Weitere von Antragstellerinnen und Beratungskräften häufig genannte Beratungsanlässe sind der Bedarf, sich in Fragen weiterer öffentlicher finanzieller Unterstützung (Elterngeld, Wohngeld etc.) beraten zu lassen, Schwangerschaftskonflikte, also die Frage, ob das Kind ausgetragen werden soll, Ehe- und Familienprobleme, psychische Probleme oder Krankheiten, die Aussicht darauf, das Kind allein erziehen zu müssen und Wohnungsprobleme.

Viele Beratungskräfte relativieren jedoch die Bedeutung der finanziellen Notlagen als prominentester Beratungsanlass, indem sie deutlich machen, dass es sich zumeist nur um eine zwar vorhandene, aber von den Klientinnen bevorzugt als Einstieg gewählte Problematik handelt, die in der Regel jedoch nicht die einzige ist, bezüglich derer die Klientin die Unterstützung der Beratungsstelle benötigt:

*„Also vordergründig kommen die, weil sie gehört haben, hier gibt es Geld. Aber im Gespräch ergibt sich dann noch die eine oder andere Problematik, wo wir ganz konkret sagen: ‚Möchten Sie, dass wir Ihnen da helfen?‘ (...) Und das wird auch gerne angenommen.“ Und: „Das (die finanzielle Notlage, Anm. der Verfasserin) ist häufig das genannte Anliegen, mit dem sie den Kontakt aufnehmen, die Begründung dafür, warum sie einen Beratungstermin möchten, so beginnt das in der Regel mit diesem Thema und dann im Laufe eines Gespräches ja öffnen die Frauen sich einfach noch mal anders und erzählen dann eben mehr.“*

Es scheint also den Frauen leichter zu fallen, zunächst um konkrete finanzielle Unterstützung nachzusuchen als wegen anderer Probleme. Dieser Umstand trägt auch dazu bei, dass die Bundesstiftung mit ihrer Vergabe finanzieller Leistungen besonders gut ihre Türöffnerfunktion in die Schwangerschaftsberatung hinein ausüben kann.

### *Verschärfung der Notlagen schwangerer Frauen*

Einig waren sich sowohl Beratungskräfte als auch die Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen darin, dass sich die Notlagen der schwangeren Frauen in den letzten Jahren deutlich verschärft haben. Dabei wird sowohl eine Zuspitzung einzelner Problembereiche gesehen als auch eine Zunahme an Komplexität der Gesamtsituation der Schwangeren.

Bei den Bereichen, in denen eine Zuspitzung stattgefunden hat, werden von Beratungskräften und von Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen zum einen wieder die finanziellen Notlagen genannt. Dabei werden folgende vier Aspekte angeführt:

- Mehr und mehr sind von finanziellen Problemen auch Menschen mit einer Arbeitsstelle und Menschen aus der Mittelschicht betroffen. Niedriglohn, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und befristete Arbeitsverträge werden als Ursache dafür gesehen. Ein Vertreter einer Trägerorganisation benutzte in diesem Zusammenhang den Fachterminus der „*working poor*“.
- Die finanziellen Belastungen der Menschen sind in den letzten Jahren stark angestiegen, dies gilt vor allem für die Kosten für Wohnraum und für Mobilität.
- Zugenommen hat auch die Verschuldung der Klientinnen.
- Der Regelbedarf nach SGB XII ist insbesondere nach dem Wegfall des Elterngeldes zu gering, um die Familien zu finanzieren.

Neben der Verschärfung der finanziellen Probleme werden auch im Bereich „familiäre Problemlagen“ deutliche Zuspitzungen gesehen. Insgesamt wird ein Wegbrechen familiärer Strukturen konstatiert. Mehrere Beratungskräfte gaben an, dass immer mehr Männer sich ihrer Verantwortung als Vater entziehen, ein Grund dafür, dass auch eine Zunahme an alleinerziehenden Müttern zu verzeichnen ist. Aber auch andere familiäre Personenkreise, wie Eltern oder Großeltern, die früher oft bei der Kinderbetreuung unterstützten, sowie auch Freundes- oder Bekanntenkreise stehen immer seltener zur Verfügung.

Ein letzter Problemkreis, der sich nach Meinung vieler Beratungskräfte und zwei der Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen in den letzten Jahren verstärkt hat, sind psychische Probleme bei den Schwangeren, aber auch bei nahen Angehörigen wie z. B. den Vätern. Häufig werden sie als Folge der Verschärfung der anderen aufgeführten Problembereiche gesehen.

Neben der Verschärfung einzelner Notlagen der Schwangeren wird von Beratungskräften und von Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen als wichtigste Veränderung der letzten Jahre eine Zunahme an Komplexität der vorhandenen Probleme gesehen. So meinte eine Vertreterin einer Trägerorganisation: „*Wir stellen fest, es ist ein multifaktorielles Geschehen.*“ Und eine Beratungskraft konstatierte: „*Es hat sich verschärft einmal sicherlich das Finanzielle oder auch die Notlagen sind komplexer geworden, die sind vielfältiger, vielschichtiger geworden (...)*“.

### *Neue Anforderungen an die Beratungskräfte*

Sowohl die Verschärfung einzelner Notlagen der Schwangeren als auch die Zunahme an Komplexität der vorhandenen Probleme stellt, darin waren sich ebenfalls die meisten Beratungskräfte und Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen einig, auch neue Anforderungen an die Beratungskräfte.

Von Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen und von Beratungskräften wurden in diesem Zusammenhang vor allem drei Themenkreise genannt:

Zum einen müssen die Beratungskräfte die Problemlagen, mit denen sie konfrontiert werden, auch selbst adäquat psychisch verarbeiten. Eine Beraterin meinte dazu:

*„Das müssen sie erst einmal alles aushalten und verarbeiten, wenn die Frauen dann hier sitzen und weinen, weil der Partner sie verlassen hat, das müssen sie selber erst mal wegstecken, also das macht einen ja schon mitbetroffen.“*

Bei einigen Trägern werden die Beratungskräfte bei der Verarbeitung durch Supervision unterstützt, andere gaben an, dass schon der regelmäßige kollegiale Austausch ihnen dabei hilft, die vermehrte Konfrontation mit gravierenden Problemlagen dauerhaft auszuhalten.

Eine weitere neue Anforderung besteht darin, dass aufgrund der Komplexität der Problemlagen schon während des Beratungsprozesses über weitere Unterstützungsmöglichkeiten nachgedacht werden muss und im Folgenden die Frauen auch erfolgreich an diese weiteren Unterstützungsmaßnahmen weitervermittelt werden sollten. Die Vertreterin eines Trägers meinte dazu:

*„(...) sodass bei uns immer wieder die Diskussion ist, wann brauche ich wen im Einsatz? Brauche ich die wirtschaftliche Beratung durch die Sozialarbeit, brauche ich mehr den Fokus Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester oder Arzt (...)?“*

Hierzu müssen die Beratungskräfte zum einen einschätzen, welcher weitere Unterstützungsbedarf besteht und zum anderen auch über Wissen darüber verfügen, durch welche Angebote des eigenen oder anderer Träger dieser Bedarf gedeckt werden könnte. Grundlage für Letzteres ist ein regelmäßiger, wenn möglich persönlicher Kontakt zu den ergänzenden Angeboten. Eine Vertreterin eines Trägers urteilte: *„So Netzwerke sind ganz entscheidend.“*

Im Zuge der vielschichtigen Problemlagen sind die einzelnen Schwangerschaftsberatungen nach Angaben einiger Beratungskräfte zeitintensiver, aufwändiger und langfristiger geworden. Dies resultiert zum einen daraus, dass viele Probleme gelöst, die Frauen in vielfacher Hinsicht unterstützt werden müssen, zum anderen sind es aber auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Problembereichen, welche die Beratungen aufwändiger machen. Eine Beraterin führte dazu aus:

*„Und wenn jemand aber so weit unten ist und psychisch labil ist und entmutigt ist, ist das um ein sehr Vielfaches schwerer, die wirklich da zu ermutigen und so zu sagen, so ich kann jetzt für dich mal da anrufen oder mal 'ne Tür öffnen und ich kann dich auch 'ne Zeit lang vielleicht finanziell entlasten, aber langfristig musst du sehen, dass du Frau dein Leben wieder alleine auf die Reihe kriegst. (...) Und diese Prozesse sind sehr viel langwieriger geworden.“*

Die letzte von Beratungskräften und von Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen benannte Herausforderung für die Beratungskräfte besteht darin, dass sie den Überblick behalten müssen über die für ihre Klientinnen relevanten gesetzlichen Grundlagen, welche sich, und darin liegt das Neue, in immer kürzeren Abständen verändern. So sagte eine Beraterin, dass sie bezüglich der immer neuen Gesetzgebung immer wieder zur Wissensaktualisierung gefordert ist: *„Und hier auf dem Laufenden zu bleiben, weil sich da oft auch was ändert.“* Zudem resultiert aus der Komplexität der Problemlagen, dass das Spektrum der relevanten rechtlichen Grundlagen sich erweitert hat. Zu letzterem Sachverhalt urteilte ein Vertreter einer Trägerorganisation: *„Man kann sagen, dass insgesamt die Anforderungen gestiegen sind, weil das gesamte Sozialrecht teilweise gefordert ist und Querverbindungen (...)“*.

Es lässt sich also zusammenfassen, dass sowohl von Beratungskräften als auch von Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen in den letzten Jahren eine Verschärfung der Notsituationen der schwangeren Frauen und eine gleichzeitig stattfindende Zunahme an Komplexität bzw. Kumulierung der Problemlagen festgestellt wird. Diese Entwicklung ebenso wie die daraus resultierenden neuen Anforderungen an die Beratungskräfte gehören zu den Rahmenbedingungen, unter denen die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind ihre Wirkung entfalten können, und sind gleichzeitig auch ein Bestandteil der Bedarfe, denen die Stiftungsmittel dienen.

### 3.4.2 Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenerreichbarkeit

Während die gute Vernetzung der Schwangerschaftsberatungsstelle eine Bedingung für die Türöffnerfunktion in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote aus dem Bereich der frühen Hilfen ist, wirkt eine gute Öffentlichkeitsarbeit unterstützend für die Türöffnerfunktion in die Beratung hinein. Wir wollten daher von den Antragstellerinnen wissen, auf welchem Weg sie von der Bundesstiftung erfahren haben und ob sie die Informationen als ausreichend und zutreffend empfanden. Im Interview mit den Beratungskräften interessierte uns, ob ihrer Ansicht nach bestimmte soziale Gruppen besonders häufig wegen der Stiftungsmittel in die Beratung kommen und ob es Gruppen gibt, die sie zurzeit noch vermissen.

#### *Mundpropaganda als Hauptinformationsweg*

Als Hauptinformationsquelle über die Bundesstiftung wurde sowohl von den Beratungskräften als auch von den Antragstellerinnen die Mundpropaganda genannt. Die meisten der schwangeren Frauen erfahren so von einer Freundin oder einem weiblichen Familienmitglied von der Möglichkeit, Stiftungsmittel zu beantragen. Einige berichteten auch, durch die Frauenärztin bzw. den Frauenarzt oder die Hebamme auf die Stiftung aufmerksam gemacht worden zu sein. Fast alle gaben zudem an, bereits anderen schwangeren Frauen im Familien- oder Bekanntenkreis von der Stiftung erzählt zu haben. Das Internet oder andere Medien spielen derzeit augenscheinlich eine sehr untergeordnete Rolle bei der Information potenzieller Antragstellerinnen.

### *Häufige soziale Gruppen unter den Antragstellerinnen*

Hinsichtlich der häufigsten Klientel wurden von den Beratungskräften in der Regel Menschen im ausschließlichen SGB-II-Bezug genannt bzw. besonders finanzschwache Frauen. Einige Beratungskräfte nannten auch Migrantinnen als häufig unter den Antragstellerinnen vertreten. Bei den Gruppen, die eher selten wegen der Bundesstiftung die Schwangerschaftsberatungsstellen aufsuchen, wurden am häufigsten Menschen, bei denen mindestens einer der beiden Ehepartner eine Arbeitsstelle besitzt, genannt. Als eine weitere Gruppe wurden von zwei Beratungskräften Angehörige der Mittelschicht aufgeführt:

*„Das glauben wir wirklich, dass es viele, viele Frauen gibt, in dieser Mittelschichtregion, die ganz bestimmt gut eine Unterstützung gebrauchen könnten, die sich aber nicht trauen, sich zu melden, wenn sie schwanger sind.“*

Einige Beratungskräfte und auch Antragstellerinnen machten darauf aufmerksam, dass auch die Öffentlichkeitsarbeit bzw. das „Image“ der Stiftung Grund dafür sein könnte, dass die genannte Klientel (Menschen mit einer Arbeitsstelle, Angehörige der Mittelschicht), obwohl eine Notlage vorliegt, nicht den Weg in die Schwangerschaftsberatung zur Antragstellung findet.

Eine Beratungskraft meinte dazu: *„Die Öffentlichkeitsarbeit ist stigmatisierend. Da wird in den Vordergrund gestellt die Benachteiligung und ich bin bedürftig.“* Und eine der Antragstellerinnen berichtete: *„Ich wusste, dass es das gibt, aber ich habe immer gedacht, das wäre so für die Hartz-IV-Empfänger. Ich wusste gar nicht, dass man, wenn man einen Mann hat, der arbeiten geht und Einkommen da ist, dass man dann auch so 'ne Unterstützung bekommen kann.“*

Hinsichtlich der Informationen, die sie im Vorfeld über die Stiftung erhalten hatten, äußerten sich alle befragten Antragstellerinnen sehr zufrieden. Diese seien ausreichend und der Realität entsprechend gewesen.

Die Hauptzielgruppe der finanziell sehr bedürftigen Frauen scheint derzeit sehr gut über die Existenz der Bundesstiftung und den Zugang zu ihren Mitteln informiert zu sein. Dies geschieht jedoch in erster Linie nicht durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, sondern durch Mundpropaganda. Möchte man Schwangere in Notlagen, die sich nicht im ausschließlichen Hartz-IV-Bezug befinden, erreichen, so müsste laut den Ergebnissen aus den Interviews das Image der Stiftung ergänzt werden, sodass diese Gruppen sich auch angesprochen fühlen.

### 3.4.3 Kooperation und Vernetzung

Die Frage der Kooperation und Vernetzung sowohl der einzelnen Schwangerschaftsberatungsstelle als auch des jeweiligen Trägers sind insofern von Interesse, als dass eine gute Vernetzung mit Institutionen, die weiterführende Unterstützungsangebote für die Antragstellerin vorhalten, eine Grundbedingung dafür ist, dass die Mittel der Bundesstiftung auch als Türöffner in weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote hinein fungieren können. Nur wenn die entsprechende Infrastruktur besteht, kann auch eine Weitervermittlung der Antragstellerin erfolgen. Wir fragten daher sowohl die Beratungskräfte als auch die Vertreterinnen und Vertreter der Träger, welche weiterführenden Angebote es unter ihrem eigenen Dach gibt und ob eine Kooperation und/oder Vernetzung mit anderen Anbietern existiert. Zudem interessierte uns, auf welcher Ebene die Vernetzung stattfindet, welche Ressourcen auf Trägerseite dafür zur Verfügung gestellt werden und ob Faktoren auszumachen sind, welche eine Vernetzung begünstigen. Eine weitere Frage betraf den Grad der Vernetzung (institutionalisiert oder nur auf persönlichen Kontakten beruhend).

#### *Weiterführende Angebote unter eigenem Trägerdach*

Alle Trägerorganisationen halten nach Aussagen der Beratungskräfte und der Vertreterinnen und Vertreter der Träger schon unter dem eigenen Dach zahlreiche weiterführende Angebote für die Antragstellerinnen vor, wobei das einzelne Angebotsspektrum je nach Träger sehr unterschiedlich gestaltet ist und auch die einzelne Beratungsstelle vor Ort sehr unterschiedlich auf die Angebote des einzelnen Trägers zurückgreifen kann. Dabei werden sowohl besondere Problemlagen und Zielgruppen abgedeckt (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Nichtsesshafteneinrichtungen, Migrationsberatung, Jugendhilfe etc.) als auch die verschiedenen Stadien von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit (medizinische Betreuung während der Schwangerschaft, Beratung rund um die Geburt, aufsuchende Beratung im Krankenhaus kurz nach der Geburt, Familienhebammen, Erziehungsberatung, Spiel- und Krabbelgruppen, Kleiderstuben, Kindertagesstätten, Ehe-, Familien- und Sozialberatung etc.). Einstimmig wird naturgemäß die Vermittlung in trägereigene Angebote als besonders optimal beschrieben, sowohl was den Übergang der Klientinnen in die weiteren Angebote betrifft, bei dem sie z. T. nur „zur nächsten Tür“ begleitet werden müssen, als auch die Möglichkeit der Nachverfolgung, ob die Angebote tatsächlich wahrgenommen werden.

#### *Vernetzung mit Angeboten anderer Träger*

Sowohl die Beratungskräfte als auch die Trägerorganisationen berichten mit nur einer Ausnahme aufseiten der Beratungskräfte zudem von einer sehr guten Vernetzung mit anderen Institutionen, die weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schwangere und/oder junge Mütter bereithalten.

Häufig bestehen bereits langjährige Kontakte zu den entsprechenden Institutionen, sind die jeweiligen relevanten Ansprechpartnerinnen und -partner persönlich bekannt und können auf kurzen Wegen kontaktiert werden. Auch zwischen den verschiedenen Trägern von Schwangerschaftsberatung ist in der Regel eine gute Vernetzung festzustellen.

Als Hilfe für die Vernetzung werden von vielen Beratungskräften die zahlreichen Arbeitskreise gesehen, die thematisch in der Regel zu Schwangerschaft und/oder frühe Kindheit vor Ort existieren (Netzwerk frühe Hilfen, AK Mutter und Kind, AK frühe Hilfen, AK Runder Tisch etc.). Die Mehrheit der Beratungskräfte engagiert sich in mindestens einem dieser Arbeitskreise. Die Beratungskräfte sind es auch, durch die die Pflege der Kontakte stattfindet. Auch am Aufbau der Kontakte sind sie häufig beteiligt, oft findet dieser jedoch auch durch Vertreterinnen und Vertreter der Träger statt. Es ist bei den Beratungskräften ein sehr hohes Bewusstsein bezüglich des Wertes dieser Vernetzung für das Gelingen der eigenen Arbeit vorhanden.

Als positiver Faktor für eine gelingende Vernetzung wird von den Beratungskräften eine personelle Kontinuität gesehen, was bei ihnen, die in der Mehrzahl bereits mehr als 10 Jahre in der Schwangerenberatung tätig sind, durchweg gegeben ist.

Ein Anstoß für fruchtbare Kooperationen konnte teilweise durch Projekte erfolgen, wie z. B. bei dem Projekt „Guter Start ins Kinderleben“, das in Trier eine Zusammenarbeit der Schwangerschaftsberatungsstelle mit den ortsansässigen Entbindungsstationen der Krankenhäuser begründete.

Die Kontakte der Beratungsstellen zu den relevanten Ämtern (Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt) sind nach Aussagen von Vertreterinnen und Vertretern der Träger sowie von Beratungskräften in der Regel gut und reichen von losen Kontakten bis hin zu institutionalisierten Kooperationen, zwei Beratungskräfte äußern explizit den Wunsch nach einer besseren Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit den Gynäkologinnen bzw. Gynäkologen und Kinderärztinnen bzw. Kinderärzten ist die Vernetzung regional sehr unterschiedlich, obwohl seitens der Schwangerenberatung in der Regel z. B. durch Flyer, Einlegeblätter in die Mutterpässe oder auch persönliche Besuche Anstrengungen zur stärkeren Kooperation unternommen werden. Während manche Beratungskräfte ein gewisses Desinteresse an ihrer Arbeit seitens der Medizinerinnen und Mediziner konstatieren („Das ist nicht deren Interesse“, „Wir haben schon immer auch versucht, die zu besuchen, aber da dringen sie nur bis zur Schwester vor und dann war es das.“), berichten andere von einer guten, jedoch stark personenabhängigen Zusammenarbeit und eine Beratungsstelle nennt die Gynäkologinnen und Gynäkologen sogar als Hauptgruppe, durch welche die Schwangeren bezüglich der Anträge für die Bundesstiftung an sie weitervermittelt werden.

#### *Problematische Kooperation mit Jobcentern*

Häufig problematisch gestaltet sich laut Einschätzung der Mehrheit der Befragten aller drei Personengruppen die Kooperation mit den Jobcentern.

Dabei wurden folgende Problembereiche und ihre Folgen für die Beratungskräfte und Antragstellerinnen benannt:

### *Inkompetenz bezüglich der rechtmäßigen Leistungsansprüche der Schwangeren*

Viele Beratungskräfte und auch Antragstellerinnen berichten, dass aufseiten der Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager der Jobcenter kein ausreichendes Wissen über die rechtmäßigen Ansprüche einer Schwangeren, den Mehrbedarf und die einmaligen Leistungen besteht. Teilweise wurde auf Leistungen gar nicht hingewiesen, teilweise waren die Leistungsbescheide falsch und die Antragstellerinnen mussten Widerspruch einlegen. Dies führt zu einer vermehrten Arbeit für die Schwangerschaftsberatungskräfte, weil diese die Frauen bei der Beantragung der ihnen zustehenden staatlichen Leistungen unterstützen. So konstatierte eine Beraterin: *„Ein Teil unserer Arbeit würde sich erübrigen, wenn die Behörden (Jobcenter, Anm. der Verfasserin) ihrer Beratungspflicht nachkämen.“* Eine korrekte Bewilligung der staatlichen Leistungen für Schwangere ist insofern für die Bundesstiftung relevant, als dass deren Mittel ergänzend zu den staatlichen Leistungen vergeben werden und die Bewilligung der Bundesstiftungsmittel somit bei vorhandenem Anspruch auf staatliche Mittel auf dem Bewilligungsbescheid des Jobcenters aufbaut.

### *Extrem verzögerter Mittelfluss*

Eine weitere häufig benannte Problematik ist der extrem verzögerte Mittelfluss seitens des Jobcenters, der besonders in der Situation der Schwangerschaft, wo die finanzielle Hilfe beispielsweise für Umstandsmode nur zeitnah sinnvoll geleistet werden kann, die Antragstellerinnen vor große Schwierigkeiten stellt. So berichtete eine Betroffene: *„Ich fühlte mich in der Schwangerschaft schon sehr alleingelassen, (...) ich hab dann teilweise monatelang keine Leistungen erhalten.“*

Durch diesen verzögerten Mittelfluss geraten die Mittel der Bundesstiftung häufig in die Rolle, Erste Hilfe in akuten Notlagen leisten zu müssen, und die akuten Bedarfe, die eigentlich aus den staatlichen Mitteln gedeckt werden sollten, zu bedienen.

### *Mangelnde Erreichbarkeit*

Sowohl Antragstellerinnen als auch Beratungskräfte klagten häufig über die mangelnde Erreichbarkeit der relevanten Jobcentermitarbeitenden.

So meinte eine Antragstellerin: *„Wenn man da anruft, bis man da mal jemanden erreicht, das dauert ja auch.“* Und eine Beratungskraft berichtete: *„Und das andere ist, dass wir keinen Kontakt da hergestellt kriegen zu den Jobcentern, also es gibt keine Telefonnummer, ich muss immer mir eine Vollmacht von der Frau besorgen, die sind überhaupt nicht kooperativ.“*

Dies hat zur Folge, dass die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit so wichtigen kurzen Wege nicht existieren.

### *Nicht angemessener Umgangston gegenüber den Klientinnen und den Beratungskräften*

Als letzte Problematik wurde die schlechte Behandlung der Klientinnen und auch teilweise der Beratungskräfte durch die Fallmanagerinnen und -manager des Jobcenters benannt.

So sagte eine junge Mutter beispielsweise: *„Also das ist ja nur Hölle da.“* Und ein junger Vater erzählte: *„Und ich hab damals eine Ausbildung gemacht mit 500 Euro Verdienst und dann haben sie gesagt: ‚Wie wäre es, wenn sie arbeiten gehen?‘ Und ich habe gesagt: ‚Ich gehe arbeiten, ich*

*mache eine Ausbildung.‘ Und dann haben sie gesagt: ‚Dann spielen Sie Lotto am besten.‘ Die Aussage von einem Berater im Jobcenter.“ Und eine der Beratungskräfte berichtete über die Zusammenarbeit mit den Jobcentern: „Da müssen wir selber uns ja schon oft menschenverachtend behandeln lassen.“*

Diese nicht angemessene Umgangsweise macht es für die Schwangerschaftsberatungsstellen in vielen Fällen unmöglich, eine sachorientierte Kooperation mit der Institution Jobcenter aufzubauen.

Als Ursache für die genannten Probleme wurde aus Trägersicht mehrfach die schlechte personelle Situation der Behörde vermutet, die zu einer Überforderung der in ihr arbeitenden Fallmanagerinnen und Fallmanager und daraus resultierend zu oft fehlerhafter Arbeitsweise und nicht adäquaten Umgangsformen führt. Weiter benannt wurden eine von der Schwangerschaftsberatung abweichende Zielsetzung und eine andere Arbeitskultur.

Die Lösung für die bestehenden Probleme wurde dementsprechend vor allem in einer besseren personellen Ausstattung der Jobcenter und einer Arbeitsentlastung der Fallmanagerinnen und Fallmanager gesehen. Weiter sprachen sich die Vertreter und Vertreterinnen der Träger für einen regelmäßigen Austausch zwischen Schwangerschaftsberatung und Jobcenter aus: *„Man muss sehen, wie übersetze ich die jeweiligen berechtigten Interessen in eine Sprache, die alle verstehen.“*

In den Regionen, wo von einer guten Zusammenarbeit mit den Jobcentern berichtet wurde, existieren in der Regel regelmäßige Treffen der Beratungskräfte mit den Fallmanagerinnen und Fallmanager, die in einem Fall durch die Gleichstellungsbeauftragte des Jobcenters initiiert wurden.

#### 3.4.4 Richtlinien und Vergabepaxis

Einen großen Einfluss auf die Wirkungsweise der finanziellen Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung haben naturgemäß sowohl die Richtlinien zur Vergabe als auch die Vergabepaxis selbst. Wie schon in Kapitel 2 dargestellt, unterscheiden sich sowohl die Richtlinien zur Mittelvergabe als auch die Formen des Vergabeverfahrens von Bundesland zu Bundesland. Wir wollten nun von den Vertreterinnen und Vertretern der Träger, von den Beratungskräften und von den Antragstellerinnen wissen, wie zufrieden sie mit den Richtlinien und dem Vergabeverfahren allgemein sind. Die Beratungskräfte fragten wir darüber hinaus auch, wie geeignet sie die Richtlinien bezüglich des Ziels beurteilen, die Zielgruppe Frauen in Notsituationen zu erreichen.

Alle befragten Antragstellerinnen zeigten sich sehr zufrieden sowohl mit dem Verfahren der Antragstellung als auch mit dem weiteren Vergabeverfahren. Bezüglich des Antragsverfahrens hoben sie hervor, dass es für sie sehr unkompliziert und mit einem sehr geringen Aufwand verbunden gewesen sei. *„Es war super unkompliziert“* und *„Seitdem ich in Deutschland bin, fand ich das eigentlich als einfachste Sache“*. Viele äußerten darüber hinaus ungefragt Verständnis dafür, dass sie die Quittungen für die mit den Mitteln der Bundesstiftung gekauften Sachen eine Zeit lang aufheben mussten.

Ebenso wie die Antragstellerinnen äußerten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Träger sowie die Beratungskräfte insgesamt überwiegend positiv über die Richtlinien der Stiftung und das Vergabeverfahren der Mittel. Interessant dabei ist, dass, mit einer Ausnahme, sowohl die Beratungskräfte in Bundesländern mit einem zentralen als auch die in Bundesländern mit einem dezentralen Vergabeverfahren ihr eigenes Verfahren favorisierten und dafür jeweils unterschiedliche Begründungen anführten. Von den Beratungskräften, die das dezentrale Verfahren nutzen, wurde hervorgehoben, dass sie damit die Freiheit haben, wirklich bedarfsgerecht die Mittel zu verteilen und vor allem schnell und unbürokratisch helfen zu können: *„Bei uns ist es doch sehr unbürokratisch und da wir ja dezentralisiert arbeiten, können wir auch relativ schnell diese Hilfe, wir können ja selbst einen Antrag stellen und Hilfe bewilligen.“* Die Beratungskräfte, die im zentralen Verfahren den Antrag an die Zuweisungsempfänger weiterleiten, schätzten zum einen den geringeren bürokratischen Aufwand für ihre Beratungsstelle als auch zum anderen, dass sie der Entscheidung über die Bewilligung enthoben sind und daher keine Adressatinnen und Adressaten darstellen für etwaige Ansprüche oder Beeinflussungsversuche seitens der Antragstellerinnen. *„Das ist ein guter Schutz für uns zu sagen, ich habe da gar nicht drüber zu entscheiden, ich helfe Ihnen gerne, das alles zu beantragen, aber entscheiden tun andere, das erlebe ich als sehr entlastend. Weil sonst wird hier gekungelt mit uns.“*

Bezüglich des bürokratischen Aufwands hielten ihn bis auf zwei Ausnahmen alle Beratungskräfte für vertretbar und nicht übermäßig groß. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Träger halten drei der Befragten den Aufwand für hoch, einer für definitiv zu hoch, gemessen an den Geldsummen, die damit beantragt werden.

In Bezug auf die Richtlinien sind zwei Beratungskräfte und eine Vertretungsperson der Träger der Ansicht, dass die Richtlinien in ihrem Bundesland zu restriktiv und zu wenig an den individuellen Bedarfen der Frauen orientiert seien.

Über diese Einzelfälle hinaus gibt es jedoch auch Kritikpunkte an der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinien, die von mehreren Befragten geteilt werden und sich vor allem auf die Frage beziehen, wie errechnet wird, ob ein Anspruch auf Unterstützung durch die Bundesstiftung besteht und welche Posten dabei Berücksichtigung finden.

Mehrfach merkten die Beratungskräfte an, dass Schulden stärker Berücksichtigung finden sollten, insbesondere wenn sie im Zuge des Immobilienerwerbs oder der Ausbildungsfinanzierung aufgenommen worden sind. *„Es gibt da schon eine Gruppe, von der ich denke, die würden das Geld dringend brauchen, sind aber über der Vermögensgrenze, oder die Verbindlichkeiten werden nicht anerkannt.“*

Ebenfalls stärker berücksichtigt werden sollten nach Meinung mehrerer Beratungskräfte Nebenkosten und dabei insbesondere die Kosten, die im Rahmen von Wohnen und Mobilität entstehen. Eine Beratungskraft merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Kosten, die für Wohnnebenkosten anerkannt werden, mit 150 Euro mittlerweile nicht mehr realistisch sind und die Menschen viel höhere Belastungen zu tragen haben. *„Oft scheitert es auch daran, dass die Leute 200, 250 Euro Nebenkosten haben und wenn man alles anerkennen dürfte, wär 'ne Bundesstiftung möglich.“*

Insgesamt sprachen sich mehrere Beratungskräfte für eine Flexibilisierung der Bemessungsgrenzen aus, damit bestimmte Gruppen besser und bedarfsgerechter berücksichtigt werden können.

Eine Gruppe dabei sind nach Meinung vieler Beratungskräfte alleinerziehende Frauen. Zum einen wird angemerkt, dass diese vor der Geburt ihres ersten Kindes, also bei Antragstellung, häufig brutto zu viel verdienen, es jedoch aufgrund des Alleinerziehenden-Status schon ersichtlich ist, dass sie nach der Geburt massive Gehaltseinbußen haben werden, die sie mit Sicherheit unter die Bemessungsgrenze führen werden. Diese Frauen werden jedoch zurzeit nicht von der Bundesstiftung berücksichtigt. Bei Alleinerziehenden, die bereits Kinder haben, sollte zum anderen die Bemessungsgrenze nach oben gesetzt werden, sodass sie mehr Raum zur persönlichen Kinderbetreuung haben: *„Die Alleinerziehenden anders bewerten. Nicht so bewerten wie der Ernährer der Familie (...) die Grenze müsste viel, viel höher sein, dass sie weniger arbeiten, dass die anderen Kinder versorgt sind.“*

Eine weitere Gruppe, für die eine Flexibilisierung der Bemessungsgrenzen durch einige Beratungskräfte angeregt wurde, sind Menschen mit einem Arbeitsplatz, die aufgrund ihrer aufstoc-kenden Mittel durch Hartz IV über der Bemessungsgrenze der Stiftung liegen.

Unabhängig von der Bemessungsgrenze sollten nach Meinung einiger Beratungskräfte allgemein auch Asylbewerberinnen, die in einem Asylbewerberheim wohnen, ein Anrecht auf umfassende Förderung durch die Bundesstiftung haben.

Einige Beratungskräfte thematisierten das Prinzip der Nachrangigkeit der Stiftungsmittel, das in Kombination mit der oft mangelhaften Fallbearbeitung durch die Jobcenter zu Verzögerungen und im ungünstigsten Fall dazu führt, dass Frauen aus Scheu vor der anstrengenden und oft frustrierenden Prozedur der Mittelbeantragung bei der Arbeitsagentur von einer Beantragung von Bundesstiftungsmitteln ganz absehen.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen sahen zwei der Befragten die Orientierung an den Fallzahlen des Vorjahres bei der Budgetzuweisung durch den Zuweisungsempfänger kritisch. Dadurch sind die Träger gezwungen, die Zahl der Beratungen konstant zu halten oder für die einzelne Frau weniger Geld vorzusehen.

### 3.4.5 Wirkung der Stiftungsmittel

Besonders umfassend nachgefragt wurde nach den vielfältigen Wirkungen, welche die finanziellen Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung entfalten.

Die Auswertung der Interviews hat drei unterschiedliche Arten von Wirkungen ergeben. Die erste ist die der **direkten Wirkungen**, die sich unmittelbar aus dem Erhalt der Leistungen ergeben. Die zweite umfasst die verschiedenen **indirekten Wirkungen**, die im Zuge der erhaltenen Zuwendungen eintreten, unter ihnen auch die beiden im Vorfeld der Evaluation bereits postulierten Türöffnerfunktionen. Eine dritte Art wurde erst im Laufe der Untersuchung deutlich und lässt sich am besten mit **praktischen Auswirkungen auf das Beratungsgespräch** beschreiben.

### 3.4.5.1 Direkte Wirkungen

#### *Entscheidende finanzielle Hilfe*

Die erste und offensichtlichste direkte Wirkung der Mittel ist nach Aussagen aller drei befragten Gruppen die finanzielle Unterstützung der schwangeren Frauen. Angesichts der Höhe der Hilfen, die sich in der Regel zwischen einmalig 500 bis 1.600 Euro bewegt, liegt zunächst der Schluss nahe, dass die Relevanz dieser finanziellen Unterstützung nicht sehr groß ist. Dies konnte durch die Daten jedoch nicht bestätigt werden. Insbesondere die Antragstellerinnen äußerten einhellig, dass die finanzielle Unterstützung für sie sehr wichtig gewesen sei. So resümierte eine der Befragten, dass sie ohne das Geld der Bundesstiftung keine Kinderzimmermöbel hätte kaufen können. *„Da hätte es einfach an Mitteln gefehlt.“* Und eine andere konstatierte: *„Ohne das Geld wären wahrscheinlich nur das Kinderbett und der Kinderwagen (drin gewesen).“* Bezüglich der Mittelverwendung gaben fast alle befragten Antragstellerinnen an, das Geld für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussattung inklusive Babybett, Wickelkommode und Kinderwagen verwendet zu haben. Die Mehrheit war zudem der Ansicht, dass mit dem Geld der erste Bedarf für die Schwangerschafts- und Babyausstattung gedeckt werden konnte. Auch die Beratungskräfte sahen den großen direkten Wert der finanziellen Unterstützung: *„Vielen würde das wenige Geld, das es ja eigentlich aus der Stiftung gibt, das würde vielen wirklich fehlen.“* Und: *„Wir haben so erfahren, (...) das ist gar nicht mehr das Thema, das ist viel oder wenig, sondern 'ne Hilfe ist auch 'ne Hilfe, wenn mir was fehlt am Kinderwagen, dann sind auch 200 Euro viel.“*

Das erhaltene Geld sorgt also in vielen Fällen dafür, eine entscheidende Lücke bei der Finanzierung der Ausstattung für die Schwangerschaft und die ersten Lebensmonate zu schließen, was ansonsten den Frauen und Familien nur unter größter Anstrengung und zumeist durch Verschuldung möglich gewesen wäre. So sagte eine Beraterin: *„Ich kann mir nicht vorstellen, dass es von woher anders kommen könnte, das Geld, das jemand anders das auszahlt.“* Diese Rolle können die Mittel der Bundesstiftung insbesondere erfüllen, weil sie in der Regel, anders als die staatlichen Leistungen, die durch das Jobcenter vergeben werden, kurzfristig und somit zum entscheidenden Zeitpunkt den Frauen und Familien zur Verfügung stehen. Diese Kurzfristigkeit ermöglicht den wirklich zielgenauen Einsatz, der in manchen Fällen zudem auch weitere krisenhafte Situationen und die mit ihnen verbundenen Folgekosten verhindert, wenn mit den Mitteln beispielsweise ein Therapieplatz für die werdende Mutter bezahlt werden kann, eine Kautions gestellt oder eine Unterstützung zur Beendigung des Studiums gezahlt wird. Zu Letzterem bemerkte eine der Antragstellerinnen: *„Diese 50 Euro zum Beispiel von einer Seite sind nicht viel, aber von der anderen Seite (...) aufgrund von 50 Euro hat diese gesamte Sache (das Studium, Anm. der Verfasserin) geklappt“* und: *„Geld ist nicht alles, aber Geld ist manchmal sehr viel.“*

Es ist also vor allem die Tatsache, dass die Mittel kurzfristig und damit zum entscheidenden Zeitpunkt den Antragstellerinnen zur Verfügung stehen, Grund für die große direkte Wirkung der Stiftungsleistungen, die zunächst angesichts der eher geringen Beträge nicht zu vermuten gewesen wäre.

Drei der befragten Frauen berichteten sogar, dass die Aussicht auf finanzielle Unterstützung in Kombination mit der Beratung entscheidend zu ihrer Entscheidung für das Kind bzw. die Kinder beigetragen habe: *„Wenn es die nicht geben würde die Beratung und diese Stiftung und diese Mittel, die man da bekommt, hätt' ich, glaub ich, auch nicht gesagt: ‚Ich behalte die Kinder.‘“*

### *Erleichterung und Entspannung*

Ein sich unmittelbar aus der finanziellen Unterstützung ergebender und damit noch zu den direkten Wirkungen zählender Effekt ist eine große Erleichterung und Entspannung aufseiten der Frauen. Alle Beratungskräfte berichteten einstimmig, dass durch die Inaussichtstellung der Mittel ein großer Druck von den Schwangeren genommen wird. *„Das ist ganz wichtig und das beruhigt die Frauen dann auch mal (...) das nimmt einfach so den Druck (...)“* und eine weitere Beraterin antwortete auf die Frage nach den direkten Wirkungen der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung: *„Ich kann nur sagen entspannend. Sie müssen nicht mehr denken, wie krieg' ich jetzt die Babyausstattung zusammen, wie kauf ich das Kinderbett.“*

Auch die Antragstellerinnen sprachen von dieser Erleichterung als Folge der finanziellen Unterstützung: *„Da konnte ich mich noch beruhigt zurücklehnen“* und *„Da hatte ich 'ne kleine Absicherung für mich selber und innerliche Ruhe“*. Und: *„Zu wissen, das Geld, das ich erhalten werde, dass es das auffängt, was ich selber nicht hätte tragen können.“*

Diese Erleichterung, die sich zudem auch auf das Ungeborene und die übrige Familie auswirkt, führt nach Aussagen von Antragstellerinnen und Beratungskräften weiter auch dazu, dass die Schwangeren zum einen die Schwangerschaft wieder genießen und auch Freude auf das Kind empfinden können, zum anderen auch wieder in der Lage sind, sich Gedanken zu anderen anstehenden Aufgaben zu machen, also erst wieder offen zu werden, für weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote. So tragen die finanziellen Mittel auch direkt dazu bei, dass die weiter unten bei den indirekten Wirkungen beschriebene Türöffnerfunktion in andere Unterstützungs- und Beratungsangebote realisiert werden kann.

### *Die Möglichkeit, „gute Eltern“ zu sein*

Ein letzter direkter Effekt der finanziellen Unterstützung, der von vielen Antragstellerinnen, deren Partnern und auch von einigen Beratungskräften genannt wurde, ist das sich bei den Eltern einstellende Gefühl, jetzt dem Baby endlich ein Nest bereiten zu können, ihm dadurch einen guten Start ins Leben zu ermöglichen und selber der Rolle von guten Eltern gerecht zu werden. So berichtete eine Beraterin von der konkreten Auswirkung der Mittel für die Babyerstausrüstung auf die Antragstellerin: *„Dann ist das ein Punkt, der ihr Last nimmt, ich kann ja mein Nest trotzdem bauen.“* Und ein junges Paar antwortete auf die Frage, was die Mittel konkret für ihre Situation gebracht haben: *„Erleichterung auf jeden Fall, wir wussten, wir können unserem Kind die erste Zeit auf jeden Fall was bieten.“* Und: *„Es wächst nicht schlecht auf, also das war schon eine große Erleichterung.“* Auch in dieser Hinsicht ist also die direkte Wirkung der finanziellen Hilfen aus den Leistungen der Bundesstiftung von sehr großer Relevanz, da sie den Müttern und Vätern die Befürchtung nehmen kann, nicht ausreichend gut für ihr Kind beim Start ins Leben sorgen zu können und daher keine guten Eltern zu sein. Die Mittel führen somit auch zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins, die bei der Bewältigung weiterer Problemlagen hilfreich sein kann.

#### **3.4.5.2 Indirekte Wirkungen**

Neben den direkten Wirkungen der Mittel der Bundesstiftung ließen sich auch, wie bereits weiter oben erwähnt, mehrere indirekte Wirkungen durch die Interviews belegen.

### *Türöffner in die Beratung hinein*

Die erste indirekte Wirkung der Stiftungsmittel, die bis auf eine Ausnahme von allen Beratungskräften benannt wurde und auch in den Interviews mit den Antragstellerinnen und den Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen immer wieder zur Sprache kam, ist die der Türöffnerin in die Beratung hinein. So äußerte eine der Beraterinnen: *„Der große Teil der Ratsuchenden kommt, weil sie gehört haben, es gibt hier finanzielle Mittel und erst im Laufe der Beratung ergeben sich die anderen Problematiken.“* Und ein Trägervertreter stellte fest: *„Wenn man das (die Mittelvergabe, Anm. der Verfasserin) woanders ansiedelt, das ist nicht die Lösung“, (...)* *Weil da haben sie weder diese Türöffnerfunktion noch (...) (dass) den Schwangeren durch finanzielle Hilfe und Beratung noch eine Perspektive für ihr Leben mit dem Kind eröffnet (wird).“*

Mehrfach wurde dabei von Beratungskräften und Vertreterinnen und Vertretern der Träger erwähnt, dass mittels der Aussicht auf finanzielle Unterstützung vor allem eine bildungsferne und mit zahlreichen Problemlagen konfrontierte Klientel dazu gebracht werden kann, die Beratungsstelle aufzusuchen, Menschen, die zudem in der Regel vorher noch nie eine Beratungsstelle in Anspruch genommen haben, weil sie entweder keine Kenntnis davon besaßen oder sich vom Aufsuchen der Beratungsstelle keine entscheidende Hilfe für ihre Situation versprochen. So urteilte eine Trägervertreterin: *„Grundsätzlich finden wir, dass die Leistungen der Bundesstiftung ganz ganz wichtig sind und zwar insbesondere (...) ist das ein ganz wichtiger Weg, ein ganz wichtiger Zugang zu bildungsferner Klientel und alleine deswegen finden wir das unerlässlich.“* Und eine Beraterin antwortete auf die Frage, was der Wegfall der Stiftungsmittel für ihre Beratungsarbeit bedeuten würde: *„Das würde bedeuten, dass wir uns ganz neue Wege, schwer und wahrscheinlich erfolglos erarbeiten müssten, an Menschen heranzukommen mit ihren Kindern, die kein Interesse an Beratungsstellen haben, die wegrennen, wenn sie den Namen hören, die sehr viel Vorurteile haben oder Ängste. Wir würden diese Menschen nicht mehr erreichen können oder uns ganz neue Wege ausdenken, aber dieser ist schon eigentlich ideal, das wäre sehr schade eigentlich.“*

Es lässt sich also feststellen, dass die Interviews nicht nur die Wirkung der allgemeinen Türöffnerfunktion in die Schwangerschaftsberatung hinein bestätigen, sondern darüber hinaus auch zeigen, dass die Aussicht auf finanzielle Unterstützung insbesondere dazu geeignet ist, eine Klientel anzusprechen, für die eine weitergehende Beratung besonders gewinnbringend ist und die auf anderem Wege aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen ist.

### *Türöffner in andere Beratungsleistungen*

Von nahezu allen Beratungskräften bestätigt wurde auch die indirekte Wirkung der Stiftungsmittel als Türöffner in andere Beratungs- und Unterstützungsangebote. Es zeigte sich jedoch, dass diese zweite Türöffnerfunktion anders als die erste differenzierter betrachtet werden muss. So gibt es große Unterschiede bezüglich der Personengruppen der Antragstellerinnen, welche die zweite Türöffnerfunktion der Stiftungsmittel nutzen und bezüglich der weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangebote, in die weitervermittelt werden kann.

Die erste Art der weiterführenden Unterstützung wird von den Beratungskräften selbst geleistet, indem sie in der Regel den schwangeren Frauen intensiv dabei helfen, sich einen Überblick über die ihnen zur Verfügung stehenden weiteren Unterstützungssysteme zu verschaffen, und ihnen bei der Aktivierung dieser Unterstützungssysteme zur Seite stehen. Dabei geht es zum

einen um mögliche soziale Ressourcen, einen Familien- und/oder Freundeskreis, der bei der Betreuung des Kindes helfen kann. Eine Beratungskraft berichtete in diesem Zusammenhang: *„Also ich schau ja auch immer, grad bei Minderjährigen, aber auch bei anderen, dass man immer schaut, wo ist 'ne Unterstützung in der Familie da, wen kann man noch ins Boot holen.“*

Zum anderen werden die Frauen über die ihnen zustehenden weiteren staatlichen finanziellen Leistungen vor und nach der Geburt des Kindes informiert. Dabei unterstützen die Beratungskräfte die Frauen bei der komplizierten Antragstellung, bei Widersprüchen gegen fehlerhafte Bescheide der Jobcenter und stehen ihnen bei der Anmahnung von verweigerter oder verzögert gezahlten Leistungen zur Seite. Diese Unterstützungsleistung durch die Beratungskräfte ist für viele der Frauen extrem wichtig, weil sie sich zumeist nicht in der Lage sehen, ihre Ansprüche gegenüber den Behörden geltend zu machen und zudem häufig auch nicht den Überblick darüber besitzen, was ihnen an Leistungen als schwangere Frau zusteht. So berichtete eine Antragstellerin über ihre Schwangerschaftsberaterin: *„Die gibt einem ja Tipps und die kann dir auch das mit den Paragrafen dann das erklären, wo man sich hinwenden kann und was man ja doch nicht alles so weiß und wenn man irgendwo hingeh, die haben ja doch nicht so die Möglichkeiten, die sagen das einem ja nicht. Sie unterstützt einen da ja auch ganz doll.“*

Diese durch die Beratungskräfte selbst geleistete weiterführende Unterstützung wird von allen Antragstellerinnen sehr gerne und häufig in Anspruch genommen.

Eine weitere Möglichkeit, weiterführende Unterstützung anzubieten, ist die Information über bzw. die Vermittlung in Angebote, die sich entweder unter dem Dach des eigenen Trägers befinden oder von anderen Trägern vorgehalten werden. Auch diese Form wird von fast allen Beratungskräften praktiziert.

Die hauseigenen Angebote sind von Träger zu Träger verschieden, je nachdem welche Schwerpunktsetzung erfolgt. So gibt es beispielsweise die Vermittlung in die allgemeine Sozialberatung, in Migrationsberatung, in das betreute Mutter-Kind-Wohnen und in diverse Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Bei der Information über bzw. Vermittlung in Angebote anderer Träger werden, in der Zusammensetzung von Beratungsstelle zu Beratungsstelle unterschiedlich, alle Angebote des Bereiches frühe Hilfen abgedeckt. Informiert und/oder vermittelt wird an Hebammen, Geburtsvorbereitungskurse, Familienhebammen, Still- und Krabbelgruppen, Spielkreise etc. Zudem informiert und/oder vermittelt wird an ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote wie Schuldnerberatung, Familientherapeutinnen bzw. -therapeuten, Drogenberatungsstellen, psychologische Beratungsstellen, Beratungsstelle für Wohnungslose etc.

Eine Besonderheit weisen zwei Beratungsstellen im Osten Deutschlands auf, indem sie angeben, dass derzeit das Angebot an weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten noch nicht ausreichend sei und erweitert werden müsse.

Auf den ersten Blick scheint somit auch die zweite Türöffnerfunktion, nämlich die in das weiterführende System früher Hilfen, durch die Mittel der Bundesstiftung gegeben.

### *Viele Frauen nutzen weiterführende Unterstützungsangebote nicht*

Bei genauerer Betrachtungsweise zeigt sich jedoch, dass es bezüglich der tatsächlichen Wahrnehmung dieser weiterführenden Unterstützungsleistung zurzeit nur wenige Informationen gibt und sogar einige Hinweise darauf, dass viele der Frauen diese weiteren Chancen nicht nutzen.

Die Nachverfolgung der Frage, ob die Frauen die weiteren Angebote wirklich nutzen, ist für die meisten Beratungskräfte wenn überhaupt nur im Rahmen der hauseigenen Angebote möglich. Bezüglich der Angebote außerhalb des eigenen Hauses erreichen sie Informationen über das Wahrnehmen der Angebote in der Regel nur punktuell und zufällig, z. B. dann, wenn die Frauen mehrfach in die Beratungsstelle kommen. So führte eine Beratungskraft aus: *„Aber wenn wir an weiterführende Stellen vermitteln, das ist oft vom Zufall abhängig oder es gibt Rückfragen von dieser Stelle. Also das haben wir dann nicht immer in der Hand oder wir haken beim nächsten Gespräch nach.“*

Manche Beratungskräfte äußerten sich skeptisch auf die Frage, ob die weiterführenden Angebote von den Antragstellerinnen ihrer Einschätzung nach angenommen werden.

Neben dem mehrfachen Besuch der Frauen in der Beratungsstelle begünstigt auch ein intensiver Kontakt der Beratungskräfte zu den Ausrichtern spezieller Angebote eine Nachverfolgung der Angebotsannahme.

Eine Möglichkeit, den Grad der tatsächlichen Wahrnehmung der weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangebote in anderer Trägerschaft durch die Antragstellerinnen einzuschätzen, ergibt sich durch die Daten aus den Interviews mit ihnen. Die Frage, ob sie die weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangebote in anderer Trägerschaft nutzen oder beabsichtigen zu nutzen, wurde von fast der Hälfte der antwortenden Antragstellerinnen verneint. Weitere zwei der 21 Antwortenden gaben lediglich an, die Absicht zu haben, weitere Angebote zu nutzen und nur sechs haben bereits mindestens ein durch die Beratung vermitteltes Angebot wahrgenommen. Es ist also zu vermuten, dass die Nutzung der weiterführenden Angebote durch die Antragstellerinnen, auf die sie durch die Beratungskräfte aufmerksam gemacht werden, zurzeit eher selten stattfindet und auf jeden Fall noch stärker stattfinden könnte.

Für die Beantwortung der Frage, wie dieses Ziel erreicht werden kann, liefern sowohl die Begründungen der Antragstellerinnen, die diese für die Nichtwahrnehmung der Angebote angaben, als auch die Bedingungen, welche die Beratungskräfte für eine gelungene Weitervermittlung anführten, erste Anhaltspunkte.

Aufseiten der Antragstellerinnen wurden zum einen vor allem von Müttern mit mehreren Kindern unter drei Jahren ungünstige zeitliche und örtliche Rahmenbedingungen der Angebote angeführt, welche eine Teilnahme verhindern, und auch eine Beratungskraft führte dazu aus: *„Es hapert dann oft, dass die Frauen da einfach nicht hinkommen, weil es oft schwierig ist, weil sie kein Auto zur Verfügung haben oder noch ein anderes Geschwisterkind zu Hause.“*

Zum anderen wurde die Teilnahme oder das Wahrnehmen der Angebote als nicht erforderlich erachtet. Häufig klang in diesem Zusammenhang auch an, dass die Antragstellerinnen der Ansicht sind, dass eine Teilnahme an den Angeboten nur für Personengruppen mit speziellen Defiziten als notwendig angesehen wird. Bei den Angeboten, über die so geurteilt wird, handelt es sich jedoch um Regelangebote wie Rückbildungsgymnastik, Beleghebammen oder Mutter/Kind-Gruppen. So antwortete eine Mutter auf die Frage: *„Wollen Sie da noch teilnehmen (gemeint ist eine Mutter/Kind-Gruppe, Anm. der Verfasserin)?“* *„Ne, für was denn? Wir haben unsere Tochter, die ist superfit. Auf keinen Fall, brauchen wir nicht.“* Und eine andere Antragstellerin meinte zur Frage, ob sie eine Hebamme in Anspruch genommen habe: *„Zuerst habe ich darüber nachgedacht, aber dann habe ich gedacht, ne, du brauchst eigentlich keine Hebamme, du bist fit, und wenn was ist, hast du immer noch Oma, Opa, Mama, Papa – so ungefähr, die können dir auch helfen, also die Hebamme wäre eigentlich überflüssig gewesen, ich hätte sie nicht gebraucht.“*

Die Beratungskräfte führten ebenso wie die Antragstellerinnen zeitliche und örtliche Rahmenbedingungen als einen Faktor auf, der darüber entscheidet, ob weiterführende Angebote wahrgenommen werden oder nicht.

Daran anschließend waren sie zudem der Meinung, dass die Niedrigschwelligkeit eines Angebotes relevant ist. So sind Kosten, Anmeldeverfahren und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme hinderliche Faktoren bei der Wahrnehmung der Beratungs- und Unterstützungsmaßnahme, die von den Beratungskräften aufgeführt wurden. Manche Beratungskräfte melden daher die Antragstellerinnen bei Bedarf selbst bei den Angeboten an, begleiten sie teilweise zur ersten Veranstaltung und helfen ihnen also somit schon über die ersten Schwellen.

Mehrere Beratungskräfte berichteten auch, dass die Vorerfahrungen, welche die Frauen mit diversen Unterstützungsangeboten haben, eine große Rolle spielen bei der Frage, ob weiterführende Angebote angenommen werden oder nicht. So sind insbesondere schlechte Erfahrungen mit Behörden immer wieder ein Grund für die Frauen, vor der Annahme weiterführender Hilfsangebote zurückzuschrecken. Eine Beraterin meinte dazu: *„Manche, die schlechte Erfahrungen gemacht haben, mit dem Jugendamt oder so, die wollen gar keine Hilfe, die wollen überhaupt nicht, dass jemand reinguckt.“* Und eine andere stellte fest: *„Bevor eine Frau Hilfe annehmen kann, muss man ihr die Angst nehmen, dass sie kontrolliert wird. (...) Das ist manchmal ein langer Weg dahin.“*

Insgesamt wirkt sich, wie aus den Interviews mit den Antragstellerinnen und den Beratungskräften ersichtlich wird, eine enge und über einen längeren Zeitraum bestehende Bindung der Antragstellerin an die Beratungskraft günstig auf die Bereitschaft zur Teilnahme an weiterführenden Angeboten aus. Manche Beratungskräfte versuchen daher gezielt, diese Verbindung aufzubauen und zu halten. So ruft eine Beratungskraft die Antragstellerinnen gezielt nach der Geburt des Kindes an, um ihr das Angebot eines Mutter/Kind-Kurses zu machen, und berichtete, dass ca. 50 Prozent der Mütter dieses Angebot dann annehmen. Und sie erklärte weiter: *„Und da lassen sich natürlich auch gut Beziehungen aufbauen für die Begleitung der ersten drei Jahre. Also es ist ziemlich niederschwellig.“*

Ein weiteres Kriterium für die Annahme eines weiterführenden Angebotes ist nach Meinung einiger Beratungskräfte der Bildungsstand der Antragstellerinnen. Dabei sahen sie die Tendenz, dass bildungsferne Schichten eher weniger den Übergang in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote realisieren.

Ein weiteres Kriterium sind kulturelle und familiäre Traditionen. Dieses spielt insbesondere bei der Inanspruchnahme von Hebammen und der Wahrnehmung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen eine Rolle. So haben manche Beratungskräfte die Erfahrung gemacht, dass insbesondere Migrantinnen eher zurückhaltend bei der Wahrnehmung der oben genannten Angebote sind. Eine Beratungskraft meinte zu diesem Thema: *„Die Erfahrung, dass Beratung wirklich hilft, ist für manche Bevölkerungsgruppen erst mal eine Herausforderung.“*

Ein von mehreren Beratungskräften ebenfalls angeführtes Kriterium sind die finanziellen Vor- oder auch Nachteile, die mit der Wahrnehmung des Angebotes einhergehen. Kosten sind ein Hinderungsgrund für die Wahrnehmung der Angebote, die Aussicht auf weitere finanzielle Unterstützung hingegen ist ein Anreiz. So antwortete eine Beraterin auf die Frage: *„Und was glauben Sie, woran liegt das?“ (Gemeint ist die Tatsache, dass nur 10% der Klientinnen die angebotene Hilfe durch Familienhebammen wahrnehmen, Anm. der Verfasserin): „Dass die kein Geld verteilen.“*

Es lässt sich also festhalten, dass die zweite Türöffnerfunktion, welche die Mittel der Bundesstiftung als indirekte Wirkung zeigen sollen, nämlich den Übergang in weitere Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen, durch die Daten der Interviews derzeit noch nicht durchweg belegt werden kann. Vor allem die Gespräche mit den Antragstellerinnen deuten darauf hin, dass ein Großteil den angebotenen Übergang noch nicht realisiert und die entsprechenden Angebote nicht wahrnimmt, obwohl die Mehrheit objektiv gesehen sicher von diesen Angeboten auch profitieren könnte.

Die Gründe dafür liegen einerseits aufseiten der Frauen, andererseits aber auch aufseiten der Angebote oder anders ausgedrückt: Will man zukünftig die Türöffnerfunktion in das System der frühen Hilfen optimieren, muss man sowohl die Voraussetzungen, welche die Frauen und ihre Familien mitbringen, noch stärker fokussieren, andererseits auch die Angebote gemäß den aufgezeigten Kriterien optimieren.

Relevant sind dabei aufseiten der Frauen die zeitlichen Ressourcen, die diese jeweils zur Verfügung haben, sowie die mögliche Mobilität. Eine große Rolle spielen auch der Bildungsstand, persönliche Einstellungen gegenüber Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Vorerfahrungen mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie kulturelle bzw. familiäre Traditionen. Dabei können sich bei den letztgenannten Faktoren einige auch gegenseitig bedingen.

Aufseiten der Angebote ist ein wesentlicher Faktor die Niedrigschwelligkeit, die vor allem in geringen oder keinen Kosten für die Teilnahme, einem unkomplizierten oder keinem Anmeldeverfahren, einer geringen Verbindlichkeit zur Teilnahme und einer guten zeitlichen und örtlichen Erreichbarkeit besteht. Einige Beratungskräfte senken die Schwelle zur Teilnahme daher, indem sie die Klientin bei der Anmeldung oder bei den ersten Schritten zur Teilnahme unterstützen und begleiten.

### 3.4.5.3 Auswirkungen auf das Beratungsgespräch

Neben den direkten und indirekten Wirkungen, welche die Mittel auf die Antragstellerinnen und ihre Situation ausüben, gibt es auch Wirkungen der Mittel der Bundesstiftung bzw. des Antragsverfahrens auf das Beratungsgespräch und auf die Beratungsbeziehung selbst.

Zum einen fungiert der Leitfaden für die Antragstellung bei der Bundesstiftung in den meisten Fällen für die Beratungskräfte auch gleichzeitig als Gesprächsleitfaden. Indem sie die für das Antragsverfahren benötigten Informationen erfragen, kommen sie automatisch auch auf eventuelle Problembereiche zu sprechen und sehen erste Ansatzpunkte für eine weiterführende Beratung und Unterstützung der schwangeren Frau. So sagte eine Beratungskraft:

*„Im Grunde, wenn die Frau zum Erstgespräch kommt, dann tut sich schon einiges auf. Wir müssen ja, wenn wir den Bundesstiftungsantrag aufnehmen, gucken, von was sie lebt, wir müssen uns den ALG-II-Bescheid angucken, da kommen oft schon viele Fragen, das macht schon einen Teil der Arbeit. (...) Dann kommt man aber mit den Frauen ins Gespräch.“*

Und eine andere berichtete: *„Indem wir anfangen, ins Detail zu gehen – wie ist eigentlich die Situation, leben sie mit dem Partner zusammen oder leben sie noch bei den Eltern, wie ist das Einkommen, wie sind die Kosten – da kommt das ja dann alles.“*

Zum anderen wirkt die Aussicht auf die finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung in manchen Fällen auch öffnend in Bezug auf das weitere Beratungsgespräch. Die Frauen sind erleichtert, weil ihnen die dringenden finanziellen Sorgen genommen sind, und daher auch wieder offen für die Unterstützung in anderen Fragen und Problembereichen. So berichtete eine Beraterin über die Folgen, wenn den Frauen deutlich wird, dass sie beim Kauf der Erstausrüstung unterstützt werden: *„Als ein Punkt, das ist nicht alles, aber das ist dann schon eine Entlastung, wo sie sagen, aha, da brauche ich mir schon mal keine Sorgen drum zu machen, jetzt kann ich mich aber um das andere kümmern.“* Als weitere Wirkung wurde auch das Vertrauen genannt, das die Frauen in dem Moment fassen, in dem ihnen deutlich wird, dass sie konkrete Hilfe erhalten werden, und das den weiteren Beratungsprozess erleichtert. So berichtete eine Beratungskraft:

*„Da würde ich sagen, das ist enorm vertrauensbindend, weil die haben ja in der Regel alle Existenzängste und die Situationen sind auch so, dass man die oft haben kann. (...) Und wenn dann klar ist, es gibt die Möglichkeit halt, eine Starthilfe zu geben, sodass der erste Bedarf mal auf jeden Fall gedeckt ist, dass ich dieses Baby einkleiden kann, dass den Kinderwagen, Kinderbett und Kinderzimmer, das, was zuerst eben nötig ist, dass ich das kaufen kann, ohne mich verschulden zu müssen, (...) sondern ich habe ein Budget, womit ich dann eben handeln kann, nimmt enorm, glaube ich, deswegen so viel Druck, weil die dann sagen, das ist ja dann doch nicht nur Gerede, weil die werden so erlöst.“*

Und eine andere bemerkte zu der Inaussichtstellung der Mittel: *„Das bewirkt auch mit, dass die Frauen noch mal einen anderen Mut auch bekommen, andere Dinge zu benennen. (...) Ich glaube mit der Erfahrung, es ist möglich, eine konkrete Hilfe hier zu bekommen, und man wird auch nicht schräg irgendwie angemacht, weil man mit dem Anliegen kommt, das macht für die Frauen möglich, dass sie dann auch noch mal sagen können: Ich hab auch noch das und das.“*

Die Erleichterung und das Vertrauen, das die Frauen fassen, sind also weitere Wirkungen der Mittel der Bundesstiftung, die damit auch indirekt Einfluss nehmen auf den weiteren Verlauf des Beratungsgespräches bzw. der gesamten Beratung.

Dies ist aber nicht zwangsläufig der Fall, denn die meisten Beratungskräfte gaben an, diese Wirkungen nicht feststellen zu können bzw. in einem Fall sogar eine eher negative Auswirkung der Inaussichtstellung der Mittel zu sehen, indem sich die Antragstellerinnen, nachdem sie von der möglichen Mittelvergabe erfahren, besonders gut zu benehmen versuchen, was einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung nicht zuträglich ist.

Die Aussicht auf eine Förderung durch die Mittel der Bundesstiftung kann also, muss aber nicht eine positive Auswirkung auf den weiteren Beratungsprozess haben.

### 3.4.6 Nachhaltigkeit der wahrgenommenen Unterstützungsleistung

Ein wichtiger Bestandteil des durch die Interviews bearbeiteten Teils der Evaluation war es, zu untersuchen, ob es Indizien gibt, die auf eine Nachhaltigkeit der wahrgenommenen Unterstützungsleistung und somit auch auf eine präventive Wirkung schließen lassen. Nachdem die Bedingungen, unter denen die Mittel beantragt und vergeben werden, dargestellt worden sind und die direkten und indirekten Wirkungen der Stiftungsmittel aufgezeigt wurden, soll abschließend eine Einschätzung bezüglich dieser Nachhaltigkeit auf Grundlage der durch die Interviewdaten erhaltenen Ergebnisse gegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die in einer gegenseitigen Katalysatorfunktion bestehende Beziehung zwischen Schwangerschaftsberatung und Bundesstiftungsmittel eingegangen werden.

Eine Nachhaltigkeit der Wirkung der Bundesstiftungsmittel für den weiteren Lebenslauf der Antragstellerin und ihrer Familie ist laut den Ergebnissen aus der vertiefenden qualitativen Befragung in erster Linie durch sechs verschiedene Effekte gegeben, die durch die Mittel der Bundesstiftung im Zusammenspiel mit der Schwangerschaftsberatung erzielt werden können.

1. Stärkung des Selbstbewusstseins der Antragstellerin bzw. ihres Partners,
2. Ermutigung in einer unsicheren Zeit,
3. finanzielle Unterstützung als entscheidende Hilfe für weitere berufliche Schritte,
4. Schaffung von Vertrauen in Beratung,
5. Information über weitere Unterstützungsmöglichkeiten,
6. Vermittlung in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen.

Dabei sind die ersten fünf genannten Effekte mit großer Sicherheit aufgrund der erhaltenen Daten bereits vorhanden, beim letzten, sechsten Effekt ist zurzeit noch Zweifel angebracht, ob er schon häufig erzielt wird.

### *Stärkung des Selbstbewusstseins der Antragstellerin bzw. ihres Partners*

Wie bereits bei den direkten Wirkungen beschrieben, stellen die finanziellen Mittel eine entscheidende materielle Unterstützung der Antragstellerinnen dar. Diese ermöglicht es ihnen, die für das Baby notwendige Grundausstattung zu erwerben, ihm das „Nest“ bauen zu können. Nach den Aussagen von Beratungskräften und Antragstellerinnen ist dieser „Nestbau“ von großer Relevanz auch bezüglich des eigenen Selbstwertgefühls, vor allem im Hinblick auf die zukünftige Rolle als Eltern. Er gibt ihnen die Möglichkeit, nicht schon von Beginn an zu versagen, sondern ihrer eigenen Vorstellung von einem verantwortungsbewussten Verhalten zu entsprechen. So sagte eine Antragstellerin darüber, wie die Situation ohne die Bundesstiftungsmittel gewesen wäre: *„Da ist das Kind gerade erst auf der Welt und man hat schon nicht genug Geld, das ist kein schönes Gefühl.“*

Diese Stärkung des Selbstbewusstseins kann Mutter und Vater die Kraft geben, auch die nach der Geburt anstehenden Probleme anzugehen. So resümierte eine Antragstellerin: *„Das ist für mich so, wo ich sage, die haben einen kleinen Start ins Leben und der Rest ergibt sich von selbst.“*

### *Ermutigung in einer von Unsicherheit geprägten Zeit*

Sowohl Beratungskräfte als auch Antragstellerinnen berichteten, dass durch den Erhalt der Stiftungsmittel in Kombination mit der Beratung die Schwangeren wieder neuen Mut fassen. Dies ist besonders relevant, weil, wie einige der Antragstellerinnen berichteten, schon allein die Situation der Schwangerschaft zu einer Verunsicherung führt: *„Gerade in der Schwangerschaft ist es ein Gefühl der Unsicherheit, weil man weiß nicht, was auf einen zukommt. (...) Mein komplettes Leben ändert sich.“* Diese Unsicherheit wird durch die Mittel und durch das Gespräch häufig gemindert. So sagte eine Klientin: *„Ich bin mit einem richtig positiven guten Gefühl aus dem Gespräch rausgegangen. (...) Ich habe neuen Mut geschöpft sozusagen nach diesem Gespräch.“* Und eine andere berichtete: *„Wo ich dann halt mit der X (Name der Beraterin wird aus Gründen der Anonymität nicht genannt, Anm. der Verfasserin) war es ein bisschen Licht. Man hat halt gesehen, es geht auch, wenn man will, und man steht halt nicht ganz alleine da und doch, das war wirklich schon so richtig ein Hoffnungsschimmer.“* Und eine weitere sagte ebenfalls über Beratung und finanzielle Unterstützung: *„Dadurch ist meine Motivation für die Zukunft gestiegen, dass ich das wirklich bewältigen kann.“*

Neben einer allgemeinen Ermutigung berichteten Klientinnen auch über Ermutigung für spezielle Situationen, z. B. im Umgang mit dem Jobcenter, das, wie weiter oben schon erwähnt, nach Angaben von Beratungskräften und Antragstellerinnen häufig den Schwangeren ihre zustehenden Leistungen verschweigt oder verweigert. So berichtete eine Antragstellerin, dass auch sie zunächst auf Widerstand mit ihren Forderungen bei dieser Behörde stieß, sich aber davon nicht beirren ließ: *„Und da musste ich sogar das wirklich auch erklären, das steht in diesem Gesetzbuch und diesem Paragraphen, dass man ab der dreißigsten Woche, also das wussten auch nicht alle Berater. (...) Aber ich war schon sehr selbstbewusst aufgrund dessen, dass ich schon so eine ausführliche Information von dieser Stiftung (gemeint ist die Schwangerschaftsberatung, Anm. der Verfasserin) bekommen hab.“*

### *Finanzielle Unterstützung als entscheidende Hilfe für weitere berufliche Schritte*

Zwei Antragstellerinnen, die studierten bzw. studiert hatten, gaben an, dass die finanzielle Hilfe sehr entscheidend für ihre weitere berufliche Gestaltung gewesen sei und dazu beigetragen habe, dass sie erfolgreich finanziell (wieder) auf eigenen Beinen stehen können. So meinte eine Antragstellerin über die Wirkung der finanziellen Hilfe: *„Dass wir das aus der finanziellen Sicht entspannter angehen lassen können und jetzt auch über andere Dinge nachdenken können, sonst müssten wir jetzt die nächsten zwei Jahre darüber nachdenken, wie wir das Geld abbezahlen. Und jetzt können wir darüber nachdenken, wie machen wir unseren Kindern das Leben jetzt schön und gerecht und vor allen Dingen, dass es uns dann auch finanziell besser geht, denn es ist ja kein Dauerzustand, bei der ARGE zu sein. Und wenn jetzt alles gut geht, dann kriegen wir das hoffentlich innerhalb des nächsten Jahres hin, so ist unser Plan und der ist auch realistisch und das hätten wir sonst halt nicht hingekriegt.“*

Eine andere berichtete, dass nur durch die Mittel der Bundesstiftung die Ablegung des Studienexamens möglich wurde, weil der beantragte Bildungskredit erst mit großer Verzögerung ausbezahlt wurde. *„Und wenn ich ganz am Ende diese Unterstützung nicht gehabt hätte, dann wäre diese ganze Treppe abgebrochen, die ich Stein für Stein gelegt habe.“* Ohne die Mittel hätte sie mit abgebrochenem Studium im *„Stau für das weitere Leben“* gestanden, nun kann sie nach dem Abstillen des Kindes sich gezielt auf Jobsuche machen.

### *Schaffung von Vertrauen in Beratung und Beratungskraft*

Ein weiterer die Nachhaltigkeit der Unterstützungsleistungen begünstigender Effekt, der durch die Auszahlung der Mittel und durch die damit verbundene Beratung entsteht, ist der, dass die Antragstellerinnen Vertrauen zur Unterstützungsform Schwangerschaftsberatung entwickeln bzw. insbesondere auch ein Vertrauensverhältnis zu der sie beratenden Person aufbauen. So gaben zwei Drittel der befragten Antragstellerinnen an, die Beratung erneut beispielsweise bei Erziehungs- oder Betreuungsfragen aufsuchen zu wollen. Einige berichteten davon, dass sie sogar regelmäßig auch nach der Antragstellung in die Beratungsstelle kommen, um ihre weiteren Probleme zu besprechen. Manche sagten über die Beratungskraft, dass sie diese wie eine fürsorgliche Freundin empfinden, die man in allen möglichen Problemlagen ansprechen kann. So beschrieb eine englischsprachige Antragstellerin, gefragt nach ihren Erfahrungen in der Beratung, ihre Beraterin: *„I just feel, she is someone who cares.“* Und eine andere Frau sagte über ihre Beraterin: *„Und man kann auch privat gut mit ihr reden, so was man für Probleme hat, so jetzt nicht so, was die Kinder betrifft, aber so ein kleiner Seelsorger.“*

Einige Beratungskräfte hoben die Bedeutung der finanziellen Unterstützung bei der Schaffung dieses Vertrauensverhältnisses hervor. Erst wenn die Frauen erkennen, dass ihnen tatsächlich und zeitnah geholfen wird, gewinnen sie auch Vertrauen in die allgemeine Beratungsbeziehung. So meinte eine Beraterin: *„Also ich denke, für die Beratungsbeziehung und sich hier angenommen und unterstützt zu fühlen, ist das (die finanzielle Hilfe durch die Bundesstiftung, Anm. der Verfasserin) gut.“* Und eine andere urteilte: *„Und das schafft natürlich Vertrauen, weil, wenn das Geld dann auch wirklich eintrifft, auch noch die Bestätigung kommt, es war nicht nur einfach nur Hoffnung gemacht, so nach dem Motto, damit ich wieder positiver sehe, wurde mir etwas in Aussicht gestellt, sondern es wurde auch umgesetzt. (...) Und ich glaube nicht, dass der Kontakt nach der Geburt dann noch mal so häufig gesucht würde, wenn da nicht auch eine gewisse Art von Vertrauen wär. (...) Also das ist so eine nachhaltige Unterstützung, habe ich das Gefühl, und die ist schon ganz ganz bestimmt auch mit dieser finanziellen Beihilfe verbunden.“*

### *Information über weitere Unterstützungsmöglichkeiten*

Ein weiterer begünstigender Effekt für die Nachhaltigkeit der Unterstützungsleistungen ist die Information über weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, welche die Frauen erst durch ihren Zugang zur Beratung erhalten. Viele Frauen gaben an, vor dem Beratungsgespräch unwissend und auch überfordert bezüglich der weiteren Möglichkeiten finanzieller Unterstützung gewesen zu sein. Sie kennen sich nicht aus mit den Ansprüchen, die durch die Schwangerschaft und durch die Geburt eines Kindes aufseiten der Schwangeren bestehen und sind darüber hinaus auch damit überfordert, diese Ansprüche geltend zu machen. Durch die Beratung erhalten sie nicht nur die notwendige Information, sondern auch, wie bereits weiter oben dargestellt, Unterstützung bei der Antragstellung. Die Mittel, zu denen sie so Zugang erhalten (Elterngeld, Wohngeld, Kindergeld etc.), stellen auch einen Teil einer nachhaltigen Finanzierung zumindest der näheren Zukunft dar. Eine Antragstellerin berichtete: *„Sie (die Beraterin, Anm. der Verfasserin) hat mir viele Tipps gegeben für die Zeit nach der Schwangerschaft, was ich noch beantragen kann. Was es für Möglichkeiten gibt. (...) Ich hatte wirklich ein sehr gutes Beratungsgespräch, auf meine persönliche Situation gemünzt. (...) Es wurde nachgefragt, was ich überhaupt vorhabe danach, ob ich schnell wieder arbeiten kann oder möchte oder ob ich überhaupt noch im Beruf bin und wie ich mir danach so vorstelle und auf was man eben noch alles achten müsste und was man überhaupt noch für Möglichkeiten hat, wo man noch Gelder beantragen kann usw. und wie lange das alles dauert, ja es war ein umfangreiches Beratungsgespräch.“*

### *Vermittlung in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen*

Als eine besonders nachhaltige Wirkung wird die Vermittlung in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen angesehen. Von den Beratungskräften und den Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen wird dieser indirekten Wirkung der Stiftungsmittel auch entsprechend eine hohe Relevanz bescheinigt. So beschrieb eine Beraterin ein Szenario, in dem es die Mittel der Bundesstiftung nicht mehr geben würde: *„Und wir würden ganz, ganz viele Frauen und Familien, die in kritischen Lebenssituationen sind, nicht mehr erreichen und hätten somit nicht mehr die Möglichkeit, präventiv zu arbeiten.“* Und weiter: *„Das würde alles, alles wegbrechen und würde mit Sicherheit die Lebensbedingungen für diese Babys, die dann kommen, und für die Mütter enorm verschlechtern bzw. die Perspektive, dass es um Mutter und Kind geht, sehr, sehr infrage stellen, weil ja dann, wenn die Babys dann kommen und vorher nichts gelaufen ist an Beratung und Unterstützung (...) und dann muss ja schnell gehandelt werden und dann meistens kommt es zu einer Trennung von Mutter und Kind, das heißt nachhaltig dann ist sie direkt wieder schwanger, weil ein Kind wollen sie in der Regel.“* Und die Vertreterin eines Trägers beschrieb diese indirekte Wirkung der Stiftungsmittel: *„Das heißt, dass Familien frühzeitig erreicht werden, um für sich und für die Kinder möglichst frühzeitig schon Anregungen zu bekommen hinsichtlich dessen, wie wichtig eine Kita ist, zum Beispiel um Deutsch zu lernen, bevor man in die Schule kommt.“*

Es finden sich jedoch in den Daten der Interviews, insbesondere mit den Antragstellerinnen, anders als bei den ersten fünf die Nachhaltigkeit der Unterstützungsleistungen begünstigenden beschriebenen Effekten keine Hinweise darauf, dass die erfolgreiche Weitervermittlung in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote derzeit schon in größerem Umfang stattfindet.

### 3.4.7 Mittel der Bundesstiftung und Schwangerschaftsberatung als gegenseitige Katalysatoren

Die meisten der bisher dargestellten positiven Wirkungen der Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung entfalten und verstärken sich durch das Zusammenspiel zwischen finanzieller Unterstützung und Beratungsleistung. Es soll daher abschließend noch einmal zusammenfassend dargelegt werden, wie diese beiden Formen der Unterstützung der Schwangeren sich gegenseitig bezüglich ihrer Wirkung katalysieren.

Die Mittel der Bundesstiftung öffnen zunächst unbestritten den Weg in die Beratung. Sie führen weiter als konkrete und zeitnahe Hilfe dazu, dass die Antragstellerinnen Vertrauen in die Beratungsleistung entwickeln. Die Aussicht auf eine finanzielle Unterstützung führt zudem bei den Antragstellerinnen häufig zu einer Erleichterung und bewirkt, dass sie sich auch weiteren anstehenden Problemen, die in der Beratung zur Sprache kommen, stellen. Darüber hinaus dient der Antrag auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung den meisten der befragten Beratungskräften gleichzeitig als Gesprächsleitfaden, weil durch ihn alle relevanten Lebensbereiche zur Sprache kommen.

Die Schwangerschaftsberatung ihrerseits verstärkt die materielle Wirkung der Stiftungsmittel durch das Angebot umfassender weiterer Beratung. Neben der Beratung bzw. mit ihr verbunden bietet sie den Antragstellerinnen in vielen Fällen in der Person der Beratungskraft auch eine Beziehung, die, nach Auskünften zahlreicher befragter Frauen, für sie zum Zeitpunkt des Aufsuchens der Schwangerschaftsberatung und z. T. auch darüber hinaus von großer Relevanz ist. Zudem kann sie die Weitervermittlung in andere Beratungs- und Unterstützungsangebote leisten, was im günstigsten Fall für die Frauen und ihre Familien eine besonders nachhaltige Hilfe bedeutet.

Es zeigt sich also, dass die Schwangerschaftsberatung einen besonders optimalen Rahmen für die Vergabe der Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung darstellt. Eine Beratungskraft fasste diesen Sachverhalt wie folgt zusammen:

*„Das ist so, (...) Geld löst keine Problemlagen. (...) Aber es ist eine Möglichkeit, an Problemlagen dranzukommen und die Situation von Mutter und Kind oder Familie und den Männern zu verbessern. Das auf jeden Fall. Und da viele Leute wegen Geld kommen (...) und daraus entwickelt dann sich in der Beratung auch ein Beratungsprozess, wo man sehen kann, aha, da sind ja nicht nur finanzielle Probleme, da sind auch noch andere Dinge. (...) Wie weit das geht, das entscheiden natürlich die Familien, das entscheidet auch die Frau. (...) Die Bundesstiftungsmittel sind sinnvoll im Gesamtpaket der Beratung, es ist ein Gesamtpaket und da ist es sinnvoll und da ist es auch nachhaltig. Finanzielle Hilfe allein, das ist nicht nachhaltig. Es ist aber so, dass man durch diese finanzielle Hilfe einen Motivationsschub bewirken kann, das Gefühl, mir wird ja geholfen und das ist ja konkret, weil Beratung selber ist ja oft, sagen wir mal, das ist ein Prozess, das geht ja nicht sofort, (...) aber durch diese finanzielle Hilfe kann man einer Frau konkret noch mal sagen, wir sind für dich da. (...) Ich finde dieses Gesamtpaket so gut. Das ist eigentlich optimal. Dieses Gesamtpaket von finanzieller Hilfe und Beratung, das macht für mich Sinn in der Beratung. Weil es wenig Geld ist, was aber sehr viel helfen kann. Es ist keine Lösung, aber es ermöglicht Lösungsmöglichkeiten.“*

## 4.

### Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

#### Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind in den Bundesländern

##### *Weitergabe der Stiftungsmittel und grundsätzliche Vergabeverfahren*

Jährlich werden der 1984 gegründeten Bundesstiftung Mutter und Kind vom Bund 92 Mio. Euro für die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden nach Abzug eines Anteils für Verwaltungskosten an Zuweisungsempfänger als zentrale Einrichtungen in den Ländern weitergegeben, die dort die Mittelvergabe eigenverantwortlich organisieren. In elf Bundesländern erfüllen Landesstiftungen diese Aufgaben, in den fünf anderen Bundesländern werden sie von Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände bzw. der evangelischen Kirche übernommen.

Um die Unterstützung durch die Bundesstiftung niedrigschwellig zu gestalten, werden für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung die Strukturen der Schwangerschaftsberatungsstellen der öffentlichen, konfessionellen und freien Träger genutzt. Hier erfolgt die Antragstellung auf Unterstützung durch die Bundesstiftung. Im Jahr 2011 waren 1.273 Schwangerschaftsberatungsstellen an der Umsetzung der Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind beteiligt. Etwa 81 Prozent der Beratungsstellen waren in freier Trägerschaft, die restlichen 19 Prozent in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft.

Die Verteilung der Bundesmittel an die Zuweisungsempfänger erfolgt nach einem Vergabeschlüssel, der auf den Bevölkerungszahlen basiert. Grundsätzlich werden die Mittel in sechs etwa gleich hohen Jahresraten an die Zuweisungsempfänger weitergeleitet, um eine gleichmäßige Verteilung der Mittel über das gesamte Jahr zu erreichen.

Für die Vergabe der Mittel an die schwangeren Frauen in besonderen Notlagen bedienen sich die zentralen Einrichtungen unterschiedlicher Verfahren. Zwei Arten des grundsätzlichen Vergabeverfahrens – zentral und dezentral – sind zu unterscheiden. Beim zentralen Vergabeverfahren geben die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge zur Entscheidung an eine zentrale Stelle, z. B. an die zentrale Einrichtung im Land, weiter. Hingegen werden die Stiftungsmittel beim dezentralen Vergabeverfahren an die Verbände bzw. an die Beratungsstellen weitergeleitet. Bei diesem Vergabeverfahren entscheiden die Beratungsstellen i. d. R. selbst über die Anträge oder leiten diese zur Entscheidung an eine zentrale Stelle ihres Trägers weiter.

In vier Bundesländern wird das dezentrale Vergabeverfahren angewandt. Die restlichen Länder vergeben die Stiftungsmittel im zentralen Verfahren. Im Saarland wird ein gemischtes Verfahren praktiziert.

Die Auswertungen der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind haben gezeigt, dass es große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt und die Daten kaum vergleichbar sind. Die Konzepte zur Umsetzung des Stiftungszwecks der Bundesstiftung unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern sehr stark, sodass auch die Angaben zu Durchschnittsbeträgen oder die Anzahl der Hilfeempfängerinnen variieren. So wird z. B. in Baden-Württemberg und Bayern ein geringerer Anteil der weiblichen Bevölkerung durch die Stiftung unterstützt. Allerdings ist hier auch die durchschnittliche Höhe der Leistung im Vergleich zu den anderen Ländern sehr hoch.

### *Controlling*

Die bundesweiten Richtlinien geben vor, dass die Einrichtungen in den Ländern sicherstellen müssen, dass die Stiftungsmittel über das Jahr verteilt für die eingehenden Anträge eingesetzt werden und nach Zeiträumen von bis zu vier Monaten quotiert werden. In der Regel erfolgt ein Controlling der Mittel durch die Mittelverteilung innerhalb der Auszahlungsintervalle durch die Bundesstiftung. Die Budgetbewirtschaftung soll ermöglichen, dass im gesamten Jahr eine Antragstellung auf Stiftungsmittel möglich ist. In einigen Bundesländern wird hierfür jeder Beratungsstelle ein Budget an den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln zugeteilt. In anderen Bundesländern wurden Regel- oder Höchstbeträge festgelegt, die die gleichmäßige Vergabe der Mittel erleichtern sollen. Diese Beträge werden bei Bedarf von einigen Zuweisungsempfängern angepasst. Auch dienen in einigen Bundesländern Orientierungsrahmen der einfacheren Vergabe der Stiftungsmittel sowie dem Controlling der Mittel. Ebenso ermöglichen EDV-Programme auch Hochrechnungen mit den aktuellen Zahlen. So kann regelmäßig eine Kontrolle von Mittelabfluss und Anzahl der eingehenden Anträge erfolgen.

### *Einkommengrenzen*

Nach dem Errichtungsgesetz der Bundesstiftung Mutter und Kind können Hilfen werdenden Müttern gewährt werden, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Der Begriff „Notlage“ ist im Stiftungserrichtungsgesetz nicht näher definiert. In den Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel wird eine Einkommensgrenze angegeben, die bei der Feststellung einer Notlage gilt, sodass vor allem die wirtschaftliche Situation ausschlaggebend ist.

Die Einkommensgrenzen basieren alle auf dem Regelbedarf nach SGB XII. Die bundesweiten Richtlinien geben als Einkommensgrenze das 1,5-Fache des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs nach § 28 SGB XII zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft vor. Für Alleinstehende und Alleinerziehende ist eine Einkommensgrenze in Höhe des 2-fachen Regelbedarfs eines Haushaltsvorstands ausschlaggebend. Maßgeblich ist bei dieser Berechnung das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltsleistungen.

Die Richtlinien erlauben den Zuweisungsempfängern jedoch auch, eigene abweichende Einkommensgrenzen festzulegen, sodass die Einkommensgrenzen zwischen den Bundesländern variieren. Ein direkter Vergleich der angewandten Einkommensgrenzen ist somit kaum möglich.

Drei Faktoren beeinflussen die Anzahl der Schwangeren, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Zum einen ist die festgelegte Einkommensgrenze ausschlaggebend. Weiterhin muss berücksichtigt werden, ob das Netto- oder das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt wird. Hier ist zu beachten, ob und ggf. für welchen Zeitraum ein durchschnittliches Nettoeinkommen errechnet wird. Der dritte Faktor sind die sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt werden, sowie die Ausgaben, die anrechenbar sind. Auch wird die Berücksichtigung von Schulden unterschiedlich gehandhabt.

### *Antragsfrist*

Ziel der Bundesstiftung Mutter und Kind ist es, die Schwangeren möglichst früh zu erreichen, damit bis zur Geburt ausreichend Zeit für Beratung und Stärkung sowie ggf. Einbindung in Hilfenetzwerke verbleibt. Aufgrund dessen wird in den Vergaberichtlinien der Bundesstiftung darauf hingewiesen, dass sich die hilfebedürftigen Frauen in den ersten Monaten der Schwangerschaft an die Beratungsstellen wenden sollen. In den meisten Ländern gibt es keine Antragsfrist. In Nordrhein-Westfalen sollte die Antragstellung in Bezugnahme auf die Bundesrichtlinien vorrangig bis zur 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Auch in Sachsen soll nach Aussage des Zuweisungsempfängers die Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle bezüglich der Antragstellung bis zur 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Im Saarland endet nach Ablauf der 28. Schwangerschaftswoche die Antragsfrist. Im dezentralen Vergabeverfahren kann die Antragsfrist zwischen Trägern und Schwangerschaftsberatungsstellen variieren. Wird der Zeitpunkt der Antragstellung betrachtet (vgl. Daten der Sozialdatenstatistik), wird ersichtlich, dass die Mehrheit der Frauen nach der 20. Schwangerschaftswoche einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung stellt.

### *Bedarfe, für die finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind gewährt werden*

Die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind können für verschiedene Bedarfe beantragt werden. Das Errichtungsgesetz der Bundesstiftung Mutter und Kind erlaubt eine Gewährung für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Insbesondere sind nach diesem Gesetz Leistungen für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie für die Betreuung des Kleinkindes möglich. Die vom Stiftungsrat der Bundesstiftung Mutter und Kind beschlossenen Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Stiftungsmittel regeln weiterhin, dass finanzielle Hilfen auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden können. In einigen Bundesländern werden einige, insbesondere die fortlaufenden Hilfeleistungen mit anderen Mitteln wie z. B. durch die Landesstiftung finanziert. In anderen Ländern werden die finanziellen Hilfen nicht für alle Bedarfe gewährt, sie sind in diesen Ländern nicht in den landeseigenen Richtlinien aufgenommen.

Überwiegend werden Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und für die Erstausrüstung des Kindes gewährt. Auch werden die Frauen häufig mit Leistungen für Wohnung und Einrichtung unterstützt. Fortlaufende Leistungen hingegen werden nur in seltenen Fällen beantragt.

### *Einschätzungen der Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind in den Ländern*

Über die Hälfte der schriftlich befragten Beratungskräfte war der Ansicht, dass der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Schwangere eher gering bzw. sehr gering ist. Auch die interviewten Antragstellerinnen schätzten das Antragsverfahren als sehr unkompliziert ein und beschrieben ihren Aufwand als gering.

Den bürokratischen Aufwand für die Beratungskraft, der mit der Verwaltungsarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind verbunden ist, schätzte hingegen die Mehrheit der schriftlich befragten Beratungskräfte als sehr hoch bzw. hoch ein.

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Vergabeverfahren in den einzelnen Bundesländern nach Einschätzung der Beratungskräfte gut funktionieren. Ebenso wie die Antragstellerinnen äußerten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Träger sowie die Beratungskräfte in den Interviews insgesamt überwiegend positiv über die Richtlinien der Stiftung und das Verfahren der Mittelvergabe. Etwa 95 Prozent der schriftlich befragten Beratungskräfte haben angegeben, dass das Vergabeverfahren in ihrem Bundesland gut bzw. sehr gut funktioniert. Ein Zusammenhang mit dem bürokratischen Aufwand für die Beratungskräfte ist erkennbar. Diejenigen, die den Eindruck haben, dass das Vergabeverfahren in ihrem Bundesland weniger gut funktioniert, empfinden auch den bürokratischen Aufwand häufiger als sehr hoch. Die Einschätzung zur Funktionalität des Vergabeverfahrens hängt nicht mit der Art des Verfahrens zusammen. Die Interviews mit den Beratungskräften haben ebenso gezeigt, dass die Beratungskräfte i. d. R. mit dem von ihnen angewandten Vergabeverfahren zufrieden sind.

In den verschiedenen Untersuchungsschritten wurden auch Kritikpunkte an der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinien genannt. Diese bezogen sich vor allem auf die Frage, wie errechnet wird, ob Unterstützung durch die Bundesstiftung gewährt wird und welche Posten dabei Berücksichtigung finden. Auch die teilweise sehr unterschiedlichen Umsetzungskonzepte in den Ländern und damit verbunden die verschiedenen Antragsvoraussetzungen wurden an verschiedenen Stellen von den Beratungskräften thematisiert.

## **Zielgruppen der Bundesstiftung Mutter und Kind**

Die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt schwangere Frauen in Notlagen. Die Daten der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung zeigen, dass im Jahr 2011 132.359 Frauen durch die Stiftung unterstützt wurden, d. h., etwa jede fünfte Schwangere erhielt Stiftungsmittel.

### *Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenerreichbarkeit*

Die Mehrheit der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, gibt an, bereits vor dem Beratungsgespräch zur Bundesstiftung die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit gekannt zu haben. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Informationsstand hinsichtlich der Finanzhilfen der Bundesstiftung sehr variiert. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mundpropaganda die Hauptinformationsquelle über die finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind ist. Die meisten Antragstellerinnen haben durch Freundinnen, Freunde und Bekannte von der Bundesstiftung erfahren. Das Internet oder andere Medien spielen derzeit eine untergeordnete Rolle als Informationsquelle.

Als häufigste Klientel wurden von den Beratungskräften in der Regel Frauen im ausschließlichen SGB-II-Bezug bzw. besonders finanzschwache Frauen genannt. Einige Beratungskräfte nannten auch Frauen mit Migrationshintergrund als häufig unter den Antragstellerinnen vertreten. Auch die Auswertung der Sozialdatenstatistik zeigt, dass Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gut durch die Stiftungsmittel erreicht werden. So betrug im Jahr 2011 der Anteil der Hilfeempfängerinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im bundesweiten Durchschnitt 28 Prozent. Allerdings variiert dieser sehr stark zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern.

Nach Aussage der Beratungskräfte suchen Paare, bei denen mindestens eine Person erwerbstätig ist, seltener die Schwangerschaftsberatungsstelle wegen der Beantragung von Bundesstiftungshilfen auf. Als Grund wurde hier das „Image“ der Stiftung als Unterstützung für benachteiligte und bedürftige Frauen vermutet.

#### *Vorrangiger Beratungsanlass der Antragstellerinnen*

Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Antragstellerinnen die Schwangerschaftsberatung vorrangig aufsucht, um in einer finanziell schwierigen Situation Hilfe zu erhalten. Einige Antragstellerinnen erläuterten auch, dass sie ohne Aussicht auf Stiftungsmittel die Schwangerschaftsberatung nicht aufgesucht hätten. Die wichtige Türöffnerfunktion der finanziellen Hilfen wird damit deutlich.

Antragstellerinnen mit Migrationshintergrund gaben diesen vorrangigen Beratungsanlass noch etwas häufiger an. Auch nimmt der Anteil der Antragstellerinnen, die angaben, die Beratungsstelle vorrangig aufgrund von finanziellen Hilfen aufgesucht zu haben, in den höheren Altersgruppen zu. Ebenso gewinnt die finanzielle Unterstützung als vorrangiger Beratungsanlass an Bedeutung, je fortgeschrittener die Schwangerschaft zu diesem Zeitpunkt ist.

Hingegen ist der Anteil der Frauen, die allgemeine Schwangerschaftsberatung als vorrangigen Grund angaben, bei denjenigen größer, die direkt zu Beginn der Schwangerschaft in die Beratungsstelle kamen.

#### *Problemlagen der Antragstellerinnen*

Nach Einschätzung der Beratungskräfte und der Vertreterinnen und Vertreter der Träger sowie der Teilnehmenden der Diskussionsrunden haben sich die Notlagen der schwangeren Frauen in den letzten Jahren deutlich verschärft. Dabei wird sowohl eine Zuspitzung einzelner Problembereiche gesehen als auch eine Zunahme an Komplexität der Gesamtproblemlage der Schwangeren.

Es konnte gezeigt werden, dass die Problemlagen der Schwangeren häufig mehrere Bereiche umfassen. In den meisten Fällen geht es um die schlechte finanzielle Situation aufgrund von prekären Erwerbssituationen und aufgrund von Arbeitslosigkeit. Der Anteil der Personen, die von finanziellen Problemen betroffen sind, nimmt nach Einschätzung der Akteurinnen und Akteure auch unter denjenigen mit einer Arbeitsstelle und in der Mittelschicht zu. Niedriglöhne, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und befristete Arbeitsverträge werden als Ursache dafür gesehen. Weiterhin wurde häufig thematisiert, dass allgemein die finanziellen Belastungen in den letzten Jahren stark angestiegen sind, dies gilt vor allem für die Kosten für Wohnraum und Mobilität.

Knapp die Hälfte der Hilfeempfängerinnen bezieht nach der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Leistungen nach SGB II und SGB XII. Die Antragstellerinnen, die SGB-II-Leistungen beziehen, scheinen komplexe Problemlagen aufzuweisen. So wurden von ihnen nicht nur häufiger Problemlagen aufgrund von unzureichendem Wohnraum thematisiert. Auch sozio-emotionale Problemlagen wie z. B. Partnerschaftsprobleme und bereits bestehende Überforderungstendenzen wurden mit ihnen häufiger besprochen. Weiterhin leiden sie häufiger unter gesundheitlichen Problemen sowie psychischen Beeinträchtigungen und müssen häufiger Gewalterfahrungen erleiden und verarbeiten. Auch fehlende soziale Netzwerke wurden von ihnen in der Beratung häufiger thematisiert.

In vielen Fällen wurde über Problemlagen, verursacht durch eine schlechte Wohnsituation, gesprochen, die häufig mit der finanziellen Situation der Antragstellerinnen zusammenhängen. Unter fehlendem und unzureichendem Wohnraum wird nicht nur Obdachlosigkeit verstanden, sondern auch wohnungsbezogene Probleme wie z. B. eine zu kleine Wohnung, kein zusätzliches Zimmer, Wohnung im schlechten Zustand, Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, hohe Kautionshöhe. Mit den jüngeren Antragstellerinnen wurde häufiger über diese Problematik gesprochen.

Nach Meinung vieler Beratungskräfte haben in den letzten Jahren auch psychische Problemlagen stark zugenommen. Zum einen beobachten sie verstärkt psychische Probleme bei den Schwangeren, aber auch bei Angehörigen wie z. B. den Vätern der Kinder. Häufig wird als Ursache die Verschärfung der anderen aufgeführten Problembereiche gesehen.

Sowohl die Verschärfung einzelner Notlagen der Schwangeren als auch die Zunahme an Komplexität der vorhandenen Probleme stellt auch neue Anforderungen an die Beratungskräfte. Aus der Komplexität der Problemlagen resultiert, dass sich z. B. auch das Spektrum der für die Beratung relevanten rechtlichen Grundlagen, die sich in immer kürzeren Abständen erneuern, erweitert hat. Dadurch sind die Beratungskräfte zu einer fortwährenden Wissensaktualisierung genötigt.

### *Erfahrungen mit dem Jobcenter*

Im Projektverlauf wurde immer wieder deutlich, dass die Zusammenarbeit sowohl zwischen Jobcenter und Antragstellerin als auch zwischen Jobcenter und Schwangerschaftsberatungsstelle häufig problematisch ist und es zu Schwierigkeiten kommt.

Aufgrund des hohen Anteils der Antragstellerinnen im SGB-II-Bezug hat die Mehrheit der Hilfeempfängerinnen bereits Erfahrungen mit dem Jobcenter gemacht. Die Hälfte der Antragstellerinnen, die am Monitoring beteiligt waren und die bereits Erfahrungen mit dem Jobcenter gemacht haben, schätzten diese als problematisch bzw. sehr problematisch ein. Auch die Mehrheit der Beratungskräfte teilte diese Beurteilung.

Oftmals erhielten die Antragstellerinnen unzureichende oder sogar fehlerhafte Informationen über zustehende Leistungen. Es wurde berichtet, dass aufseiten der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Jobcenter kein ausreichendes Wissen über die rechtmäßigen Ansprüche einer Schwangeren, den Mehrbedarf und die einmaligen Leistungen besteht. Dies führt zu einem Mehraufwand bei den Schwangerschaftsberatungskräften. Eine korrekte Bewilligung der

gesetzlichen Leistungen für Schwangere ist insofern für die Bundesstiftung relevant, als dass deren Mittel ergänzend zu diesen vergeben werden und die Bewilligung der Stiftungsmittel somit bei vorhandenem Sozialleistungsanspruch auf dem Bewilligungsbescheid des Jobcenters aufbaut.

Eine weitere häufig benannte Problematik ist die lange Bearbeitungsdauer und der extrem verzögerte Mittelfluss seitens des Jobcenters, der besonders in der Situation der Schwangerschaft, in der finanzielle Hilfe nur zeitnah sinnvoll geleistet werden kann, die Antragstellerinnen vor große Schwierigkeiten stellt.

## Direkte und indirekte Wirkungen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Im Rahmen der Evaluation wurde zwischen direkten und indirekten Wirkungen der Bundesstiftung Mutter und Kind unterschieden. Die finanziellen Hilfen, die die Stiftung gewährt, können direkte Wirkungen erzielen. Andere Wirkungen sind hingegen indirekt, da sie durch die mit der Vergabe der Stiftungsmittel verbundene Schwangerschaftsberatung bewirkt werden.

### *Finanzielle Unterstützung als Türöffnerin in die Beratung hinein*

Über 70 Prozent der Antragstellerinnen haben angegeben, vorrangig aufgrund finanzieller Hilfen die Schwangerschaftsberatung aufgesucht zu haben. An dieser Stelle wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit eine Türöffnerin in die Beratung hinein ist. Es wurde erörtert, dass die finanziellen Hilfen zwar als vorrangiger Grund genannt werden, dass die Antragstellerinnen jedoch häufig weitere Probleme aufweisen. Die finanzielle Situation wird von ihnen bewusst als Einstieg gewählt. Durch die Beratung erhalten sie weitergehende Unterstützung, ggf. auch in anderen Lebensbereichen.

Verschiedene Akteurinnen und Akteure erwähnten mehrfach in den Interviews und bei den Diskussionsrunden, dass mittels der Aussicht auf finanzielle Unterstützung vor allem eine bildungsferne und mit zahlreichen Problemlagen konfrontierte Klientel dazu gebracht werden kann, die Beratungsstelle aufzusuchen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Personengruppen in der Regel vorher noch nie eine Beratungsstelle aufgesucht und eine Beratung in Anspruch genommen haben. Die Akteurinnen und Akteure bezeichneten die Stiftungsmittel als sehr guten Einstieg in das Hilfesystem.

### *Entscheidende finanzielle Hilfe*

Die finanzielle Unterstützung ist für die Antragstellerinnen sehr wichtig. Die Mehrheit der Antragstellerinnen war der Ansicht, dass mit dem Geld der erste Bedarf gedeckt werden kann. Die finanzielle Unterstützung sorgt in vielen Fällen dafür, eine entscheidende Lücke bei der Finanzierung der Ausstattung für die Schwangerschaft und die ersten Lebensmonate zu schließen, was ansonsten den Frauen und Familien nur unter größter Anstrengung und zumeist durch Verschuldung möglich gewesen wäre. Diese Rolle können die Mittel der Bundesstiftung insbesondere erfüllen, weil sie in der Regel anders als andere Leistungen kurzfristig und somit zum entscheidenden Zeitpunkt den Frauen und Familien zur Verfügung stehen. Diese Kurzfristigkeit ermöglicht den wirklich zielgenauen Einsatz, der in manchen Fällen zudem auch weitere krisenhafte Situationen verhindert.

Ein sich unmittelbar aus der finanziellen Unterstützung ergebender Effekt ist eine große Erleichterung und Entspannung aufseiten der Frauen. Durch die Inaussichtstellung der Mittel wird ein großer Druck von den Schwangeren genommen. Diese Erleichterung führt auch dazu, dass sich die Schwangere Gedanken zu anderen anstehenden Aufgaben machen und offen für weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote werden kann.

#### *Unterstützung durch das Beratungsgespräch*

Durch die Auszahlung der Mittel und durch die damit verbundene Beratung kann die Antragstellerin Vertrauen zur Unterstützungsform Schwangerschaftsberatung entwickeln und ein Vertrauensverhältnis zu der Beratungskraft aufbauen. Die Mehrheit der interviewten Antragstellerinnen gab an, die Schwangerschaftsberatungsstelle erneut bei Problemen aufsuchen zu wollen.

Die Beratungskräfte helfen den Schwangeren dabei, sich einen Überblick über die ihnen zur Verfügung stehenden weiteren Unterstützungssysteme zu verschaffen, und stehen ihnen bei der Aktivierung dieser Unterstützungssysteme zur Seite. Hier geht es zum einen um mögliche soziale Ressourcen, insbesondere um Unterstützung durch den Freundes- und Familienkreis. Zum anderen werden die Frauen über die ihnen zustehenden staatlichen Leistungen informiert. Dabei werden die Ratsuchenden bei der Antragstellung und der Überprüfung von Bescheiden unterstützt. Die Ergebnisse des Monitorings zeigen, dass mit etwa der Hälfte der Antragstellerinnen, zu denen Falldokumentationen durchgeführt wurden, über fehlende Kenntnisse bezüglich zustehender Sozialleistungen gesprochen wurde. Diese Unterstützung ist folglich für viele sehr wichtig, da sie häufig nicht den Überblick darüber besitzen, welche Leistungen ihnen als schwangeren Frauen zustehen, und sich zumeist nicht in der Lage sehen, ihre Ansprüche gegenüber Behörden geltend zu machen.

Durch die Mittel der Bundesstiftung im Zusammenspiel mit der Schwangerschaftsberatung kann das Selbstbewusstsein der Antragstellerin und ggf. ihres Partners gestärkt werden. Der durch die finanzielle Hilfe ermöglichte „Nestbau“ ist bezüglich des eigenen Selbstwertgefühls und im Hinblick auf die zukünftige Rolle als Eltern von großer Relevanz. Weiterhin werden die Antragstellerinnen in einer von Unsicherheit geprägten Lebensphase ermutigt. Die Verunsicherung, die durch die Situation der Schwangerschaft entstehen kann, kann durch die Mittel und das Gespräch mit der Beratungskraft gemindert werden.

#### *Vernetzung mit anderen Institutionen*

Um die Türöffnerfunktion in weitere Unterstützungsangebote wahrzunehmen und um auf die passenden Angebote hinzuweisen, ist eine Vernetzung der Schwangerschaftsberatungsstellen mit anderen Institutionen wichtig.

Die Trägerorganisationen halten i. d. R. schon unter dem eigenen Dach zahlreiche weiterführende Angebote für die Antragstellerinnen vor, wobei die Ausgestaltung des einzelnen Angebotspektrums zwischen den Trägern variiert und auch die einzelne Beratungsstelle vor Ort sehr unterschiedlich auf die Angebote des einzelnen Trägers zurückgreifen kann. Einstimmig wird die Vermittlung der Ratsuchenden in trügereigene Angebote als besonders optimal beschrieben, sowohl was den Übergang der Klientinnen in die weiteren Angebote betrifft als auch die Möglichkeit der Nachverfolgung, ob die Angebote tatsächlich wahrgenommen wurden.

Die Beratungsstellen verfügen i. d. R. auch über eine sehr gute Vernetzung mit anderen Institutionen, die weiterführende Unterstützungsangebote für Schwangere und junge Mütter bereithalten. Eine strukturelle Vernetzung besteht besonders häufig mit anderen Schwangerschaftsberatungsstellen, mit Akteurinnen und Akteuren im System früher Hilfen vor Ort, mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit der Familien- und Erziehungsberatung.

Die Vernetzung mit der Ärzteschaft ist regional sehr unterschiedlich, obwohl seitens der Schwangerschaftsberatungsstellen häufig Anstrengungen zur stärkeren Kooperation unternommen werden. Die Hälfte der schriftlich befragten Beratungskräfte wünscht sich eine Verbesserung der Vernetzung mit den Ärztinnen und Ärzten. Es besteht Einigkeit darin, dass eine erfolgreiche Umsetzung der frühen Hilfen nur möglich ist, wenn diese früh ansetzen und damit verbunden auch das ärztliche System, insbesondere die Gynäkologinnen und Gynäkologen, beteiligt ist.

Zwar gaben etwa 86 Prozent der schriftlich befragten Beratungskräfte an, dass eine Vernetzung mit den Grundsicherungsstellen besteht. In den Untersuchungsschritten wurde jedoch deutlich, dass die Interaktion zwischen Beratungsstelle und Jobcenter oftmals sehr problematisch ist. Etwa die Hälfte der schriftlich befragten Beratungskräfte wünscht sich eine Verbesserung dieser Kooperation. Diesbezüglich wird von den Beratungskräften Unterstützung von der politischen Ebene gefordert.

#### *Information über weitere Unterstützungsmöglichkeiten und Vermittlung in Angebote vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen*

Eine weitere indirekte Wirkung der Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind ist die Information über weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, welche die Frauen erst durch ihren Zugang zur Beratung erhalten. Als eine besonders nachhaltige Wirkung wird die Vermittlung in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen angesehen. Von den Beratungskräften und den Vertreterinnen und Vertretern der Träger wird dieser indirekten Wirkung auch eine entsprechend hohe Relevanz bescheinigt.

Die Ergebnisse des Monitorings zeigen, dass die Antragstellerinnen sehr häufig auf die Angebote von Hebammen aufmerksam gemacht werden. Insbesondere die jüngeren Antragstellerinnen erhalten einen solchen Hinweis. Gut ein Drittel der Frauen, zu denen Falldokumentationen durchgeführt wurden, wurden auf Einrichtungen, die Kurse für Eltern und Familien anbieten, hingewiesen. In diesen Kursen können die Antragstellerinnen andere Mütter kennenlernen, ihre Befürchtungen und Erfahrungen mit diesen austauschen und die eigenen Kompetenzen stärken. Ebenso erhielt ein Drittel der Antragstellerinnen einen Hinweis auf ärztliche Angebote. Über das Angebot von Familienhebammen und Babywillkommensdiensten wurde mit einem Viertel der Ratsuchenden gesprochen.

In den Interviews, insbesondere mit den Antragstellerinnen, finden sich jedoch keine Hinweise darauf, dass diese weiteren Beratungs- und Unterstützungsangebote derzeit schon in größerem Umfang von den Antragstellerinnen in Anspruch genommen werden. Die Gründe dafür liegen einerseits aufseiten der Frauen, andererseits aber auch aufseiten der Angebote. Relevant

sind dabei aufseiten der Frauen die zeitlichen Ressourcen, die diese jeweils zur Verfügung haben, sowie die mögliche Mobilität. Eine große Rolle scheinen auch der Bildungsstand, persönliche Einstellungen gegenüber Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie kulturelle bzw. familiäre Traditionen zu spielen. Aufseiten der Angebote ist ein wesentlicher Faktor die Niedrigschwelligkeit, die vor allem in geringen oder keinen Kosten für die Teilnahme, einem unkomplizierten oder keinem Anmeldeverfahren, einer geringen Verbindlichkeit zur Teilnahme sowie einer guten zeitlichen und örtlichen Erreichbarkeit besteht. Weiterhin müssen die Angebote den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen.

#### *Mittel der Bundesstiftung und Schwangerschaftsberatung als gegenseitige Katalysatoren*

Die Wirkungen der Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung entfalten und verstärken sich durch das Zusammenspiel zwischen finanzieller Unterstützung und Beratungsleistung. Die Mittel der Bundesstiftung öffnen unbestritten den Weg in die Beratung. Sie führen weiter als konkrete und zeitnahe Hilfe dazu, dass die Antragstellerinnen Vertrauen in die Beratungsleistung entwickeln. Die Aussicht auf eine finanzielle Unterstützung führt zudem bei den Antragstellerinnen häufig zu einer Erleichterung und bewirkt, dass sie sich auch weiteren anstehenden Problemen, die in der Beratung zur Sprache kommen, stellen.

Die Schwangerschaftsberatung ihrerseits verstärkt die materielle Wirkung der Stiftungsmittel durch das Angebot umfassender weiterer Beratung und Unterstützung. Zudem kann sie die Weitervermittlung in andere ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote leisten, was im günstigsten Fall für die Frauen und ihre Familien eine besonders nachhaltige Hilfe bedeutet.

# 5.

## Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die 1984 errichtete Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft den von Notlagen bedrohten Frauen und Familien, indem im Rahmen einer Schwangerschaftsberatung ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden kann. So unterstützt die Bundesstiftung im Zusammenspiel mit der Schwangerschaftsberatung die Frauen, erste Weichen für eine positive Entwicklung des Kindes in seinen ersten Lebensmonaten zu stellen.

Im Juni 2011 startete die Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Türöffnerin in das Netz früher Hilfen für Schwangere in Notlagen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde. Im Rahmen der Evaluation wurde untersucht, ob und in welcher Weise durch die Mittel der Bundesstiftung positive Wirkungen für die Antragstellerinnen in ihrem familiären und sozialen Netzwerk erreicht werden. Weiterhin wurde eruiert, ob und inwieweit es gelingt, über die finanzielle Mittelvergabe der Bundesstiftung hinausgehend als „Türöffner“ in andere Systeme hineinzuwirken.

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik wurde gemeinsam mit dem Büro für Evaluation und wissenschaftlichen Service vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt, dieses Projekt zu bearbeiten. Das Evaluationsteam zieht nun die Schlussfolgerungen aus der Untersuchung und stellt die aus wissenschaftlicher Sicht wichtigsten Handlungsempfehlungen vor. Dabei handelt es sich um Aspekte, hinsichtlich derer aus wissenschaftlicher Sicht Entwicklungs- und Veränderungspotenziale festgestellt wurden. Inwiefern die Handlungsempfehlungen in der Praxis umsetzbar sind – insbesondere im Hinblick auf Aufwand und Nutzen –, muss eine fachliche Diskussion mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zeigen, vor allem mit den Verantwortlichen für das Antragsverfahren bei der Gewährung der Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind.

### 5.1 Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Bundesstiftung Mutter und Kind in den Ländern

Jährlich werden der 1984 errichteten Bundesstiftung Mutter und Kind vom Bund 92 Mio. Euro für die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden nach Abzug eines Anteils für Verwaltungskosten an Zuweisungsempfänger als Akteure in den Ländern weitergegeben. Um die Unterstützung durch die Bundesstiftung niedrigschwellig zu gestalten, werden für die Vergabe der finanziellen Hilfen die Strukturen der Schwangerschaftsberatungsstellen genutzt. Hier erfolgt die Antragstellung auf Unterstützung durch die Bundesstiftung.

### *Weitergabe der Stiftungsmittel und grundsätzliche Vergabeverfahren*

Die Verteilung der Stiftungsmittel an die Zuweisungsempfänger erfolgt nach einem Vergabeschlüssel, der auf den Bevölkerungszahlen basiert. Die Stadtstaaten und die neuen Bundesländer erhalten zum Ausgleich ihrer schlechteren wirtschaftlichen Situation einen Vorabzuschlag in Höhe von insgesamt sechs Prozent der Gesamtzuwendung, der unter ihnen ebenfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel verteilt wird. Grundsätzlich werden die Mittel in sechs etwa gleich hohen Jahresraten an die Zuweisungsempfänger weitergeleitet, um eine gleichmäßige Verteilung der Mittel über das gesamte Jahr zu erreichen.

Die Zuweisungsempfänger organisieren innerhalb ihres Bundeslandes die Vergabe der Stiftungsmittel an die schwangeren Frauen in ihrem eigenen Verfahren. Zwei Arten des grundsätzlichen Vergabeverfahrens – zentral und dezentral – sind zu unterscheiden. Die Einschätzungen aus der schriftlichen Befragung der Beratungskräfte zur Funktionalität des Vergabeverfahrens hängen nicht mit der Art des Verfahrens zusammen. Die Interviews mit den Beratungskräften haben ebenso gezeigt, dass die Beratungskräfte i. d. R. mit dem von ihnen angewandten Vergabeverfahren zufrieden sind. Folglich wird es aus wissenschaftlicher Sicht nicht als notwendig erachtet, das Grundprinzip des Vergabeverfahrens – zentral oder dezentral – zu vereinheitlichen.

### *Controlling*

Die bundesweiten Richtlinien geben vor, dass die zentralen Einrichtungen in den Ländern sicherstellen müssen, dass die Stiftungsmittel über das Jahr verteilt für die eingehenden Anträge eingesetzt und nach Zeiträumen von bis zu vier Monaten quotiert werden. Um dies zu gewährleisten, werden die Mittel von der Bundesstiftung in Auszahlungsintervallen an die zentralen Einrichtungen in den Ländern weitergegeben. Auch auf Länderebene erfolgt die Mittelvergabe in der Regel innerhalb dieser Auszahlungsintervalle. In einigen Bundesländern wird jeder Beratungsstelle ein Budget an den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln zugeteilt. Diese Budgetbewirtschaftung soll ermöglichen, dass im gesamten Jahr eine Antragsgewährung auf Stiftungsmittel möglich ist.

### *Einkommensgrenzen*

Nach dem Errichtungsgesetz der Bundesstiftung Mutter und Kind können Hilfen werdenden Müttern gewährt werden, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Der Begriff „Notlage“ ist im Stiftungserichtungsgesetz nicht näher definiert. In den Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel wird eine Einkommensgrenze angegeben, die für die Feststellung einer Notlage gilt, sodass vor allem die wirtschaftliche Situation ausschlaggebend ist.

Die Richtlinien erlauben den Zuweisungsempfängern jedoch auch, eigene abweichende Einkommensgrenzen festzulegen, sodass die Einkommensgrenzen zwischen den Bundesländern variieren. Ein direkter Vergleich der angewandten Einkommensgrenzen ist somit kaum möglich.

### *Antragsfrist*

Ziel der Bundesstiftung Mutter und Kind ist es, die Schwangeren zeitnah zu erreichen und ihnen schon vor der Geburt die Möglichkeit von Beratung und Stärkung sowie ggf. zur Einbindung in Hilfenetzwerke zu bieten. Aufgrund dessen wird in den Vergaberichtlinien der Bundesstiftung darauf hingewiesen, dass die Mittel vorrangig für jene werdenden Mütter zur Verfügung gestellt werden, die sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden; eine genauere Angabe zur Antragsfrist

erfolgt nicht. In den meisten Ländern gibt es keine Antragsfrist. In Nordrhein-Westfalen und Sachsen sollte in Bezugnahme auf die Bundesrichtlinien die Antragstellung vorrangig bis zur 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Im Saarland endet nach Ablauf der 28. Schwangerschaftswoche die Antragsfrist. Im dezentralen Vergabeverfahren kann die Antragsfrist zwischen verschiedenen Trägern und Schwangerschaftsberatungsstellen variieren.

#### *Bedarfe, für die finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind gewährt werden*

Die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind können für verschiedene Bedarfe beantragt werden. Das Errichtungsgesetz der Bundesstiftung Mutter und Kind erlaubt eine Gewährung für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Insbesondere sind nach diesem Gesetz Leistungen für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie für die Betreuung des Kleinkindes möglich. Die bundesweiten Richtlinien regeln weiterhin, dass Hilfen aus Stiftungsmitteln auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden können.

Überwiegend werden Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und für die Erstausrüstung des Kindes gewährt. Auch werden die Frauen häufig mit Leistungen für Wohnung und Einrichtung unterstützt. Fortlaufende Leistungen hingegen werden nur in seltenen Fällen beantragt.

#### *Bürokratischer Aufwand der Schwangerschaftsberatungsstellen*

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Vergabeverfahren in den einzelnen Bundesländern nach Einschätzung der Beratungskräfte gut funktionieren. Ebenso wie die Antragstellerinnen äußerten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Träger sowie die Beratungskräfte in den Interviews insgesamt überwiegend positiv über die Richtlinien der Stiftung und das Vergabeverfahren der Mittel. Etwa 95 Prozent der schriftlich befragten Beratungskräfte haben angegeben, dass das Vergabeverfahren in ihrem Bundesland gut bzw. sehr gut funktioniert.

Allerdings schätzt die Mehrheit der schriftlich befragten Beratungskräfte den bürokratischen Aufwand für die Beratungskraft, der mit der Verwaltungsarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind verbunden ist, als sehr hoch bzw. hoch ein. Teilweise wird auch in den qualitativen Interviews von hohem Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand berichtet, der durch die Vorgaben des Zuweisungsempfängers bedingt wird.

### **Handlungsempfehlungen des Evaluationsteams**

#### *Ziele und Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind*

In den einzelnen Bundesländern verfolgen die zentralen Einrichtungen bei der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind die gleichen Grundsatzziele. Dennoch gibt es Unterschiede in den Umsetzungskonzepten. Die Bundesstiftung sollte einen Diskurs über weitergehende Ziele ihrer Unterstützung anregen. Möchte sie möglichst viele schwangere Frauen in Notlagen erreichen, um diese in das Hilfe- und Unterstützungssystem einzubinden? Oder sollen nur die Schwangeren unterstützt werden, die äußerst geringe Ressourcen haben? Werden nur wenige Frauen unterstützt, können ihnen auch weiterführende, höhere Leistungen wie z. B. für die Fortsetzung der Ausbildung gewährt werden. So wären dann auch häufiger langfristige, nachhaltige Unterstützungen möglich.

Mit den entsprechenden Akteurinnen und Akteuren sollte eine fachliche Debatte über die Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind und über die Unterschiede in den Umsetzungskonzepten geführt werden, sodass über den fachlichen Austausch Transparenz erzielt werden kann. Für diese Fachdiskussion können die bereits bestehenden Gremien der Bundesstiftung genutzt werden.

### *Anpassung des Vergabeschlüssels zur Verteilung der Mittel an die zentralen Einrichtungen in den Bundesländern*

Etwa 13 Jahre nach Vereinbarung des aktuellen Vergabeschlüssels erscheint dem Evaluationsteam eine Differenzierung nach alten und neuen Bundesländern als regionales Kriterium im Rahmen der Mittelvergabe nicht mehr zeitgemäß.

Aufgrund dessen wurde untersucht, welche Kriterien der Verteilung der Mittel an die zentralen Einrichtungen in den Ländern sowohl dem Stiftungszweck als auch der Zielgruppe der Bundesstiftung gerecht werden. Das Evaluationsteam schlägt eine Variante des Vergabeschlüssels vor, der die Vergabekriterien „weibliche Armut“ durch Berücksichtigung der Zahl der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen (Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II nach SGB II) und „Gesamtbevölkerung“ kombiniert.

Bei dieser Variante wird ein Vorabzuschlag von sechs Prozent als Ausgleich in die acht Bundesländer vergeben, die die höchste weibliche eLb-Quote<sup>67</sup> aufweisen. Im Jahr 2009 waren das die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Somit sind die zentralen Einrichtungen, die einen Vorabzuschlag erhalten, die gleichen wie beim aktuellen Vergabeschlüssel. Die vorab zu vergebenden Mittel sollten nach der Anzahl der Frauen ab 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften verteilt werden. Durch die absolute Zahl wird die Größe des Bundeslandes, aber auch die Betroffenheit von Armut berücksichtigt. Im Übrigen werden die Bundesstiftungsmittel wie bisher nach dem Kriterium „Gesamtbevölkerung“ auf die Bundesländer verteilt.

Dadurch, dass die gleichen Länder wie bisher einen Vorabzuschlag erhalten, würden sich für die acht restlichen Bundesländer keine Änderungen bei der Höhe der Mittelzuweisung ergeben.

Bei der neuen Berechnung würden die zentralen Einrichtungen in Brandenburg (-2 %), Hamburg (-4 %), Sachsen (-2 %) und Thüringen (-4 %) etwas geringere Mittelzuweisungen erhalten. Auf Berlin (+6 %), Bremen (+1 %), Mecklenburg-Vorpommern (+1 %) und Sachsen-Anhalt (+2 %) würde jeweils eine leicht höhere Summe als bisher entfallen.

---

<sup>67</sup> Die weibliche eLb-Quote (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezeichnet den Anteil der Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Der Bezug von Arbeitslosengeld II stellt hier nur einen Indikator dar, um die Stiftungsmittel auf die Bundesländer zu verteilen. Der Bezug von Arbeitslosengeld II ist kein Kriterium für den Erhalt von finanziellen Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind.

Die Veränderungen der Höhe der Stiftungsmittel, die in den einzelnen Bundesländern entstehen würden, werden vom Evaluationsteam als verkraftbar betrachtet. Mit dem vorgeschlagenen Vergabeschlüssel würden die Mittel entsprechend der Zielgruppe der Bundesstiftung verteilt werden. Somit könnte sich die Bundesstiftung von dem jetzigen Vergabeschlüssel, der noch immer zwischen alten und neuen Bundesländern differenziert, lösen, ohne unüberwindbare Umsetzungsschwierigkeiten durch stark veränderte Vergabesummen auszulösen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich bei diesem Vergabeschlüssel die Gruppe der Bundesländer, die einen Vorabzuschlag erhalten, im Zeitverlauf ändern kann. Jedoch hätte die Verwendung der weiblichen eLb-Quote als Zuteilungsschlüssel seit 2006 die Gruppe der acht Länder mit einem Vorabzuschlag nicht verändert.

Sollte eine äußerst weiche Einführung eines anderen Vergabeschlüssels gewünscht werden, kann auch nur das Kriterium für die Auswahl der Länder, die einen Vorabzuschlag erhalten, geändert werden. Wird hier das Kriterium „höchste weibliche eLb-Quote“ gewählt, die Mittel jedoch weiterhin nach dem Kriterium „Gesamtbevölkerung“ vergeben, erhalten in allen Bundesländern die zentralen Einrichtungen nach wie vor die gleiche Summe an Stiftungsmitteln.

**Tabelle 9**

<b>Variante 1 des Vergabeschlüssels zur Verteilung der Mittel am Beispiel der Stiftungsmittel, die im Jahr 2011 zur Verfügung standen</b>			
	<b>Bisherige Verteilung</b>	<b>Variante 1</b>	
<b>Vorabvergabe</b>	6%	6%	
<b>An wen?</b>	Stadtstaaten, neue BL	BE, BB, HB, HH, MV, SN, ST, TH (8 BL mit höchster eLb-Quote, weiblich)	
<b>Kriterium</b>	Gesamtbevölkerung	Frauen ab 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften	
<b>Kriterium – Restbetrag</b>	Gesamtbevölkerung	Gesamtbevölkerung	
	Mittel in EUR	Mittel in EUR	Veränderung in %
<b>BW</b>	11.356.019,94	11.356.019,94	0%
<b>BY</b>	13.221.834,61	13.221.834,61	0%
<b>BE</b>	4.648.133,12	4.915.303,78	6%
<b>BB</b>	3.390.939,47	3.320.049,18	-2%
<b>HB</b>	893.416,91	906.196,89	1%
<b>HH</b>	2.395.471,35	2.308.401,57	-4%
<b>HE</b>	6.406.714,06	6.406.714,06	0%
<b>MV</b>	2.229.391,90	2.255.894,74	1%
<b>NI</b>	8.379.752,75	8.379.752,75	0%
<b>NW</b>	18.889.245,73	18.889.245,73	0%
<b>RP</b>	4.240.889,01	4.240.889,01	0%
<b>SL</b>	1.080.742,77	1.080.742,77	0%
<b>SN</b>	5.628.420,13	5.532.757,88	-2%
<b>ST</b>	3.181.252,82	3.253.222,89	2%
<b>SH</b>	2.993.093,68	2.993.093,68	0%
<b>TH</b>	3.037.681,76	2.912.880,52	-4%

### *Schlüssel zur Verteilung der Mittel an die Beratungsstelle*

Um sicherzustellen, dass die Stiftungsmittel über das gesamte Jahr verteilt vergeben werden können, werden die Mittel von der Bundesstiftung in Auszahlungsintervallen an die zentralen Einrichtungen in den Ländern weitergegeben. Auch auf Länderebene erfolgt die Mittelvergabe in der Regel innerhalb dieser Auszahlungsintervalle. In einigen Bundesländern wird den Beratungsstellen ein Budget an den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln zugewiesen. Für die Berechnung des Budgets werden unterschiedliche Faktoren herangezogen.

Wird nur die Anzahl der bewilligten Anträge des Vorjahres berücksichtigt, ist es den Beratungsstellen nicht möglich, entsprechend der individuellen Situation der Antragstellerin höhere Beträge zu gewähren. Bei der Vergabe von höheren Beträgen verringert sich die Anzahl der Anträge und somit das Budget für das Folgejahr.

Dort, wo im Rahmen der Mittelvergabe an die Beratungsstellen mit Budgets gearbeitet wird, sollten die Kriterien für die Verteilung überprüft werden. Ggf. sollten neue Kriterien entwickelt und ergänzt werden, die den regionalen Besonderheiten, aber auch der Zielgruppe der Bundesstiftung gerecht werden. Dabei sollten dann auch Themen wie der demografische Wandel diskutiert und ggf. entsprechende Kriterien bei der Verteilung der Stiftungsmittel aufgenommen werden (z. B. weibliche Bevölkerung zwischen 15 und 49 Jahren).

Das Verfahren zur Weitergabe der Mittel an die Beratungsstellen und zur Berechnung des Budgets muss in den entsprechenden Ländern transparent dargestellt werden, sodass das Vorgehen für die Beratungsstellen nachvollziehbar ist. Sollten ggf. Mittel für „Sonderfälle“ zurückgehalten werden, die die Beratungsstellen bei Bedarf abrufen können, muss auch dieses Vorgehen allen Beteiligten bekannt sein.

### *Einigung auf bestimmte Standards der Vergabekriterien und deren Transparenz*

Die Auswertungen der Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind haben gezeigt, dass es große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt und die Daten kaum vergleichbar sind. Die Umsetzungskonzepte in den einzelnen Bundesländern unterscheiden sich sehr stark, sodass auch die Angaben zu Durchschnittsbeträgen oder die Anzahl der Hilfeempfängerinnen variieren.

Die Bundesstiftung Mutter und Kind wird seit Jahren aus dem parlamentarischen Raum gefragt, warum die Vergabekriterien der Stiftungsmittel in den Bundesländern so stark voneinander abweichen. Wie dargestellt wurde, werden beispielsweise zum Teil sehr unterschiedliche Einkommensgrenzen und unterschiedliche Faktoren zur Berechnung des Einkommens bei der Vergabe der Bundesstiftungsmittel angewandt. In Bundesländern, in denen das dezentrale Verfahren angewendet wird, kann die Vergabe zwischen den einzelnen Trägern bzw. Beratungsstellen variieren.

Um eine Angleichung erreichen zu können, sollten die zentralen Einrichtungen als Zuweisungsempfänger gemeinsam mit der Bundesstiftung in wesentlichen Punkten einheitliche Kriterien entwickeln, die bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden.<sup>68</sup> In diesem

---

<sup>68</sup> Spielraum bei individuellen Notlagen der Antragstellerinnen soll weiterhin gegeben sein.

Fall sollten die Einnahmen und Ausgaben, die angerechnet werden, in allen Bundesländern die gleichen sein. Die angewandten Kriterien sollten in Richtlinien transparent gemacht werden und nachvollziehbar sein. Weiterhin wäre die Angemessenheit der angewandten Sätze regelmäßig zu überprüfen.

Durch Schaffung von Transparenz hinsichtlich der vereinbarten Vergabekriterien ist davon auszugehen, dass die Bundesstiftung zukünftig in ihrem Bestehen gestärkt werden kann, da die finanziellen Hilfen zwar nach individueller Bedarfslage gewährt werden, die Mittelvergabe jedoch nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

#### *Aufhebung der Antragsfrist*

Nur in einigen wenigen Bundesländern gibt es eine Frist, nach der eine Antragstellung auf Stiftungsmittel nicht mehr möglich ist. In den meisten Bundesländern muss die Antragstellung lediglich vor der Geburt erfolgen, eine weitere einschränkende Antragsfrist gibt es nicht.

Wird der Zeitpunkt der Antragstellung betrachtet (vgl. Daten der Sozialdatenstatistik), wird ersichtlich, dass die Mehrheit der Frauen nach der 20. Schwangerschaftswoche einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung stellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Frauen zu Beginn der Schwangerschaft häufig noch mit anderen – nicht monetären – Problemen und Schwierigkeiten beschäftigt sind, sodass die Beratungsstelle zur Beantragung der Stiftungsmittel von ihnen erst am Ende der Schwangerschaft aufgesucht wird. Ist dann eine Antragstellung nicht mehr möglich, wird der Schwangeren nicht nur die finanzielle Unterstützung verwehrt, sondern es wird insbesondere auch der Zugang zu weiterer Beratung und Unterstützung verhindert. Die Frauen erleben eine Enttäuschung, sodass sie vermutlich die Beratungsstelle nicht mehr aufsuchen werden. Folglich wird aus wissenschaftlicher Sicht empfohlen, einschränkende Antragsfristen aufzuheben und eine Antragstellung auf Stiftungsmittel bis zur Geburt zu ermöglichen.

#### *Bürokratischer Aufwand für die Schwangerschaftsberatungsstellen*

Die Zuweisungsempfänger sollten prüfen, inwiefern der mit der Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung Mutter und Kind verbundene bürokratische Aufwand und die Verwaltungsarbeit für die Schwangerschaftsberatungsstellen verringert werden könnte.

Da einige Zuweisungsempfänger den hohen bürokratischen Aufwand mit der Prüfung der Rechnungshöfe begründen, sollte eine Darstellung der juristisch auferlegten Regelungen erfolgen. Diese sollte transparent und den Beratungsstellen zugänglich sein.

#### *Fortlaufende Kontrolle durch Berichterstattung der Entwicklung der Bundesstiftung Mutter und Kind*

Die Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind basiert auf Daten, die in den Ländern jährlich abgefragt werden. Sie erfasst Angaben zu den Hilfeempfängerinnen und zu den finanziellen Leistungen der Bundesstiftung differenziert nach den Bundesländern, sodass regionale Auswertungen vorgenommen werden können.

Bereits jetzt wird die Sozialdatenstatistik jährlich ausgewertet und auf der Homepage der Bundesstiftung veröffentlicht. Auch zukünftig sollte diese Berichterstattung erfolgen, da auf diesem Wege die Entwicklung der Bundesstiftung Mutter und Kind fortlaufend dargestellt und kontrolliert werden kann. So ist es möglich, notwendigen Änderungsbedarf zu erkennen und ggf. Modifikationen vorzunehmen.

Um die Sozialdatenstatistik aussagekräftiger zu gestalten, sollte eine fachliche Diskussion über die Daten geführt werden, die für eine solche Dokumentation erforderlich sind. In diese Diskussion wären neben den Zuweisungsempfängern auch die Beratungskräfte einzubeziehen, um zu klären, in welcher Form die Daten erfasst werden könnten. Die Übereinstimmung der Kategorien mit denen anderer Abfragen (z. B. der Träger oder der Länder) würde die Umsetzung der Änderungen vereinfachen. Weiterhin wäre bei einer Umstellung der Sozialdatenstatistik zu klären, wer die Kosten, die ggf. bei Änderungen des EDV-Systems oder einer speziellen Software entstehen, übernimmt.

Aus wissenschaftlicher Sicht sollte das Alter der Hilfeempfängerinnen differenzierter erfasst werden. Zurzeit wird nur zwischen „unter 14 Jahre“, „14 bis 18 Jahre“ und „über 18 Jahre“ unterschieden. Diese Kategorien sind für Analysen zur Altersstruktur der Ratsuchenden nicht verwendbar. Das Evaluationsteam schlägt vor, folgende Alterskategorien zu erfassen: „unter 18 Jahre“, „18–24 Jahre“, „25–29 Jahre“, „30–34 Jahre“, „35–39 Jahre“ und „40 Jahre und älter“.

Weiterhin sollte bei der Abfrage des wirtschaftlichen Status der Hilfeempfängerinnen die zusätzliche Kategorie „Einkommen und Sozialleistungen“ aufgenommen werden, um die Hilfeempfängerinnen getrennt zu erfassen, die aufstockende Leistungen nach SGB II beziehen.

Es sollte erörtert werden, inwiefern die Staatsangehörigkeit der Hilfeempfängerinnen differenzierter erfasst werden könnte. Vorstellbar ist, hier zwischen Deutschen, Ausländerinnen aus der EU und Ausländerinnen aus sonstigen Staaten zu unterscheiden. Dabei sollte diskutiert werden, ob es notwendig ist, den Migrationshintergrund der Hilfeempfängerinnen zu erfassen, und inwiefern eine solche Abfrage umsetzbar wäre.

## 5.2 Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenerreichbarkeit der Bundesstiftung Mutter und Kind

### *Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenerreichbarkeit*

Die Mehrheit der Antragstellerinnen, zu denen eine Falldokumentation durchgeführt wurde, gab an, bereits vor dem Beratungsgespräch zur Bundesstiftung die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit gekannt zu haben. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Informationsstand sehr stark variiert und nicht alle Antragstellerinnen wissen, dass die finanziellen Hilfen durch die Bundesstiftung Mutter und Kind gewährt werden. Die Mundpropaganda ist die Hauptinformationsquelle über die finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind. Das Internet oder andere Medien spielen als Informationsquelle eher eine untergeordnete Rolle.

Nach Aussage der Beratungskräfte suchen Paare, bei denen mindestens eine Person erwerbstätig ist, seltener die Schwangerschaftsberatungsstelle auf, um finanzielle Hilfen der Bundesstiftung zu beantragen. Als Grund wird hier das „Image“ der Stiftung als Unterstützung für sehr benachteiligte und bedürftige Frauen vermutet.

### **Handlungsempfehlungen des Evaluationsteams**

#### *Intensivierung der Informationsarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind*

Die Bundesstiftung Mutter und Kind sollte ihre Informations- und Öffentlichkeitsarbeit dazu nutzen, die Stiftung als Hilfeleistung darzustellen, die nicht nur besonders benachteiligte und bedürftige Frauen unterstützt, sondern auch in vorübergehenden Notlagen Hilfe leistet. Der Öffentlichkeit sollte besser bekannt gemacht werden, dass nicht nur SGB-II-Bezieherinnen einen Antrag auf Stiftungsmittel stellen können.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Beratungsstellen vor Ort noch einmal prüfen, ob ihre Netzwerkpartnerinnen und -partner ausreichend über die Bundesstiftung informiert sind. Um den Kenntnisstand erfolgreich zu festigen, ist es wichtig, dass in der Zusammenarbeit regelmäßig Präsenz gezeigt wird und die Aufgaben und Ziele sowie die Verfahrensweise der Bundesstiftung Mutter und Kind bei allen Akteurinnen und Akteuren bekannt sind.

Die Anbringung von Titel und Logo der Bundesstiftung Mutter und Kind auf dem mit den Antragstellerinnen geführten Schriftwechsel kann den Bekanntheitsgrad der Bundesstiftung erhöhen. Die Bundesstiftung Mutter und Kind sollte hier eine einheitliche Vorlage für die zentralen Einrichtungen in den Ländern sowie die Beratungsstellen erstellen, die von den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren genutzt werden kann.

## **5.3 Direkte und indirekte Wirkungen der Bundesstiftung Mutter und Kind**

Im Rahmen der Evaluation wurde zwischen direkten und indirekten Wirkungen der Bundesstiftung Mutter und Kind unterschieden. Die finanziellen Hilfen, die die Stiftung gewährt, können direkte Wirkungen erzielen. Andere Wirkungen sind hingegen indirekt, da sie durch die mit der Vergabe der Stiftungsmittel verbundene Schwangerschaftsberatung bewirkt werden.

#### *Finanzielle Unterstützung als Türöffnerin in die Beratung hinein*

Über 70 Prozent der Antragstellerinnen haben angegeben, vorrangig aufgrund finanzieller Hilfen die Schwangerschaftsberatung aufgesucht zu haben. Diese Zahlen geben einen Hinweis darauf, dass die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit eine Türöffnerin in die Beratung hinein ist. Es wurde im Rahmen der Evaluation durch die Akteurinnen und Akteure auch erörtert, dass die finanziellen Hilfen zwar als vorrangiger Grund genannt werden, dass die Antragstellerinnen jedoch darüber hinaus häufig weitere Probleme aufweisen. Durch die Beratung erhalten sie weitergehende Unterstützung, ggf. auch in anderen Lebensbereichen.

Verschiedene Akteurinnen und Akteure erwähnten mehrfach in den Interviews und bei den Diskussionsrunden, dass mittels der Aussicht auf finanzielle Unterstützung vor allem eine bildungsferne und mit zahlreichen Problemlagen konfrontierte Klientel dazu gebracht werden

kann, die Beratungsstelle aufzusuchen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Personengruppen in der Regel vorher noch nie eine Beratung in Anspruch genommen haben. Die Akteurinnen und Akteure bezeichnen die Stiftungsmittel als sehr guten Einstieg in das Hilfesystem.

### *Entscheidende finanzielle Hilfe*

Die finanzielle Unterstützung ist für die Antragstellerinnen sehr wichtig. Die Mehrheit der Antragstellerinnen ist der Ansicht, dass mit dem Geld der erste Bedarf für die Schwangerschafts- und Babyausstattung gedeckt werden konnte. In vielen Fällen sorgte die finanzielle Unterstützung dafür, eine entscheidende Lücke bei der Finanzierung der Ausstattung für die Schwangerschaft und die ersten Lebensmonate zu schließen, was ansonsten den Frauen und Familien nur unter größter Anstrengung möglich gewesen wäre.

### *Unterstützung durch das Beratungsgespräch*

Durch die Auszahlung der Mittel und durch die damit verbundene Beratung kann die Antragstellerin Vertrauen zur Unterstützungsform Schwangerschaftsberatung entwickeln und ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Es ist davon auszugehen, dass einige Frauen auch bei anderen Problemen die Schwangerschaftsberatung noch einmal aufsuchen.

Die Beratungskräfte helfen den Schwangeren dabei, sich einen Überblick über die ihnen zur Verfügung stehenden weiteren Unterstützungssysteme zu verschaffen, und stehen ihnen bei der Aktivierung dieser Unterstützungssysteme zur Seite.

### *Vernetzung mit anderen Institutionen*

Um die Türöffnerfunktion in weitere Unterstützungsangebote wahrzunehmen und um auf die passenden Angebote hinzuweisen, ist eine Vernetzung der Schwangerschaftsberatungsstellen mit anderen Institutionen wichtig.

Die Beratungsstellen verfügen i. d. R. über eine sehr gute Vernetzung mit anderen Institutionen, die weiterführende Unterstützungsangebote für Schwangere und junge Mütter bereithalten. Eine strukturelle Vernetzung besteht besonders häufig mit anderen Schwangerschaftsberatungsstellen, mit Akteurinnen und Akteuren im System früher Hilfen vor Ort, mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familien- und Erziehungsberatung.

Die Vernetzung mit der Ärzteschaft ist regional sehr unterschiedlich, obwohl seitens der Schwangerschaftsberatungsstellen häufig Anstrengungen zur stärkeren Kooperation unternommen werden.

Im Projektverlauf wurde ebenso deutlich, dass die Zusammenarbeit sowohl zwischen Jobcenter und Antragstellerin als auch zwischen Jobcenter und Schwangerschaftsberatungsstelle häufig problematisch ist und es zu Schwierigkeiten kommt. So wird in vielen Fällen ein nicht adäquater Ton gegenüber den Antragstellerinnen beklagt. Zudem sind viele Fallmanagerinnen und Fallmanager sowohl für Antragstellerinnen als auch für die Beratungskräfte telefonisch äußerst schwer zu erreichen. Darüber hinaus erhalten die Antragstellerinnen oftmals unzureichende oder sogar fehlerhafte Informationen über zustehende Leistungen. Es wurde berichtet, dass aufseiten der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Jobcenter kein ausreichendes Wis-

sen über die rechtmäßigen Ansprüche einer Schwangeren, den Mehrbedarf und die einmaligen Leistungen besteht. Dies führt zu einem Mehraufwand bei den Schwangerschaftsberatungskräften. Eine korrekte Bewilligung der gesetzlichen Leistungen für Schwangere ist insofern für die Bundesstiftung relevant, als dass deren Mittel ergänzend zu diesen vergeben werden und die Bewilligung der Stiftungsmittel somit bei vorhandenem Sozialleistungsanspruch auf dem Bewilligungsbescheid des Jobcenters aufbaut.

#### *Information über weitere Unterstützungsmöglichkeiten und Vermittlung in Angebote*

Eine weitere indirekte Wirkung der Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind ist die Information über andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, welche die Frauen erst durch ihren Zugang zur Beratung erhalten. Als eine besonders nachhaltige Wirkung wird die Vermittlung in weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote vor allem aus dem Bereich der frühen Hilfen angesehen. Von den Beratungskräften und den Vertreterinnen und Vertretern der Träger wird dieser indirekten Wirkung auch eine entsprechend hohe Relevanz bescheinigt.

In den Interviews, insbesondere mit den Antragstellerinnen, finden sich jedoch kaum Hinweise darauf, dass diese weiteren Beratungs- und Unterstützungsangebote derzeit schon in größerem Umfang von den Antragstellerinnen in Anspruch genommen werden. Die Gründe dafür liegen einerseits aufseiten der Frauen, andererseits aber auch aufseiten der Angebote. Aufseiten der Frauen sind zur Verfügung stehende zeitliche Ressourcen sowie die mögliche Mobilität relevant. Eine große Rolle scheinen auch der Bildungsstand, persönliche Einstellungen gegenüber Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie kulturelle bzw. familiäre Traditionen zu spielen. Einen Einfluss haben des Weiteren Vorerfahrungen, welche die Frauen mit anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten gemacht haben. Aufseiten der Angebote ist ein wesentlicher Faktor die Niedrigschwelligkeit, die vor allem in geringen oder keinen Kosten für die Teilnahme, einem unkomplizierten oder keinem Anmeldeverfahren, einer geringen Verbindlichkeit zur Teilnahme und einer guten zeitlichen und örtlichen Erreichbarkeit besteht. Weiterhin müssen die Angebote den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen entsprechen.

#### *Mittel der Bundesstiftung und Schwangerschaftsberatung als gegenseitige Katalysatoren*

Die Wirkungen der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung entfalten und verstärken sich durch das Zusammenspiel zwischen finanzieller Unterstützung und Beratungsleistung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen. Die Mittel der Bundesstiftung öffnen den Weg in die Beratung. Sie führen weiter als konkrete und zeitnahe Hilfe dazu, dass die Antragstellerinnen Vertrauen in die Beratungsleistung entwickeln. Die Aussicht auf eine finanzielle Unterstützung führt zudem bei den Antragstellerinnen häufig zu einer unmittelbaren Entlastung und bewirkt dadurch auch die Möglichkeit einer Öffnung für weitere Probleme, die in der Beratung ggf. zur Sprache kommen.

Die Schwangerschaftsberatung ihrerseits verstärkt die materielle Wirkung der Stiftungsmittel durch das Angebot umfassender weiterer Beratung und Unterstützung sowie durch das Vertrauen, das zu den Beratungskräften und der Beratung im Allgemeinen aufgebaut wird. Zudem kann die Schwangerschaftsberatung die Ratsuchenden bei Bedarf in andere ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote weitervermitteln, was im günstigsten Fall für die Frauen und ihre Familien eine besonders nachhaltige Hilfe bedeutet.

## **Handlungsempfehlungen des Evaluationsteams**

### *Vernetzung mit anderen Institutionen*

In den meisten Regionen wird eine gute Vernetzungsarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen vor Ort geleistet. Es bestehen häufig Arbeitskreise und Netzwerke zu unterschiedlichen Themenbereichen, in denen sich die Schwangerschaftsberatungsstellen gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteuren einbringen.

In diesen örtlichen Arbeitskreisen sollte überprüft werden, ob die verschiedenen Netzwerke auch untereinander verknüpft sind. Ein „Nebeneinander-Bestehen“ sollte vermieden werden. Um jedoch die Zusammenarbeit netzwerkübergreifend erfolgreich umzusetzen, ist meist eine Koordination erforderlich. Mit den bisherigen Ressourcen ist das für die Beratungsstellen und die anderen Institutionen kaum realisierbar, vielerorts fehlen hierzu die entsprechenden Kapazitäten. Es wäre zu überprüfen, inwieweit die Träger der entsprechenden Netzwerkteilnehmerinnen und -teilnehmer hier weitere Ressourcen zur Verfügung stellen können.

### *Verbesserung der Vernetzung mit dem ärztlichen System*

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen System (z. B. Fachärztinnen und Fachärzte, Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner sowie Krankenhäuser und Kliniken) noch nicht zufriedenstellend verläuft. Diese Zusammenarbeit, insbesondere mit den gynäkologischen Praxen, sollte verbessert werden. Nur so können die frühen Hilfen erfolgreich umgesetzt und der Anfang der Präventionskette erfolgreich aufgebaut werden.

Viele Schwangerschaftsberatungsstellen unternehmen bereits zahlreiche Anstrengungen, um Kooperationen mit der Ärzteschaft aufzubauen. Auch die Bundesstiftung Mutter und Kind hat auf die Schwierigkeiten reagiert und für diese Zielgruppe eine Öffentlichkeitskampagne gestartet. Mit einem Informationsstand ist die Bundesstiftung Mutter und Kind auf verschiedenen Kongressen und anderen Ärzteveranstaltungen vertreten. Ferner wurde eine Ärzte- und Patientinnenmappe veröffentlicht, die über die Arbeit der Stiftung und der Schwangerschaftsberatungsstellen informiert und auf der Homepage der Bundesstiftung heruntergeladen bzw. in größerer Stückzahl bestellt werden kann.

Um die Zusammenarbeit zu verbessern, sollten weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Fachärztinnen und Fachärzten wie z. B. über die Mitarbeitenden der Arztpraxen erörtert werden.

### *Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern*

Die Zusammenarbeit mit den Jobcentern wurde oftmals als problematisch beschrieben. Eine wesentliche Ursache für die Schwierigkeiten ist, dass für die Jobcenter vor allem die Arbeitsmarktintegration vorrangig ist und dass die Leistungen in der Schwangerschaft nur ein Randthema in der Arbeit der Jobcenter darstellen. Die Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Jobcentern sollten möglichst weitgehend ausgeräumt werden. Diesbezüglich gab es bereits zahlreiche Bemühungen auf verschiedenen Ebenen und die Bundesstiftung Mutter und Kind hat sich eingeschaltet. Letztendlich sind aber insbesondere auch die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen (je nach Trägerschaft) als zuständige Institutionen gefragt, entsprechende Veränderungen herbeizuführen.

Für den Aufbau bzw. die Verbesserung der Kooperation können die BCA (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) als Anlaufstelle für die Schwangerschaftsberatungsstellen genutzt werden. Sie sollten in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Die für Schwangere relevanten rechtlichen Grundlagen sollten für die Mitarbeitenden der Jobcenter zusammengestellt werden, um zu vermeiden, dass es zu falschen Auskünften und zu fehlerhaften Bescheiden kommt.

Weiterhin können die Zuweisungsempfänger prüfen, inwiefern sie dem Beispiel von Berlin folgen können. Dort können bei besonderer Eilbedürftigkeit und nicht absehbarer Bearbeitungsdauer eines Antrags auf einmalige Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach SGB-II-Leistungen der Bundesstiftung als Nothilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin ihren Anspruch auf die genannten Leistungen an die Stiftung Hilfe für die Familie (Zuweisungsempfänger Berlin) abtritt. Die Stiftung legt die Abtretungserklärung dem Jobcenter gegenüber offen. Nach abgeschlossenem Antragsverfahren werden ggf. die vorrangigen einmaligen Leistungen vom Jobcenter an die Stiftung erstattet.

#### *Ausbau der Angebotsstruktur und zielgerichtete Hinweise auf passende Angebote*

Um auf weitere passende Angebote hinzuweisen, ist es notwendig, dass die Angebotsstruktur vor Ort entsprechend ausgebaut ist. Es ist zu prüfen, welche spezifischen Angebote vor Ort bestehen und wie diese ausgeweitet werden können.

Die Beratungskräfte sollten im Rahmen der Beratung zur Antragstellung bei der Bundesstiftung noch einmal überprüfen, ob sie die Antragstellerinnen auf Angebote, die sie in ihrer individuellen Lebenssituation unterstützen können, hinweisen. Diese Angebote müssen jedoch der persönlichen Lebenslage und den individuellen Bedürfnissen der Frauen entsprechen. Bei Mangel solcher adäquaten Angebote sollten die Beratungskräfte in Arbeitskreisen oder bei entsprechenden Ansprechpersonen den Bedarf aufzeigen.

#### *Zusammenspiel Bundesstiftung Mutter und Kind und Schwangerschaftsberatungsstellen*

Aufgrund der aufgezeigten Wirkungen des Zusammenspiels der finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind und der Schwangerschaftsberatung wird aus wissenschaftlicher Sicht empfohlen, die Bundesstiftung weiterhin an das Netz der Schwangerschaftsberatungsstellen anzuknüpfen. Die Vergabe der Stiftungsmittel sollte im Kontext der Schwangerschaftsberatung verbleiben. Die Leistungen der Schwangerschaftsberatung im Rahmen der Vergabe der Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind sowie die Wirkungen der Stiftungsmittel sollten im stärkeren Maße öffentlich gemacht werden, um so die öffentliche Wertschätzung der Bundesstiftung Mutter und Kind zu erhöhen.

## Literaturverzeichnis

- Bundesagentur für Arbeit (2011):** Informationen zum Kinderzuschlag. Stand: 18.08.2011. Abrufbar unter: [http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_26526/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuer-rechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26526/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuer-rechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html). Letzter Zugriff: 22.11.2012.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2010):** Migrationshintergrund. Zur Operationalisierung des Begriffs in der Berufsbildungsforschung, Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010):** Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010):** Host Country Paper zur Peer Review 2010. „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011):** Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht, Berlin. Abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Erster-Gleichstellungsbericht-Neue-Wege-Gleiche-Chancen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>. Letzter Zugriff: 28.11.2012.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2010):** Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Drucksache 17/3603 vom 02.11.2010.
- Engels, D./Engel, H. und Mehlan, S. (2009):** Sozialstudie Saar. Teilhabe und sozialer Zusammenhalt im Saarland, Köln.
- Familienkasse – Direktion (2012):** Durchführungsanweisung Kinderzuschlag. Stand: Januar 2012. Abrufbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuer-rechtliche-Leistungen/Publikation/pdf/DA-Famka-Kinderzuschlag.pdf>. Letzter Zugriff: am 23.11.2012.
- Familienkasse (2012):** Merkblatt Kinderzuschlag. Stand: Juni 2012. Abrufbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf>. Letzter Zugriff: 22.11.2012.
- Fthenakis, Wassilios/Kalicki, Bernhard und Peitz, Gabriele (2002):** Paare werden Eltern. Die Ergebnisse der LBS-Familien-Studie, Opladen, S. 97. Abrufbar unter: [http://www.pedocs.de/volltexte/2009/813/pdf/Fthenakis\\_et\\_al\\_Paare\\_werden\\_Eltern.pdf](http://www.pedocs.de/volltexte/2009/813/pdf/Fthenakis_et_al_Paare_werden_Eltern.pdf). Letzter Zugriff: 28.11.2012.
- Holz, Gerda (2005):** Armutsprävention – notwendig und möglich!? Vorstellung einer Initiative, o. A.

**Hübenthal, Maksim (2009):** Kinderarmut in Deutschland. Empirische Befunde, kinderpolitische Akteure und gesellschaftspolitische Handlungsstrategien. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, München.

**Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2012):** Neue Phänomene auf dem Arbeitsmarkt. In: Hradil, Stefan (Hrsg.) (2012): Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde, Bonn. Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138684/neue-phaenomene-auf-dem-arbeitsmarkt>. Letzter Zugriff: 19.11.2012.

**Mayring, P. (2007):** Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.

**Ribbert, Bärbel (2007):** Gedanken zu Fragestellungen von Beraterinnen und deren Herausforderung. In: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Herausforderungen in der Beratung Schwangerer. Informationen für Fachkräfte in Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Hannover.

**Zu Sayn-Wittgenstein, Friederike/Lange, Ute und Knorz, Barbara (2010):** Erfassung des Bedarfs von sozial benachteiligten schwangeren Mädchen und Frauen mit dem Ziel der Entwicklung eines Gesundheitsförderungskonzepts. Abschlussbericht, Osnabrück.

**Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink (Hrsg.) (2008)<sup>2</sup>:** SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar, München.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012):** Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales. 2012, Wiesbaden.

**Thielebein, C./Engels, D. (2011):** Armut von Kindern und Jugendlichen im Saarland, Köln.

**Witzel, A. (2000):** Das problemzentrierte Interview. In: Forum: Qualitative Sozialforschung, Volume 1, No. 1, Art. 22. Januar 2000. Quelle: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2520>. Letzter Zugriff: 24.02.2011.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 030 20179130  
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: [info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmfsfj-service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*  
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de)

**Stand:** Mai 2014

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

- \* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.115.de](http://www.115.de).